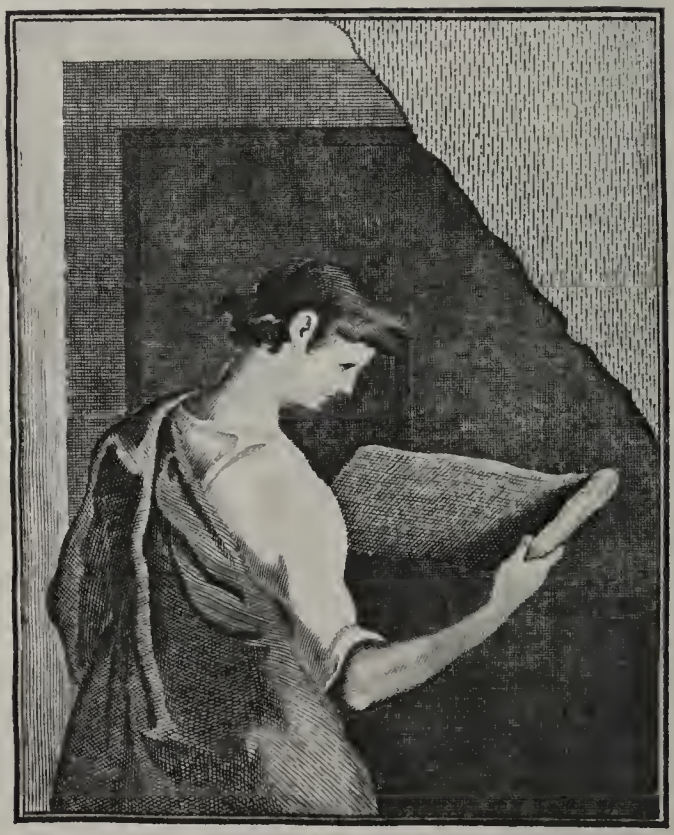

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

A I 46

Mittheilungen

des

historischen Vereins

zu

Osnabrück.

Zehnter Band.

1875.

Osnabrück 1875.
Im Selbstverlage des Vereins.

Druck: Kisling'sche Buchdruckerei in Osnabrück.

THE J. PAUL GETTY [illegible]
LIBRARY

Wenn seit dem Erscheinen des letzten Bandes unserer Mittheilungen eine längere Zeit verstrichen ist, bis die Herausgabe des zehnten Bandes sich hat beschaffen lassen, so ist doch diese längere Pause eine für die wissenschaftliche Bearbeitung unserer Partikular-Geschichte höchst ersprießliche gewesen. Denn die beste und allerthätigste Kraft unsers Vereins, dessen Hauptträger und langjähriger Vorstand, der frühere Ministerial-Vorstand und Bürgermeister Dr. Carl Bertram Stüve, brachte in dieser Zeit seine Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1508—1623 als die letzte Frucht der umfassendsten und gründlichsten Forschungen, welche er mit dem kritischen Scharfsinn eines echten Gelehrten, mit dem Verständnisse eines in der Geschichte seiner Zeit hervorragenden Staatsmanns und mit wärmster Vorliebe für sein Geburtsland bis zu den letzten Tagen seines Lebens fortsetzte, zur vollendeten Reife.

Er hinterließ sie der Nachwelt als ein sprechendes Zeugniß dafür, was bei einem größeren Reichthume an meist selbst erschlossenen Quellen der Nachfolger eines Möser, des Wegweisers und Altmeisters für die Partikular-Geschichte, durch Aufhellung der verdunkelten Vorzeit mehr als sein großer Vorgänger hat leisten können.

Daß in künftiger Zeit Historiker von dem Geiste, von der Gelehrsamkeit und von dem Forschungstriebe eines Justus Möser und eines C. Stüve ihre Zeit und ihre Kraft dem Studium und der Darstellung der Osnabrück'schen Geschichte widmen werden, ist nicht wohl anzunehmen. Je weiter uns der Lauf der Zeit von dem Untergange der politischen Selbstständigkeit des vormaligen Hochstifts Osnabrück entfernt, desto mehr wird der Fleiß von Gelehrten mit so seltener Begabung anderen, weit umfassenderen Gebieten zugewandt werden. Wenn aber ungeachtet der mannigfaltigen Umwandlungen, welche unser Jahrhundert in Staat, Gemeinde und Kirche, im Volksleben und bürgerlichen Verkehr, in Recht und Gesetz, in Bildung und Sitte herbeigeführt hat, das Interesse an den Zuständen, unter welchen die Voreltern gelebt, in Stadt und Land Osnabrück lebhafter ist, als man es bei der verhältnißmäßig geringen Bedeutung eines kleinen Landestheils voraussetzen dürfte, so wird der

Grund hiervon eben darin zu suchen sein, daß die Werke jener beiden einheimischen Geschichtsschreiber den Sinn für vaterländische Geschichte geweckt und belebt haben. Eben deshalb darf auch die Hoffnung gehegt werden, daß das, was unsere Mittheilungen liefern können, nicht mit Gleichgültigkeit abgelehnt werde, obgleich dasselbe im Verhältniß zu den abgerundeten größeren Geschichtswerken Möser's und Stüve's nur Ergänzung und Stückwerk sein wird.

An Beiträgen wird es hoffentlich unserer Zeitschrift auch für die Zukunft nicht fehlen. Es sind einestheils aus dem literarischen Nachlasse Stüve's weitere Aufsätze für unsere Mittheilungen in Aussicht gestellt, und es bieten andererseits die vorhandenen Urkunden und Acten für fernere Forschungen noch ein reiches Material. Die Erwartung, daß dieses von Freunden der Geschichte zur Darstellung einzelner Theile derselben benutzt werde, ist um so berechtigter, weil das hiesige Staatsarchiv nunmehr einem berufsmäßigen Beamten unterstellt ist und durch die Thätigkeit desselben in Heranziehung zerstreuter Archivalien immer mehr bereichert wird.

Die Unterstützung, welche die hannoversche Provinzial-Landschaft dem Vereine gewährt, wird es überdies er-

möglichen, daß eine schon lange vorbereitete Urkundensammlung veröffentlicht und den Fachleuten Bausteine für künftige allgemeine Geschichtswerke bieten werde.

Osnabrück, im März 1875.

L.

Vorstand
des
historischen Vereins zu Osnabrück.

Präsident: Lodtmann, Obergerichtsrath zu Osnabrück.
Vicepräsident: Höting, Dr., General-Vicar zu Osnabrück.
Secretair: Veltman, Dr., Archiv-Vorstand zu Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Oberg.-Anwalt zu Osnabrück.

Verzeichniß
der
Mitglieder des historischen Vereins.

A. Einheimische.

Abeken, J. W., Kaufmann.
Bartels, Friedr., Pastor.
Bartscher, Landchirurgus.
Bartscher, Ferd., Dr. med.
Bauer, Joh. Wilh., Lehrer.
Behnes, A., Dombaumeister.
Bergmann, Dr. theol.
Bergmann, F. W., Kaufmann.
Berlage, C., Domvicar.
Bischoff, E., Pastor.
Blumenfeld, Julius, Dr. med., Sanitätsrath.
Bode, G., Dr. jur., Obergerichts-Anwalt.
Bohle, Dr., Director des Karolinums.

Bödiker, Laurent, Rentier.
Böttger, M., Fabrikant.
Brandi, Herm. Theod., Consistorialrath.
Breusing, Th., Banquier.
Buff, Clemens, Fabrikant.
Degen, H., Domvicar, lic. theol.
Delkeskamp, Dr. med., Sanitätsrath.
Detering, Bürgermeister.
Dettmer, Ernst, Rentier.
Dierkes, Rector am Gymnasium Carolinum.
Doelz, Oberlandbaumeister.
Döring, Friedr., Hauptmann.
Dreinhöfer, C. L., Senator.
Dreyer, H., Architekt.
Droop, Dr., Ober-Amtsrichter.
Droop, C., Chemiker, Fabrikant.
Droop, Siegfried, Dr. med.
Dütting, J. C., Gastwirth.
Dyckhoff I., Friedr. Wilh., Dr., Obergerichtsanwalt.
Fabricius, Dr, Obergerichts-Assessor.
Finkenstädt, Ph., Kaufmann.
Fischer, G. O., Director der Realschule.
Fortlage, G. H., Bankdirector.
Fortlage, H., Senator.
Franke, Haupt-Steueramts-Rendant a. D.
Fromm, A., Redacteur.
Geisler, Chr., Lehrer.
Gersie, F. W., Uhrmacher.
Gesmold, G. H., Bäcker und Hofbesitzer.
Gosling, C., Geheimer Commerzien-Rath.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Georg, Kaufmann.
Graff, Dr. jur., Oberamtsrichter.
Grewe, Hofsattler.
Grewe, H., Lehrer.
Groneweg, Justizrath.
Groebenschütz, Paul, Regierungs-Assessor.
Gruner, Dr. theol., Superintendent.
Hackländer, C., Stadtbaumeister.
Hagemann, C., Obergerichts-Anwalt.
Hammersen, C. H., Fabrikant.
Hammersen, F. H., Fabrikant.

Hartmann, G., Prorector.
Hartmann, Th., Kaufmann.
Hauß, Oberamtsrichter.
Henrichs, Wilh. Heinr., Lehrer.
Heuermann, Adolf, Gymnasial-Lehrer.
Hilger, Robert, Kaufmann.
Hilkenkamp, Fabrikant.
v. Hinüber, Adolf Wilhelm, Oberamtmann a. D.
Hoberg, A., Rentenier.
Hoffmann, Amts-Rentmeister.
Hollander, H., Dr., Oberlehrer am Rathsgymnasium.
Holstein, Fr., Juwelier.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Höting, B., Dr., Domcapitular und General-Vicar.
Hugenberg, H., Obergerichts-Anwalt.
Hugenberg II., H. B. A., Obergerichtsanwalt.
Hugo, J. H., Kaufmann.
v. Hugo II., Hauptmann.
Japing, Kaufmann.
Iber, Heinr. Dr., Gymnasial-Lehrer.
Immeyer, C., Architekt.
Industrie-Verein.
Jobusch, Heinr., Senator.
Isermeyer, Dr. med.
Jüngling, L. D., Dr., Seminar-Director.
Kellinghausen, Herm., Obergerichtsanwalt.
Kemper, Apotheker.
Klein, Musikdirector.
Klövekorn, Rentenier.
Kohlschütter, O., Dr., Lehrer.
Kromschröder, G., Fabrikant.
Kunolt, F. W., Kaufmann.
Kunst- und Alterthums-Verein für die Diöcese Osnabrück.
Lammers, Joh. Wilh. Carl, Bäcker.
Landwehr, Pfarrdechant.
Lange, Rud., Kaufmann.
Lodtmann, R., Rentenier.
Lodtmann, Fr., Obergerichtsrath.
Lückert, G. E., Buchhändler.
Lütz, Xaver, Architekt.
Mahler, W., Schneidermeister, Bürgervorsteher.
Meinders, H., Buchhändler.

Menz, Lederhändler.
Meurer, Dr., Domvicar,
Meyer, C. W., Senator.
Meyer, Franz, Oberlehrer.
Meyer, Friedrich, Apotheker.
Meyer, G. W. Rudolf, Buchdruckerei-Besitzer.
Meyer, Hermann, Hauptagent.
Meyer, Julius, Fabrikant.
Meyer, J. H. D., Rector.
Meyer, Theodor, Gymnasial-Lehrer.
Middendorf, Joh. F. W., Kaufmann.
Möllmann, Dr., Stadtsyndicus.
Möllmann, Herm., Kaufmann.
Mönnich, B., Fabrikant.
Mönster, R., Gastwirth.
Müller, Caplan.
Müller-Primavesi, C. W., Kaufmann.
van Nes, Herm., Kaufmann.
Neumann, Domprediger.
Niepert, Sprachlehrer.
Olthoff, Herm., Polizei-Inspector.
Ortland, Rentenier.
Overwetter, Chr. Bernhard, Buchhändler.
Potthoff, Fabrikant.
Prenzler, Stadtchirurg.
v. Quadt, Landdrost.
Quirll, Fabrikant.
Rackhorst, Aug., Buchhändler.
Rautenberg, Obergerichts-Vice-Director.
Reinecke, Amtmann.
Ringelmann, Chr., Kaufmann.
Ringelmann, Conrector.
Rohlfing, J. A. H., Orgelbauer.
Rölker, C., Rector.
Rosenthal, Lehrer.
Runge, H., Director des Raths-Gymnasiums.
Schade, Seminar-Director u. Domcapitular.
Schieferdecker, Carl, Kaufmann.
Schlöter, Herm., Domcapitular.
Schlütter, C., Landrentmeister.
Schröder, Gustav, Kaufmann.
Schultze, Fr., Kaufmann.

Schultze, Herm., Architekt.
Schürhoff, G., Domcapitular.
Schwartze, W., Kaufmann.
Schwenger, Banquier.
Senff, Major im hannov. Füselier-Regiment Nr. 73
Spiegel, Dr., Pastor.
Sleumer, Herm., Handelsschul-Director.
Steinhauer, C. L., Fabrikant.
Strick, Heinr., Glaser und Maler.
Struckmann, G., Obergerichts-Anwalt.
Stüve, C. Dr., Collaborator.
Swart, Director der höheren Töchterschule.
Theissing, Kaufmann.
Thiele, Consistorialrath.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thorbecke, Organist.
Thöle, Dr. med., Stadt-Physikus.
Thyen, L., Dr., Gymnasial-Lehrer.
Timmermann, Gymnasial-Lehrer.
Veith, Gottfried, Buch- und Kunsthändler.
Veltman, C., Dr., Archiv-Vorstand.
Vezin, Geh. Regierungsrath und Kreishauptmann.
Volckmann, F., Dr., Redacteur von Kislings Osnabr. Anzeigen.
Volckmar, Schuldirector.
Waldmann, F. A., Kaufmann.
Wellenkamp, E., Baurath.
Wendt, Möbelfabrikant.
Westerkamp, Dr., Obergerichts-Vice-Director a. D.
Westerkamp, C., Obergerichts-Anwalt.
Westerkamp, E., Banquier.
Westerkamp, H., Banquier.
Weymann, C., Fabrikant.
Wiedemeister, Friedr., Dr. med.
Wimmer, Dr. med., Medicinal-Rath.
Winzer, Adolf, Kaufmann.
Witte, Kaufmann.
Wolff, Benj., Lehrer.
Wolff, Bernh., Bauunternehmer.
Wolter, Kronanwalt a. D.
v. Wüllenweber, Freiherr, Major a. D.

B. Auswärtige.

Abeken, Kaufmann in Dresden.
Albes, Aug., Buchhalter zu Bakum bei Melle.
André, Dr., Oberbürgermeister zu Chemnitz.
v. Bar, G., K. Hannov. Staatsminister a. D., Erblanddrost zu Barenau.
Behnes, Pastor zu Messingen.
Bergmann, Obergerichtsrath zu Hannover.
Bertelsmann, C., (Verlagsbuchhandlung) in Gütersloh.
Biermann, Pastor zu Lintorf.
Block, Apotheker zu Schapen.
Böger, Gutsbesitzer zu Sachsenhausen.
v. Böselager, Freiherr, Gutsbesitzer zu Eggermühlen.
Breusing, Arthur, Navigationslehrer zu Bremen.
Brinkmeyer, Pastor zu Hunteburg.
Brosin, zu Wehdem, Kreis Lübbecke.
Buddenberg, Arnold, zu Bippen.
v. d. Bussche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hünnefeld.
v. d. Bussche-Kessell, Graf zu Ippenburg.
v. d. Bussche-Münch, Freiherr zu Neuckhausen bei Lübbecke.
Callenberg, R., Bank-Director zu Gleiwitz.
Crespel, Georg, in Frankfurt a. M.
Diepenbrock, Dechant zu Lingen.
v. Dincklage, B., Freiherr zu Schulenburg bei Badbergen.
v. Dincklage, F., Freiherr, Amtsrichter zu Lingen.
Drees, Dr. jur. zu Versenbrück.
Dühne, H., Lehrer zu Grönloh.
Durlach, Superintendent zu Menslage.
Eymann, Dr. med. zu Alfhausen.
Ewald, Aug., Kaufmann zu Leipzig.
Fiedeler, Oberamtsrichter zu Hannover.
Fischer, Rath zu Hannover.
Funke, Frau Pastorin zu Lintorf.
Gerdes, Oberamtmann a. D. zu Göttingen.
Goldschmidt, Pastor zu Riemsloh.
Gruner, Obergerichtsrath zu Verden.
v. Hammerstein, Ernst, Freiherr zu Loxten.
Hartmann, Dr. med. zu Ankum.
Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
Heesemann, Hauptmann zu Stargard in Pommern.

Houth-Weber, Oberregierungsrath zu Hannover.
Hugenberg, Schatzrath zu Hannover.
Hune, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Meppen.
Huschke, Obergerichtsrath zu Göttingen.
Imwalle, Dr. jur. zu Quakenbrück.
Jugler, Oberbergrath zu Hannover.
Jungblut, B., Rector zu Ankum.
Kettler, Major zu Eimbeck.
Kistemaker, Dr. jur., Obergerichts-Anwalt zu Meppen.
Köster, Maschinen-Verwalter zu Lingen.
Lackmann, Dechant zu Quakenbrück.
Lange, Pastor zu Fürstenau.
v. Langwerth-Simmern, Gutsbesitzer zu Eltville im Rheingau.
Lanwer, Pastor zu Hude.
v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
Lehners, Rector am Lyceum zu Hannover.
Lodemann, Oberstlieutenant a. D. zu Hameln.
Lodtmann, August, Kaufmann zu Bremen.
Mauersberg, H., zu Lintorf.
Melchers, Dr., Erzbischof von Cöln zu Cöln.
Mense, Pfarrer zu Schüttorf.
Meyer, Apotheker zu Neuenkirchen b. B.
Meyer, Postspediteur und Bürgermeister a. D. zu Melle.
Meyer, Rendant des Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins zu Georgs-Marien-Hütte.
Meyer, Wegbau-Inspector zu Lingen.
Meyer zu Farwick, Hofbesitzer in Nortrup, Kirchspiel Ankum.
Meyer, Gustav, Dr., Landschaftsrath zu Essen.
Middendorf, Pastor zu Glane.
Miquél, Dr., Oberbürgermeister a. D. zu Berlin.
Morjau, C., Kaufmann zu Amsterdam.
Münch, Pastor zu Lathen.
von und zu Münster, Graf zu Langelage.
Niemann, Dr., Caplan zu Cloppenburg.
Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
Piesbergen, Gustav, Dr. med. zu Bramsche.
Rasch, Baumeister zu Bad Oeynhausen.
v. Reden, Regierungs-Assessor zu Hannover.
Richard, Advocat zu Iburg.
Richard, Baurath zu Bückeburg.
Richter, Oberpostmeister a. D. zu Münden.
Rinker, W., Superintendent zu Bramsche.

Rolffes, H. R., Kaufmann zu Hunteburg.
Rudloff, Regierungsrath zu Frankfurt a. d. Oder.
Rump, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenau.
Rump, Dr. zu Münster.
Schirmeyer, Dr. med. zu Essen bei Wittlage.
Schlump, Hofbesitzer zu Lulle bei Fürstenau.
Schmidt, Dr., Gymnasial-Director zu Brilon.
Schmidt, G., Dr., Collaborator zu Göttingen.
Schriever, Pastor zu Plantlünne.
Sergel, Pastor zu Belm.
v. Sichart, General-Major a. D. zu Hannover.
Siebenbürgen, Pastor zu Melle.
Sluyter, Oberkirchenrath und Pastor zu Lage, Grafschaft Bentheim.
Stüve, G., Dr. jur., Geh. Regierungs-Rath zu Berlin.
Stüve, W., Rentier zu Comersee.
Struckmann, Obertribunal-Rath zu Berlin.
Struckmann, Herm., Obergerichts-Assessor zu Göttingen.
Sudendorf, Dr. phil., Archiv-Rath zu Hannover.
Sudendorf, Amtsrichter zu Neuenhaus.
Sulze, Pastor zu Chemnitz
Thiemann, Pastor zu Melle.
Twelbeck, G. R., zu Gehrde.
v. Vely-Jungken, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Vincke, Freiherr und Oberregierungsrath zu Coblenz.
Vornholt, Hofbesitzer zu Rulle.
v. Wangenheim, Freiherr, Klostercammer-Director a. D. zu Wake bei Göttingen.
Waßmann, Kaplan zu Lathen.
Wehner, General-Lieutenant a. D. zu Hannover.
Westphal, Major a. D. zu Hannover.
Windthorst, Staatsminister a. D. zu Celle.
Windhorst, Dr. med. zu Gehrde.
Wilken, Dr., Gymnasial-Director zu Meppen.
Wimmer, Dr. med. zu Georgs-Marien-Hütte.
Winkelmann, W., Director der Ackerbauschule zu Quakenbrück.
Wulf, Dr., Pastor in Lastrup (Oldenburg).
Zurhorst, Hofbesitzer zu Epe.

Statuten

des historischen Vereins zu Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrückschen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrückscher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Landdrostei-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.

Zur Deckung der Vereinskosten zahlt jedes Mitglied im Voraus einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler, wofür es ein Exemplar der Vereinszeitschrift erhält.

Diese Bestimmung über die Beitragspflicht ist nicht zur Ausführung gekommen und laut Berichts an das Landes-Directorium in Hannover vom 1. September 1869 dahin abgeändert, daß von einem Mitgliede nur dann ein Beitrag von einem Thaler (3 Reichsmark) gehoben wird, wenn ein Band der Mittheilungen erscheint.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit Statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Vereine muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Die

Bibliothek des historischen Vereins

ist in einem Lokale des Staats-Archivs (im Königl. Schloß) aufgestellt. Diese sowie die ebendort aufbewahrten archivalischen Sammlungen des Vereins sind an jedem Sonnabend, Vormittags von 10—12 Uhr den Vereinsmitgliedern geöffnet. Die Archivalien müssen an Ort und Stelle eingesehen werden; die Bücher hingegen werden gegen einen Schein, durch dessen eigenhändige Unterschrift sich der Entleiher verpflichtet, für allen Schaden zu haften, an die Mitglieder von dem Secretair des Vereins Dr. Veltman verabfolgt.

Seit Ausgabe des 9. Bandes der Mittheilungen ist die Bibliothek des Vereins durch folgende gewogentliche Zusendungen vermehrt:

I. Von öffentlichen Behörden:

1. Von dem Magistrate zu Braunschweig:
   Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. 1. Band. Statuten und Rechtebriefe. 1. u. 2. Hälfte u. 3. Abth.
2. Von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Hannover:
   Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, gesammelt und herausgegeben von H. Sudendorf. 7. Theil. Hannover 1871.

II. Von auswärtigen Vereinen.

1. Von het Friesch Genootschap van Geschied, Oudheit en Taalkunde te Leeuwarden:
   a. Tweede Vervolg of den Catalogus der Bibliothek. Leeuwarden, 1871.
   b. Verslag der Handelingen. 42—46.

c. Friesche Oudheden. Afbeldingen van Merkwaardige Voorwerpen van Wetenschap en Kunst, gevonden in de Archieven, Kerken, Kasteelen, Terpen Enz van Friesland. 1—3 Aflevering.

d. De vrije Fries. Mengelingen uitgegeven door het Friesch Genootschap etc. — Twaalfde Deel. Nieuwe Recks. Zesde deel. 1—4 stuk.

e. Enige Aenteekeningen vant Gepasseerde in de Vergadering van de Staten-General. anno 1616—1620. dens Fredrich van Veroou.

f. Briefe des Aggaeus de Albada an Rembertus Ackema und Andere aus den Jahren 1579—1584, herausgegeben von Dr. E. Friedlaender.

g. Worp Tyaerda van Rinsumageest vijfde Bock der Kroniken van Friesland hevattende de Geschiedenis van het Begin des Zestiende Eeuw.

2. Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen des Vereins. Band 27, 28 u. 29.

3. Von de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden:
a. Handelingen en Mededeelingen over het Jaar 1870, 1871, 1872, 1873, 1874.
b. Alphabetische Lijst der Leden van de maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Opgemakt 15. Juni 1871.
c. Levensberichten der Afgestorvene Medeleden. Bijlage tot de Handelingen van 1871, 1872, 1873 u. 1874.

4. Von dem Alterthums-Verein zu Lüneburg:
Mittheilungen des Vereins, 6. Heft, enthaltend: Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne.

5. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel:
a. Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte.
b. Jahrbücher für Landeskunde. Band XI, XII, XIII, XIV, XV. Heft 1.
c. Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. 2. u. 3. Heft.

6. Von dem Vereine für die Geschichte der Stadt Berlin:
a. Schriften des Vereins. Heft V, VI, VII, VIII, IX, X.
b. Berlinisches Urkundenbuch. Bogen 1—68.
c. Berlinische Chronik. Bogen 13—26.
d. Berliner Medaillen. Tafeln 1—10.

e. Berlinische Bauwerke. Tafeln 1—6.
f. Berliner Geschlechter. Tafeln 1—8.
g. Berliner Denkmäler. Tafeln 1—2.
h. Namhafte Berliner. Tafel 1.
i. Statuten und Mitgliederverzeichniß. № 3. 6.

7. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
a. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. 4. Band.
b. Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von J. G. Battonn. 5. u. 6. Heft.
c. Neujahrsblatt des Vereins für das Jahr 1871. 1872.
d. Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst. 5. Band.

8. Von dem Freiberger Alterthums-Verein zu Freiberg:
Mittheilungen des Vereins. Heft 6—11.

9. Von dem Vereine für die Geschichte Leipzigs:
a. Schriften des Vereins. 1. Band.
b. 2. Bericht des Vereins.

9a. Von dem Museum für Völkerkunde in Leipzig:
Bericht (1.) des Vereins pro 1873.

10. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
a. Verhandlungen der Gesellschaft. 6. u. 7. Band.
b. Sitzungsberichte der Gesellschaft. 1869, 1870, 1871, 1872.

11. Von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck:
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 3. Th., 12. Lieferung; 4. Th., 2—10 Lieferung.
Niedersächsische Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hansa, von Prof. E. Drecke.
Zeitschrift des Vereins. Bd. 3. Heft 1.
Jahresbericht des Vereins. 1869, 1870

12. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade:
a. Archiv des Vereins. 4. Band, Stade 1871.
b. Catalog der Bibliothek des Vereins. Stade 1873.
c. Der Altarschrein der Kirche in Altenbruch im Lande Hadeln von Hermann Allmers. Stade 1873.

13. Von der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften in München:
a. Sitzungsberichte. 1870. II. 1871. I. 1872. 1—5. 1873. 1—6. 1874. I. 1—4. II. 1.
b. Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie. Bd. XI. 2. 3. XII. 1. 2.
c. Inhalts-Verzeichniß zu Jahrg. 1860—1870 der Sitzungsberichte.

d. v. Prantl, Gedächtnißrede auf Friedrich Adolf Trendelenburg. München 1873.
e. Verzeichniß der Mitglieder der Ges. 1873.
f. Johann Friedrich, über die Geschichtschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I.
g. Preger, die Entfaltung der Ideen des Menschen durch die Weltgeschichte. 1870.
h. Haug, Brahma und die Brahmanen. 1871.
i. v. Döllinger, Gedächtnißrede auf König Johann von Sachsen. 1874.

14. Von dem Vereine für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins. Jahrgang 35, 36, 38.

15. Von der Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Bremen:
Bremisches Jahrbuch. Band 5, 6, 7.

16. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster:
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Band 28—30.

17. Von dem historischen Verein zu Münster:
Jahresbericht zum 42jährigen Stiftungsfeste des Vereins den 15. März 1874.

18. Von dem Vereine für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt:
Mittheilungen des Vereins. 5. Heft 1871. 6. Heft 1873.

19. Von dem historischen Verein für Steiermark in Graz:
Mittheilungen des Vereins. Heft 18, 19, 20, 21.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrgang 7, 8, 9, 10.

20. Vom germanischen Museum zu Nürnberg:
a. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1870, 1—12. 1871, 1—12. 1872, 1—12. 1873, 1—12.
b. Die Aufgaben und die Mittel des germanischen Museums. — Eine Denkschrift. — Nürnberg 1872.

21. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Band 47, 2. 48, 1. 2. 49, 1. 2. 50, 1. 2. 51.

22. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel:
Zeitschrift des Vereins, Neue Folge. 3. Band; III. Supplement: der N. F.

23. Von dem Harz-Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode:

a. Zeitschrift des Vereins. Jahrgang 3, 4, 5, 6, 7.
b. Das Kaiserhaus zu Goslar. Vortrag, gehalten in der 4. Haupt-Versammlung des Harz-Vereins ꝛc. vom Architecten Hotzen. Halle 1872.
c. „Teppiche des Jungfrauenstifts Marienberg bei Helmstedt."
d. Festschrift zur 3. Haupt-Versammlung des Vereins am 7. und 8. Juni 1870.

24. Von dem Verwaltungs-Ausschusse des Ferdinandeums zu Innsbruck:
Zeitschrift des Ferdinandeums. 3. Folge. Heft 15, 16, 17, 18.

25. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:
a. Zeitschrift des Vereins. 10. Bd. 2. Heft; 11. Bd. 1. u. 2. Heft.
b. Zeitschrift des Vereins, Register zu Band VI—X.
c. Scriptores Rerum Silesiacarum. Bd. VI, VII, VIII.
d. Acta Publica. Jahrgang 1620.
e. Die Schlesischen Siegel bis 1250 von Alwin Schultz.
f. Regesten zur Schlesischen Geschichte v. J. 1251—1258.

26. Von dem Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
Jahresbericht. 1872. 1873.

27. Von dem Gesammt-Vereine der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Darmstadt:
Correspondenzblatt pro 1873. № 1. 2.

28. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
a. Zeitschrift des Vereins. Jahrgang 1869, 1870, 1871, 1872.
b. Nachrichten über den Verein. Heft 32. 33.

29. Von dem Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg:
a. Zeitschrift des Vereins. 3. Band, 3. Heft.
b. Gaedechens, C. F. Hamburgs Bürgerbewaffnung. Hamburg 1872.

30. Von dem voigtländischen alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben:
Mittheilungen aus dem Archive des Vereins nebst dem 40. 41. 42. und 43. Jahresbericht.

31. Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften:
Zeitschrift der Gesellschaft. Band 2 u. 3.

32. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde zu Wiesbaden:
Annalen des Vereins. Band 10, 11, 12.

33. Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:
a. Baltische Studien. Jahrgang 23. 24. 25, 1. Heft.
b. Pyl, Pommersche Genealogien. 2. Bd., 2. Heft.

c. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg.

34. Von der K. K. geographischen Gesellschaft in Wien:
Mittheilungen der Gesellschaft. Jahrgang X, Neue Folge. 1868. (XI). XIII. XIV. XV. XVI.

35. Von dem historischen Verein des Ober-Main-Kreises in Bamberg:
a. Bericht über das bisherige Bestehen und Wirken des Vereins.
b. Fünfunddreißigster Bericht über den Stand und das Wirken des historischen Vereins für Oberfranken zu Bamberg im Jahre 1872.

36. Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:
Mittheilungen der Gesellschaft. Band XVIII. Heft 3 u. 4.

37. Bergischer Geschichts-Verein zu Elberfeld:
Zeitschrift des Vereins. Band 7 u. 9.

38. Von dem historischen Verein der Pfalz:
Mittheilungen des Vereins. Heft IV.

39. Von dem historischen Verein für den Niederrhein in Köln:
Annalen des Vereins. 23. 26. u. 27. Heft. Köln 1874.

40. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg:
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 9. Jahrgang. Heft 1—4.

41. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen der Gesellschaft. 7. Band. 4. Heft. 1874.

42. Von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande:
Jahrbücher des Vereins. Heft 49. 50. 51.

43. Von der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens:
Die Rateis von Simon Lemnius ed. v. Placidus Plattner.

44. Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:
Zeitschrift des Vereins. Band 8.

45. Von der Commission Impériale Archéologique zu St. Petersburg:
Rapport sur l'activité de la Commission. 1869. 1870. 1871.

46. Von dem Verein für Siegel- und Wappenkunde zu Berlin:
Deutscher Herold. Jahrgang I. № 1—11. II. 1—3. 10. 12. IV. 1—12. V. 1—12.

47. Von der Redaction des Literarischen Handweisers zu Münster:
№ 92—111. 113. 115—117. 120. 124. 131. 132. 141. 146—149. 151—155. 162—166.

48. Von dem Architecten- und Ingenieur-Verein zu Hannover:
Die mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens. Heft 15. 16.

III. Von Privaten:

1. Von dem Herrn Fried. Rud. Schultze zu Osnabrück:
   Urkunde vom Jahre 1338.
2. Von dem Herrn Heinr. Ad. Schäffer zu Osnabrück:
   a. Oppermann, Oberg.-Anw. zu Nienburg:
      Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860. I. Band. 1832—1848. Leipzig 1860.
   b. Mehliß, Geschichte u. Beschreibung der Stiftskirche zu Bassum.
3. Von dem Herrn Bürgermeister Dr. Carl Bertram Stüve zu Osnabrück:
   a. Selecta juris publici novissima, worinnen das merkwürdigste, was sich an Grosser Herren Höffen imgleichen bei allgemeinen Reichs- und Creyß-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reiche vor Kurtzen zugetragen und sowohl in die Staats- und Reichs-Angelegenheiten als in die Kirchen-, Polizei-, Jurisdictional-, Lehn-, Militar-, Cammereien- und Cammeral-Sachen einschläget. Theil I—XXVI. XXXIX. XL. XLIII. XLIV. Frankfurt und Leipzig, 1740–1752. 1759. 1761. 1762.
   b. Stüve, C. Dr., Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen.
   c. Fahne, A., Geschichte der verschiedenen Bocholtz. I. Bd. I. Abth. III. u. IV. Band.
   d. Sudendorf, Commende der Ritter Deutschen Ordens in Osnabrück.
4. Vom Staats-Archivar Dr. Veltman:
   Fahne, A., Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westfälischen Geschichte. 1. Band. 1. Heft. Köln 1864.
5. Von dem Herrn Lehrer H. Dühne zu Grönloh:
   Dühne, H., Geschichte des Kirchspiels Badbergen und der Bauerschaft Talge im Fürstenthume Osnabrück. Osnabrück 1873. 2. Heft.
6. Vom Herrn Obergerichts-Assessor Dr. Fabricius:
   a. 2. } Jahresbericht des Hansischen Geschichts-Vereins.
   b. 3. }
   c. Nachrichten vom Hansischen Geschichts-Verein. 2. Stück.
   d. Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite Hanseatische Pfundzoll. Von Wilhelm Mantels. Lübeck 1862.
   e. Brun Warendorp, Ein Scherflein zur Stralsunder Säcularfeier am 24. Mai 1870.
   f. Fabricius, Dr. F., Die älteren Siegel der Stadt Stralsund. Stralsund 1874.
7. Vom Herrn O.-G.-Anwalt Dr. Bode:
   Plan des bei Osnabrück anzulegenden Bahnhofes.

8. Von dem Herrn O.-G.-Anwalt und Notar C. A. Lüpke zu Osnabrück:
   Allgemeines juristisches Oraculum. Theil I—XVI, nebst Register.
9. Von dem Herrn Geheimen Justizrath Otto Preuß:
   Otto Preuß, die baulichen Alterthümer des Lippischen Landes.

Angekauft ist:

1. Justus Mösers sämmtliche Werke. 10 Bände.
2. Gedenkbuch der dritten Säcularfeier der Reformation Osnabrücks am 2. und 3. Februar 1843.
3. Beurtheilung der von dem Herrn Canonicus von Bruchhausen zur Vertheidigung seiner Controverspredigt verfaßten und herausgegebenen Streitschrift.
4. Beleuchtung einer von dem Herrn Canonicus von Bruchhausen zu Osnabrück am Sonntage nach dem Reformations-Jubelfeste gehaltenen Predigt. Jena 1843.
5. Geschichtliche Beleuchtung des Anhangs zu des Herrn Dompastors Beckmann am Feste Mariä Lichtmeß gehaltenen Predigt. Jena 1843.
6. Beleuchtung der vom Deputirten zur ersten Hannov. Ständekammer, Herrn Dompastor Beckmann aus Osnabrück, gemachten Aeußerungen in erster Kammer über das Armenwesen in Osnabrück. Osnabrück 1850.
7. Offenes Sendschreiben an den Herrn Dompastor Beckmann von J. H. Schüren.
8. Schmitz, Denkwürdigkeiten aus Soest's Vorzeit. Leipzig 1873.
9. Alzog, Dr. J., Handbuch der Universal-Kirchen-Geschichte. Mainz 1872.
10. Richter, Dr. G., Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. I. Abth. Halle 1873.
11. Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. Von J. Aegidius Klöntrup. 3 Bände. Osnabrück 1800.
12. Codex constitutionum osnabrugensium. 3 Bände. Osnabrück 1783.
13. Stüve, C. Dr., Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte vorzüglich mit Rücksicht auf den beiderseitigen Haushalt. Hannover 1824.
14. Privilegia caesarea a glorissimae memoriae augustissimis imperatioribus Carolo magno, Carolo quarto, Carolo quinto, Rudolpho secundo und Ferdinando tertio. capitulo cathedralis

ecclesiae necnon toti clero dioeceseos Osnabrugensis clementissime impertita.

15. Unfug und Ungrund derjenigen gravaminum, welche kurtz nach Antritt Ihrer Königl. Hoheit Bischöflicher Regierung des Fürstenthums und Stiftes Osnabrück das Dom-Capitel daselbst anfänglich bei Ihrer Königl. Majestät von Groß-Brittannien und durch deren höchste interposition, deren billigmäßige Abhelffung zu erhalten, nachgehends aber durch eine an sich ungegründete auch längst defect gewordene und renuncirte Appellation bei hochlöblichem Reichs-Hoff-Rath introducired. Osnabrück 1720.
16. Unvorgreifliche jedoch aber aus schuldigster geschworener Pflicht entsprungene und wohlgemeinte Gedanken über den zwischen Ihre Königl. Hoheit Herrn Hertzogen zu York und Albanien, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Bischoffen zu Osnabrück und Dero Allerdurchleuchtigst und Durchleuchtigsten Hause Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Eines Theils, auch Dero Osnabrückschen Dom-Capitul, anderen Theils, vorseyenden Versuch Amirabilis compositionis, in puncto der von erwehnten Dom-Capitul gegen dem zeitlichen Bischoff praetendirender allgemeinen independenten Jurisdiction sowohl in geistlichen als Civil-Sachen durchs gantze Hoch-Stifft von Sonnemann. 1726.
17. Das von Sr. Kgl. Majestät in Großbrittanien ꝛc. als Vatern des Herrn Bischoffs zu Osnabrück ꝛc. bestätigte Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osnabrück, Namens der hochadlichen Ritterschaft daselbst öffentlich bekannt gemacht, von J. M.
18. Pro memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Genossenschaft, die zwischen Se. K. Majestät von Großbrittanien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit von Braunschweig-Lüneburg und dem Dom-Capitel zu Osnabrück entstandene Streitigkeiten betreffend. 1764.
19. Stumpf, Carl Friedr. Dr., Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrhunderts, nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiser-Urkunden dieser Zeit. Innsbruck 1873.
20. Wattenbach, W. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. I. und II. Band.
21. Dühne, G., Geschichte des Kirchspiels Badbergen und der Bauerschaft Talge im Fürstenthume Osnabrück. 1. und 2. Heft.
22. Weingärtner, J., Beschreibung der Kupfer-Münzen Westfalens nebst historischen Nachrichten. Heft 1. 2.
23. Gieseler, J. C. L. Dr., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Band I—V.
24. Klopp, Onno. Die Katastrophe von Magdeburg 1631. Freiburg, 1874.
25. Völu Spa. Der Vala Wahrschau oder Erzählungen der West-

fälischen Großmutter (Edda), des isländischen Bischofs Gizur († 1118) von der Nibelungensage an den Externsteinen, übersetzt und erläutert von G. Aug. B. Schierenberg. Detmold 1874.

26. Leopold von Ranke. Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 2. Bände. Leipzig 1874.
27. Lubbock, Die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberreste des Alterthums und der Sitten und Gebräuche der jetzigen Wilden. I. und II. Band. Jena 1874.
28. Gregorovius, Ferdinand. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 4 Bände. Stuttgart 1869. 1870.
29. Wigand. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Band I. 1—4; Band II. 1. 3. 4; Band III. 1—4.
30. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster.
31. Piper's historisch-juridische Beschreibung des Marken-Rechts in Westfalen.
32. Geschichte der alten Grafen von Tecklenburg in Westfalen von Fr. Müller.
33. Geschichte des Burgschlosses Ravensberg in Westfalen v. Fr. Müller.
34. Dr. Klöntrup's Anerbenrechte bei westfälischen reihepflichtigen Bauerngütern. Osnabrück 1802.
35. Welter, Die münstersche eheliche Gütergemeinschaft.
36. Richard, Von den Winnerben im Hochstifte Osnabrück.
37. Geschichte der Kirchen-Reformation in der Stadt Osnabrück.
38. Conradin von Moor. Geschichte von Curation und der Republik „gemeiner drei Bunde"; Hefte 6—14.
39. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg Band 2.
40. Böttcher, Ein sicherer Führer durch das Gebiet der „Schlacht zur Vernichtung des römisches Heeres" durch den Cheruskerfürsten Hermann.

Inhalt.

		Seite
1.	Bruderschaften und Calande zu Osnabrück aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. C. Stüve	1
2.	Nachträge zur Geschichte des Hochstifts Osnabrücks aus dem Nachlasse desselben	
	Einleitung	21
	I. Die Mindenschen Fehden nach 1456 und Reinenberg .	22
	II. Conrad IV., die Braunschweigische Fehde	30
	III. Die Tecklenburgischen Grenzverträge	42
3.	Die letzten Hexen Osnabrücks und ihr Richter vom Obergerichtsrath Fr. Lodtmann	97
4.	Des Domcapitals Streitigkeiten mit Ernst August II., Ritterschaft und Städten von demselben	201
5.	Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück vom Dr. H. Meurer	245
6.	Querela scholae Osnabrugensis vom Dr. J. B. Nordhoff .	271
7.	Die Osnabrück'sche Korntaxe von 1624 bis 1873 vom Realschul-Director O. Fischer	291
8.	Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück vom Domvicar Berlage, Religionslehrer an der Realschule	305
9.	Der freie Hagen vom Obergerichtsrath Fr. Lodtmann . . .	358

I.

Bruderschaften und Calande zu Osnabrück.

(Aus dem Nachlasse des Bürgermeisters Dr. C. Stüve.)

Eine Erscheinung im Leben des Mittelalters, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen, und die doch noch keineswegs genügend aufgeklärt ist, sind die geistlichen Bruderschaften. Der nächste Zweck derselben pflegt in der Feier gewisser Feste, der Sorge für gewisse Kirchen, der Theilnahme am Begräbnisse und Feier regelmäßiger Memorien der verstorbenen Mitglieder zu bestehen, dazu kommt dann noch eine gemeinschaftliche Mahlzeit, die in der Regel mit den Memorien verbunden ist. Es gehört wesentlich zum Character der Handwerkszünfte, daß eine jede auch eine solche Bruderschaft bildet und die Pflicht des Leichenbegängnisses hat sich hier denn auch am längsten erhalten. Auch eine erhebliche Anzahl anderer Bruderschaften knüpft sich an bestimmte Gewerbe und Beschäftigungen an. Dies ist namentlich der Fall bei den Kaufleuten, bei denen manche bestimmte Handelsgeschäfte ihre besonderen Bruderschaften haben. Als solche finden wir in unserer Stadt die zwölf Apostel-Bruderschaft der Tuchhändler. Auch der s. g. „große und kleine Busbom" scheint eine Gesellschaft der Markt beziehenden Krämer zu sein, wenigstens erhielt sich unter diesen bis zu neuerer Zeit hin der s. g. Bostband (Borstband), wie man es nannte als Gesellschaft von Marktbeziehern, die ihre Waaren-Packen an einem Brustbande hatten tragen sollen;

wenigstens pflegten die Genossen der Bruderschaft ihrem Namen diese Etymologie zu leihen.

Ueberhaupt war die Zahl der Bruderschaften in unserer Stadt nicht geringe, aber es ist uns kaum mehr als ihre Namen aufbehalten. Die meisten sind im 16. Jahrhundert erloschen. Ohne Zweifel hat die Reformation daran ihren Antheil, wie denn Bonnus in seiner Kirchenordnung noch besonders auf das Vermögen der Bruderschaften zur Besoldung der Prediger und Schullehrer hinweiset. Auch waren schon früher zu Anfang der dreißiger Jahre von einer Reihe derselben Beiträge aus ihrem Vermögen zur Lohnrechnung, hauptsächlich wohl zur Befestigung der Stadt, die um jene Zeit mit größern Anstrengungen betrieben wurde als bisher, geleistet. Als solche finden wir die Gilde unserer lieben Frauen zu St. Johann, deren Bestimmung aus der Urk. 41 im ersten Theile der Geschichte der Stadt zu erkennen ist. Eine andere Bruderschaft, deren Statut sich noch erhalten hat, ist die 1491 gegründete Bruderschaft aller Gildemeister zu Ehren der Mutter Gottes und aller Heiligen im Kloster zu Natrup. Dieselbe ließ sich über die Verbindung mit jenem Kloster eine Bestätigung vom Provinzial der Provinz Sachsen Daniel von Epher im Jahre ihrer Stiftung geben. Auch ein Statut der zwölf Apostel-Bruderschaft der Tuchhändler zu St. Marien hat sich erhalten. Vielleicht ist dasselbe identisch mit der ebenfalls vorkommenden Wullenkoper-Gesellschaft. — Zu St. Catharinen bestand schon 1314 eine Jacobi-Bruderschaft, von der wir wenig mehr als den Namen kennen. Auch der große Busbom hielt sich zu der Kirche zu St. Johann. Die meisten andern Bruderschaften hielten sich zu den Mannsklöstern. So war die Heilige-Kreuz-Bruderschaft, die Schultei, die St. Jost's- und St. Annen-Bruderschaft mit den Augustinern verbunden; eine zweite Jacobi-Bruderschaft mit den

Barfüßern, eine zweite St. Annen-Bruderschaft, Sebastians-Bruderschaft (welche in der Regel wenigstens in manchen anderen Städten die Schützen-Gilden vereinigt), und eine zweite Heilige-Kreuz-Bruderschaft mit den Dominicanern zu Natrup, zu denen nach dem Obigen auch die Gildemeister der 11 Aemter sich hielten. Von einer Anzahl anderer Bruderschaften, der Georgii-, Heiligen drei Königs-, Heiligen Leichnams-, St. Sylvesters-, Nicolai-, Wullenkoper-Bruderschaft, sowie dem kleinen Busbom, wissen wir nicht, zu welcher Kirche sie sich gehalten haben. Diejenige, welche sich vor allen am längsten erhalten hat, war die St. Viti-Gesellschaft, welche sich zu der Viti-Capelle am Hase-Thor, einer der ältesten kirchlichen Stiftungen der Stadt hielt. Im 16. Jahrhundert hat sie die verfallene Capelle in Wohnungen für christliche Arme umgewandelt und durch ein Statut vom Jahre 1566 die Verpflegung derselben aus den Capellengütern festgestellt.*) In dieser Weise dauerte sie theils aus katholischen theils aus protestantischen Mitgliedern bestehend und sich ergänzend bis

---

*) Das ergeben die folgenden Inschriften des alten Armenhauses, von denen jedoch die lateinische nicht mit Sicherheit auszudeuten war.

Im namen Viti vorhen gewis
Dit ein Gades hus gewesen is,
Nu auerst uth milder truwer hant
Vorkeret unde den armen togewant
To erer notrůfft unde behoff.
Des hebbe Got ewich danck und loff.

Ante ruinosum reparatur rite sacellum
Viti in quo deceat (?) propria verba manens (?)
Illi (?) igitur sumet corpus cum sanguine Xti
Tota cohors populi quem tenet ista domus
Ne pereat (?) frustra bona collator honestus
Sed maneat rebus usus ubique suus.

zur Errichtung der Armenverwaltung im Jahre 1810 fort. Diese Gemeinschaft beider Confessionen, characteristisch für die Verhältnisse am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, war späterhin durch den Zustand des Entscheidungsjahres gesichert.

Die neueste Bruderschaft wurde im Jahre 16— gegründet, um das Begräbnißwesen während der Pestzeit, die man besorgte, in Ordnung zu erhalten.

Wir erkennen aus diesen dürftigen Notizen, daß das Bruderschaftswesen auch in Osnabrück eine sehr ausgedehnte Entwickelung gewonnen hatte. Um so auffallender sind die dürftigen Notizen, welche uns über eine besondere Art der Bruderschaften, die Calande, übrig geblieben sind. Diese Calande, aus Geistlichen und Layen bestehend, hatte in andern Städten, namentlich in Niedersachsen, eine sehr große Bedeutung erlangt. Sie besaßen erhebliches Vermögen und an vielen Orten wurde dasselbe zur Zeit der Reformation eingezogen und zur neuen Einrichtung des Gottesdienstes und der Schulen verwendet. Davon weiß man hier nichts. Eine flüchtige Notiz in Hamelmanns Schriften über einen zu St. Marien bestehenden Caland, welche auch in den Acta Osnabrug. Thl. I. pag. 254 wiederholt ist und eine kleine Zahlung aus dem Domcapitels-Vermögen an die Armen ist Alles, was uns darüber bekannt geworden war und diese Dürftigkeit der Nachricht war um so auffallender, da in der kleinen Stadt Wiedenbrück, deren kirchliche und bürgerliche Einrichtungen sich zunächst an diejenigen von Osnabrück anzulehnen pflegen, das Calandenwesen durch ein Statut von 1343 des Andreä-Capitels (Acta Osnabrug. I. pag. 293) auf das ausführlichste ausgebildet sich zeigt.

Erst die in Hannover in der Registratur des vormaligen Finanz-Ministerii befindlichen Protocolle des Domcapitels haben

uns einige weitere Belehrung gegeben; allein auch diese Notizen waren für sich kaum verständlich, bis sich in einem alten Convolut von allerlei Actenstücken, Concepten, Abschriften, Originalien, deren sich der Notar Johann Mönnich im 16. Jahrhundert bedient zu haben scheint, die anliegende Urkunde fand. Aus dieser ergiebt sich denn in Verbindung mit den Nachrichten des Protocolls Folgendes: Die Einrichtung war schon aus älterer Zeit her vorhanden, als gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Domdechant Wilbrand Benthe (1368 bis-1402) die Regeln derselben schriftlich verfaßte. Leider besitzen wir seine Statuten nicht; in der Abschrift über das Concept unserer Urkunde, einer Bestätigung durch den Decan Albrecht von Bevessen (1449 bis 1456 gewiß; 1465 war er wahrscheinlich schon todt, da sein Vater in diesem Jahre über sein Vermögen nur zu Gunsten des andern Sohnes, des Probstes zu St. Johann Lambert von Bevessen verfügt) ist dasselbe nicht aufgenommen.

Es ergiebt sich aus dieser Bestätigung, daß der Caland gegründet war von Domherren, Vicarien und andern Priestern zum Gedächtniß Lebender und Verstorbener. Die Gründer hatten dazu zur Ehre Christi und zum Heil ihrer Seelen Kleinodien, Tücher, Paramente und Lichter zum gottesdienstlichen Gebrauche, außerdem aber auch unbewegliche Güter, Aecker und Renten gestiftet, die unter die Brüder vertheilt oder sonst nützlich verwandt werden sollten. Diesem gemäß war denn bestimmt, daß jährlich zweimal, in einem Jahre durch einen Domherrn und im andern durch einen Vicar die Einkünfte gehoben, die Ausgaben bestritten und die Bewirthung der Brüder besorgt werden solle. Allein durch das Statut Alberts von Bevessen wurde dies dahin abgeändert, daß so oft als nöthig die Domherren einen Domherrn und die Vicarien einen Vicar wählen sollten, welche die Einkünfte,

Zinsen und sonstigen Vortheile, sowie Vermächtnisse und Geschenke einzuheben und zu vertheilen hätten. Diese sollten dann jährlich zur Zeit der gemeinschaftlichen Mahlzeit (refectio) Rechnung ablegen und im großen Capitelssaale ein Mittagsmahl aus den gewohnten Speisen bestehend anrichten. Auch sollten dieselben das Gedächtniß derer, welche die Bruderschaft beschenkt, oder sonstige gute Werke zum Besten derselben verrichtet hätten, in das Memorienbuch eintragen und solche an dem Tage der Mahlzeit nach dem Mittagsessen verlesen.

Diese Einrichtung hatte sich dann aber so gestaltet, daß Jahr um Jahr je ein Domherr oder zwei Vicarien den Caland zu besorgen hatten. Demjenigen, den dies traf, wurde dann vom Regularius durch den Camerar ein Viertel Weins und ein Rosmarin-Kranz gebracht; dies geschah am Tage vor Frohnleichnam und fand dabei großer Aufwand statt, wobei nicht nur die Armen, sondern auch die Diener der Geistlichkeit, Choräle, Camerarien, Küster, Herrnbrüder, Dachdecker und Capitelsboten mit Geschenken an Butter, Brot und Geld bedacht wurden. Diese Einrichtung bestand bis 1578 fort. Um diese Zeit, wo nicht nur die Absonderung des Adels streng, sondern auch bei den Domherren die alten Gebräuche mehr und mehr in Abgang kamen, beschlossen die Domherrn jene Festlichkeiten aufzugeben, die Vicarien waren aber dazu nicht geneigt. Die Domherren beschlossen daher, daß je um das andere Jahr derjenige Domherr, dem der Kranz gebracht wurde, dem Capitel 50 Thlr., den Armen aber eine halbe Tonne Butter und 18 Scheffel Roggen gebe. Außerdem sollen den Dienern, die früher am Caland Theil gehabt, nämlich den sechs Chorälen, dem Camerar, den drei Küstern, dem Herrnbäcker, Dachdecker und Boten jedem 2 Schreckenberger oder 6 Schillinge gezahlt werden. Sollte ein Domherr in dem Jahre, wo er den Kranz erhalten, sterben, so sollen seine

Executoren diese Leistungen übernehmen. Auf diese Weise wurde der Caland zerrissen. Die Vicarien setzten ihrer Seits denselben fort, die Domherren aber hielten sich an dieser neuen Ordnung. Von Zeit zu Zeit wurden wohl Bewilligungen aus dem Caland, etwa für arme Schüler gemacht; und auf Thomas 1591 wurden dann weitere Bestimmungen getroffen.

Wie lange die Trennung zwischen Capitel und Vicarien bestanden habe, vermögen wir nicht anzugeben. Zu St. Johann hatte auch ein Caland bestanden. Das alte Urkunden-Verzeichniß des Stifts ergiebt aber, daß bereits 1540 durch ein Statut die ganze Calandsbruderschaft zu Gunsten der täglichen Vertheilungen aufgehoben wurde. Dieses Statut wurde im folgenden 1541. Jahre durch die päpstlichen Legaten bestätigt und zugleich den Stiftsherren die Lieferung eines Banners gegen eine Zahlung erlassen.

Auf den Caland zu St. Marien bezieht sich wahrscheinlich ein Urtheil des Archidiaconus zu Ostercappeln, durch welches Johann Suhr, Inhaber der Capelle zu Arenshorst verurtheilt wird, dem Decan und den Brüdern des Calands zum heiligen Sacrament und der Jungfrau Maria in Osnabrück eine Zahlung von 4 Schilling unter Strafe des Banns zu leisten.

Sollten nicht auch die Landkirchen ähnliche Verbindungen gehabt haben?

Statut der zwölf Apostel-Gesellschaft. c. 1500.

(Aus der Lade der Wandschneider-Gilde.)

Item to den denſte Godes vnde yn de er der hyllgyen XII apoſtelen yſſ eyne geſelſcop angenamen vnde verramet to holden van oldes auer mannygen yaren van vrommen luden to godes denſte geneget ꝛc.

Item So ſynt yngeſat vor de geſelſcop vnde erer nakomelyuge XV lechte to holden vnde to overen vor den XII apoſtelen yn vnſer leven vrouwen Kerke to Osnabrugge to bareende alle XII apoſtel dage vnde up verhochtyde vnde vp alle vnſer leuven vrouwen dage ꝛc.

Item ſo ſal man ok alle dage eyn vngel lecht holden yn der Lüchten vor den primaltaer yn der Kercken vorſcr. des yars myt enen cluünde vnchels ꝛc.

Item wan we van der ſelſcop ſteruet den ſal men to der begrafft volgen by broke dre den. ꝛc.

Item vp der garfft (sic) ſal eyn yuwelik broder ytdon enen den. to der ſelemyſſen ꝛc.

Item ſo ſal men den doden begenckenyſſe don myt den VI lechten myt ener proue vp to dregen vn dar mede to offerende by broke iij den. ꝛc.

Item ſo plecht men des yars twe begenckenyſſe to holden mit vygilia vnde ſelemyſſen de erſte begenckyſſe des negeſten ſundages na guden mandage vnde de anderen des negeſten ſundages na ſunte martyn yd en were dat de broder dat vor offte na ſatten ꝛc.

Item to der vigilia dem Kerckheren vi den. vn den twen cappelanen malken iij den. vnde dem Coſter vi den. ꝛc.

Item ſo ſal men twe maeltyde des yars to hope eten vp tyd alſo de begenckenyſſe ſcheen ſo ſal de husher na older

wonheyt de koſte ſtan vnde by de ſcottele*) eine Qwarte wyns geuen von der ſelſcop gude vnde den eyn ydlyck broder dem baden vnſer ſelſcop to den twen tyden enen den. geuen ꝛc.

Ordnung und Geſetz der Viti-Armen.

Nachdem durch Vergunſtigung der Olderlüden und Broderſchuff Sünte Vitus de verfallene Kercke Sünte Vitus to veer armer Lüde Huſe erbawet, hebben wy Olderlüde und gemeine Broderſchuff derſüluen Selſchoff düſſen dach den 16. Januarii 1566 geordnet und geſatt, dat in jeder Huß ein paar einfoldiger ehelüde uth der Geſellſchofft (ſo ferne ſe darinne ſint und kentliche Armen ſint und de Behuſinge um Goddes Willen begeren) ſunſt zwe edder dre andere arme perſonen de frie und from auch gutes Gerüchtes ſein, geſatzt ſollen werden und mit Wetten und Willen der gantzen gemeinen Bröderſchafft de Stede to verleuen und de Behuſunge nhu edder tokumpſtig um Gots willen gegeben, ſchollen ſin we vorgeſchreuen, Arm, frey und from ock eines guden Gerüchts, und ſchollen loven nabeſchreven Puncte ſtede vaſt to holden bey Verluſt der Behuſunge und wes darto gehörig.

Tom erſten. Dat ſe frey ſint, ſich ehrlich und from holden ſollen und auch mit eren Inwonern fründlich und lefflich leuen und wonen, nicht mit Kiuen, ſlagen offte Unwillen, ſondern ſo dem einen off dem andern wes mangelt ſollen ſe den regerenden Olderlüden klagen de ſollen ſe darum verglicken und entſcheiden.

*) Es pflegten aus je Einer Schüſſel zwei, auch wohl vier Gäſte zu eſſen. Teller hatte man nicht. Darnach ward dann auch bei Hochzeits- ꝛc. Ordnungen die Zahl der Gäſte durch die Zahl der Schüſſeln beſtimmt.

Tom andern. Offt Godt frommen lüden int Herte geue und ein Almuß ihnen ſämtlick off beſunders gegeuen worde, deſüluen ſchollen ſe fründlick und leflick to Hope deilen.

Tom derden. Dat de eine dem andern nichts entwenden ſchollen; ſondern wohr einer dem andern Hülpe und Troſt bewieſen kan dat ſulue ſchuldig to doende und nicht tho laten.

Tom Verden. Dat de Armen den ſodane ſtede unde Behuſunge von den Olderlüden und Geſelſchup S. Vitus gegeuen vor Notarien und Tugen mit Handtaſtung louen ſchollen, wes ſe in dat Huß bringende werden et ſie an Ingedompte des Huſes, Kleider, Kleinode offte Barſchup an reden Gelde, wo dat einen Namen hebben mag klein off grot, nichts uthbeſcheiden, ſchal nach ören Dode gentzlick und all to behoff S. Vitus Armen und der Bröderſchafft verfallen ſyn, und weſen und ſchollen to dem Nalate, Kinder oder Oldern, frünt noch Magd jenige Gerechtigkeit anwachtunge, thoſage edder Anſprake hebben offt kriegen. des Uns der Notarius um Leuen und ſterueus willen tho behoff uns und unſer Nakomelinge ein Inſtrument und Bewiß geuen ſchall, dar man ſich thokumpſtig na tho richten hefft.

Zum Sechſten. Sollen ſie nit unterlaſſen, woferne ſie kentlicher Schwachheit halber daran nicht verhindert werden alle Tage fleißig zur Kirche zu gehen, auch Abends und Morgens Gott den almächtigen embzig anzurueffen und vor empfangene wohlthaten zu dancken.

Zum Siebenden. Sollen die Armen taglich Morgens und Abends alle Glieder der Geſellſchafft in ihr gebeth einſchlieſſen, daß Gott ſelbigen gnädig ſey, glück, Heil und Gottes Segen verleihen und die gantze geſelſchafft nebenſt ihren Einkünfften ohne Abgang in guten Stande auch Stifft und Stadt bey Friede und Ruhe erhalten wolle.

Vorne im Viti Geselschaffts Buche stehet Folgendes:

Das Kloster auf St. Viti Hof ist fundiret im Jahr 1221. Der Bischup der es fundiret, hat geheissen Gerhard von den Lippe. des Bischup seine Schwester ist in diesen benenten Kloster Abtissin gewesen. Als der Bischup gestorben, ist er in dem Kloster begraben und ist der 27te Bischup gewesen der zu Oßnabrück regiret hat.

ist eine neue Hand und scheinet proris Stipps DS. mppr. Handschrifft zu seyn.

S. Viti Gesellschafft.

Broderschafft S. Viti des hilligen Merteiers
bestediget in dem Jahre unnses Heren Jesu Christi
1565 am Sondage na Martini.

Darmedt de Broderschafft offte Geselschuff Sünte Vitus in ere un wolstandt sin un bliven so hebben wy Olderlüde und gemenne Broderschuff uf hüden Sundach na Martini dessen dusend viff hundert vief und sestigsten Jahrs nafolgende Ordnung vor uns und unse Nakomlinge stede un fast to holden ingewilliget un bestediget.

Item int erste.

Dat nümmend in de geselschup to gelaten, he lave nageschrevene Punckte und Artikel stede und fast to holden, so nicht, dat he dan to dersülven Geselschuf und Broderschuf nicht togelaten noch gestadet schol werden.

Tom andern.

Welcker de Geselschup off Broderschup begert, ehr he ingeschreven schal werden et sy Mann eder Frave schollen sick ersten by de Olderlüde erfogen, dat desülven Olderlüde eren

Namen der gemeinen Geselschuppe, wan se by eyn syn entdecken unde vorgenen und ere vulbort darto doen und dat desuluigen ock syn eines guden Gerüchtes und want se togelaten Twe Borgen uth der Geselschop stellen schollen, dewelche tho louen dese unse ordenunge der Geselschup na to leuen, und uth der Geselschop nit weder to treden, se hebben dan rechtmetige Orsake und so se anders dat doen worden, so schollen de Börgen behafft syn der Selschup to geuen ein Tunne Beers. Darto geuen vor den Ingang jeder Person einen Goldfl. und 1. Daler und dem Baden tho Ingang enen oßenbrüggischen Schilling.

NB. Dieses ist hernach gesetzet, vor ein Kind aus der Gesellschafft 6 ß. einen frömden 8 ß. und dem Schreiber 1 Mengel Wein.
Jetzo wird von einem Kinde aus der Geselschafft erleget 5 ß. von einem frömden 6 ß. ꝛc.

Tom Derden.

So de Olderlüde der Broderschup S. Vitus de Geselschup thor Dodengreffte verbaden leten. So we dan tho late kummt un dat Register gelesen is soll verbroken hebben 6 pennige und so he gesund und tho passe gantz uthe worde blinen ane Verlöff tho gelden achtein Pennige und sodane Bröcke schollen alle verdel jahrs uppefurdert werden, und wan de Geselschop offt Broderschop Thosamende teret der gemeinen Broderschup tom besten syn und komen, vorbeholtlich de welcke dat Jargeld geuen als etc. sequuntur nomina illorum. und het schollen henforder geine nihe van den Geselschup Brödern in Jargeld na düssen dage angenamen und vor andern gefryet, sondern het sol ein jeder glick den andern dessen upgerichteten Verdrach wie hierin begrepen fastiglichen to holden schuldig' syn.

Tom Verden.

Want de Geselschup teret und dan jemand von den Geselschup Brodern Zanck und Unwillen erweckede und sick met worden edder Wercken Tegen de Broders vergrepe, und demsülven van den Olderlüden Hand un Mund to holden gebaden und des nicht doen wolde sondern sick ungehorsam bezeigede, dejenige schal hebben verbroken ene Tunne Beers, Schincken und Backhorst der Geselschop tom Besten und up Erkenntnis noch darto gestrafft werden.

Tom Viffte n.

Want de Geselschop teret und ein Rekenschup geholden, darup dan ein jeder gerekent syn Gelach nicht sofort tor stede inwendig vertein dagen darna, want he durch de Scheffers gemant wert sine Betalunge inbringet unde met Unwillen sick manen lete, scholl sick der Geselschoff und Broderschoff sülvest entsetth hebben syn und wesen.

Tom Sesten

dat henförder want men den Koer der Olderlüde doen will genien kesen schall, sunder he sy sien eigen Mann und Jusittende ock gudes Geruchts und nümmende met denste verpflichtet.

Tom Seuenden

dat de nie gekaren Olderlüde mit Handtastung den affgekaren Olderlüden to behoeff der Geselschoff louen schollen, der Armen Rente in esse to waren, nich to verminneren, sunder na eren vermogen dertho trachten, dat desülven vermert möge werden, und desulue ere Renten to den olden gewontlicken Tyden des Jahr trewlichen uthdeilen nicht na Gunsten, sunder na erer Seelen Salichheit den rechten behouigen Armen und jahrlich up Sundach na allen Gods-Hilligen

der Geselschup van der opböring und uthgiffte Reckenschup tho doende, we solckes van Olders geschehen ist. Und so dar einig Geld in tokünfftigen Tiden affgelöst dat den Armen toqueme ock dat dar widers wes tho gegeuen worde, nach Rade der regerenden Olderlüde mit den vorigen gewesenen twen Olderlüden to Nüt un behof derſülnen Armen un Geselschop vorgl. beleggen, dar de Armen mit verwaret syn.

Tom Achten.

Et willen ock de Olderlüde und gemeine Broderschuff S. Vitus vorgeschr. vor rahtsam angesehen hebben, dat alle Jar up den dag want de Olderlüde gekaren werden tovorn desse vorg. unse ordnung gelesen schal werden dat ein jeder in der Geselschup weten möge sich darna to richtende.

Namen der Mitglieder 1772.

Recip.

1732 Carolus Josephus Hesselmeyer Canon. ad S. Joan. †
1743 Christoph Jodocus Koch vicarius in Cath. †
1748 Gabriel Bernard Pagenstecher Dr. Ober=Postmeister. †
Franz Wilhelm Museler D. Cantzley=Rath. †
Henrich Christoph Ameldung Lohnherr.
Albertus .. Kerckman vicar. im Dom. †
Henrich Christian Jager. †
1760 Clamor Cyriac. Friederich Graff. Notar.
Henrich Christian Storck. Alterman. †
Franz Bernard Westkirche. †
Johan Theodor Mauritz Lotte vicar. †
1763 Johan Bernard Hartman D. Cantzley=Director. †
Johan Henrich Ellendorff Dr. †
Franz Joseph Kamps Canon. ad S. Joan.

Recip.

1767 Johan Christian Gruner D. Canzley=Rath. †
Friederich Joseph Schelver D. Secr. der ha Ritter=schaft. †
Anton — Kamps D. Secr. E. Hw. Domkapitels.
Arnold Henrich Lange. Senator. †
Christian Ehmbsen.

Laut der Vereinbarung von 1607
bekommen der Viti = Geselschafft arme

1. wochentlich 3 ℔ Brodt, dazu werden geliefert 5 M. 3 schl. Rocken.
2. auff die 3 hohen Feste bekommen 12 Arme 3 ℔. jeder ½ ℔ Butter.
3. auff Esto mihi jeder 10½ den.
4. auf Mich. und martini jeder 3 ß.
5. an Holz ..
6. auff. S. Viti Mich. und martini jedesmahl ½ ℔ Butter.

Alterleute, Schreiber und Bothe

jeder auff Weinachten 1 ℔.
beiden Scheffern auff Weinachten jeden ½ ℔.
Pastori jährlich 3 ℔.
dem alteſten Alderman pro emonitura 5 ℔.
den Alterleuten auff Weihnachten, Ostern, Pfingsten jedesmahl 1 ℔ um unter Haußarme zu vertheilen.
1565 waren die Einkünffte der Geselschafft 28 ℔ 13 ß 6 ₰
1667 bestund das Capital der Geselschafft in 1768 ℔ Capital
1682 waren hinzugekommen 672 ℔

2440 :

an Korn	Rocken	Gerſte	weißkorn	Haber
Sonneker zu Vinte giebt	1 M. 6 ſch	1 m. 6 ſ.	——	——
Koſtal zum Hadderberge	— —	6 ſ.	——	6ſ.
Rump zu Neuenkirckn. bey V.	2: —	— —	—: 6:	1: 6.
Bohne zu Bieſte . . .	1: 6.	— —	—: 6:	1: —
Kubbing zu Bieſte . . .	1: 6	— —	—: 6:	1: —
	6: 6.	2: —	1: 6	4: —

Stiftung einer Bruderſchaft der Gildemeiſter zu Osnabrück. 1491.

(Archiv der Stadt Osnabrück.)

In den Namen Godes Amen. In deme Jare vnſes Heren alſo man ſchreef duſent veirhundert vnde eyn vnde negentich vp den dach ſente Pawels bekeringe hebben angenomen met Innicheit ghevoruen de Erſamen ghemenen gildemeſteren der . . ſtat Oſenbrughe eyne Broderſchap to holdene in deme Conuente to Norttorpe ſo em de beſtedighet ghegheuen vnde to geſaten is von den prouinciale vnde ouerſten des ordens ſancti Dominici des hilligen vaders vorſegelt mit groter indulgencien uflate vnde vordenſte ghegheuen vnde ock van dem prior vn ghemen Conuente vorg. bewillet vn befulbordet is to loue vnd to eren des almechtigen godes marien ſyner werdeſten hilligeſten leuen moder vnd alle gods hilgen vnd durch ſalicheit aller Criſtenen ſelen vnd vnme eyndrechticheit in guder up ſathe des ghemenen beſten der Stadt borgermeſters vn Rades to Oſenbrugge in allen puncten eyndrechtlick to weſen vnde to hebbene.

Item ſo ſallen vnde willen alle olde vnd nye gildemeſters alle der ampte bynnen Oſenbrucge eyns des Jares begenckniſſe to holden to norttorpe vor alle vorſtorven gildemeſters . . des mandages wan ſe to hope eten dat

man dan den Conuente vorg. wittigen sal vigilien vnde selemissen to holden dar dan eyn itlik gildemester vnde broder wisen sal vn eyn penninck offeren bey broke also vnder den Torne iij penninge.

It. vp der graft vnde vorsteruens eyns etliken gildemesters to volgenn, wan se vorbodet wert by broke iij penninge.

It. wan so eyn gildemester old eder nye vorstoruen is, den sal syne frowe oder nagesten Frund began laten in den vorg. Conuente ton Norttorpe myt eynes prouene na older wonheit myt eynen lechte quarte wyns vn semelen ofte myt eynen redelicken stucke vleisches (Zusatz von neurer Hand .. vnde ock syn wy vnrbenomden gildemesters over eyns gekomen dat eyn ytlick gildemester de eyns wart ingekoren vnde ney setten heft sal gheuen eyn punt wasses to den lechten mede to betteren.)

It. to desser Begenckniſſe to volgen by broke iii den.

It. we hyr enteghen dede vn dit vorg. vorachtede vnde nicht holden wolde den sal man vnvorbodet sitten laten vnde ensal ok synes amptes nicht gebruken so langhe dat he den vnhorsame gutgedaen hebbe na vpsathe alle der gildemesters.

It. so vaken alse der gildemester knecht verbodet tor Begenckniſſe ton norttorpen sal he hebben vi den. von den fründen des ghenen den men begheyt.

Erneuerung des Calands im Dom c. 1450.

(Aus Joh. Mönnichs Sammlung, gleichzeitige Abschrift oder Concept.)

Albertus de Bauessen decanus totumque Capitulum ecclesie Osnab. honorabilibus viris vicariis et fratribus fraternitatis Kalend in dicta ecclesia Osnab. Omnibusque aliis et singulis quorum interest Salutem in dno. Quo-

niam divinum ministerium sub aequanimitate animorum tunc inter fratres pro salute viuorum et mortuorum apud altissimum redemptorem nostrum propensius et meritorie agitur dum pia devotorum patrum et fratrum etiam defunctorum institutio modo et ordine congruis ita dispensatur ut ipsa adunata fraternitas solide permaneat et in convulsa perseveret, dudum sane sacra et devota quorundam patrum fratrum et dominorum tam canonicorum, quam vicariorum aliorumque presbiterorum et officiatorum confraternitas in ipsa nostra ecclesia commemorationem viuorum et defunctorum sub certis Capitulis modo et ordine seruandis extitit instituta et salubriter adinventa. Ad quam ut illibata servaretur iidem patres et fratres ad laudem et honorem eiusdem domini nostri Jhesu xpi et pro Salute animarum ipsorum nedum vocalia et clenodia pannos preparamenta et luminaria pro usu et ministerio divinorum, verum etiam bona immobilia agros jugera redditus perpetuos singulis annis levandos et inter ipsos pro tempore fratres distribuendos aut alias utiliter convertendos per modum pie elemosine porrexerunt et contribuerunt alia que fecerunt statuerunt et ordinauerunt prout in litteris patentibus debite munitis vidimus contineri. Et subsequenter pro conservatione tanti ministerii et ut ipsa confraternitas stabile et perpetuum teneret incrementum quondam venerabilis wilbrandus tunc decanus ecclesie nostre predicte de consensu tunc patrum et fratrum huiusmodi fraternitatis nonnulla salubria in et ad fraternitatem necessaria et accommoda perpetuis futuris temporibus observanda statuit decreuit disposuit et ordinavit prout et quemadmodum in quadam patenti littera desuper sigillata sana et integra quam et contenta in ipsa ex certa nostra scientia tenore presentium pro

tante rei iugi stabilimento saluis infrascriptis cum omni eius effectu et sequela innovamus approbamus emologamus et confirmamus, plenius continetur. Cuius tenor de verbo adverbum sequitur et est talis: Wilbrandus decanus etc. Verum licet predicta sacra nostra adunata confraternitas a supradictis venerabilibus patribus fratribus et aliis nostris predecessoribus rationabiliter juste et sancte adinventa et hactenus ab ipsis et a nobis quantum humana permiserit fragilitas illibata servata videlicet quod sigillatim singulis annis uno anno per canonicum et alio anno per vicarium ipsius fraternitatis ministratio et refectio bis in anno ipsique fructus redditus et pensiones aliaque jura et emolumenta levata emonita et recepta fuerunt. Ne tamen labente tempore ipsa fraternitas ex improvida et negligenti cura sic ut premittitur quo ad administrationem fructuumque reddituum et emolumentorum procurationem remonicionem ac aliorum clenodiorum et ornamentorum custodiam et conservationem ipsaque devocio fratrum premissarum occasione lentescat ymo potius per augmenta et donaria piarum mentium ad ipsam suas elemosinas pie erogantium poenis ac alias pro refectione fratrum devote ministrantium in altissimi famulatu et pro salute vivorum et mortuorum fructus uberes consequatur, nos ex justis et rationabilibus causis ad hoc nos moventibus et ut certius et comodosius perpetuis futuris temporibus huiusmodi fraternitas capiat incrementum accedente etiam singulorum canonicorum vicariorum fratrum et personarum dicte nostre fraternitatis expresso consensu tenore presentium statuimus disponimus et ordinamus, quod de cetero dum et quociens opus fuerit, domini de Capitulo vnum ex canonicis et vicarii unum ex vicariis qui de ipsa fraternitate existant eligere et deputare debeant

procuratores et provisores, qui omnes et singulos redditus pensiones et emolumenta ipsius fraternitatis atque legata et donata recipere emonere levare distribuere et debita solvere, nec non de receptis leuatis et expositis singulis annis tempore refectionis fratrum et in eorum presentia computum et rationem facere ac ipsis fratribus in communi super locum majorem capitularem prandium et refectionem cum ferculis consuetis more solito ac ordine debito honorifice preparare teneantur quoque iidem prouisores pro tempore memorias illorum qui ad ipsam fraternitatem sua donaria legaverint seu alia pia opera ipsis fratribus impenderint ad librum memoriarum ipsius fraternitatis fideliter conscribere ac illos ac eorum nomina huiusmodi refectionis tempore prandio facto vocetenus recitare ac cetera onera et negotia ipsi fraternitati incumbentia solicitis studiis gerere et diligentiam debitam adhibere ad laudem et honorem sancte et individue trinitatis Glorioseque virginis Marie ac tocius curie celestis. Quorum pretextu hec sancta nostra fraternitas fuit et est salubriter instituta. In cuius rei testimonium presentes litteras duplicatas exinde fieri nostrique sigilli quo utimur ad causas iussimus appensione communiri datum anno etc.

II.

Nachträge zur Geschichte des Hochstifts Osnabrück im XV. Jahrhundert.

Minden. Braunschweigische Fehde. Tecklenburg.

Die Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508 (Jena und Osnabrück 1853) hat den Versuch gemacht, die bis dahin so wenig aufgeklärte Geschichte unsers Landes in einigen Zusammenhang zu bringen. Sie wird dem, der ohne zu große Ansprüche sich unterrichten will, von Nutzen sein; allein erschöpft hat sie das Material nicht. Auch für die dort behandelte Zeit des späteren Mittelalters sind noch reiche Quellen vorhanden und deren Benutzung ist namentlich für die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr zu wünschen. Ohne Zweifel hätte Erdwin Erdmann gerade für diese Zeit die werthvollsten Nachrichten liefern können; allein der kluge und vorsichtige Geschäftsmann, der in so vielen Verhandlungen die Hand gehabt, bei so vielen Fürsten, Herren und Städten Vertrauen genossen hat, fand es rathsamer, seine Kenntniß der Dinge mit ins Grab zu nehmen. Nun reicht auch die Henselersche Urkundensammlung nicht bis zu dieser Zeit hinab und so wird die Plünderung des Domsarchivs ebenfalls sehr fühlbar. Das Archiv der Stadt Osnabrück hat die beste Aushülfe geleistet; allein der Natur der Sache nach konnte das in einer Zeit, wo ein Fürst vorhanden war,

der wirklich das Land regierte, nicht ausreichen. Es finden sich auch noch werthvolle Nachrichten in erheblichem Maße. Die Urkunden der Nachbarländer werden mehr und mehr ans Licht gestellt. In öffentlichen und Privatarchiven, so wie namentlich in Acten des 16. Jahrhunderts, das ja schon reichlicher sich der Schrift bedient, finden sich noch viele ungenutzte Notizen. Möchten diese doch zur Ergänzung und Berichtigung herbeigezogen werden! Es kommt ja nur auf die Wahrheit an. Einige Sachen von Erheblichkeit, die sich uns neben andern Untersuchungen dargeboten haben, wollen wir unsern Lesern im Folgenden einstweilen mittheilen.

I. Die Mindenschen Fehden nach 1456. und Reinenberg.

Die Geschichte des Hochstifts giebt (pag. 400) Nachricht von den Feindseligkeiten, welche Bischof Albert von Minden nach dem Regierungs-Antritt Conrads von Diepholz gegen Osnabrück üben ließ und selbst übte; allein der Grund dieser Feindseligkeiten ist nicht klar. Vollständigeren Aufschluß über diese Verhältnisse gewährt ein Klageschreiben, welches Capitel und Rath zu Osnabrück, ähnlich wie es in den frühern Händeln geschehen war, an den Pfalzgrafen Johann (den späteren Bischof von Münster), den Herzog Gerhard von Jülich und Berg, das Domcapitel und die Ritterschaft zu Minden und in der Herrschaft Ravensberg und an die Städte Minden, Herford und Bielefeld richtete. Dasselbe ist uns erhalten in dem schon früher erwähnten wichtigen Codex, welcher die Lehnbücher des 14. und 15. Jahrhunderts enthält. Es geht den ganzen Zusammenhang der Ereignisse vom Jahre 1441 an durch. Nachdem Erich von Hoya vom Concil zu Basel des Stifts entsetzt worden, habe der Bischof von Min-

den sich der Hunteburg widerrechtlich bemächtigt und von dort unerhörten Schaden im Stifte gethan. Die Kosten der Wiedereroberung des Schlosses und der von dort geschehene Schaden wurden zu einem Betrage von 80,000 Gfl. angegeben. Nun sei Albrecht endlich so geschwächt, daß er ungezwungen aus seinem eignen Lande ins Stift Münster nach Sassenberg zu Bischof Heinrich von Münster gekommen sei und dem Bischof von Münster, den Stiftern Osnabrück und Münster und namentlich Herrn Conrad von Diepholz, jetzigem Bischof von Osnabrück, Urphede geleistet und Hülfe zu ihrer Vertheidigung gelobt und geschworen habe. Dabei habe er auf alle Ansprüche wegen des Grafen Johann und sonst Verzicht geleistet. Nachdem aber Johann auf Verwendung des Erzbischofs Dietrich und des Bischofs Heinrich von Mörs der Gefangenschaft entlassen worden, sei noch weniger Anlaß zur Klage für ihn gewesen. Nach Bischof Heinrichs Tode habe indeß Graf Johann die Ritterschaft und Stadt dringend ersucht, mit ihm das Capitel zur Wahl eines seiner Brüder zu bewegen. So sei der Bischof von Minden gewählt nicht wegen Gaben, Geld oder wegen andern Vortheils, sondern um Frieden von Minden und Hoya zu ewigen Zeiten zu haben. Es sei um die Confirmation ernstlich und treulich gebeten, der Probst zu St. Johann, Lambert von Bevessen, sei mit dem Mindeschen Offiziale, deshalb an den Pabst gesandt. Die Kosten, so wie manche andere Ausgaben für die Zehrung des Bischofs von Minden und Osnabrück, habe das Capitel auf das Stift Osnabrück in großer Summe angeliehen, dasselbe habe ihm auch gestattet, das unverpfändete Stiftsgut in Besitz zu nehmen. Dagegen habe Albrecht gelobt, wenn der Pabst ihn nicht confirmirte, Alles wiederum friedlich in des Capitels Hände zu stellen; und überdieß allen Unwillen seiner Brüder gegen Osnabrück, namentlich der

Reichsacht wegen, abstellen zu wollen. Dazu habe das Capitel auch mit großen Kosten seine Freunde an das Provinzial-Concil zu Cöln und an den Cardinal Nicolaus (von Cusa) gesandt und von diesem, so wie dem Herzoge und der Herzogin von Jülich Schriften an den Pabst und Cardinäle wegen der Confirmation erlangt. Allein der Pabst habe aus bewegenden Ursachen das Stift dem Bischof Rudolf von Utrecht verliehen und da nun das Capitel nach dessen Tode den Bischof von Minden nicht wieder postuliren konnte, „weil er sich ohne Confirmation der Stiftsgüter unterwunden hatte:" so habe dasselbe ihm dieses angezeigt und nun beschlossen, Conrad von Diepholz zu wählen, um dessen Verdiensts und löblicher Eigenschaft willen und nicht zu Albrechts Kränkung. Man kenne daher keinen gerechten Anspruch, den der Bischof von Minden an Osnabrück machen könnte. Früher habe derselbe wohl geschrieben, daß er keinen Streit mit Bischof Conrad habe; auch habe man keinerlei rechte Ansprüche gegen irgend welche geistliche oder weltliche Einwohner des Stifts in Erfahrung gebracht. Dennoch habe der Bischof (Gott seis geklagt) alle Versprechungen und alles ihm bewiesene Gute vergessen, und sei zu besorgen, daß er seine Pflicht die Kirche zu beschützen hintan stelle. Seit der Papst das Stift Osnabrück an Bischof Conrad geliehen, habe der Bischof von Minden das Stift Osnabrück theils durch seine Amtleute, Diener und Stiftsmänner gröblich überfallen lassen, theils durch den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Wilken Klenke gröblich die Kirchspiele Cappeln und Venne unter Mitwirkung seiner Untersassen beschädigen lassen. Nun lasse er durch sein Hausgesinde, als Gerd des Pfaffen Sohn und andere, Lüdeken Vulvederen die Pferde nehmen und Albrecht von dem Bussche gröblich beschädigen. Schreiben um Richtung des Streits haben nicht geholfen. So habe

denn Albrecht sich selbst helfen müssen und mit seinen Herren Freunden und Magen gegen die Gewaltthäter in das Kirchspiel Rahden gesucht. Dabei seien denn einige seiner Freunde vom Kirchhofe ab verwundet. Daran aber würden sie sich nicht kehren, da man gegen Jesu Christi Gebot von heiliger Stätte ein Raubhaus gemacht habe. Wer diese Gewalt an dem Kirchhofe geübt habe, wisse der Bischof Albert wohl; es seien seine eignen Hausgesinde vom Schlosse Rahden, deren Namen auch erkundet worden. Wenn aber Albert v. d. Busssche sich des Ueberfalls so erwehrt habe, was gehe das denn den Bischof, das Stift und andere Untersassen von Osnabrück an? Recht sei dem Bischof von Minden geboten. Das habe aber nichts geholfen, vielmehr sei er am Feste mit großem Heere, seinen Amtleuten, Untersassen und Anhängern mit gewaffneter, gewaltiger Hand ins Stift Osnabrück, namentlich in's Kirchspiel Lintorf u. s. w. mit Raub, Brand, Todtschlag, Gefängniß, Plünderung der Kirchen und Kirchhöfe gefallen; und meine von seinem hochgelobten Eide und Urfehden mit einer gefärbten Verwahrung, die er dem Bischof von Osnabrück gesandt, sich selbst zu absolviren. Darauf hin habe er eidbrüchig einen Schaden gethan, der über 40,000 Gfl. ansteige, so oft auch Bischof, Capitel und Stadt von Osnabrück sich von dem Capitel und Ritterschaft zu Minden, Amtleuten und Ritterschaft zu Ravensberg und den Städten Herford und Bielefeld zu Recht erboten haben. Auch habe der Bischof Conrad auf einem zu Herford vor Amtleuten, Ritterschaft und Städten von Ravensberg abgehaltenen Tage die ganze Sache verhandeln lassen, ohne daß der Bischof von Minden etwas Anderes als Muthwillen und erdichtete Mähren vorgebracht hätte, während Osnabrück allerdings alle Gewalt zu klagen gehabt habe, die ihm an seinem Rechte am Schlosse Reinenberg und der daher rührenden Rente und Verfälle

von alten Zeiten her geschehen. Da nun der Bischof von Minden sich zu keinem Rechtsverfahren verstehen wolle, so sei klar, daß er seinem Rechte nicht traue. Hierüber klage sie denn den obgenannten Herren und Städten und bitte um Hülfe.

Leider enthält die Schrift kein Datum; halten wir aber den Inhalt mit demjenigen zusammen, was die Geschichte des Hochstifts pag. 401 u. f. über die damaligen Fehden mittheilt, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe nach dem Fehdebriefe vom 6. December 1457 verfaßt sei. Wahrscheinlich fällt dasselbe etwa mit der auf Frohnleichnam 1458 von Osnabrück gegen Minden erlassenen Fehde zusammen; und so wird sich folgender Zusammenhang herausstellen. Albert hatte 1441 an den Gewaltthätigkeiten seiner Brüder gegen Osnabrück vollen Antheil genommen, hatte sich auch im Besitz von Hunteburg gehalten und allein die Fehde fortgesetzt, nachdem Johann gefangen und Erich vertrieben war. Als er aber Hunteburg eingebüßt, hatte er es rathsamer gefunden, sich aus der Sache zu ziehen, denn dem Erzbischof Dietrich von Cöln und Bischof Heinrich von Münster, die in dem Concil zu Basel einen starken Rückhalt auch gegen etwaige geistliche Processe, die er hätte versuchen können, besaßen, erfolgreichen Widerstand zu leisten, hatte er keine Aussicht. Eben so wenig konnte er nach dem Verluste von Hunteburg die Kosten der Fehde aus den Renten von Osnabrück, das durch die Freundschaft von Ravensberg, namentlich von Alfred von Hörde zu Limburg, durch seine Landwehren und durch Hunteburg selbst gegen ihn wohl verwehrt war, zu bestreiten hoffen. 1449 hatten sich aber die Sachen geändert. Heinrich war gestorben, in Münster hatten Graf Johann und Erich eine Stütze gefunden, das Baseler Concil war aufgelöset. Er konnte jetzt dem Lande gefährlich werden; und das bewog

Ritterschaft und Stadt, seine Wahl beim Capitel durchzusetzen. Freunde hatte er in Osnabrück schwerlich. Der alte Bund der Hoyaschen Partei von 1441 war gesprengt. Vielleicht hielt Friedrich Buck zu Wulften, der deshalb auch am meisten gelitten hatte, noch an demselben, allein auch er hatte schwerlich großen Einfluß; sonst würden die Bevessen ihn nicht so behandelt haben, wie sie thaten. Was für Albert geschah, war lediglich Sache der Politik. Mit dieser aber nahm man es ernstlich. Man wollte die Wahl durchsetzen, und unser Klagschreiben belehrt uns darüber, daß man auch den Cardinal von Cusa, der Deutschland durchreisete, um die Reformation an Haupt und Gliedern von der schon zu Kostnitz und dann zu Basel so viel die Rede gewesen war, im päpstlichen Auftrage und Sinne zu bewerkstelligen, für die Sache gewonnen hatte. Auch er, ein scharfblickender, seine Aufgabe mit Eifer und gesundem Sinne fassender Mann, hatte sich überzeugt, daß auf diese Weise der Frieden am leichtesten zu sichern sei. Aber zu Rom war man anderer Meinung. Was auch der Beweggrund sein mochte, man war den Hoyaern ungünstig. In Osnabrück gab man nach; als aber die Ernennung Bischof Rudolfs von Utrecht durch dessen Tod wirkungslos wurde, war das Capitel zu einer abermaligen Wahl Albrechts nicht geneigt. Wozu hätte es sich mit dem wieder unbedingt herrschenden Römischen Stuhle in neuen Conflict setzen sollen, zu Gunsten eines Herrn, der ihm keineswegs willkommen, der schon einmal zurückgewiesen war und gegen den nun auch — mit oder ohne genügenden Rechtsgrund — der Vorwurf erhoben wurde, daß er sich in Besitz gesetzt habe ohne die Confirmation abzuwarten. Auch die weltlichen Stände mochten glauben, das Ihrige gethan zu haben. Johanns Benehmen in Münster mußte Bedenken erregen; sein Einfluß war dort sehr gesunken und ein Concil, auf das man sich hätte stützen können,

war nicht mehr vorhanden. So wurde Conrad, eine hinlänglich bekannte, beliebte und durchaus würdige Persönlichkeit gewählt. Albrecht konnte dem nicht offen entgegen treten, aber sein unruhiger hinterlistiger Charakter machte es ihm unmöglich sich ruhig zu fügen. Er hetzte seine alten Raub- und Fehdegenossen auf Osnabrück. Diese plünderten Cappeln und Venne; und des Bischofs eigne Leute schädigten Albrecht v. d. Bussche. Dieser war nicht der Mann, das ruhig hinzunehmen. Er brachte auch seine Freunde auf; die Beschädigten aus Cappeln, wie Carl Teppe, schlossen sich an, raubten im Amt Rahden, wurden aber vom Rahdeschen Kirchhof abgetrieben. Nun ging die Räuberei weiter. Mit Rechtserbietungen war dem Bischof Albert natürlich nicht gedient; denn einen Rechtsanspruch hatte er nicht. So schritt er denn selbst zur Fehde.

Es ist von Interesse, daß man bei den Verhandlungen, die nun entstanden, sich Osnabrückischer Seits an die alten Ansprüche auf Reinenberg erinnert und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir hier die Einwirkung Erdwin Erdmanns voraussetzen, der die darüber sprechenden alten Verträge für wichtig genug hielt, um sie seiner Chronik im Leben Bischof Ludwigs ausdrücklich einzuverleiben. Seit mehr als 100 Jahren war eine Menge von Verträgen mit Minden geschlossen, aber dieser Ansprüche auf Reinenberg war nie wieder gedacht, und nachdem Bischof Bulbraud um 1411 jene Burg den Tecklenburgern mit Gewalt entrissen hatte, mochte man jene Verträge auch als völlig erloschen betrachtet haben. Daß man sie jetzt hervorzog, war keine Beförderung des Friedens.

Allein ganz ohne Grund war die Sache nicht. Das Osnabrückische Archiv enthielt damals noch Urkunden, welche den gemeinschaftlichen Besitz des Reinenberges in eine noch höhere Zeit hinauf führen. Wir erfahren das aus einem

alten Urkunden-Verzeichnisse des 15. Jahrhunderts, aus welchem wir die einzige eine bestimmte Zeit angebende Nachricht hier mittheilen wollen. Sie lautet: Item diverse littere de edificatione et dispositione Castri Reynenberge; et est prima In qua dni Adolphus Osnabr. et Conradus Mindens. Epi deinde Castrum redificaverunt et conuenerunt concorditer quod Mindens. ecclesia duas partes haberet et tertia pars castri ad ecclesiam Osnaburgen. spectaret. Item sequitur in eadem littera, si castrum predictum perditum fuerit et per alteram Ecclesiam recuperetur, quod tunc conservetur in eodem statu et ne ab aliqua ecclesiarum suo jure quod habet in castro possit de facili privari que libet ecclesia duas turres (?) in obstagio alteri ecclesie obligavit, easdem ad suum dominium applicando. Ecclesia Osnaburgen obligat Curiam in Melle et cur. in bachem sine redditibus ejusdem et Ecclesia Myndens. obligavit sibi vice versa duas curias in Dilingen irrevocabiliter. Hiernach klärt sich das Verhältniß ziemlich auf. Die Entstehung der Gemeinschaft fällt in die Jahre von 1216 bis 1225 als die Regierungsjahre Adolfs. Die Verpfändung von Melle und Bakum wird auch in einem Vertrage von 1289 erwähnt (S. Gesch. des Hochstifts pag. 135.) Das Wort turres ist wohl ein Lesefehler für curtes.

Einen zutreffenderen Gedanken sprechen die Worte unserer Schrift aus: „Ach wären doch allen Herren und „Fürsten Geistlich und Weltlich und jedem Christenmenschen „die Uebertretungen der Gebote Gottes leid, besonders daß „ein Christenmensch den andern anders behandelte, als er es „gern von ihm hätte; dann würde man ungern gestatten, „daß Gewaltthäter arme betrübte Wichte, wie die armen „Hausleute sind, ohne Schuld und Veranlassung überfallen, „während dieselben doch für sich selbst und jedermann mit

„ihrem sauren Schweiße und Blute dasjenige gewinnen „müssen, davon sich alle Tage Herren und Fürsten, Ritter „und Knapen, Städte und Bürger und alle Stände Geist„liche und Weltliche ernähren müssen." — Wir finden hier ohne Zweifel den wahren Ausdruck der Gesinnung Bischof Conrads, der sich während seiner ganzen Regierung als ein eben so milder und friedliebender Fürst zeigte, als er früher ein tapferer Ritter gewesen war.*)

II. Conrad IV. Die Braunschweigische Fehde.

Es ist ein eigenthümliches Mißgeschick für unsere Geschichtsforschung, daß auf der Grenze des Zeitraums, wo in den Acten reichere und gründlichere Quellen sich ergeben, eine Lücke sich findet, deren Ausfüllung nur durch das sorgfältigste Sammeln aller Nachrichten, die sich etwa erhalten haben, möglich ist. Als Beispiel mag hier das gänzliche Vergessen der so überaus wichtigen Landesverträge von 1495 und 1525 dienen, von denen der erste bis jetzt auch nur in zwei an sich völlig glaubwürdigen Abschriften bekannt geworden ist, von denen die eine nur während des Abdrucks der Geschichte des Hochstifts 1852 aufgefunden wurde und die zweite, noch ältere erst mehrere Jahre später ans Licht kam. Der Vertrag von 1525 dagegen ist uns in mehr als Einem Original aufbehalten geblieben, und in den Verhandlungen des 16. Jahrhunderts mehr als einmal in Bezug genommen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Proceßhändel seit dem 16. Jahrhundert sowohl über die Gränzen als über die inneren Verhältnisse

*) cf. Anl. 1.

des Landes nicht bloß zur Verheimlichung, sondern manchmal auch wohl geradehin zur Unterdrückung von Actenstücken führten, aus denen ungünstige Schlüsse hätten gezogen werden können. Auf Wahrheit und Recht kam es ja in allen jenen Händeln durchaus nicht an, sondern nur darauf, einen so oder so gewonnenen Besitzstand zu behaupten und zu „coloriren". Darüber ging nicht nur die lebendige Kenntniß des innern Zusammenhangs der Dinge verloren, sondern es bildete sich auch ein so undurchdringlicher Nebel von Mißverstand und Unwissenheit, daß man sich vor Allem fürchtete, was irgend ein Licht in diese Finsterniß hätte bringen können. Auf diese Weise hatte sich, das wollen wir nicht verkennen, im Laufe mehrerer Jahrhunderte ein Zustand gebildet, der es jedem Freunde des Friedens bedenklich erscheinen lassen mußte, Thatsachen ans Licht zu ziehen, die im Stande gewesen wären, Händel herbei zu führen, deren Ende und Erfolg gar nicht abzusehn war. Es ist als eine der Geschichte günstige Wirkung der Umwälzungen der letzten Jahrzehende zu betrachten, daß diese Besorgniß gegenwärtig verschwunden ist. Um so dringender aber möchten wir an alle Besitzer älterer Documente und Acten die Bitte richten, ihre Schätze doch nicht länger unbenutzt zu begraben. Alle diese litterarischen Monumente gehen, wenn man sie unberührt läßt, einem sichern Untergange entgegen. Nur die Vervielfältigung und Benutzung kann ihren Inhalt retten und uns oder der Folgezeit die Mittel erhalten, die wahre Entwickelung der Dinge kennen zu lernen. Daran ist aber sehr viel gelegen in einer Zeit, die wie die unsrige Gewicht darauf legt, auf reellem Boden zu stehen und zu bauen und in Wahrheit so oft Nebelgebilde für unerschütterlichen Felsengrund ansieht.

Indem wir jenen Landesvertrag von 1495 hier zum ersten Male mittheilen, sehen wir uns aber genöthigt noch

etwas weiter zurückzugehen, um den Inhalt und die Bedeutung desselben deutlich zu machen. Bischof Conrad von Diepholz hatte in der sorgfältigen und friedlichen Regierung seiner letzten 17 bis 20 Jahre zwar Manches gethan, um den Verfall des Landes und des Tafelguts zu heben; allein seine größte Sorge war dem geistlichen Leben, der Klosterreform, zugewandt, und so blieb doch eine nicht geringe Last übrig. Sein Neffe und Nachfolger Conrad von Ritberg trat in jugendlichem Alter und mit nicht geringen, durch einen Anflug der damals sich verbreitenden classischen Bildung vermehrten Ansprüchen in das dürftige und verschuldete Fürstenthum ein. Indeß wurde er durch die Ehe seiner Schwester Margarethe mit dem schon mehrere Jahre zuvor (seit 1477) gemüthskranken Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg in die Niedersächsischen Händel verwickelt. Herzog Friedrich wurde von seinem nicht minder gewaltthätigen Bruder Wilhelm und dessen störrischen Sohne Heinrich auf dem Calenberge gefangen gehalten, die Gemahlin vertrieben. Deren Brüder, Graf Johann von Ritberg und Bischof Conrad, nahmen sich der Schwester an und Johann zog mit einem Reuterhaufen von 400 Pferden im Sommer 1485 in das Calenbergische, während die Herzöge sich in einen Streit des Bischofs Berthold von Hildesheim mit dem Niedersächsischen Städtebunde verwickelt hatten.*) Der Zug war aber nichts

*) Es dürfte nicht überflüssig sein, hier bei einem recht schlagenden Falle auf ein Grundübel unserer Arbeiten und Forschungen in den Landesgeschichten hinzuweisen, welches darin besteht, daß die Bearbeiter der letzteren — meist Dilettanten — weder Zeit, noch Lust, noch die nöthigen Hülfsmittel besitzen, um sich mit der parallellaufenden Geschichte der in Betracht kommenden andern Länder bekannt zu machen. Da entstehen denn die ärgsten Uebelstände und was schlimmer ist, dieselben pflanzen sich aus einem bedeutenderen Werke in das andere fort und bilden so

weniger als glücklich. Am Benther Berge 2 Stunden diesseits Hannover fiel der Graf in einen Hinterhalt und wurde mit dem größten Theile seines Heerhaufens am Peter- und Pauls-Tage 1485 gefangen. Das brachte nun den Bischof Conrad in die Waffen. Es wurde in demselben Jahre noch im September ein zweiter Zug unternommen, an dem das ganze Land Theil nahm. Bisher wußten wir nur, daß die

einen Knäuel von Irrthum, der nachher schwer wieder zu beseitigen ist. So ist es dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg ergangen. Im Jahre 1478 übernahm Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg die Verwaltung von Geldern; nachdem Herzog Adolf von Geldern im Sommer 1477 vor Tournai gefallen war. Es war die Absicht, ihn mit der Tochter Adolfs, Katharine, zu vermählen. Allein um Fastnacht 1479 brach Wahnsinn bei ihm aus und er mußte das Land verlassen. Vgl. (Koch) Pragmatische Gesch. von Braunschw.-Lüneb. pag. 317. Nun ist Nijhof in seinem trefflichen Werke Gedenkwardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland. p. V. p. LI. u. f. auf den unglücklichen Gedanken gerathen, diesen Herzog Friedrich für Herzog Friedrich den Frommen aus dem Lüneburgischen Hause anzusehen. Es kommt ihm das selbst unglaublich vor, weil Friedrich ein hochbejahrter Mann war, der sich schon 1459 in das Franziscaner-Kloster zu Celle begeben hatte. Bei etwas weiterer Forschung hätte er sich bald überzeugen können, daß dieser am 19. März 1478 verstorbene Herzog nicht am 10. December 1478 Einladungen zu Festlichkeiten ergehen lassen und noch weniger am 27. Februar 1479 Fehden ankündigen konnte. Nun ist das bei der mangelhaften literarischen Verbindung von Niederland und Deutschland vielleicht zu entschuldigen. Wenn dann L. Droysen in seinen „5 Büchern Rheinischer Geschichte" in der Westfälischen Zeitschrift, Neue Folge B. V. p. 217. diesen Mißgriff Nijhofs wiederholt, so ist das schon schlimmer, zumal er noch weiter auf die Sache eingeht. Was soll man aber sagen, wenn selbst ein Geschichtskundiger von Profession, wie Lacomblet in seinem Archiv für die Geschichte des Niederrheins B. IV. p. 297 denselben Unsinn nachschreibt. — Herzog Friedrich aus dem Mittel-Braunschweigischen Hause ist durch seinen tollen Antheil an der Schlacht von Varlar doch in der Westfälischen Geschichte bekannt genug. — Daß Rosenkranz in seiner etwas zu panegyrischen Geschichte von Ritberg in der Westfälischen Zeitschrift XIV. p. 147 aus dem hinlänglich bekannten Benther Berge zwischen der Buckedahler Landwehr bei Nenndorf und Hannover einen nicht vorhandenen „Berg Peuters zwischen Leine und Innerste" macht, kann man eher verzeihen.

Stadt Osnabrück dazu 101 Schützen „lieh", wie die Stadt-Rechnung sich ausdrückt. Aus den Acten über die Gränzhändel mit Tecklenburg in den Jahren 1537 und 1538 aber ergiebt sich, daß auch die Landfolge aufgeboten wurde. Die Osnabrückischen Leute aus dem Gränzgebiete gegen Tecklenburg machten jedenfalls den Zug mit, und es unterliegt darnach wohl keinem Zweifel, daß auch die Lehnmannschaft Theil genommen haben werde. Denn die Zeugen, welche uns jene Nachricht erhalten haben, sind nur darüber ungewiß, ob auch die Tecklenburgischen Leute aus dem Gränzgebiete dabei gewesen seien. Die Osnabrücker Landfolge aber konnte zu einem solchen Zuge weder früher noch später aufgeboten werden, wenn nicht Capitel, Ritterschaft und Rath einverstanden waren, und es ist wohl kaum zu denken, daß die Ritterschaft zu der Zeit ihre Eigenbehörigen zu einem Kriegszuge ausgeschickt haben sollte, ohne sich selbst dabei zu betheiligen. Der Zug führte zu weiter nichts, als zur Plünderung des Braunschweigischen und Hildesheimischen Landes, und die Beute mochte den Kosten des Fürsten etwa gleichkommen. Der im Jahre 1486 wiederholte Zug hatte wohl noch geringern Erfolg. Die Niedersächsischen Städte schlossen nun am Mittwoch nach Luciä 1486 Frieden. Der Streit über die Behandlung Herzog Friedrichs wurde den Prälaten, Räthen und Mannschaft des Braunschweigischen Landes anheimgestellt (ein nicht unerheblicher Vorgang für diese wichtigsten Verhältnisse des Fürstenrechts) und dem Bischof Conrad wurde freigelassen, sich binnen 4 Wochen dieser Sühne auf gleiche Bedingungen anzuschließen. Mit den Herren aus Westfalen war schon vorhin auf einem Tage zu Hameln gehandelt. Allein wenn die Braunschweiger Chroniken*) angeben, man habe sich

*) Rethmeiers Chronik Theil II. pag. 762.

dort vertragen, so ist das nicht richtig, und mag darauf beruhen, daß die im Sinne der Städte schreibenden Verfasser die Hintansetzung dieser Bundesgenossen der Städte bei der Sühne damit haben verdecken wollen. Vielleicht mag auch mit einigen ein Abkommen getroffen sein. Wie wenig das aber genügt, zeigt ein Schreiben vom 5. Januar 1487, mit welchem Bischof Conrad seine Beitrittserklärung übersendet. Er rügt hier, daß bei der Bestimmung über die Gefangenschaft Herzog Friedrichs seiner Schwester nicht gedacht sei und vertraut, daß die Städte es bei Prälaten und Mannschaft dahin bringen werden, daß derselben ihre Heirathsverträge, Morgengabe, Leibzucht und frauliche Gerechtigkeit gehalten werden, was dann auch geschehen ist. In Wahrheit hatte also der Bischof von jener Fehde sehr wenig Erfolg gehabt. Die Rechte seines Schwagers und seiner Schwester blieben dem Gerechtigkeitsgefühle der Prälaten, Räthe und Mannschaft anheim gestellt. Der Verlust seines Bruders war in keiner Weise ersetzt. Der Friede war über seinem Kopfe weg geschlossen und er mußte sich mit den guten Worten begnügen, mit denen ihm die Städte die Verträge vom Mittwoch nach Luciä am Sonnabend nach Thomä übersandt hatten. So gestaltet sich die Sache nach dem Inhalt der in dem mehrerwähnten Codex der Lehnbücher enthaltenen Actenstücke.

Wie es mit den Kosten der letzten Feldzüge für den Bischof stand, darüber haben wir keine Nachricht, wie groß aber die Lasten waren, die das unglückliche Gefecht am Benther Berge mit sich führte, darüber giebt uns eine Abrechnung mit dem Grafen von Bentheim Auskunft, der dem Bischof eine Anzahl von 29 Reutern und zwar 5 Hoveleute (d. h. ritterliche Leute) und 24 Knechte und Jungen gestellt hatte, von denen nur 2 Jungen mit ihren Pferden entritten, die übrigen insgesammt gefangen genommen waren. Die Hovelente waren:

Sweder v. d. Schulenburg, Gerlach von Wullen, Johann von Lair, Bernd von Tye und Steven von Brickrode. Der vorletzte war von Rolef von Coverden für sich gestellt. Johann von Lair hatte Pferd und Harnisch selbst von Johann Sticken geliehen. Steven von Brickrode war von Rudolf von Langen mit noch 4 Knechten für sich gestellt; so waren auch die übrigen Knechte von Heinrich von Münster, Johann und Heinrich von Merfeld, Gedert von Raden, Bernd von Beverförde, Gerd von Welvelo und Johann von Twickell gestellt. Der Graf hatte sich also wohl an seine Lehnleute gewandt und diese sich in der obigen Weise ihrer Pflicht entledigt. Der Graf selbst aber hatte diese Mannschaft, wie die Rechnung ergiebt, dem Bischofe gestellt, und so forderte er auch von diesem den Schadenersatz. Dieser stand nun freilich außer allem Verhältniß zu den Kosten, auf die man gerechnet haben mochte. Zwölf Goldgulden hatte der Graf seinen Leuten, die Sweder v. d. Schulenburg führte, zu Zehrgelde mitgegeben. Der ganze Verlust wurde aber zu 2867 Goldgulden 13 Stüver 1 Butken, unter Hinzufügung einiger nicht völlig klarer Posten zu 3077 Gfl. berechnet. Davon kommt auf die eigentlichen Lösegelder nur etwa die Summe von 800 Gfl., der Schaden an Pferden, Harnischen u. s. w. auf etwas mehr als 1900 Gfl.; das übrige besteht aus Zehrungskosten, Botenlöhnen u. dgl. Anfangs wurden nur die Hoveleute etwa 2 Monate hindurch festgehalten, den Knechten aber Tag gegeben. Auf Michael wurden dann Alle wieder eingeheischt; namentlich auch Gerlach von Wullen, der längere Zeit für einen Knecht mit durchgeschlüpft war. Dann wird abwechselnd wieder einmal Tag gegeben, dann abermals eingeheischt. Einige Knechte werden zu Steuerwald bei Hildesheim fest gehalten, andere halten ihr Einlager zu Rheine ab; der Zwang zur Lösung, der auf diese Weise geübt wird,

besteht hauptsächlich in den Kosten, welche der Aufenthalt in den Herbergen, in denen das Einlager gehalten werden muß, mit sich führt. Der Fang- und Schließgulden, den jeder außerdem zahlen muß, besteht für jeden Knecht in je 1 Gfl., für den Hovemann dagegen in je 2 Gfl. So geht die Sache während der Jahre 1485 und 1486 fort, bis dann nach geschlossenem Frieden endlich die Lösung zu Stande gebracht wird, die für die Hoveleute je nach den Umständen über 100 Gfl., für die Knechte je 12 Gfl. beträgt. Das Geld, um dergleichen Ausgaben zu bestreiten, war endlich von der Frau von dem Bussche hergeliehen.

Aber damit waren die Schulden noch keineswegs getilgt. Der Bischof überließ Fürstenau, das beinahe 1/3 aller Einkünfte des Fürsten aufbrachte, den Ständen, die nun das Amt durch Walter von Schnetlage verwalten und die Einkünfte zum Abtrag der Schulden verwenden ließen; und da auch das nicht zureichte, bewilligten sie 1489 eine Landschatzung, wogegen der Fürst den Vertrag von 1460, der alle Steuerpflicht ausschloß, bestätigte.*) Allein auch damit war eben so wenig dem Uebel abzuhelfen, als mit dem Rathsdienste, zu dem er sich dem Markgrafen von Brandenburg um 1487 auf 10 Jahre verpflichtete **), indeß er sein Land durch den Bürgermeister Erdmann zu nicht geringer Verwunderung der Brandenburger regieren ließ. Es tauchten vielmehr auch jetzt noch alte Forderungen aus der Zeit Erichs von Hoya auf, und mußten befriedigt werden, wenn man größern Uebeln aus dem Wege gehen wollte. Das Schlimmste war, daß zwischen dem Bischof und seinem Bruder, dem Grafen Johann, von Anfang an kein bestimmtes Verhältniß hinsicht-

*) Mittheilungen B. II. pag. 371.

**) Riedel Cod. dipl. Brandenb. Theil 4 Bd. I. pag. 75.

lich der Kosten der Braunschweiger Fehde festgesetzt war. Nun hatte Conrad, eben so wie den Grafen von Bentheim auch andere bewogen Theil zu nehmen, namentlich den Edelherrn Rolef von Diepholz und einen Smysing. Dies war im Einverständniß mit dem Grafen Johann geschehen und dieser hatte gegen Herrn Rolef ausdrücklich zugestanden, daß er dazu Auftrag gegeben habe; allein bei der Zahlung scheint der Graf sich zurückgezogen zu haben. Dieses Mißverhältniß machte sich zumal in der spätern Zeit geltend, nachdem Conrad von seinen auswärtigen Geschäften ins Land zurückgekehrt war. So war dieser genöthigt, nochmals die Stände um eine Steuer anzugehn; und das war denn die Veranlassung, daß dieselben sich eine Reihe von Zusicherungen geben ließen, welche die allgemeinen Bestimmungen, wie sie in den Capitulationen enthalten waren, in ihrer Anwendung näher festsetzten und dadurch einen Einfluß auf die Zustände und Rechte des Landes gewonnen haben, dessen Bedeutung sich am bestimmtesten herausstellt, wenn man die Entwickelung des Regierungswesens von Osnabrück mit demjenigen der Nachbarländer, wie es sich in den Grenzhändeln kund giebt, zusammenhält.

Es lag in der Zeit ein starker Zug zur Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt, der dann durch die Verpfändung der Schlösser und Aemter in hohem Grade gefördert wurde. Der sittliche Einfluß, den das Geldgeschäft immer hat, machte sich zu jener Zeit aber eben so wohl geltend als in der unsrigen, wenn auch auf andere Weise. Was der Landesherr und der Gutsherr ihren eignen Leuten nicht zugemuthet hätten, mit denen sie sich durch ein gewisses erbliches und daher gemüthlicheres Verhältniß verbunden fühlten; was sie ihren Verwaltern und Schreibern nicht erlaubt hätten, das machte dem Pfandinhaber, der nur für sein Geld sorgte und

vielleicht im nächsten Jahre schon das Pfandgut verlassen mußte, kein Bedenken. Er steigerte die Verfälle, die Strafen, nutzte die Dienste zum höchsten aus, suchte mit plusmacherischer Gewandtheit die unbequemen Gefälle in möglichst hohe Geldrente zn verwandeln. Der Amtmann, der dann auf einen solchen folgte, und dem für seine Verwaltung keine andere Norm gegeben war, als was Altherkommen oder die Register mit sich brachten, machte das eben so; und je kärglicher die Besoldung zu sein pflegte, um so mehr stiegen die Nebengefälle und Weinkäufe, die er für seinen eignen Beutel eintrieb. So kam es, daß z. B. im Tecklenburgischen das Markenrecht gänzlich zu Grunde ging, der Graf sich als Eigenthümer der Marken betrachtete und dieselben durch Zuschläge und auf andere Weise nach Gefallen ausnutzte, daß aus dem Gerichtswesen die alten Formen gänzlich verschwanden und rohe Willkür an die Stelle der Rechtsfindung der Schöffen trat, die dann so weit ging, daß der Graf 1549 einen angesehenen Bauer (den Meier zu Teckendorf im Rhedaischen) köpfen ließ, weil er auf eine Frage des ihm persönlich unbekannten Canzlers geäußert hatte, ein vom Grafen beanspruchtes Holz sei nicht dessen Eigenthum.

Der Landes-Vertrag von 1495 suchte nun zuerst die Hauptpuncte der Capitulation aufrecht zu halten. Die geistliche Gewalt, die Confirmation der zum Sprengel gehörigen Aebte und Abtissinnen sollte erhalten (a. 15.), die Archidiaconate und Prälaturen bei ihren Rechten geschützt und ohne unerlaubte Vergeltung verliehn werden (21.). Richter und Beamte sollten die capitulationsmäßigen Eide in Gegenwart von Deputirten der Stände schwören (16—23.). Die Urkunden sollten beim Domcapitel aufbewahrt (22.) und die Rechnungen der Amtleute demselben abgelegt und ihm Abschrift davon mitgetheilt werden (2.). Im Gerichtswesen

sollten Brüchten nur mit Rechte und nicht gewaltsam eingemahnt werden (4.). Die Strafen geringerer Vergehen und die Gebühren der Beamten wurden auf eine mäßige Höhe fixirt (6.). Keiner sollte zur Klage gezwungen werden (11.). Die Amtleute sollten niemand verhaften, es sei denn in Gemäßheit der Capitulation zugleich ein Rechttag angesetzt (12.) und gegen jedes Urtheil sollte die Berufung erst an das Gogericht zu Osnabrück, dann an des Fürsten Kammer frei stehen (9.). Fehden sollten nicht geduldet werden (10.); doch sollte jedem Unterthanen, der sich an den Bischof wenden und dem dieser in dreimal sechs Wochen nicht zu seinem Rechte helfen würde, frei stehen, sein Recht vom Lande aus und wieder ein zu nehmen (27.). Verstrichenes Vieh sollten die Amtleute nicht zu sich nehmen, ehe dasselbe von der Kanzel genügend bekannt gemacht worden (5.). Dann sollten die Amtleute von den Verfällen des Bischofs für sich nicht mehr als einen Gulden und für den Schreiber ein Viertel Wein nehmen (1.). Schuldrinder, die im Amte Fürstenau auf Geld gesetzt gewesen waren, sollten wieder in Natur abgeliefert werden können (25.). Eben so wurde der Zwang, Dienstgeld zu zahlen, beseitigt und untersagt, mehr Dienste als je Einen in 14 Tagen oder im Nothfall 2 in 4 Wochen oder 3 in 6 Wochen von Freien und Klöstern zu fordern. Daneben sollte den Leuten ihre Kost nicht geschmälert und der Ungehorsam nicht höher als mit 6 Schillingen alles in Allem gestraft werden (3.). Auch sollten nicht einzelne Kirchspiele zur Dingung von Lasten zugelassen werden, damit nicht die andern um so mehr beschwert würden (26.). In den gemeinen Marken sollte nicht mehr Vieh (namentlich Schweine) eingetrieben werden, als dem Fürsten nach Maßgabe seiner drei berechtigten Erben zustünde; nur in den Marken, darin die Schlösser selbst lagen, und also der Fürst Einwohner war, durfte er nach Befugniß auch über die

Scharung (d. h. die auf das Erbe fallende Kopfzahl der Schweine) hinaus eintreiben (7). Zuschläge sollten nur unter Genehmigung von Holzgrafen und Erbexen gestattet und die eigenmächtig angelegten durch die Amtleute weggeräumt werden (8). Dann wurde noch bestimmt, daß ordentliche Lehnbücher gemacht und dem Capitel übergeben (13), neue Zölle nicht angelegt und die Zollfreiheit der Stadt aufrecht erhalten werden solle (14.) und endlich daß die zu bewilligende Schatzung über Alle ohne Ausnahme ergehen (19) und mit den Nachbaren gehandelt werden solle, daß dieselben auch ihre Leute dazu beitragen lassen (20); auch sollte die Beschreibung, Erhebung und Verwendung durch Deputirte geschehen, damit die Bezahlung der Schuld auf das Nützlichste bewirkt und die Rechnung dem Capitel abgelegt werde (24).

Daß es mit diesen Verträgen Ernst gemeint war, zeigen die Eide der Amtleute zu Fürstenau, Vörden und Hunteburg, welche in diesen Mittheilungen (Bd. II. pag. 397) abgedruckt sind. Allein eben so zeigt der dort mitgetheilte Vertrag von 1525, wie schon der nächste Nachfolger nicht daran hielt; und es waren keine 100 Jahre vergangen, als schon beide Verträge gänzlich vergessen waren, die Apellation an den Gografen vom Domcapitel, Räthen und Untergerichten auf den hohlen Grund hin, daß das Kaiserliche Privilegium von 1225 allen Gogerichten gleiche Rechte beilege, heftig bestritten und vom Domcapitel sogar die Appellation an den Fürsten und seine Räthe für eine Anmaßung ausgegeben wurde. Es würde zu weit führen hier auf diese Verirrungen weiter einzugehn. Bei alle dem aber dürfen wir nicht verkennen, daß dennoch der Vertrag eine große Bedeutung gehabt hat, und daß so jene braunschweigische Fehde und die Schuldverwickelung, welche deren Folge war, in der Geschichte unseres Landes ein folgenschweres Ereigniß gewesen ist. *)

*) cf. Anl. 2.

III. Die Tecklenburgischen Gränzverträge.

Von ähnlicher Bedeutung nicht sowohl für die innere Gestaltung der Regierung als für die äußere Begränzung des Territoriums, sowie für die Ausübung der kirchlichen Rechte des Bisthums sind ein paar andere Verträge, welche Bischof Conrad mit den Nachbaren des Landes abschloß. Der eine derselben, der Versmolder Vertrag mit der Grafschaft Ravensberg vom Freitag nach Misericordias 1491, hat beinahe 100 Jahre hindurch die sehr verwickelten Gränzverhältnisse von Wittlage gegen Limberg, Grönenberg gegen Sparenberg und Ravensberg und von Iburg gegen das letztgenannte Ravensbergische Amt, wo überall die Gerichtsgränzen gegen einander übergriffen, und Marken und Jagdverhältnisse reichlichen Anlaß zum Streite boten, in leidlicher Ordnung und Ruhe erhalten. Anders ist es mit Tecklenburg ergangen. Der Ravensberg'sche Vertrag findet sich bereits in den Osnabrücker Unterhaltungen von Juni 1770 pag. 83 Note 1 abgedruckt und ist sein Inhalt in der Geschichte des Hochstifts pag. 444 erwähnt. Tecklenburg war bei diesem Vertrag allerdings mitbetheiligt; allein die Bestimmungen blieben hier sehr allgemein; die weiteren Verträge von Felicis (14. Januar) und Donnerstags nach Allerheiligen 1498 lagen damals nicht vor. Um so mehr wird es gerechtfertigt sein, wenn hier über dieselben weitere Mittheilungen erfolgen.

Wir dürfen das Verhältniß der Tecklenburger zu Osnabrück im allgemeinen als bekannt voraussetzen. Der Graf war seit dem Vertrage von 1186 (Möser Urk. 87) der bedeutendste Lehnsmann von Osnabrück, seine Dienstmannschaft mit der Osnabrückischen eng verbunden; eben so das alte Gerichtswesen*); — bei größerer Macht des Stifts wäre wohl das Verhältniß des Grafenhauses ein ähnliches abhän-

*) Vgl. Geschichte des Hochstifts pag. 56 u. f.

giges geworden, wie das Verhältniß des Grafen sich in den Marken, in Obersachsen, Thüringen, Baiern u. s. w. vielfach ausgebildet hat. Allein bei der Schwäche von Osnabrück war daran nicht zu denken. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts war das Lehnsverhältniß des Grafen verdunkelt. In dem Lehnbuch des Bischofs Johann Hoet heißt es: Nicolaus Comes de Tekeneborch nobilis vasallus ecclesie Osnaburgen. nonnulla officia et bona ab Episcopo supra scripto in pheudum recepit et eidem more solito Juramentum publice et pluribus dominis militibus et famulis presentibus prestitit et in suum juramentum recepit, quod bona predicta dicto episcopo suprascripto specifice remittere vellet et deberet. Es fehlte also schon damals eine Designation der Lehen. Daß bei den wilden Fehden die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zwischen Osnabrück und Tecklenburg geführt wurden, eine solche nicht zu Stande kam, ist nicht zu verwundern. Aus den Lehnbüchern verschwand Tecklenburg ganz und gar; eben so wie die übrigen Lehnleute des Herrenstandes, die bei wiederholtem Aussterben der Geschlechter es rathsamer finden mochten, die nicht nachweislichen Lehen in Besitz zu nehmen und als Eigenthum zu behandeln, als sich mit denselben belehnen zu lassen. So verschwinden auch die Herren von Steinfurt, die doch 1350 ebenfalls noch das Lehen nachgesucht hatten. Mit dem Ravensbergschen Hause wird es ähnlich ergangen sein. Allein damit war das Lehnsverhältniß selbst noch keineswegs in Vergessenheit gerathen. Das 15. und 16., ja selbst das 17. Jahrhundert legte auf dasselbe noch einen großen Werth, auch da noch als vom Lehndienste kaum mehr die Rede war. Die Lehnsherrn suchten die Gerichtsbarkeit des Lehnhofs noch ungleich weiter auszudehnen, als das späterhin geduldet wurde. Die Hintersassen auf dem Lehngute betrachteten sich und ihr Recht

ebenfalls als unter den besondern Schutz des Lehnsherrn gestellt und es fehlt durchaus nicht an Beispielen, daß auch noch im 17. Jahrhundert die Lehnsherrn sich derselben annahmen. So wird denn auch bei dem ersten Auftauchen der Gränzhändel mit Tecklenburg auf dieses Lehnsverhältniß das größte Gewicht gelegt. Als unter der Regierung Conrads von Ritberg diese Händel zu ausführlicher Verhandlung kamen und in Folge eines im Kloster Osterberg genommenen Abschiedes*) die Osnabrückischen Ansprüche „auf das kürzeste zusammengezogen und zum Gedächtniß übergeben" wurden, führte man zuerst die Hoheits- und Jagdgränze auf. Dem folgen die Lehen, nämlich Hof und Kirche zu Wersen mit Höfen, Leuten und Gütern, die darin gehören, die Güter zu Varendorf**), Westerlo, Altenlingen, Mündigbüren, Hasbergen, Haste, Brochterbeck, mit 16 Erben, die darin gehören, mit den Häusern Westerlo, Litbeken, Siedinghausen, Scholde mit seinen dort belegenen Erben, mit den Häusern zu Kilver, Ludolvingtorp mit vier Erben und den Häusern zu Gehlenbeck nach einem verlorenen Diplom Bischof Philipps von Katzenelnbogen (1141—1173); ferner viele andere Aemter und Güter, die zu dem Iburger Burglehn gehört hatten, nach einem ebenfalls verlorenen Diplom Bischof Ludwigs von Münster (1169—1173). Nun erst folgen andere Ansprüche wegen des an die Caplanei zu Iburg geschenkten halben Kirchenopfers zu Lengerich am St. Margarethenfeste, wegen des Gogerichts zu Iburg, wegen Beeinträchtigung der in der Grafschaft, namentlich im Amte Lienen wohnenden Petersfreien und anderer Unterfassen in ihrer Mast; wegen Bedrängung der Petersfreien mit ungewöhnlichen Diensten, Schatzungen und Pfändungen, nament-

*) cf. Anl. 3; 4.

**) Die Ortschaft ist nicht nachzuweisen.

lich in den Aemtern Fürstenau und Iburg; dann noch wegen der Jagd zwischen Wersen und der Osnabrücker Landwehr, wegen Zoll- und Gogerichts zu Wiedenbrück, wegen des von Rheda errichteten Galgens und wegen der Pfandschaft des Amtes Lienen. Die Abfassung jenes Schriftstückes scheint deutlich zu ergeben, daß man auf diese letzteren Puncte, welche später der bedeutendste Gegenstand des Streites wurden, geringeres Gewicht legte als auf jenes Lehnsverhältniß, von dem später kaum noch die Rede ist.

Es scheint, daß das Tecklenburgische Haus sich etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts von den schweren Schlägen erholt hatte, welche dasselbe am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts erlitten hatte; wenigstens fing man um diese Zeit zu Osnabrück an, sich mit Zeugnissen über den alten Zustand der Gränzen zu versehen. So wurde 1447 der über hundert Jahre alte Abt von Iburg Johann von Oesede auf seinem Sterbebette vernommen und auch sonstige Verhandlungen zeugen von einzelnen Reibungen. Es brach nun die Lippe'sche Fehde wegen Rheda aus, welche für Tecklenburg günstig ausfiel, wie denn auch die spätere Erneuerung dieser Fehde 1480 dem letzteren den sichern Erwerb von Rheda verschaffte *). Diese Wendung der Dinge mochte denn auch den Grafen Claus III., der ohnehin nicht im besten Rufe steht, veranlaßt haben, auch mit Osnabrück neue Händel zu beginnen. Nun trat aber im Jahre 1491 eine große Geneigtheit der Westfälischen Herren zu gütlicher Abmachung ihrer Streitigkeiten ein. Zuerst hatte Bernhard von Lippe mit dem Herzog Heinrich d. ä. von Braunschweig 1490 einen Bund geschlossen, welcher die Eroberung von Rheda zum Zweck hatte. Dann schloß er 1491 am 3. Juni Bündnisse zu gegen-

*) Vgl. die vortrefflichen Lippe'schen Regesten.

seitigem Schutze mit Jülich, Minden, Hildesheim, Schaumburg *). Das mochte Anlaß geben, daß auch Claus von Tecklenburg sich sicher zu stellen suchte. Seine Streitigkeiten mit Osnabrück waren bereits auf einem Tage zu Osterberg (Elisabeth 1477) ganz nach Anleitung der Aussage des Iburger Abts zur Verhandlung gebracht. Er war dabei auch besonders geneigt, daß in den Tecklenburgischen Marken des Stifts Osnabrück in Hagen, am Hüggel u. s. w. nicht nach Holzgerichts-Rechte verfahren und die Leute widerrechtlich verhaftet und ins Gefängniß gelegt wurden. Ferner war besonders Gewicht darauf gelegt, daß Rheda auf Osnabrückischem Grunde gebaut und der Graf nach vorhandenen Siegeln und Briefen (dem Vertrage von 1305 Gesch. der Stadt Osnabrück Urk. 53) verpflichtet sei, das Weichbild Rheda auf Verlangen des Bischofs von Osnabrück abzubrechen. Um so näher lag es zu verhüten, daß Osnabrück nicht etwa auch in die Lippeschen Händel gezogen werde **). Es wurde nun vorläufig am Freitag nach Misericordias zu Versmold zwischen Osnabrück, Jülich und Tecklenburg der in den Osnabrüggischen Unterhaltungen abgedruckte Vertrag abgeschlossen, welcher zwar gegen Ravensberg ziemlich genügende Bestimmungen traf, dagegen Tecklenburg gegenüber im Grunde ein bloßer Präliminar-Vertrag blieb, der zwar einige sehr allgemein gehaltene Grundsätze aufstellte, alles Uebrige aber den zwischen Osnabrück und Tecklenburg aufgestellten Budeln überließ. Indeß brachte man Lippischer Seits die oben erwähnten Verträge

*) Vgl. die Lippe'schen Regesten.

**) Wahrscheinlich gehören zu diesen Verhandlungen von 1477 die Vertragsentwürfe über das Gogericht zu Iburg, welche wir in der Anl. 5 zusammengestellt um so lieber mittheilen als sie sehr zur Erläuterung des Begriffs der Gogerichtsfreiheit dienen. Sie sind dem Codex des Lehnbuchs entnommen.

und im Juli 1491 auch den Schlußvertrag mit Tecklenburg zu Stande, nach welchem Rheda durch völligen Verkauf in die Hände von Tecklenburg überging. Bischof Conrad hatte wesentlich zum Abschlusse dieses Verkaufs mitgewirkt. Da es nun aber zwischen ihm und Tecklenburg ebenfalls zum Abschlusse kommen sollte, scheinen sich doch erhebliche Schwierigkeiten ergeben zu haben. Ein Vertrag vom October 1491 liegt uns wie die Anlage*) zeigt, nur in einem Concepte vor und es ist ungewiß, ob dieses zu wirklicher Vollendung gebracht wurde, da der Ort (Versmold und Harsewinkel) sowie anscheinend auch der Tag verschieden angegeben werden. Daß indeß wenigstens über manche der berührten Puncte wirklich Vertrag abgeschlossen sei, ergeben die spätern Acten, welche auf einen solchen Vertrag mehrfach Bezug nehmen. Es lohnt daher der Mühe, den Inhalt dieses Abkommens näher zu betrachten, um so mehr als dasselbe nur in einer mangelhaften Form bekannt und dazu von den Jülichschen Räthen in einer Schreibart entworfen ist, welche das Verständniß sehr erschwert.

Der Vertrag beschäftigt sich zuerst mit den Angelegenheiten der Geistlichkeit überhaupt. Es hatte seit vielen Jahren zwischen dem Domcapitel und dem Grafen ein Streit über den Zehnten zu Ohrbeck, Ladbergen, Lotte und Sogeste obgewaltet. Das Capitel hatte den Grafen im Geistlichen Gericht verfolgt. Im oben bereits erwähnten Jahre 1477 hatte dasselbe ein päbstliches Commissorium gegen den Grafen erlangt. Zum Austrage waren indeß die Sachen nicht gelangt. Ohne Zweifel hatte der Graf sich auch an die sonstigen Güter, die das Domcapitel in der Grafschaft besaß, gehalten. So war denn die erste Bestimmung die, daß die

*) cf. Anl. 6.

Kirche hinsichtlich aller Güter, welche sie in Besitz habe, oder an denen sie ihr Recht sofort vor dem Bischofe und dem Herzoge von Jülich darthun könne, in der Hebung nicht gestört werden solle. Die alten Rechte sollten erloschen sein. Wenn aber die Pflichtigen säumig wären, sollte der Graf alle, die keine klare Einrede haben, zur Leistung anhalten. Geschähe das aber nicht binnen 6 Wochen: so sollte der Geistlichkeit frei stehen nach Geistlichem Rechte gegen die Säumigen, aber gegen sonst niemand, zu verfahren. Würden aber die Schulden gebannt und der Graf hielte sie nicht in 12 Wochen an, entweder zu zahlen oder das Land zu räumen, so mögen die Geistlichen mit geistlichem Gerichte weiter gehen; also auch das Interdict über diejenigen ergehn lassen, die mit ihnen verkehren u. s. w. Diese Streitigkeiten hatten aber auch die weitern Folgen gehabt, daß der Graf die geistliche Gerichtsbarkeit nicht hatte anerkennen wollen. Es war die Weihe von Kirchen und Altären gehindert*), die Einführung und Absetzung der Geistlichen nicht zugelassen, der Send gehindert und Bestrafung des Send wegen nicht gestattet. Die Jülichschen Räthe schlugen deshalb vor: der Graf solle, unbeschadet seines Patronatrechts, der Einsetzung und Absetzung der Geistlichen sich als ein weltlicher Graf nicht unterwinden. Führten aber geistliche Personen offenbar ein so ungeistliches Leben, daß sie billig geistliche Handlungen nicht vornehmen sollten, so möge der Graf sie ohne Verletzung ihres Leibes von Stund an verhaften, und dem Bischof oder dem Official zusenden. Die Weihung und Sühnung geweihter Orte und Kirchhöfe solle der Graf geschehen lassen, aber der Weihbischof solle dieses Amt nicht zu Gelderwerb mißbrauchen, sondern bloß

*) Schon um 1360 war Streit über die Weihe eines Altars gewesen. Geschichte des Hochst. Osnabrück pag 227.

freigehalten werden. Der Send endlich sollte nicht gehindert und die Vergehen nach Kirchengesetzen gewrogt werden, unbeschadet der weltlichen Gerechtigkeit des Grafen; aber nicht mit Geldstrafen, es wäre denn um ein Ziemliches (eine zemelicheit oder Inredelicheit) zu thun. Unterwürfe sich der Gewrogte der Buße dann nicht, so soll den Unschuldigen dieserhalb das Sacrament nicht entzogen werden, vielmehr soll man sich an den Grafen wenden, um in den nächsten 6 Wochen die Buße zu bewirken. Geschähe auch das nicht: so mag der Synodebericht nach kirchlichem Rechte weiter verfahren, wie solches durch neuere Verträge bestimmt ist. Diese Verabredungen sollen 25 Jahre hindurch beobachtet werden. Nach dem alten Register des Capitels-Archivs sind 1490 noch Verträge über das Synodalverfahren sowohl in Ravensberg als in Tecklenburg abgeschlossen; allein bis jetzt sind solche noch unbekannt geblieben.

Außer diesen in das geistliche Recht tief eingreifenden und die Stellung, welche die weltlichen Herren später zur Reformation nahmen, wesentlich erläuternden Bestimmungen wird dann auch hinsichtlich der Streitigkeiten über Jagd, Viehtrift, Gogerichte und anderes bestimmt, daß der Herzog von Jülich noch, wenn erforderlich, drei gütliche Tage halten solle. Käme dann keine Vereinbarung zu Stande, so sollen diese Händel ebenfalls 25 Jahre hindurch ruhen; wenn aber einer der Herren oder die Untersassen und Junker sich damit nicht beruhigten, so soll man sich auf andere zweckmäßige Weise vertragen. Nur der Schlagbaum zu Segelfort bei Fürstenau, der von einigen Untersassen von Fürstenau ohne Befehl während der Friedensverhandlung niedergerissen ist, soll in 14 Tagen von den Thätern hergestellt werden. Und ebenso sollten des Grafen Untersassen zu Rheda, die einen Boten, der geistliche Mandate nach Güterslo

brachte, gefangen gelegt haben, denselben sofort unentgeltlich entlassen.

Es ist bereits oben bemerkt, daß es nicht klar ist, ob dieser Vertrag wirklich zum Abschlusse gekommen ist; jedenfalls zeichnet er die Lage der Dinge sehr deutlich. Ueber die geistlichen Händel einigte man sich so ziemlich. Der Graf erkannte die Rechte der Kirche an, machte solche aber in der Ausführung von seiner Mitwirkung abhängig und duldete nicht, daß sie zum Gelderwerbe gemißbraucht wurden; eine Erscheinung, die den späteren Widerstand gegen die Ablaßbriefe als eine nothwendige Folge der schon längst von der weltlichen Macht behaupteten mit dem Geiste der alten Kirche durchaus übereinstimmenden Ordnung darstellt. Wie es aber auch mit dem Abschlusse sich verhalten mag, zur Ausführung kam das Alles schwerlich. Graf Claus hatte sich einem wüsten Leben mit seiner Buhlerin überlassen, seine Gemahlin verstoßen und dadurch den Söhnen Anlaß gegeben, sich seiner Person zu bemächtigen. Durch die Bischöfe von Münster, Osnabrück und die Grafen von Ritberg und Oldenburg war er zwar befreit, hatte aber im Vertrage von Bartholomäus 1493 den Söhnen das Land abtreten müssen. Als er nach wenigen Jahren gestorben war, erneuerten sich die Händel mit den Söhnen. Das Sendverfahren, Jagd und Mark auf dem Hüggel, die Zehnten und Einkünfte des Capitels, die Behandlung der Patronat-Pfründen in der Grafschaft waren wieder in vollem Streite begriffen. Dazu aber kam nun noch ein neuer sehr erheblicher Streitpunct. Es ist aber erwähnt, wie precär in den Augen der Osnabrücker die Existenz von Rheda war. Der Vertrag von 1305 war nicht vergessen und in allen Capitulationen wurde herkömmlich vom Bischof beschworen, daß er mit dem Weichbilde zu Rheda nach Rath des Capitels thun wolle, was er zu thun schuldig sei. In

der That war Rheda wenig mehr als eine Viertelstunde von Wiedenbrück entfernt, für diese ältere Stadt im höchsten Grade hinderlich und bildete dazu einen Stützpunct für die Ansprüche der Besitzer, der für Osnabrück sehr nachtheilig werden mußte. Aber Wiedenbrück und Reckenberg gingen aus der Hand eines Pfandgläubigers in die des andern und diesen lag nur ihr Geld am Herzen. So war niemals an das Recht aus dem Vertrage von 1305 gedacht, und jetzt, nachdem das Eigenthum an Tecklenburg unzweifelhaft übergegangen, war jener Satz, der sich in den Capitulationen seit fast 200 Jahren noch immer fortschleppte, ein Actiquilat ohne rechten Sinn geworden. Die Besitzer von Rheda aber hatten nicht ohne Erfolg dahin gearbeitet, sich auf Kosten von Osnabrück eine Landesherrschaft zu verschaffen. Die Freigrafschaft, die ihnen ein Recht über Leben und Tod gab, bereitete dazu den Weg. Es wurden mehr und mehr Vergehen vor die Freigrafen gezogen. Der Stadt-Richter zu Rheda — in der Regel identisch mit dem Freigrafen — gab dann die gerichtliche Form. Osnabrückischer Seits fühlte man das lange und deshalb war man so eifersüchtig wegen eines Galgens, den der Graf hatte errichten lassen; denn dem Freigrafen, sagte man, komme kein Galgen und Hochgericht zu, sondern nur „ein grüner Baum"*): Allein der Graf konnte doch seine Hintersassen, die ihn fürchteten, sehr wohl nöthigen, den Gerichtszwang des Freigrafen anzuerkennen. In dieser Hinsicht war freilich die Stellung des Grafen an sich im Grunde nicht sehr günstig; denn die Zahl seiner eignen Hintersassen war gering und auch seine Marken und holzgräflichen Rechte unbedeutend. Außer dem reichen alten Kirchengute, das Osnabrück dort besaß,

*) Dies wiederholt sich stets in den Gränzhändeln des 16. Jahrhunderts.

waren die drei Klöster, Herzebrock und Claholz im Osnabrückischen und Marienfeld im Münsterschen Sprengel, dort am reichsten begütert. Vogtpflichtig an die Besitzer von Rheda waren sie zwar nicht. Allein diese hatten es dahin gebracht, daß sie von den Klöstern zu Vögten erwählt wurden, und wußten diese Wahlvogtei trotz den ältesten Erbvögten auszunutzen. Die Klöster zahlten nicht nur einen Gehalt, sondern die Leute mußten auch gehörig dienen, Holz, Schweine, Vogtgelder u. s. w. liefern und dann natürlich dem Vogtherrn, der sie so vielfach drücken konnte, zu Willen sein. Es ging das so weit, daß selbst der Hof zu Güterslo, der der Kirche von Osnabrück eigen und an Marienfeld nur verpfändet war, diesen Vogtslasten unterlag. Es war nun natürlich, daß nach dem Tode des alten Grafen, wo eine neue Wahl erforderlich, und neue Reverse auszustellen gewesen wären, die Klöster sich zu erleichtern suchten. Das war vorzüglich eine Angelegenheit von Osnabrück; denn Herzebrock und Claholz lagen im Osnabrückischen Sprengel, und Marienfeld, das im Münsterschen lag, behauptete, nach seiner Ordensregel dürfe es einen Vogt gar nicht wählen. Allein Bischof Conrad, der nach seiner Wahl in Münster auf Osnabrück weniger achtete, ließ sich nun auf einen Vertrag mit seinen lieben Schwägern und Neffen Otto und Claus Grafen zu Tecklenburg ein, den er lediglich durch seine Münsterschen Räthe verhandeln ließ, und der denn auch auf das Osnabrückische Interesse nicht die mindeste Rücksicht nahm. Diese Münsterschen Räthe, namentlich Graf Everwin von Bentheim, Ritter Goderd Ketteler, Marschall, Johan Hake zum Wulvesberge und der Küchenmeister Johann von Schedelich brachten mit den Tecklenburgischen Dedingsleuten Joh. von Bruncknorst, von Batenburg, Domprobst zu Münster, Graf Johann von Ritberg, Wennemar von der Horst, Scholaster zu Münster, Doctor Johan Schrader

und Johan von Schorlemer am Tage Felicis (14. Januar) 1498 ein Abkommen zu Stande*), das den verschiedenen Herren Vettern der Grafen, und den Münsterschen Domherren, die für ihn auftraten, im Interesse von Rheda, das bekanntlich von Münster zu Lehn ging, gewiß sehr angemessen und vortheilhaft schien. So geschah es denn, daß die beiden Klöster Claholz und Herzebrock die Grafen für Edele Vogtherren erwählten. Dagegen wurden dem erstern von den 30 Gulden, die es dem Grafen (als Gehalt?) zu geben pflegte, vier nachgelassen, der Osnabrücker Hof von der Vogtei befreit und die 12 Fuder Holz, welche ihre freien Güter zu Rheda (Rede) zu fahren pflegten, aufgegeben. Dem Kloster Herzebrock wurden die drei Höfe zu Broke, zu Vechte und Huckesmöller von der Vogtei befreit, und fünf Schweine von den Höfen Mersmann, Bierbaum, Westermann zu Bexten, Meier zu Wichhorn und Westermann zu Cluenhorn nachgelassen. Das Kloster Marienfeld, das behauptete, nach seiner Ordensregel keinen Vogt wählen zu dürfen, wurde zwar mit der Vogtswahl verschont, auch wurde ihm der (ihm gar nicht gehörende) Hof Güterslo befreit und von den Gütern zu Ebdeslo in der Grafschaft Ravensberg die Zahlung von 12 Gulden auf sechs herabgesetzt. Dagegen sollten alle hier nicht ausgenommenen Güter zu Rheda je um 14 Tage einen füglichen Dienst thun. Die Reste, welche bereits vor Michaelis 1497 verfallen waren, wurden nachgelassen; aber von da an sollte geleistet werden. Am Ende fehlt denn freilich die Formel nicht, daß den Stiftern Osnabrück und Münster alle ihre Rechte vorbehalten werden. Was mochte Erdwin Erdmann, der ohne Zweifel es war, welcher 1477 in der tiefen Unwissenheit jener Zeit das Osnabrückische Recht an Rheda in Erinnerung gebracht hatte,

*) cf. Anl. 7.

zu diesem Vertrage sagen, bei welchem weder er noch ein anderer Osnabrücker gefragt wurde, und in welchem die Münsterländer eben das Preis gaben, was in der That die Landeshoheit von Osnabrück gegründet und gesichert hatte, das freie, nur dem Bischof verhaftete Kirchen- und Klostergut!

Allerdings wurden die Osnabrücker durch die Verhandlung auch aufgeregt. Sie brachten ihre Beschwerden gegen die Grafen ebenfalls zur Sprache, über die Jagd am Hüggel kam es wieder zu Thätlichkeiten; der Bischof nebst Domcapitel und Stadt Münster vermittelten aber und am Donnerstag nach Allerheiligen desselben Jahres wurde zu Warendorf ein Receß folgenden Inhalts geschlossen, der nur den Beweis liefert, daß die Verhandlung von 1491 zum größten Theile unwirksam geblieben war.

Zuerst wurden die Streitigkeiten über den Send bis zu den Fasten ausgestellt. Die Grafen wollten sich erst erkundigen, wie es damit in Ravensberg (das 1491 denselben Vertrag abgeschlossen hatte) gehalten worden. Das Domcapitel mußte sich begnügen seine Rechte vorzubehalten. Zweitens sollten sich die Grafen, das Domcapitel, Diederich Stael und wer sonst Recht daran behaupte, der Jagd auf dem Hüggel bis nächste Lichtmessen enthalten — bis dahin aber sollte der Bischof einen Tag zum Besicht ansetzen und die Grafen die Gefangenen mit den Hunden und Pfändern in des Bischofs Hand stellen. Drittens sollte es mit dem Holzgerichte auf dem Hüggel gehalten werden, wie von Alters her. Viertens sollte mit den Zehnten und Renten des Capitels nach den Siegeln und Briefen verfahren werden. Fünftens ein Anspruch Amelungs von Varendorf zu Suthusen auf einen Zehnten, den die Grafen ihm geliehen und nicht übergeben hatten, an demselben Besichtstage wie die Jagdsachen erörtert werden. Sechstens eben so ein Streit des Grafen mit dem

Bürger Fredelef zu Osnabrück, der die Leute auf einem von dem Grafen abgelöseten Pfanderbe als sein Eigenthum beanspruchte. Dagegen versprachen die Grafen Siebentens bei den geistlichen Lehen als Patrone nur die Präsentation in Anspruch zu nehmen, die Investitur aber denen zu überlassen, denen das zu Rechte zukommt — nämlich den Archidiaconen — und die darüber gefertigten Briefe und Siegel zu befolgen. Endlich Achtens versprach der Rath von Osnabrück: dem Grafen, die in der Stadt wohnenden Eigenbehörigen in der Stadt selbst zu Rechte zu stellen und ihm an seinen Erbtheilungen keinen Eintrag zu thun.

Damit begnügte man sich. Von allen den übrigen Händeln, dem Gericht, der Mark und der Gränze zu Rheda, zu Ostenfelde und Hagen und in den Stadtkirchspielen, von den Gerichten, freien Leuten und Markrechten in den Kirchspielen Neuenkirchen, Merzen, Schwagstorf, Voltlage und Bippen war keine Rede. Es verging noch eine Reihe von Jahren, ehe das Alles in Bewegung kam; aber es war der Grund zu einer Menge Streitigkeiten gelegt, die im 16. und selbst im 17. Jahrhundert noch ihre bösen Früchte trugen. Nur einen der Zehnthändel, bei dem die Grafen nicht unmittelbar betheiligt waren, gelang es noch dem Domcapitel zu beseitigen. Der Zehnten zu Püsselingbüren und Ueffeln im Kirchspiel Ibbenbüren war im 14. Jahrhundert durch die Gräfin Clementia zu Diepholz von denen von Cappeln erkauft und dem von ihr gestifteten Altar Cosmä und Damiani im Dom zur Dotation gegeben. Dagegen behaupteten die von Herne denselben von Johann von Cappel geerbt zu haben. Die Sache wurde dahin vermittelt, daß Mattheus und Dietrich von Herne, des alten Dietrichs Söhne, den halben Zehntertrag vom Domcapitel zu Lehn erhielten und der übrige Ertrag dem Altar blieb. Bald brach unter den gräflichen Brüdern der im

Tecklenburgischen Hause zu den regelmäßigen Zuständen gehörende wilde Familienstreit aus und damit war in den nächsten Jahren den Nachbarn einige Ruhe gesichert.

Anlage 1.

Klageschrift gegen B. Albert von Minden c. 1458. (?)

(Abschrift aus dem Codex der Lehnbücher.)

Den Erwerdigen in Got vader vnde dorluchtigesten Forsten vnde Heren, Hern Johann van Godes gnaden paltzgreue by Ryne, Hern Gerde von den züluen Godes gnaden to Gülche vnde tom Berge Hertogen, den Erbarn Heren Domprouest, Domdekan vnde Capittel der Kercken, den Strengen knapen, amptlüden vnde gemeynen Ridderscop des styftes van Mynden vnde der Herscopp van Rauensberge, den Ersamen vnde vorsichtigen Borgermestern vnde Reden der Stadt Mynden, Heruorde vnde Bylvelde vnde vorder alsweme, de desse vnse scrifften to zene offte to horen kommt, Vnsse willigen denst vnde gunst myt verdicheit ydermann na gebore. Erwerdige, Hochgebornen, Erbaren, Ersamen, Strengen vn vorsichtigen Forsten, Heren, Cnapen, Borgermestern vn Rede alle vorg., So wal lantwitlyck ys, wan yuwer eyn dels na mannichfoldigen des Erwerdigen vnses gnedigen Hern, Her Conrades van Depholte Elect vnde Confirmaet der Kercken to Osenb., vnde ock vnsen scrysften vnde vorboden wal mercken mogen, wo vatemeliken her Albert Bisscop to Minden vnde de zine vth, dor det Stichte van Mynden vnde der weder in tegen got, ere vnde recht vnsen gnedigen Hern, vns, dat stichte von Osenb. vnde insaten der zulues erdes vnde noch degelikes ouer valt vnde ouervallen let (dat doch also to donde eynen geistliken prelaten tegen andere geistlike heren vnde prelaten vnde güdern der hilgen Kercken zunderlinges vnde

doch anders eme nicht en voget to donde) vnde zulks to bedeckene vor den lüden vnde to verwende myt gefynseder vnde gedichteder anſprake, myt gelde, he zole vtgegeuen hebe vp dat he gekoren worde to deme ſtichte van Oſenb. na dode zeliger gedacht Byſſcop Hinrikes van Morſe, der Kercken van Oſenb. vorſtender (dat doch, offt der vmme gelt van em were vtgegeuen geiſtlike prelaturen to kopende, tegen dat geiſtlike recht were, vnde beter van eme verſwegen were) doch nemande nomen wolde, den he offt yement van zyner wegen zodane gelt gedaen offt doen hadde laten; Wat an he de to benomendt dickevyle van vns Capittel vnde rad der to gewyſet vnde geeſſchet wert für nv, lateſt vp dagen tuſſchen vnſen gnedigen Hern vorg. vnde eme tho Heruorde verramet vnde geholden do zomelike nomen dode, dode lude, de zulues nicht verantworden konden, vp dat he an zijner fynſeden anclage, he vorgedaen hadde vnuorſchemet bleue; Vnde als he lichte van zijnen Capittel vnde ſtad van Mynden vnde anderen zijnen guden mans vnde frunden vnderwyſet wart, dat ſodane zijne antaln vnnde darvmme ouerual, he gedaen hadde vnſen gnedigen Heren, vns vnde de ſtichte von Oſenb. vngebürlick vnd vntemelick were. Nemet he vor ſyck zodane vngelymp, he gedan heuet, to verwende Vencknisſe zijnes broders Greuen Johans van der Hoya, de vnſſen gnedigen Heren zulues darvmme nicht antalet, doch wo vnd in watmaten de vmme manichvoldich auervall, he ock dede der hilgen Kercken, ſtat, ſtichte van Oſenb., vp ſchynender daet gevangen wart, is wal lantwitlijck, ock ſtaden claget eme zij geſcheen ꝛc. Vp det dan yuw forſtliken gnaden vnde gy Erbarn vnde ſtrengen Hern vnde Knapen, Erſamen vorſichtigen borgermeſter vnde Rede der ſtede vorg. vnde Idermann weten mogen herkumpſt zulchs ouervals vnde vngelymp des Biſſcopes van Mynden, doch eme nicht to höne, ſmaheit, offt ene dermede to vorſchemende, dat

wy vngerne doen wolden vnde vil leuer zijnes vnde enes itliken guden prelaten vngelymp beſchüdden vn bedeckenden, offt wy konden; zunder vnſes genedigen Hern gelymp, der de Biſſcop van Mynden mit zijnen manichfoldigen ſcrifften ene gerne anſmytte wolde, to beſchüddene; Geuen wy yuwe forſtliken gnaden vnde anderen alle vorg. tor kennen, dat in dem Jare als men ſcreff duſent verhundert vnde eyn vnde vertich, do Her Eryck van der Hoya, deme got gnade, vme zwelckes ouervals willen, he gedaen hadde der hilgen Kercken vnde ſtichte van Oſenb., de he mogelik na beuelinge, he des hadde, beſchermet ſolde hebn, van deme hilgen concilio to Baſel vnde anders, ſodaner beuelinge entzettet was, Vnde deme Erwerdigen zeliger gedacht Her Hinrick, do Biſſcop to Monſter, to beſchudden tegen gewalt vnd anders to beſchermende beuolen was, Vnderwant zijck, ſunder paweſes, des ſtoles van Rome. Des concilij Capittel offt anders yumendes, den dat van rechte boren mochte, beuel, de Biſſcop van Minden des Amptes vn ſlotes tor Hunteborch, Borde, pacht, rente vnde al verual mer dan eyn Jar lanck zunder yeningerlege rekenſcop, he dar van gedaen heuet, tegen Got, de hilgen Kercken vnde dat hilge concilium vnde Capittel van Oſenb. vn den allen to hoen, ſmaheit vnde vorderfflicken ſchaden zunderlinx vnſſ gnedigen Hern, vnſſer vnde des ſtichtes van Oſenbr. Want he van den vorbenanten ſlote vnſen gnedigen Heren, do Domproueſt vnde de Kercken to Oſenbr., vns vnde inſaten des Stichtes van Oſenbr. beſchadigende vnn beſchadigen led, vnde myt korter vorwaringe ynt erſte vnde ock dar na ſo grofliken beſchadigedde in des ſtichtes, Capittel, Domproveſtie, der Kercken ingeſaten lüden vn gudenen myt Name, roue, brande, dingetale, doetſlage, venckniſſe vnde ſchattinge, dat des gelikes in deme ſtichte van Oſenb. ne gehoret en is. zo grofflike vnde vngeburlike, Ock des ſlotes vnde Amptes entweldigede, dervme vnſe gnedige

Here do Domproueſt, de ſtad vnde dat ſtichte van Oſenb. myt hulpe des Erwerdigen Biſſcop Hinrikes von Monſter vorg. zodan ſlot vn ampt vt des Biſſcopshanden van Mynden to behoff der Kercken vnde des ſtichtes van Oſenb. myt bloetſtortinge erer Heren frunden vnde magen myt ouerleſtigen groten koſten weder to krigen na boſer vorhandelinge des vp genanten Biſſcops van Mynden bouen achtentich duſent rinſche gulden to ſchaden gekomen zin, Och wo node wolden vnſe Heren wy vnde vnſe fründe vnde magen zodane moerd Blotſtortunge vnſen heren vns vnde vnſen fründen vnde magen, an eren vnde vnſen fründen, de der vme doet bleuen gewundet vnde gequelet worden, vme geldes willen bouen ſchaden vorbenompt geleden hebn, dat doch vnſe gnedige here wy vnde dat ſtichte von Oſenb. (bouen yenigerleye vorhalinge vnde zunder yenigerleye vorvolch vnde clage de Biſſcop van Mynden gedaen hadde), ſo yemerlike van eme liden werden. Och her got, temede ſulks einen Biſſcope vnde geiſtliken prelaten to donde, mogen merken de gene, de zijck rechts verſtaen. Jodoch myt hulpe des almechtigen godes, de den rechtferdigen nicht verlaten en wil, wort vnſen gnedigen Heren, do Domproueſt, der ſtat van Oſenb., vnde eren hülperen do zulues myt todaet des Biſſcops von Mönſter vorg. zegevechtinge van deme hemele vorlenet tegen den Biſſcop van mynden, ſo dat vnſſe frunde dat vorg. ſlot tor Hunteborch myt deme Ampte maeliken bekrefftеden vnde do vorder de Biſſcop van monſter, de der Kercken van Oſenb. van deme hilgen concilio to Baſel vnde dem Ertzebiſſcop van Colne vnſen provinciale vor eynen vorſtender vnde beſchermer geſat was, zijck myt hülpe nu vnſſes gnedigen Hern un ſtat von Oſenb. tegen den vorg. Biſſcop van Mynden vorder irevorde, ſo dat he ynt leſte vme gemacht willen vnde vngedwungen vte zijnen egenen lande In dat ſtichte van Monſter vp da ſlot ton Saſſenberge to den vorg.

Biſſcop to Monſter quam, vnde myt walbedachten Mode Vn na rade zijner frunde, in beruwniſſe zodaner miſſedaet, he gedaen hadde, do vor örffedede den zuluen Biſſcop von Monſter, de ſtichte van Oſenb. vnde monſter vnde dar to nomelike den Erwerdigen Hern Conrade van Depholte, nu vnſen gnedigen Heren, vnde de he vordegedingen wolde vnde andere na zunderlinges puncten vnde articlen ynneholt myt zynen hochgelafften vnde eden; gelijc wy ſodaner örfede yuwe eyn dels in Vortijden geſant hebe, vnde noch hijr neden to beſcreuen warafftige copien zenden, clarlike zeende werdet; dar nicht ynne geroret en is van Greuen Johanne vnde zijner gevenckniſſe, zunder ane vnderſchaet gedaen vnde veſtliken to holden gelouet. Dar uth wal to merken is, offt de vorg. Biſſcop to Minden genige anſprake van Greuen Johans wegene offt anders vor den tijden gehat mochte hebe, dat he abſulker anſprake vnde toſage genſlike vnde deger myt ſodaner örfede vtgegan is, der vortegen vnde quijd vnde los vorlaten heuet. Unde na zodanen hoch gelafften des opgenanten Biſſcops tho Mynden (den wy wol ment hadden, to nynen tyden archwylken ſolde det ſtichte von Oſenb. vnde al degene, de he vermiddeſt ſodanen hochgelafften vorörfedet hadde.) Eme to leue vnde willen, wart na hachliken beden des Erwardigeſten in gode vader vnde here hern Tiderike Ertzebiſſcop to Colne vnde des Erwardigen Hern Hinrickes Biſſcop to Monſter ſo irfoget, dat greue Johan vorg. zijner wenkniſſe quid vnde loes wart, Darvme de Biſſcop van Minden yo nyne anſprake to deme ſtichte van Oſenb. toſtendenen vn inſaten vorg. hebn ſolde. Vorder alſ do de Biſſcop von monſter zeliger gedacht na godes willen verſtorven was veel Greue Johan van der Hoya an de Ridderſcop des ſtichtes vnde zunderlix de ſtad von Oſenb. ſo he zijck alles godes, na deme ze ene zyner venckniſſe quijd geſchulden hadden, vnde bekorden

ze myt eme bidden wolden dat Capittel von Osenb. vor eynen zijnen Broder, zunderlix den Bisscop van Minden, So dat do det Capittel vor nynermede gaue, geldes, offt vmme anders vordels willen (dat dar eyn Capittel von Osenb. an zochte, van begerde, esschen let. offt gement von den personen des Cap. myt des Capittels weten. vulbord. donheten. offt medehandelinge. zunder vmme vredes willen, ze menden van den vorg. Bisscope to Minden vnde Greue Johanne van der Hoya to ewigen tyden to hebn vnde beholden, zo zijck ock zunderlix wal geberde van den Bisscope to Minden na hochgelafften vorg.) do ere gunsten vnde guden willen Kercken an den vpgenanten Bisscop to Minden vnde ene postularden to der Kercken to Osenb.; Vnde na sodauer postulacien vnde esschinge vor eme ernstlike truvelike myt der ridderscop vnde stad von Osenb. screuen an vnsen hiligsten vader den pawes beden ene to confirmerende. Vnde vp dat sodane confirmacie truvelike zo vorworuen worde wart darvme an vnsen Hilgsten vader den pawes geschicket de erbar Her Lambert von Beuessen proueſt to zunt Johanne to Osenb. myt hern .. Officiale des vorg. Bisscopes to Mynden. Ock gunden dat Capittel von Osenb., bouen dat ze schuldich waren van rechte, dat sodane gelt, de vorg. proueſt vnde official mede nemen to terynge vnde vorweruinge zodaner confirmacien Vnde ock manichvoldigen teringe vnde kost, de vorg. Bisscop van Mynden in den stichte van Osenb. vordaen hadde vm degelix vordede, de zulue Bisscop van Mynden vp schaden des stichtes van Osenb. Nam, vnde in des stichtes guden in groten summen vorsegelde, de nu vnse gnedige Here eyn dell noch hochlike vortynsen moet, vnde eyn dell weder geloset heuet, Gunden ock na manichvoldigen zijnen beden, det he innam des stichtes slote van Osenb. vnde vnderwant syck gestlike rente, guden, vorvals, vn vpkomes zo vele des vnvorpendet was. Vorder bewisenden wy eme

allen gunſten vnde willen wor mede wy konden, vnde mochten; Menden darmede yo danck vnde gunſten zijner unde zijner Broder to hebbene ewelike, Darvme de zulue Biſſcop von Mynden do zulues hochgeloffte vnde ede dede mannichfoldigliken; vnde manck anderen Lofften, Off vnſe hiligſte vader de pawes ene to den ſtichte van Oſenb. nicht confirmerede, dan wolde fredelike van deme vorg. Stichte van Oſenb. laten, vnde de ſlote des ſtichtes vorg. in hant des Cap. weder laten. Vorder verkoes de ſulue Biſſcop van Mynden do aller toſage, anſprake vn vnwillen he hebn mochte yenigewijs to vnſen gned. Hern, Capittel, Stat, Stichte vnde inſaten, ſo wal to merken is, lovede ock, vnde eyn dels myt zijnen hochgelofften vnde eden verſekerde ſomelike puncte vnde articlen; vnde manck anderen, dat he to ſaghe, anſprake vnde vnwillen, zijne brodere hadden offt hebn mochten, to nu vnſen gnedigen Heren, Capittel, Stat vnde ſtichte van Oſenb. vnde was zu myt rechte, zünderlinx mit der achte tegen de Stad van Oſenb. gevordert hadden offt to ſtellene bynnen benompten tijden, zo dat clarlike de breue, dar vp gemaket vnde van den vorg. Biſſcop to Mynden verſegelt, vthwiſet, Menden wij darvme zolks ouerwals vnde vngeborlike anſprake, de Biſſcop van Mynden doet vnde doen lat, vnſen gnedigen Hern, dem Capittel, Stat vnde ſtichte van Oſenb. nicht ſolde ſcheen. Ock zande dat Capitt. van Oſenb. myt ouerleſtiger koſt vmme bede willen des vorg. Biſſcops van Mynden er drepliken Frunde to Colne an dat concilium provinciale vnde an den Erwerdigeſten vader, Her Nicolaum Cardinal ſancti Petri ad vincula. Vnde her Tiderike Ertzebiſcop van Colne vnde behalden van den vnde dem Concilio provinciale vnde ok van deme hochgeburnen Forſten Hern Gerde Hertogen to Gülche vnde tom Berghe ꝛc. vnde Hertochynnen ſcrijffte vnde hochlike bede an vnſſen hilgeſten vader den Pawes vnde Cardinale vnde deden genßlike vullenkomen glijt manich-

foldichliken de confirmacion to waruende, der wy doch van vnſen hilgeſten vader den pawes nicht irwaruen konden. Sünder zin hilget, vme ſake vme darto bewogen, vorlenede dat ſtichte van Oſenb. zeliger gedacht Biſſcop Roleue Hern to Vtrecht, ſo was des vnde zunderlix dem Capittel Bullen des Paweſes pntertet, vnde dar up mede geeſſchet worden, dar ynne vnſe hiligſte Vader de pawes ſodane poſtulacien dat Cap. gedaen hadde caſſeerde vnde vnbündich vnde vnbequeme viſede. — Vnde als do de Biſſcop van Utrecht, deme Got gnade, verſtoruen was vn dat Cap. na ſodaner caſſacien, de vnſe hilgeſte vader de pawes vmme ſodane gebrek willen des Biſſcopes van Mynden, dat he ſyck ſunder confirmacien des ſtichtes guden van Oſenb. vnderwunden hedde, den ergnt. Biſſcop van Mynden na rechte nicht weder poſtuliren mochten. So dat Capl. eme dat allent ſcryfflike vnde müntlike tor kennen gaff — zijck moſten myt enen anderen heren vorzeen, Ouertrechteden ze manichuoldige dogede, Adell, gunſt vnde Byſtand, de Erwerdige in got vader vnde hern her Conrad van Depholte, do domproueſt vnde nu vnſe gnedige here, Vermyddeſt zijck vnde zijnen heren vnde Frunden in vortyden dickewile der hilgen Kercken vnde dem ſtichte van Oſenb. bo= viſet hadde; Nicht to hone, to vornichtinge offt ſmaheit des upgen. Biſſcops van Mynden zunder vmme noetſaken vorg., ze ene van rechtes wegen nicht weder vme eſſchen mochten, kercken zu ere ſtemmen eyndrechtlike an den vorb. Hern Conrade, do domproueſt vnde poſtulerden ene to der Kercken van Oſenb.; den na ſodane poſtulacien vnſe hilgſte vader de pawes confir= merde; vnde in Bullen der confirmacien vp dat nye caſſerde vnn rechtlos wiſede in deſuluen Bullen den Biſſcop van Mynden, he hebn mochte yenigewijs to deme Stichte van Oſenb. van zyner poſtulacien wegen vorgeſcheen. So men deß alle worafftich paues Bullen vnde ſchin hebn mach, dar

des noet were. Na vnde myt rechte. Sus en kone vy eyne rechte tozage vnde anſprake weten, de Byſſcop van mynden to vnſen gnedigen heren van Oſenb. heb vfft hebn moge. Wy hebn wal vortydes var denſuluen Byſſcop van Minden ſcriffte gehad, darynne he ſcryuen dede, wo he nynerleye ſchelinge hadde myt vnſen gnedigen hern. Ock kone wy nicht gemerken off hebn gehort redelike vnde rechte toſage, he to yemande hadde offte heb van inwoners des ſtichtes van Oſenb. geiſtlyc oder wertlijc. Doch gode almechtige geclaget, de alles vnrechtes vn gewelde eyn recht richter is, hevet de vorg. Biſſcop tho Mynden nicht alleyne vorgetan hochgeloffte vnde vorzegelinge, he gedan hevet ſo vorg. is, zunder ock gunſten, guden willen vnde dogede, de eme bewiſet es in deme ſtichte van Oſenb. Ock is to vruchtene, dat he ſodanen hogenſtäd vnde orden, der ene Got almechtich to geeſſchet vn de hilge Kercke to geſtediget heuet, der van he ſunder bevleckinge eyn toſtender ſolde weſen der hilgen Kercken, des Criſtenen gelouen vnde vechten, de beſchermen, beſchadden vnde de dar tegen deden vnder to wyſende, clene geachtet heuet, Vnde zunder yenigerleye vorhalinge, ziet den tijden vnſe hilgeſte vader de pawes dat ſtichte van Oſenb. vnſen gnedigen heren vorlenet heuet, hefft de Biſſcop van Mynden al Waldact eme geſcheen myt vndankbarkeit vnde vngunſten gelonet, vnde vnſen gnedigen Hern, dat ſtichte vnde inſaten des ſtichtes van Oſenb. dor dat vnde vth deme ſtichte van Mynden vnde dar weder in vnde in der ſlege, wege vnde by den ſloten des ſtichtes van mynden hern vnde dar eyn del vp vnde aff vnde eyn dels zijnen amptluden, ſtichtesmans, knechten vn huſgeſynne groffliken ouervallen laten; alſo vormiddeſt den hochgebornen Hertoch Wilhelme van Brunſwijck dor dat ſtichte, ſlege vnd wege des ſtichtes van mynden, Wilken clencken van des ſtichtes ſloten van mynden grofflike in den kerſpelen Cappelen vnde vene ton erſten

beſchedigen leet, myt mede daet zijner vnderſaten. Na, van zijnen egenen Huſgeſynne, alſe Gerde, des papen zone vnde anderen, ludeken wuluederme zijne perde nemen vnde Alberte van den Buſſche grofflike beſchedigen leet, Dar vnſe gnedige here vnde wij dickewile yme ſcrijuen vnde des richtunge to ſchene bidden deden, dat alle nicht helpen mochte. Darvme de vorg. Albert alſo genodiget wart, he zyck gewalt vnde ouerualς waren moſtte, vnde myt hülpe zijner Hern, Frunde vnde mage, do weder vme vp de weldeners vnde de, eme ſodanen ouerval to vogenden vnde ſcheen laten, zochte in dat kerſpel van roden, dar do eyn dels zijne Frünt vnde mede geuerden van den Kerckhoue to roden geſchotten vnde gewundet worden, dar he zijck doch vnde zijne fründ nicht dachten an to kerende, zunder do men van hilgen ſteden eyn roeſſſlote maken wolde tegen gebot Xri iheſu, Wart he ſijck vnde zijne frund des wal erweren. Offt dar vngevoch auer ſchege, hadde he lever vnde zijne frunt vorhot zeen, hadde he des mechtig weſen to ſtillen in beyden zyden, We doch ſodane gewalde van deme kerkhoue deden, weet de Biſſcop van mynden wal, vn waren zine egene huſgeſynne, van dem ſlote to roden, zo wy er namen ok wal erfaren hebn: Vnde offt Albert van deme Buſſche ouer vals, eme geſchen, ſijck ſo irweret hadde, des he eyner wederrichtinge geneten mochte, was hadde des vnſſe gnedige here van Oſenb. dat ſtichte vn ander inſaten dar ſulues to donde? Sunder de Biſſcop van Minden mochte wal van Alberte recht vormanet hebn na rechte, gelijc, geiſtliken prelaten valpetamet hadde, ſo doch de zulve Albert dickewile vermiddeſt zinen egenen ſcrijfften vnde ock vermiddeſt vnſen gnedigen heren vnde vormiddeſt vns bouen recht up gelageliken dagen to nemen vn do donde to donde vnde to nemen ſijck vorbort vnde vorbeden dede. Dat eme alle nicht helpen mochte, Alſ doch de vilgenant Biſſcop van mynden

gevynsede tosage maken wolde to vnsen gnedigen hern, vnde to deme gestichte van Osenb. leet hentheen myt groten her zijn Amtlude, vndersaten vnde tostender in dat stichte van Osenb. vnde ouerval myt wapender vnde weldiger hant zunder vorwaringe bouen lofte vnde ede vnsen gnedigen heren, dat stichte van Osenb. mit roue, Brande, Name, doetslach gevenckniſſe vnde anders in den kerspelen lyntorpe vnde a. b. c. leet der schynnen Kercken vnde Kerkhoue, der he mede in velde, Volke vnde verde was. Wo dat sodanen geistliken prelaten vnde Bisscope temede merket yderman wal. Sulke missedaet doch to bedecken, al konde he des nicht myt gode vnde rechte, doch to der wertliken ere vnde rome, vorhopede he dat to verwende vnde zimpel vnn vnnosele lude dar mede to vorblindene. Dar vme zande he enen breff eyner verwede vorwaringe an vnsen gnedigen Hern van Osenb. ꝛc. dbr mede he menet sijck van zodanen hofgelofften, eden vnde örveden vorg., he gedaen heuet, zuluen to absolnerende zunder rechte clage an zinen oversten gebracht myt rechte, vn to esschinge alswemes da sodaner ede vnde hochgelofften to donde hebn off mogen hebn yenige wys. Menet ock myt sodanen vorwaringen, da he ock tegen hochgeloffte vnde ede gedaen hevet, nu alinges quijd, ledig vnde loes to zijne, hochgeloffte vnde ede vorg., vn darvme dod vnde nu vort vn alwege doen moge tegen vnsen genedigen Hern van Osenb., stichte vnde ingesaten beholtlijck zijner ere. Wes he des doen mach beholtlijck zijner ere, frunde zijck wal myt rechte want det stede hadde, Vnde vp sodane gevarwede vorwaringe heuet he van der tijd an want an dessen ijegenwordigen dach vnsen gned. Hern dat stichte van Osenb. vnde insaten darzulues ouervallen, overvallen laten vn groffliken beschadiget vnde beschadigen laten myt name, roue, brande, doetslage, gevenckniſſe, schattinge, dingetale, so dat vnse gnedige Here van

Osenb. dat stichte vnde insaten dar zulues den schaden, he zeder den tyden dat he hochgelofste, ede vnde oruede vnsen gnedigen Hern dat stichte vnde der insaten to Osenb. gedaen heuet, bouen vertich dusent rinsche Gulden schaden hebn bouen dat ve gnedige Her van Osenb. Capittel vn stad dickewile vnde vakene an den zuluen Bisscop zin Capittel, ridderscop vn stad to mynden, Ock an den Erbern vnde strengen Hern vnde Knapen Amptmans vnde ridderscopp der Herscop van Rauensberge, de Ersamen vnde vorsichtigen borgermester vnde rade der stade Heruorde vnde Biluelde alle vorg. sijck vorboden hebn to rechte, to nemende vnde to donde, to donde vnde to nemende up geburliken veligen steden, So dat vnses gnedigen Hern vn vnser scryfste wal vtwiset. Ock heuet vnse gnedige Here boven gebiirlcke velige stede, vorder dan he myt rechte plichtich was, vmme lene willen der Erbern vnde strengen knapen Amtlude der herscop van Rauensberge vnde Ersamen unde vorsichtigen borgermester vnde rede der stede Heruorde vnde Biluelde to Heruorde tegen den vorg. Bisscop to mynden dage holden laten, to vorhorene antale vnde antwerde an beyden syden, So en kan vnse gnedige Here noch wy na anwysinge der gener, vnse gnedige Here vnde wy dar gesant hadden, nyne rechte ansprake vn tosage irfaren, de de upgen. Bisscop van Mynden heb dar vp doen laten, zunder alinges moetwillen vnde geyyesede mere, Orsake to sokene dat stichte van Osenb. ouer to vallene; zunder vnsen gnedigen hern were mer noet vnde geburliken to clagene ouer den vpgenanten Bisscop to mynden vme entweldinge willen he eme an deme stichte van Osenb. gedaen heuet vn de gelikes noch doet, in rechten, ze hebn an den slote vnde Ampte Reyneberge, vnde aller rente vn Vorvalles entboringe van langen tijden her. — Na deme dan de Bisscop van Minden recht schuvet vp geburliken steden tusschen dem stichte van Osenb. vnde van minden, dar ge dat

van olden tyden her holden; Vnde ock rechte ſo eynen geſtlicken prelaten.. temet na rechte vnde myt rechte vor vnſen hilgeſten vader den pawes vnſen genedigeſten Hern Hern Theoderke Ertzebiſcop van Colne, vnſen gned. Heren zijnen vnde vnſen ouerſten nicht ſoken en wil noch vth dregen, Is wal to prouende, he vruchtet, dat recht deme ſole to na ghane, vnn dar vme, was he myt rechte nicht beſchudden en kan, wil myt welde vngeburliken vnde vntemeliken beſchudden vnde irweren, Och weren alle heren vnde forſten geiſtlijc vnde wertlijc vnde itliken Criſtenen mynſchen leet de ouertredinge der bode godes zunderlix dat eyn Criſtene mynſche, den anderen anders dede, dan he zulven gerne neme, dan ſolde men vngerne ſtaden, moetwillens, arme bedrouede wichter, als de armen huſlude zint, ſunder ſchult vnde vorhalinge ouer to vallene, de ſijck zuluen vnde jdermanne myt eren zuren ſwete vnde blode wynnen moten, der ſyck degelix heren vnde forſten ridder vnde knapen ſtede vnde borger vnde alle ſtaet geiſtlijc unde wertlijc aff neren moten. Ouertrachtede Ock deſulve Biſſcop van mynden wal, ſo he de ſcrifft wal irfaren heuet, Wat pyne den roueren geſat is, vngetwiuelt hadde he ſijck wal entholden vorhandelinge, de he, ſo vorg. is, gedaen heuet. — Na dem dan vnſes gnedigen Hern vnde vnſer vorboden, uns recht vn richtinge ſchaden to wederfarene nicht helpen mach, clage wij duſken ouerval, hön, ſmahit vnde ſchaden, was van deme Biſſcope van mynden vn zinen toſtenders vn mede geuerden geſchen is vnde degelix ſchüt, dem almechtigen gode touoren, der na yuw Erwerdigen, hochgeburnen Forſten vnde Hern, Hern Jahanne, Hern Gerde, Hertogen in Beyern, tom Berghe vnde Gülke vnde vort yu Erbern, ſtrengen, Erſamen vnde vorſichtigen Hern Amptmans, Knapen, Borgermeſter vn Rede vorg. vnde vort Idermanne, den deſſe clageſcriffte vnde clage to zene offte to horen komen, vnde

ropen yuw zementliken vnde bij ſunderen an vnde zunderlix de gene, de vnſen gnedigen Hern vnde vns van gunſten, frumſcop offt ander vorſtrickinge to gedan zin, den Biſſcop van Mynden to vnderwyſende, he noch hochgeloffte vnde ede ziner oruede, he gedaen heuet, veſtlich vnde vnuorbroken to holden vnde ſtaden vnde koſt vorg. weder to richtene, vnde off gij ene dar nicht to vormogen konden, dan vnſen gnedigen Heren eyn truwelich, vordelich vnde touerlatich byſtand to donde, tegen den vorb. Biſſcop to Mynden, ſo lange dat vnſe gnedige Here vor zijck uns vnde inſaten des ſtichtes van Oſenb. vp geburliken veligen dagen, van oldes geholden tuſſchen den ſtichten van Oſenb. vnde ſtichten van mynden, recht moge weder=faren vn richtinge alles ſchaden; Biſtand in geliken ſaken vnſes gned. Heren vnde vnſen trüwen denſt weder vme to nemen. Hyr mede zijd gode almechtich beuolen, de yuw forſtliken gnaden unde Idermanne van yuw vorg. to ſalicheit der ewigen fronde bewaren mote na zynen willen lanckliuich vrolick vn geſunt. Geſcr. vnder vnſen Secr.

Anlage 1.

Wat ein Abt zu Iburch der Hern vnd vom Adell jm Ampt iburch hergebrachter jacht halber ju ſeinem letzten vor kuntſchaft gegeben. Ao. 1447.

Dat is tho wetten das mynes Hern Jagdt van Oßna=brugge wente thor Herſchop van Teckelnpurgk woret, ſo ferne als die Lyner Marcke geith und die vterſte Hagen der Jagdt iß die Hagen bouen deme Hoffe thome Barwick,

Item tho wetten dat die korue[1]) geine Jacht jn dem oſlinge hebben.

Item tho wetten dat die Bucke[2]) Jagtt an die Hilter=marcke, Diſſener Marke und Hagener Marcke vnd nit vmb Iburgk herr.,

[1]) Korf zu Harkotten.

[2]) von Buck zu Palſterkamp.

Item to wetten dat die von Varendorff [3]) jagen vp den Oßlinge sonder fur Iburgck mogen sie nicht jagen von dem krummen wege wente tho des Greuen sundern, Sunder wellen,

Item die Haken jagen vff allen hagen mit orloff [4]).

Item to wetten datt die Jacht thor Herschup von Rauenßbergk geith so ferne alße die Dissenermarcke wendt, vnd die Rauenßbergischen Jagenden nicht vorder bei Bischoffes Otten tiden dan vff die Nollerbecke.

It. tho wetten dat die Lanthwer thor Vensterlage, dar man dorch Rith tan Oldenberge scheidet die Herschop von Teckelnpurgk, vnd dat Stifft von Oßnabrugk, Darenbinnen licht Glandorp eine halue meile, Darenbauen geith dieselbige lanthwer harde vp eine Boecken, dar ein hilligh stoell bei licht bei der Burschop to horste vnd die Becke geith durch den Hoff tho hassingh vth der Lynermarcke Dieseluige scheidet ock de Herschop vonn Teckelnpurgk vnd dat Stifft van Oßnabrugh, Darenbinnen licht lynen vnd hagen vnd bei dem hilligen stoele furg. lecht men die dage zwischen dem Stiffte Oßnabrugk vnd der Herschop von Teckelnpurgk, so dat dar die dagescheide plecht tho wesen,

Landtscheidungh tusschen dem Stiffte van Oßnabrugk vnnd der Herschafft von Teckelnpurgk. Dar die Bauer vnd Beuermarcke mede tho kumptt,

Item tho wetten dat Graue von Rennenbergk jaget in dem Oselen, vnnd nit vmb Iburgk Herr, dith so her binnen geschreuen steidt, dat sede her Johan von Osede Abbat tho Iburgk do he In seinem lesten lach. In dem Ampte sede he datt vnnd nam ith vp seine sehlen, vnd he was bauen hundert Jar olt. Hoc Anno domini MCCCCXLVII.

[3]) Varendorf zu Suthausen.

[4]) von Hacke zu Scheventorf.

Getreue Abschrift einer Abschrift aus einer Acte im älteren landdrosteilichen Archive zu Osnabrück: Jagd- und Fischerei-Gerechtsame verschiedener Corporationen u. s. w. Vol. I. Absch. 114. (Int.-№ 236.)
Osnabrück, den 20. August 1845.

Sudendorf.

Anlage 2.

Landesvertrag mit Bischof Conrad IV. 1495.

(Abschrift aus dem Codex der Lehnbücher.)

Wy Conradt, vann Godes gnaden Bisscop to Ossenbrüg. Enkennen vnd betügen openbare in dessen breue, dat wy tor eer godes vnd nuttichеit vnser vndersahten ouerkomen syn mit den wardigen Erbaren vnd Ersamen Domdeken vnd Capittel der Kerckenn, Landdrosten vnd Ritterschap des Stichtes vnd Borgermesteren vnnd Raidt der Stadt Osenbrug. dess nabescreuen puncte, de wy en gelouet hebn, vnde in crafft dess breues vorseckeren vnd geloffliken to holden In aller mathe so hierna bescreuen ys. Int erste dat wy willen vermogen unse amptlude, dat se von enen vorvalle, vns vorschynt, to erer nut nicht mer den enen gulden nemen solen vnd er schryver tor tydt nicht mer den eyn verndel wyns. Thom andern male want wy van vnsen amptlüden Rekenschop nemen, dat wy dat den erwerdigen vnd Erbaren Domdecken und Capittel tijtlicken dar by vorschryuen willen, vmb er fründt dar by to schicken, de Rekenschup to sehen vnd horen vnd vormogen den Amptman, de Rekenschup triplicere vnd dre make der de geschickten ene nemen mogen den Capittel to bringen; vnnd des gelikes myt den voder boken to holden

vmb dat des Stichtes renthe vnd rechtichejt de beth vorwaret blyue. Thom derden dat vnſe amptlude vogede vnd dener vnſe vrijen und Cloſtere nicht mer to denſte boden en ſolen dan enen dach vmb de verteyndage to denen na eren varmoge, vnd en dan geuen ſolen als van oldinges ſedelich ys geweſte in mycken vnd botteren vnd offt uns lengers denſtes nodich to donde worde dan den ſuluen dach de ſuluen ſo; gedenet hadden verteeydage beſchonet warden Als mit namen vor twe dage veer weecken vnd dree dage Seß weecken vnd ſo vordan vnnd offt der vorgeſcr. welck in ſodanen denſte vnhorſam worde, dat dan vnſe amptlüde vnnd dener, dar nicht mer aff nemen ſolen dan ene halue marck dat pantgelt, denergelt, vnd alle ſchade mede jngereckent ſy vp dat vnſe yndeſaten da myn vordoruen wer= den vth geſecht de gene de geſatten vnd wontlcken jarlix denſt don dar by to blyuen. Thom veerden offt we van vnſen vnderſaten brokych worden wo dat dan to queme ſolen vnſe amptlüde ſodanen broke myt rechte manen offt des noth worde vnd nemande ſyn gudt dar umme nemen offt affſclan. Thom vifften offt wem ſyn gudt entginge dat vnſe amptlüde vogede vnde dener dat nicht annemen ſollen vor vorbyſterdt gudt ſunder in den kerſpel, dar dat gudt ſo jngekomen js, ouer de kercken vp enen hilligendach openbar kundygen lathen to beſeen offt we komen werde, de ſych to ſodanen gude myt rechte theen wille vnd offt we in vnſen lande were de jemande geiſtlich offt wertlich ſyn gudt ſemelike vth worde dan (sic) gebrach wer vth gebracht worde, dat dan vnſe ampt= lüde vogede vnd knechte ſo vro en ſodanes witlick worde myt allen vlyte beſtellen ſolen, malcke ſyn gudt weder werde ſunder ſynen ſchaden. Thom ſeſten male, dat vnſe amptlüde vogede jn den ampten vaſtenouwe vnd fforden van enen ſclichtenen blot= renne bouen dre goldgulden offt viff marck nicht erforderen offt manen ſalen to vnſer behoff myt gnaden vnde de ampt=

man dar van to wynkope nicht bouen dre ſchilling vnd in anderen ampten to holden ſo van oldes ſedelick ys. Thom ſeueden male dat vnſe amptlüde deners offt nemant van vnſes wegen in de gemeynen marcke nicht dryuen en ſollen mer dan vns na vorlope der Erue de vns to horen na wilkör vnnd ouerkumpſt ſodaner marcke gebort vth geſecht marcke der wy Inne beſlotet vnd Inwoner ſyn, dar wy dat ghene dat geuoch ys bouen vnſe ſcharynge judryuen mogen, et en ſi vns na overkumpſt der gemeynen erffexene vnd holtgreven endrechtliken gegunt werde, vtgeſecht marcken dar vromede heren mede jngewaret ſyndt dat to holden alſo nw vnd oldes ſedelick ys. Thom achteden male dat vnſe amptlüde jn nynen marcken toſclege der gemeynen marke nicht doen en ſolen noch nummende gunnen ſolen, zid en geſchege dan endrechtlikem myt willen holtgreuen vnd gemeynen erffexenn Vnde offt der welck by vnſer tidt gemaket werden der de gemeynen erffexen vnd holtgreuen nicht to frede weren de ſolen vnſe amptlude wedder neder leggen vnd vp don wan dat van den vorg.ⁿ van en geſunnen wert. Thom negeden male ſo vor vnſen Scloten mit den Gogerychten dicke wil ſake gehandelt werden de vns vnd vnſe amptlüde mogen andreppen dat wy vnd unſe Amtlude dar nynen Richter offt Gogreuen ſetten mogen de in vnſen denſte offt brode ſyn ſunder de ordelle ſollen geſtadet werden vnnd beſtadet an ander vrome vnpartyelcke lude de vnſe brodede knechte nycht an ſynt. Vnde off wem bedachte vor ſodanen gerychte beſweret vnd vor vnrechtet worde ſich des beropen moge vor vnſe Gogerychte tho Oſenbrugge ſunder jenige vair und vnwillen Jnde offt ock vn forder mande vor den Gogerychte to Oſenbrugge beſweret worde ſych des ock vor vns vnnd vnſe Cameren vp vnſen houe by Oſenbrugge beropen moge vp dat nemant van vnſen vnderſaten vorunrechtet werde. Thom Theynden male offt we vnſer vnder-

saten geystlick offt wertlick vianth geworden were eder noch worde, Dat wy offt vnse amptlüde den buten vulborde des ghenen he vyanth ys bynnen landes nicht veligen willen Sunder offt wy offt vnse amptlude vns das bekomen konden to touen so lange deghene des he so vyanth ys, vnd jdermann verseckert sy dat he recht doen vnd nemen wille. Thom Elfften male dat nement den vnrecht gescheyn ys vnnd nycht to clagenn begunth hefft van vns offt vnsen amptluden nicht sal gedrungen werden to clagenn buten sinen willen. Thom Twelfften det vnse Amptlüde nummende anfaen offt grypen solen den na Jnholt des pryuilegij van vns den lande gegheuen. Thom Druteynden dat wy willen bestellen dat leenboker solen gemaket werden vp dat gudt dat wy vorlent hebn Vnde der den Capittel copien to geuene vnde de gene na nicht belent syn erforderen er leen to entfan vn to bescryuen dat vnser kercken rechticheyt de bẽth vorwaret werde. Thom verteynden dat wy willen vormogen dat vnse amptlude dener offt vogede nynen tollen noch wechgelt nemen noch upheuen dar dat van oldes nicht sedelych en ys Vnnd ock war wal en tolle ys van vnsen vndersaten de nicht bryngen dat se vorkopen willen nicht nemen noch vpheuen solen, Doch der Stadt van Osenbrugg. by eren priuilegien to blyven so van oldes sedelich ys. Thom viffteynden dat wy willen myt vlyte dar vp vordacht wesen dat Confirmatien Ebde vnd Ebdedyssen vnd proueste de vnse vorfaders confirmert hebn nicht van den Stichte komen solen. Thom Sesteynden dat vnse Official syn Jurament don sal vnser Kercken vnde eren lethmaten to holden Jn allermathe Jnn dem pryuilegio van vns Jn vnser Entfengknysse gegeuen begrepen ys vnd ock vnse amptman bynnen Osenb. gelick anderen vnsen amptlüden syn vnd don sal. Thom Seventeynden dat wy willen vormögen by den Eddelen vnsen leuen Broder Greuen Thom Retberge, So

wy vnſer ock ſyner wegen gebeden hebnn den Eddelen Juncher Roleff Eddelheren tho Deepholte to denen, vnd de ſulue Juncher Roleff openbar vormals geſecht hefft, wo vnſe leue Broder vorg. des ſo to ſtae, van ſynen beuele geſchen ſy, En wil he ſynes voluſes nicht mer den de Helffte an vns erforderen, dat wy dan myt der erſten Snellynge by em vorarbeyden, na vnſen beſten vermoge, willen, he ſodanes den vorgeſcr. Juncher Roleue ſo toſchryue, up dat wy myt der ſchattynge, de man vns vor willen wart, de beth mede buten vnd bynnen landes betalen konen vnd deſgelikes ock myt ſmyſinge don willen. Tom Achteynden So deſulue vnſe leue broder vorſegelt hefft domdecken vnd Capitel Seſtich golden gulden geldes jn dat ampt to Wydenbrugge ſyn wy to vreden ſe dar vmb manen vnnd ſpreken, ſo ſe manen en des to donde ſy. Thom negenteynden male Offt de Schattynge enen vorganck kryge dat men dan alle mans lüde vnd gudere in vnſen lande belegen beſchryuen vnd dar aff boren ſal vnd nunende der myt gunſten averſen vp dat de ſchattynge vns des to Erberlyker werde. Thom Twintigeſten male dat wy der vlyt an keren ſolen vnd willen by den Erwerdigenn vnſen leuen Broder Biſſchop to Monſter vnd Adminiſtrator der hillign Kercken to Bremen Ock Ravenſbergeſſchen vnd Tekenneborgeſſchen Sodat van en gegunt werde ouer er vnderſaten lüde vnd gudt jn vnſen lande gelegen de ſchattinge to beſchryuen vnd to boren So dat vnſen lande vnd vnderſaten dar eyn vnwille offt ſwarheit vom en kome Unde offt men des myt bede nicht behalden en konde dan vorder over to ſpreken wo dat beſt werde. Thom Eyn vnd Twyntegeſten dat wy alle Schedes-Breve tuſſchen vns vnd vnſen Capittel vnd der Herſchop Tekenneborg Ok alle verbundesbreue by vnſer tyt myt jemande gemaket willen van ſtundt den Domdeken vnd Capittel to handen to ſtellen to bewaren Als van oldes ſedelich ys.

Thom Twe vnd Twintegeſten dat wy alle Archidiaconat= Dignitaten vnd Capellanslene ſunder jenige loffte vnnd eede vmb godes willen went ſe vorwallen dat godt na ſyner guade gutlich vorhede vorgeuen willen Als vnſe vorfaderen gedan hebn vnd ſedelich ys Vnde offt vns we derwegen loffte offte eede gedan hadde verlate wy en doch alſo dat ſe de hebn vnd bewaren vns vnd vnſer Kerken vnvorderfflick. Thom dre vnd Twintigeſten So ſolen alle vnſe amptlude de my ſyn vnd werden mogen vnd alle de in vnſen ſclotten vnd ampten beuel hebn Ock krygen werden eer ede don deſſen puncte vorg. ſo vele en de becoren veſtlich to holden ere ede ertides gegeven in vuller macht to blyven. Thom ver vnd Twintigeſten ys vnſe gude wille dat de parte vth ſich deputeren de ſchattynge to beſchryven vnd to boren vnde de by ſich to beholden offt leggen na gudünken der parte vnde de want ſo gebort to keren jn betalinge vnſer ſchult buten und bynnen landes to betalen wat vns vnd den parthen dat nütteſt dunket, vnd went ſo gegeuen vnd uthgegeuen ys, dan der Rekenſchop to donde Jn vnſer Jegenwordicheit vor Capittel in der parthe Jegenwordicheit. Thom vyff vnd Twintigſten Jn den ampte van der vorſtenouwe vele lude ſyn de van oldes plegen ſchultrynder to geuen de dan eyn Tytlanck vp gelt vmme unſes vorluſes gſeth weren wille wy vormogen dat vnſe Amtlüde van en ſodane rynder als van oldes ſedelich was uemen ſolen vnd ſe myt den gelde nycht vorder belaſtene. Thom Seſ vnd Twintigeſten So vnſe Amptlüde tor vorſtenouwe en deill Kerſpell hefft laten affdyngen nyne hunde to holden vnd dar vmb der anderen Cerſpel nicht affgedinget ſyn der mer belaſten mothen wil wy myt vnſen amptlüden vornogen de anderen Cerſpel ock in redelicheit geliker mathe affdingen lathen vnde de hunde delen vp den Scloten ſo men beſt mach edder det holden vnbeſweret ſo Her Cordt

von Depholte sallyger to holden plach. Thom seuen vnd twintigesten we in vnsen lande besetten were de van heren vnd vndersaten anderer lande vnrecht geschege offt gschen were vnd desulve des so an vns vnnd vnse lande eyn voruolygh dede van Seß weken to ses weken fur werue, anderwerue derde warue vnd wy den to nynen rechte offt redeliker früntschop vns und vnsen lande beduchte helpen dat wy dan den sollen vnd willen gunnen vth vnd jn vnsen lande syn recht to vormanen vnd em eyn behulpelyck gunstych gnedych her wesen, so lange em recht offt reddelyke früntschup en vnser vnd vnses Capittels Ritterschup vnd Stadt vnd Stadt erkenntnysse wederfore dese so annemen solde, alle vnd jtlike puncte vorg. hebbe wy Conradt vorgescr. gelouet stede vnde vest to holden Vnd des to forder bekentnysse hebbe wy vnse grote segell an dessen Breff don hangen. Jn dem Jar vnses leuen Heren isu xpi do men schreeff dusent verhundert viff vnd negentych des dynxedages na luce Euangeliste.

Anlage 3.

Anteickuung der Schuade twuschen Ambt Iburg vnd Tecklenburg. Auch wegen der Jagt und sonst belang.: Widenbrügge Ao. 1477.

Actum anno 1477 ipso die Elisabet.

Anzeichnung dem aueschede nach, so etwan durch Biscoff Coerdt von Diepholte worden Graeff Clawes von Tecklenborg vff dem tom Osterberghe geholden Dhaghe vbergeben, zu er Gedechtnisse vffgetzeichnet.

Zum ersten vndernimpth sich der Edle Graeff Clawes tor benouet de pele vnd greintz dess Stiffts Osenburge, Na dem Ampte to Iborch wendet Dyt landtwer toer Vensterlaghe, dar man doer ridt na den Oldenberghe, die scedet die herscoph von Tecklenborch vnd dath Stifft von Osenbruge Darenbynnen licht Glandurph eine halue mile, darenbauen gheit die Landtweer vph eine Beke, daer ein Hilligen stoel bie licht, bi dem Dorpe to heistede, vnd die sulve Beke loept dorch den hoff to hessekinch vther linermarke, die sulue beke scedet ock dat Stifft van Osenbrughe vnd die Herscafft von Teckenborch Darenbinnen licht lynhen vnd haghen vnde bis dussen vorgescreuen hilligben stoele plecht man die daghe tuischen dem Stiffte vnd Herscafft zu halden also dath die Dachstede daer plach to wesen, wie sulcks mit vielen privilegien vnd anders kan bekundet werden.

Item der Jacht, Wiltbanen vnd Mast yhm Oestlinghe die der kerchen van Osenbruge gegeuen sinth van oelen Roemischen Kaiseren vnd anders, dar hagene sinth, tom dorpe tom Waruuercke, die hagene yhn der lhyner marcke, die hagene dorch die honer vnd lhiner marke, die tosamende kamen tuischen Iborch vnd Teckenborch, vnd gait ouer den berch bie kempuntkhuse to haghen wort vnd weder durch die bheuer Marcke, die hagene wendt vor die landtwer to Droue, bie der landtwer umbillinck standt die haghen, den haghen bie Cruecelmans huese, den Hagen ton walbroke wirbeken, die twe hagene denet vph den huil vnd planckhok vnd vele andere.

Item eth geboert einen Graeffen to entfaende to lhene von einen Bisschoph to Osenbruge den hoff vnd lheenware der kerken Wersen, mith den hacuen lueden vnd guederen die daer yhn hoeret. mit den guederen to Warendorpe Westerloe Oldenlinghe, Munderickbueren, HasBerghe, Hasve, Brochter=

becke, mith ſeſtein eruen die dar yhn hoeren, mit den hueſen to weſterloe lirbeke, ſetinckhuſen ludolmentorpen mit vier Eruen, mit den hueſen ton Gelenbeke.

Item noch mher ander Erue vnd guedern ſolt er to lhene emfaen, ock beſunderlich die Erue ſo to dem Borchlhene to Iborch, welchet die Graeffe to Iborch hedden, tobehobrich, welchet Borchlheen ehr dem Stiffte gaeff vnd die gueder behelt to lhene to entfaen.

Item im Ampte Widenbrughe bouen Kaiſerliche privilegia vndernimpth ehr ſich to Rhede der ſtrate vnd Tollens dath ihme nicht geboernt.

Item dat Gerichte aldaer brenget daer Rhede innhe beſeten iſt, vnd dar beginth ehr broecke to nehmen. Item dat ſtow tuiſchen Widenbruige vnd Rhede hoege ſtowet, vnd nicht enholden, wath ſein vader vnd ehr vorſegelt.

Item die beerpenninghe to Gueterſloe, denſt vnd kore, der Cloſtergueder, nemptlichen herſſebroeck, welchet ein Biſcoff fundiert hefft.

Item die vormannughe der vorſegelungh, dath wibbolth Rhede afftobrecken, vff eſchen eines Biſcoffs to Oſenbr. ſo dat vph des Stifftes grunde vnd badem licht, inholt der vorſigelungh daruph ergangen.

Item dath Gerichte offte Galgen ſo vor Rhede geſat, welchs ſich ock alſo nit hoerde, na dem ehr dan nicht mehr als ein frieg gerichte heuet.

Item den Cappellanen der Capellen to Iborch hindert er yhn den derden deln des offers to Lengercke vph ſanct Margrethen auendt vnd dath geoffert werdt, gegen vorſegelunghe Graeffen Clawes ſines grotevaders vnn enholde ock die jurisdictien des Domprouefteſ vnd Capittels.

Item doeth hinderunghe ahm Gogerichte to Iborch, welche Rom Köninghe dem Geſtichte gegeuen.

Item nimpth aiegen vnd frien sunte Peters die ehn der Herscoph, wanhen, ock ehn den Ampte to Lhinen vnd andere vndersaten erhe mast, leth vphbrecken ehere gewrechte vnd thune, wiel dat hie holt suuie kostlicher nimpth dan sine vorfaren deden.

Item leth sunte Peters frien vngeuuontlicher wise to acht edder vertein daghen offte mehr denst bhy ehrer aiegen kost vorbaden, vnd wannher die luede sulcks vorsettet oder nicht harden konnen, dar scattet vnd pandet he se vnme yhn den Ampteren Iborch vnd Furstenowe, dath syne vorfaeren also mith den denste nicht to holden pleghen, vnd man ock mith synen vrien yhm Stifte van Osenbruige wanende also nicht holden solde, wan hie die vngeuuontlichheit affstelte.

Item heuet vngeborlich vndernhamen der wiltbanhen tuischen der Landtwer vnd der Duithe na werfen.

Item den Sunderen bie Iborch die to den Borchlhene gehoerde, vnd ehr to lhene entfanghene solde, den he doch wannher eim mast ist, hoeden leth, vnd scuttet, dath nicht fredelick.

Item die Holtgerichte, daer ein Biscoff von Osenbruige vnd sine vndersathen erhe luede hebbet, nicht na holtgerichts Rechte holdt, sunder offt nhemet vnd dicke oeuer hovedoet gemuerlichen leth griphen, vnd yhn gefencknissen holden.

Item in gedechtnisse to hebben, vnd to vermanende des Ampts to Lhinen, so dath van dem Stiffte vor ein dusent marck scheit.

Dith inth beste ahn den Edlen Junckern Clawes vorg. to brenighen, eme to vnderuuisen, den Erwerdeghen Fursten Biscoff to Osenbruge, die kercken vnd Gestichte vnd vndersathen bie Rechte vnd eheren gueberen blieuen to lathen, idoch meth protestatione offt man nha rechte was solte

ouergeuen, verklarunghe, benominghe to doende hiermede vnuorsumet to sien, dath dith ehn mannig in gedechtnisse to senden ahn den werdighen vnd Erbaren hern Herman von Langhen Domhern to Munster vnd Probst to sanct Mauritio, Goderde Kerkerinck Drosten tom Stromberghe, Jasper von Oer Drosten to Rhede vnn Diderick von Horne alles rechten vorbeholtlich, Anno domini 1477.

Ans dem Originale auf Papier in einer Acte des alten Landdrostei-Archives zu Osnabr., betr. Grenz- und sonstige Streitigkeiten zwischen ꝛc. Osnabrück und ꝛc. Tecklenburg. Absch. 8. Interims № 203.

Anlage 4.

(Abschrift aus dem Codex der Lehnbücher.)

Dem Latesten Abscheide in dem Osterberge na inholt getekender Zedelen genoch vnd Vull tho donde, synt düsse nabeschr. punte int Korteste geschr. vnd thor Dechteynsse ouergeuen van wegen des Erwerdigen Fürsten Hern Conrads Biscops tho Osnabr., doch myt Vorvange, vorder ansprake vnuorsumett tho Wesen.

Int erste Vndernimpt sich de Edele Joncher Clais Greue tho Thekenborch der herlicheit vnde rechtiheit des Stichts tho Osenbr., nemptliken Vorder Indringett em de ende vnde Pele des Stichtes tho Osenbr., wente de Wendet, de Lantwer thor Vensterlage, na dem Ampte tho Iborch. Vnde den stein geheiten rutensteyn offt ruteschillinck vnde ander so man alsulckes Wol kan mit priuilegien vnnd anders bekonden.

Item der Jacht Wiltbanen vnd Maſt in dem Oeſlynge, de der Kerken von Oſenbrügge gegeuen ſynt van velen Romſchen Kaiſeren, vt in privilegijs Caroli magni, Ottonis prîmi, Ottonis secundi, Imperatorum Henrici et Conradi Regum Romanorum etc., der Hegene ſynt eyn deil ton Varwerke vnde de Hegene in der Lyner Marke, de Hegene dar de Honer und Liner marke tho ſamende komen, tuſſchen Iborch vnde Teckenborch, vnde geitt ouver den Berch by Krouvelshuſe tho hagen Wart vnde weder dorch deir Beuer marcke, de hagene went vor de Lantwer tho Drene, by der lantwer enbylynck ſtont de hagen, de hagen by Crucelmans huſe, den huſe Wolbrocks Witbecken, de twe hegene denett op den huell vnde Plantholt vnnd vele anderen.

Item geborett em tho entfande to Lene van einen Biſſcope to Oſenbr. den hoff vnde Kerken tho Werſen mit den Houen Lüden vnd guderen, de dar jn horen, mit den guderen to Varendorppe, Weſterlo, Aldenlinge, Mundyngburen, Haſberge, Haſbe, brochterbecke myt XVI erven, dar jn horen myt den huſen tho Weſterlau Litbeke, ſyttynghuſen, Scholden, myt ſynen Eruen aldar belegen, myt den huſen tho Kyluer vnde Hannynckhorſt Ludobycktorpe myt veer Eruen mit den Huſen tho gellenbecke provt hoc in priuilegio philippi de Kassenellenbogen Episcopi etc.

Item noch vele ander Ampte vnde Guderen tho Lene ſolde entfan, Ock byſunderen de guderen tobehorich plegen to ſyn, tho dem Borchlene tho Iborch de greue tho Iborch hadde, datt he ouergaff, de gudere behelt, tho lene to entfande, de quo in litera Episcopi Lodowici Monasteriensis.

Item der Capellanie der Capellen tho Iborch doet he hynder in den derden Deyle des offers tho Lengerke op ſunte Margareten auent vnde dach geoffert werdet, tegen Verſegelynge vnde Loffte ſeligen Greuen Clauweſes ſynes groten

Vaders, dat ock ynholdet mede andreppende Jurisdictioni vnde vorder Dom=Proueſtes vnde Capittel.

Item doet hinder an Broke dat Gogerichte tho Iborch andrepende, dar her Hinrick Romſſche Koninck Biſſcop vnde ſtichte tho Oſenbr. mede begifftiget de quo in priuilegio eiusdem Regis Romanorum hinrici etc.

Item Nympt egen vnde vryen ſunte Peters in der Herſchop Wonende ock In dem Ampte van Lynen vnde ander Vnderſaten eren maſt, Leet vpbreken er gewrechte vnde thune, Wall dat he, holttſwyne koſteliker nympt dan iij ſchilinge wert ſo ſyne Vorvaderen deden.

Item Vorbodet de Vryen ſunte Peters tho ungewontliken achte Dage myn offte mere Denſtes by eres ſulueſt Koſt, vnde wan de Lude das nicht herden en kunnet, ſchattet vnde Pendet he Darymme, in dem Ampte Vaſtenauwe vnde Iborch.

Item tho gedenken dat he ſick Vngeburlicken hefft vndernomen der Wiltbanen tuſſchen Werſſen Vnd der Landtwer tho Oſenbrugh, dar he de Knechte Venck.

Item In dem Ampte tho Wydenbrugge bouen Romſſchen Kaiſer priuilegia vndernympt to Rede der ſtrate vnde tollens, dat em nicht geboret, Vt in priuilegijs Ottonis Imperatoris.

Item datt Gogerichte aldar beengett, dar Rede ynne beſeten ys, vnnd dar begynnet Broke to nemen.

Item Dat gerichte, offte galgen vor Rede geſatt, ſick ock alſo nicht en geboren ſolde, na dem he nicht den Brygerichte dar heft.

Item tho vermanende des Amptes to Lynen, ſo dat van dem Stichte Oſenbr. ſteit vor Duſent Marcke.

Anlage 5.

Wy (Conrait van Depholte van Godes Gnaden Biſſcop von Oſenbr.) [1]) doen kund vnde bekennen openbar betügende in deſſen breue vor vns vnſe (nakomen vnd Geſtichte) [2]) dat wy na rade vnſer frunde fruntlicke gruntlicke erfflicke vnd ewelicke geſcheden vnd voreniget ſind myt den (Edelln vnſen Oheme Claeſe Greuen to Tekeneb. vnd ſynen Eruen) [3]) vmb dat Gogerichte to Iborch dar wy vnder (eynander vmb twidrechtich weren In maten maner vnd wyſe na beſcr.) [4]) Alſo dat (de Edell vnſe Ohem Greue to Teckeneb. vorſ. vns) [5]) vmb dat ſulue Gogerichte (ſall) [6]) eſſchen tho lympliken bequemliken [7]) Rechtdag (vnd ſteden, dar (wy alſdan myt vns bringen ſollen vnd willen) [8]) Willeme Staell (ſo deſulue Willem dat vorſ. gogerichte vnſem) [9]) geſtichte van Oſenbr. vortijdes verkofft heuet dem geſtichte des Warſcapp to done kan dan Willem vorſ. (vnſen geſtichte vnd vns) [10]) des Gogerichtes vorſ. waſrſcapp doen ſo ſeck gebort, ſo ſall dat Gogerichte by (vnſen) [11]) geſtichte van Oſenbr. bleuen (to ewigen tijden) [12]) vnd ſo ſollen doch (des Edelln vnſſ leuen Ohemes von Teckeneb. vorſ. lude vnd der ſyner) [13]) vthge-

---

[1]) Claes Greue to Tekenneborg.

[2]) eruent vnde aneruent.

[3]) Erwerdigen in God vnſen leuen heren vnd Ohem hern Conrait van Godes Gnaden Biſſcop to Oſenbr. ſynen nakomen vn geſtichte.

[4]) anderen twidrechtig vmb weren. [5]) wy.

[6]) den Erwerdigen vnſen Ohem vorſ. ſollen.

[7]) vnd geborliken.

[8]) dar alſdan de Erw. vnſe Ohem vorſ. myt ſick brengen ſal vnd will.

[9]) na dem Willem dat ſulve gogericht dem.

[10]) dem vorſ. [11]) dem.

[12]) ton ewigen dagen.

[13]) vnſer vnd vnſer Borgman vnd vnſer vnderſaten lude in demſulven gogerichte wonafftich.

togen weſen (In mate ſo dat all de genen de de Edell vnſe Ohem van Teckenneb. vorſ. ſyne Borchmans vnderſaten vnd all de ſyne vnderſaten) In den gogericht. vorſ. wonende vnde ſittende hebn ſollen dat gogerichte)[14] ſokan Als recht vyſſ vnd (ſollen)[15] ock gericht. recht doen, (als)[16] ſick dat gebort in allen ſaken Breken ſe ock anders In dat gericht, dat ſick dat alſo geuelle des gerichtes Broke ſall qwijt weſen ledich und los . . ſonder jenigerleie vordreet offt wandell des gerichtes . . konde ock Willem Staell nyne warſcopp doen, ſo ſick gebort, ſo ſall doch gelicke wall dat gogerichte vorſ. eweliken by (vns vnſen)[17] nacomelingen vnd (geſtichte to Oſenb.)[18] blieuen. Doch ſo ſollen (deſſe)[19] vorſ. In geliker mate ſo vorſ. ok vthgetogen weſen vnd ſick hebn vnd holden, vnd ſo ſollen (wy Conrait Biſſcop vnd de Edell vnſe Ohme)[20] vorſ. Alſodane gelt Als Willem Staell van (vnſen geſtichte)[21] vorſ. vor dat vorſ. Gogerichte entfangen vnd uppebort heuet vnd noch borende (ſall)[22] werden, dar eme (vnſſ)[23] geſtichtes guet[24] vor verſegelt vyſſ, toſamande bemanen hebn[25] gelike delen, vnd darmede geſcheden ſin, vnd were ock ſake dat (de lude den Edelln vnſen Oheme)[26] to uorantworden ſtaen (offt den ſynen ſo vorgerort vyſſ)[27] er gokorn vnd Stichte honre nicht en betalden ſo gewontlick vyſſ. Dat ſall men (den)[28] Ampten. offt (den)[29] vogede to

---

[14]) vnd ſollen doch dat gerichte. [15]) fehlt. [16]) alſo.
[17]) dem Erw. vnſen Ohem vorſ. ſinen.
[18]) den geſtichte to Oſenbr. eweliken.
[19]) de vnſe vnd der vnſer.
[20]) de Erw. vnſe leue here vnde Ohem vorſ. vnn wy offt vnſe medebeſcr.
[21]) dem geſtichte von Oſenbr. [22]) ſolde.
[23]) daß. [24]) to Oſenbr. [25]) und.
[26]) vnſe vnſer Borchmanen offt vnderſaten lude vorſ. in demſuluen gogerichte wonafftich de vns allen offt beſondern.
[27]) fehlt. [28]) vnſen. [29]) fehlt.

Tekenneb. ſcrifftlike kund doen [30]) Schuet (de betalinge) [31]) dan nicht bynnen veerteyndagen dar negeſt ſo mogen (vnſſe) [32]) Amptlude to Iborch dar vmb (doen) [33]) pänden vnd (hir mede ſind wy vnſe nakomen vnd geſtichte myt den Edelln vnſen leuen Oheme van Tekenneb. mit ſynen medebſcr. vorſ. erfflicke ewelicke vnd gruntlicke geſcheden vnd voreniget vmb dyt vorſ. gogerichte. Dat wy alſo gelouet hebn vnd louen vaſtlike to holden vnd doen holden vor vns vnd vnſe nacomelinge) [34]) ſonder Argeliſt (vnd geuerde vnd hebn des to Orkunde) [35]) vnſe ſegel An deſſen Breff doen hangen dat. ꝛc.

Anlage 6.

(Aus dem Original-Concepte. 1491.)*)

So dan Miſſel, irronge vnd gebrechen tuſſchen vnſen gnedigen Biſſchoff, Capittel vnd etligen anderen geiſtlichen vnderſaſſen des Stiffts Oſenbr. an eyne vnd vnſen gnedigen Juncheren Greuen tzo Tekenenborch an die ander ſyde belegen, Dar vmme de beide parthien uur vnſſ gnedigeſten leuen heren, Hertzogen tzo Gulich tzo dem Berge u. ſ. w., Reden vnd Frunden öff hude dato alhij tzo Verſmelde (Horſewinkele) uff einen gutlichen Dage geweſt ſynt, hauen de genanten rede vnd frunde vns gnedigeſten heren van Guylge

[30]) Zuſatz: de to vnderwiſen betalinge des to doen.
[31]) des. [32]) de. [33]) fehlt.
[34]) dat allent.
[35]) Orkunde des hebn wy Claes Greue vorſ.

*) Die eingeklammerten Stellen ſind im Original-Concepte durchſtrichen und mögen deshalb auf dem Tage zu Harſewinkel abgelehnte Anträge enthalten.

vnd berge u. ſ. w. etliche der vurg. gebrechе vnd puncte myt wiſſen vnd willen beider vurg. parthien up middel, wege jn den beſten vurgenomen vnde geſtalt, jn maiſſen hyr nabeſchreuen volget.

Item vp dat puncte, zehenden vnde guder der kercken vnd Stichtes Oſenbrugge u. ſ. w. berorende, jſt der Rede vnd frunde vns gnedigeſten heren, Hertzogen zo Guylge, zo dem berge u. ſ. w., gude meynunge, Alſulchen zehenden, Renthen vnd guder, de kerche van Oſenbrugge jn beſeſſe offte zehenden, Renthe vnd guder, der men der kerchen vnd ſtifft zo ſteit edder de kercke vnd ſtifft van Oſenbr. offt de des mede zo done hauen, bewiſligen, jn deme rechte genoichſam zu ſyn, bibrechte, van nu vort an volgen vnd boren zo laiſſen; wilch vurſcriuen bybringen geſchein ſall vur vnſen gnedigen heren, biſſcop zo Oſenbrüge, vnd vnſen gnedigen heren, Herzogen zo Guylige zo dem berge u. ſ. w. vurſcreuen, vur irer beyden gnaden reden vnd den ghennen, yre gnaden ſulchs jn yrer gnaden ſtat beuelen werden, ſulchs ouch alyzt zo geſynnen de parthyen vnß des begeren werden vnd beyden vnſen gnedigen heren, we vurſcreuen, vnuortzoglich geſchien ſall vnd damyt alle verſeſſe bis vp hude datum quyt zo ſyne; off bezeler der zehende, rente vnd guder viſſrichtonge nicht en deden, ſulchs dan an vnſen gnedigen Juncheren van Tekenenborch zo bringen, de jene, de ſchuldich weren vnd gheyne redelige Inreden en hedden, dar tzo zo halden, bynnen den neiſten ſeſſ wechen na der anbringungen vul bezalonge zo donen. Wan aver ſulchs van deme Greven van Tekenneborch nicht en geſchege, mochte de geiſtlicheit, bynnen Oſenbr. offte jn deme Stiffte wohnhafftich, de ghene, ſo ſchuldich weren, vnde anders nemantz vyſperen vnde vurderen myt gewontligen geiſtligen Rechten, vnnd offt ſich de heufftſache dan bannen leiſſ, vnde der Greue van Tekenenborch binnen tzeuwelff wechen neyt zo

betzalongen vnderwiſde eder ſeyns lantz verjagede, dan ſo mogen de Oſenbr. myt den geiſtlichen rechten vortfarenn.

Item vp dat punct Inſetzonge, affſetzonge vnde ſtraffinge der geiſtlichen perſonen (auch behinderonge der wigonge offt reconſiliacien kirchen edder kirchoue) u. ſ. w. iſt der Rede gude meinunge, So de puncten Oeuericheit der geiſtlicher perſonen berarende is, dat der Greue van Tekenenborch der Inſetzonge, noch affſetzonge ſich als eyn wertlich Greue neit vnderwinden en ſal doch beheltlich deme Greuen jn den geiſtlichen breuen, eme tzo Geuen geboren, ſynre erffgiffte vnde gerechticheit.

Were auer ſache, eyn geiſtlige perſone jn deme Graueſcop van Tekenenborch ſo vngotlich vngeiſtligen jn dem leuen, dat kentlich vnde offenbare, were, dar dorch billich der geiſtlicheit neit gebruchen en ſolde, mochte vnd zolde de Greue dar ynne myt angriffe vnd gefenkniſſe der ſeluer perſonen ſich (fromlich) formieren halden, alſo dat he den ſeluen, de he dede angrifen, dan ſonder vurſaiſſ, ſeronge ſyns liffs van ſtont ſoulde ſenden vnſen gnedigen heren van Oſenbr. offte ſynem officiale.

(Vort myt entwyonge vnd reconſiliacien, dat iſt verſonynge, der gewyeden ſteden vnd kerchoue, ſal der Greue vngehindert laiſſen geſcheyn, doch dat der wigebiſſchop alſulgen Ampt (ſacramenten) der kerchen neyt en kere zo eynem penninge, want dat geiſtlich werken were, dan de jene des wiebiſſchoffs behouen, ſullen ene laiſſen halen, bekoſtigen vnd weder heym bringen laiſſen, buſen ſynen ſchaden, als eme tzo gehort vnde betzemet. Konde ouch de Greue von Tekeneborch den offte de miſdedigen ankomen; de myt lantrechte zo ſtraiffen, wurdet ſyne gnaden neyt verboden, beheltlich ouch der geiſtlicheit daranne ihres rechten, bueſſe vnde penitencien zo donen.)

Item vp dat punctum den sent u. s. w. berorenne Ist der Rede gude meinunge, dat der Greue van Tekenenborch (vp enden vnd steden, dar jn syne gnaden lande van Olders der Send besessen ist, vortanne den Send besessen sall laissen, vnde sentliche sachen na Insetzonge der hylligen kerchen offenbair jn den Send wrogen laissen, beheltlich doch deme Greuen van Tekeneborch syne wertlige gerechticheit. De ghene ouch we vurg. gewroget worden, sall men zo der besseronge der geistlicheit stellen vnde neit zo gelt schatzonge, id en were dan vmme eyne zemelicheit eder Inredelicheit zo donen. Geschege dan ghene besseronge van den gewrogeden; vp dat der vnschuldige dan myt den Sacramenten der Hilligen kerchen neyt gepandet wurde, sal men an den Greuen bringen. Sal der Greue alsdan den gewrogeden dar tzo halden, bynnen den neisten sess wechen besseronge zo doen. Geschege sulchs auer neyt, sal vnn mach der Senddechen na gewontheit der hilligen kerchen myt den jenen, gewroecht were, procederen vnde vortfaeren.) vnd Doimprouest vnde Doimdechen vnd Capittel van Osenbr. sich damit van nu vortan halden vnd hauen sullen na luide vnd jnhalde zweyer bezegelden breue, ytziger dagen tuschen den greuen vnd dem Doimprouest, Dechen vnd Capittel van Osenbr. vpgericht vnd vorsegelt.

De vurg zwej puncte mit namen berorende de zeenden, Renthen vnd guder u. s. w. ouch jnsetzonge, affsetzonge vnd strafinge der geistlichen personen (kerwe vnd pandt), sollen dese neisten zokomenen fünf vnd tzwentzig Jare van beiden obgenanten parthien vestlich vnuorbrochen sonder eyniche Indracht und aen argelist vullentzogen vnd geholden werden, vnd mit dem sende sall ouch geholden werden jnhalt der twyer breue, we vurgescreuen davon gemacht vnd vorsegelt.

Jed alsdan noch forder gebrechen buyssen de vurg. puncte tusschen vnsen gnedigen Heren Bisscope Capitteln vnd ande-

ren geiſtligen vnde wertlichen vnderſaiſſen des Stiffts van Ozenbr. eyns vnd vnſen gnedigen Juncheren van Tekenenborch vnd ſyner gnaden vnderſaiſſen ander deils belegen ſyn, irer beider gnaden Jacht, Drifft, Gogerichten vnde anders u. ſ. w. anlangene, Iſt ouch dorch des gemelten vnſſ gnedigeſten heren Hertzogen zo Guylge zo dem berge u. ſ. w. Rede vnde Frunde beſprochen vnd verdedinget dar vmme ſich beide vnſſe gnedige Here vnd Junchere vurg. Itliger myt zwen offte dren irer gnaden frunde ſelffs perſonlich (vff den neiſten Sondach na Sunte katherinen dage neiſt koment tegen den auent jn den Dorpe zo lynen edder eynre anderer ſtede ſich de heren hyr enbynnen verdragen vergaderen zolen des mandages neiſt darna en morgen) bynnen deſſen neyſten zo komenen twen mainden zo eynem gutligen dage vp gelegenen platze by eynander voigen ſullen, de vurg. gebrechen, de heren berorende, zo beiden deilen eyn den anderen vurtzobringen vnd vnderſtan ſich, der vnder eynander gutlich vnd vruntlich tzo vereinigen zo verdragen vnd tzo entſcheiden, vnd der gebrechen haluer tuſſchen irer beiden gnaden vnderſaiſſen edder eynich van den heren zo des anderen heren vnderſaiſſen offte de vnderſaiſſe zu den heren buyſſen de obgenanten dry oerclerder puncte belangen, ſollen ſich irer beider gnade up den vurg. dage eyns andern gutligen dages verdragen, dar vmme erer beider gnaden frunde by eynander zo ſchicken, ouch de ſelnen gebrechen vnderſtan, gutlich vnd fruntlich hynn zo legen, vnd off de gemelten vnſe gnedige Hern vnd Junchere eynich der gebrechen tuſſchen eren beiden gnaden edder erer gnaden vnderſaiſſen bouen de vurgeclerten dry puncten up den dagen vurg. neyt gutlich voreyniget vnd vordragen worden, ſollen de ſelnen gebreche alſdan myt ſampt den dreyn vurg. geklerten puncten ouch de vurg. xxv jarlanck jn guden vngefordert

anstaen vnnd beresten bliuen, vnd offt dan eynicher van vnsen gnedigen heren vnd Juncheren edder erer gnaden vndersaissen der vysstellonge der Vorder gebrechen bouen de dick gemelten dry verclerden puncte der vurg. xxv Jarlanck neyt benogen hedde, sal men up den vurg. dage dan vff eyner anderen voiglichen vnd drechtlicken wise verdragen, waby de heren vnd vndersaissen des tzo allen deilen benogen, befallen, houen vnd voreyniget werden.

So dan etlige vndersaissen des Stiffts van Ozenbrugge, jn den Ampte van der forstenauwe gesetten, den den Slachboem an dem Segelforde vp gebrochen vnd vmme geworffen u. s. w. vnd ouch des Greuen van Tekenenborch vndersaissen eynen der tzo Gutersslo geistliche mandate brachte zo Rede gefangen mach hauen, welche nuweronge allet bynnen den gutlichen dagen, dorch vnsen gnedigesten heren Hertzogen zo Guylige zo dem berge u. s. w. bestemmet, gescheyt, Ist der rede gude meinunge, So de vndersaissen des Ampts von der forstenouwe vorg. den boem buysen geheysche, als men vorsteit, vpgebrochen hauen, den suluen boem (bynnen dussen neisten zo komenden verzehen dagen) van stont weder hangen vnd sloissich machen, als der vur gewest is, vnd dat ouch der Greue van Tekenenborch den gefangen zo Rede jitzt uß der fenkniss zunder zyne entgeltniss van stont laisse Alle argelist, Indracht, Hinderniss vnd geuerde sollen jn allen vurg. puncten vnd articulen genslich vnd zo maill ußgescheiden syn vnd bliuen.

Deser zedelen synt dry gelick ludende myt vnser gnedigen leuen heren vnd Juncheren Bisscop zo Osenbrügge Hertzoge tzo Guylge zo berge u. s. w. vnd Greuen to Tekenenborch Secret Siegelen vorsegelt, der ire alre gnaden jtliger eynen entfangen hauen. Gescheit vnd getzeigent zo (Horswinkele)

Verſmelde jn den Jaren vnſes heeren M.CCCC vnd xCj. uff den neiſten (mandage na Sunte gallen dage) vrydach na den Sundage Marie d.

Anlage 7.

(Aus einer Abſchrift des 16. Jahrhunderts in der Actenſammlung des hiſtoriſchen Vereins.)

Wy Conradt van Godtz gnaden Biſſchop van Munſter vnd Adminiſtrator der kercken to Ozenbrugge, Doen kundt, So als tuſſchenn denn Edelen Wolgebaren vnſen leuen ſwager vnd Neuen Otten vnd Clawes gebrodern Greuen to Tekeneborch eins: vnd den Cloeſteren Marienfelde Clarholte vnd Hertzebroke anders Deils: twiſt, ſchellinge und gebrecke erhauen vnd entſtanden ſyn, herkommen van der Vogedien de ergenant. Greven ouer etliche der vorg. Cloeſteren guideren vormeynen to hebben, Hebben wy mit ſampt vnſen Rheden vme to verhoden ſwarheit vnd laſt dar van erriſen mochte beiden parthen to gude der wegen gehandelt, bededinget vnd gefunden, Alſo dat de twe vorg. Cloeſter Clarholte vnd Hertzebroke de ergnanten Greuen vor Edele voget hern weder hebben gekoren ſick to holden na lude vnd vormoge ſodaner ſegele vnd breue von der Greuen oick der Cloeſteren vorfarenn to beiden Deilenn ertides des haluen gegeuen, mit ſodaner metinge vnd beſcheide, Dat Cloeſter Clarholte vorg. van ſodanen Dertich gulden ſe den Greuen plegen to geuen veir ynne beholden vnd den Hoff to Ouerbecke vry hebben ſollen, oick van ſodanen holte als by namen twelff voher er vrye guider to rede Jarlix plegen to voren lediget ſynn, vnd des dar nicht mer voren noch brengen doruen, Vnd der geliken ſollen oick des Cloeſters Hertzebroke dre guidere gnant de Hoff to Broke, de Hoff to Bechtell vnd Huckeſmollenn gefryet weſen,

vnd van ſodanen ſwynen, ere luide geheten Merßman, Hinrick berboem, Weſterman to bexteren, de meyer to Wickhorn, vnd Weſterman to quenhorn, van den guideren Jarlix den Greuen plegen to geuen, viff ſwyne ynne beholden; vnd tot erenn beſten vnd nuth keren mogen, Vnd zo dan dat Cloeſter Marienfelde vorg. als ze hebben luden laten na vthwiſonge eres ordens ouer ere guidere ghine voget heren keſen mogen, Hebben ze doch vns to eren vnd gefallen ſulckes wo hir nafolget enen Inganck beleuet vnd gedaen, doch de vpgemelten Greuen vor gyne voget heren gekoren, oick mit ſodaner metinge; Dat de Höff to Guterſloe gefryet vnd den Greuen vorder nergent mede vorplichtet ſall ſyn vnd van ſodane eren guidern gnant Ebdeſloe belegen in der greueſchop van Rauenſborch dar van de Greuen Jarlix twelff gulden plegen to boren, ſollen de nu vort nicht mer dan Seß gulden heffen vnd boren, Vnd dat alle der vorbenompten Cloeſtere guidere to rede denſtplichtich, de hir bouen nicht vthbeſcheiden ſynt, alle verteyendage einen voichlicken Denſt dar doen ſollen: vnd dit allent mit ſodanen vorworden vnd boſcheide dat ſodane erue vnd guidere, vthgeſcheiden de gefryet ſyn ſo vorg. van der vorſettener gulde vnd anders allene vornogen vnd betalen ſollen dat genne vp ſunte Michaell leſtuorleden vorſchenen vnd zo vortmer vorſchinen werdet, Vnd dat de Greuen de vilgenanten der Cloeſtere luide vnd guidere dar en bouen nicht mer beſweren noch nygeringe to beiden ziden darvuer maken eder vornemmen ſollen anders dan beßher to geſcheit is, In ienigerleie wyß wo ſulckes den namen mochte eigenn, ſunder alle behulp vnd argeliſt, Beholtlich doch vns, beiden vnſen Stichten, Monſter vnd Ozenbrugge, den Greuen vnd den Cloeſteren vorg. vnd Idermann ſyn rechticheiden, Vnd wante düſſe vorg. articule vnd puncte dorch vns Conradt Biſſchop vnd Adminiſtrator vorg. mit vnſen reden, nomptlicken den Edelen

wolgebaren Heren Euerwin Greuen van Benthem vnd Stenforde, Godert ketteler Ritter, vnsen Marschalck, Johan Haken ten wuluesberge vnd vnsen kockenmeister Jaspar van Schedelick, also bededinget synt, de oick van den vpgedachten parthien also beleuet, zo hebben wy des als ein Dedingesman tho merer beuestunge vnd tuichnisse der warheit vnse Segell hir anr doen hangen, Vnd want dit wo vorg. dorch vns Ottenn vnd Clawes gebroderen Greuen to Teckeneborch vorg. also befulbordet vnd beleuet is, dar van vnser wege oick vor dedingesluide mede an vnd ouer weren de werdigen Edele vnd wolgeboren Her Johann van Brunckhorst van Batenborch Domprouest der kercken to Münster, de Edele vnd wolgebornn vnse leue vader vnd Ohm Juncher Johan Greue tom Retberge, de Erbaren Heren Wenemer von der Horst Scholaster der kercken to Monster vorg. Meister Johan Schroder Doctor vnd Johan van Schorlemer, So hebben wy des tor orkunde vnse Segell hir mede angehangen, Vnd zo wy Abt, prouest vnd Abdissz der vorg Cloesteren Marienfelde, Clarholt vnd Hertzebroeck sulckes wo bouengerort is, ock mit vnsen Conuenten beleyuet hebben, dar vp vnser Ziden vor Dedingeslutde ock mede an vnd over weren, de Erberen her Bernt van Lintell Canonick der kercken to Monster vorg., Philippus van Hoerde, Jaspar van Oer, vnd Euert Bisschopinck, zo hebben wie des ock tor orkunde Itlick vnses Conuents Segele hir mede an dessen Breff gehangen, der Sesse gelickes inholdes vorsegelt synt, Vnd wy Conradt Bisschop vnd Administrator vorg. twe vor beide vnse Stichte Münster vnd Ozenbrugge hebbenn beholdenn, den vpgemelten Greuen eynen, oick den vorg. Cloesteren itlicken einen hebben doen ouergeuen, Bededinget vnd gegeuen In den Jare vnses heren Dusent Verhundert Achte vnd Negentich, vp sunte Felicis in pincis dage.

Anlage 8.

Warendorfer Receß von 1498.

To weten dat upr degeforſt (sic) bynnen Warendorpe in den ghebreken tuiſſchen der lantſchop des ſtichtes Oſenbrugge eyns, vnde dem Eydelenn walgheboren Junckhern Otten vnde Clawes ghebroderen greuen to Tekeneborch ander deyls entſtanden, durch rede vnn vrunde des hochwerdigen vorſten vnſen gnedighen leuen heren van munſter vnde Oſenbr. in bywеſen ſyner gnaden Capittels vn ſtades monſter geſchickenden vrunden ouerſproken vnde bededinget is.

Int erſte willen de ergenanten greuen erfaren woment in der greueſchop von Rauensberge myt den Sende holden plecht, vnde de werdigen heren Domdeken vn Capittel der Kercken to Oſenbr. willen na vormoghe erer ſegele vnde breue myt den ſinde vortfaren dat ſe doch beſſ in de tokomen vaſten willen bereſten laten.

Jt. myt der Jacht vp den hüell ſolen ſijck de ſulfften greuen ock de werdighen Heren Domproueſt vnde Domdeken der Kercken to Oſenbr. vorg. Diderick Stael vnde andern de ſijck vormeynen aldar rechticheit hebben to allen delen entholden beſſ to vnſen leuen vrowen lechtmiſſen daghe neiſtkomende, hijr vader vnſe gnädighe here des eyn dach to betekenen de ghelegenheit de dar van beſeyn vnde na beuyndinge Iderman ſyne rechticheit to brukenn eder aff to laten, vn dar vp ſolen de greuen de gheuangenn myt den hunden vnde perden ſtellen in handen vnſſ gnedigen heren.

Jt. myt der rechticheit des holtgherichtes vppen Hüell vnde ſyner Tobehoringe ſal men holden ſo dat van oldes na holtinges rechte dar mede gheholden is.

Jt. myt den tegheden vnde renthen thobehorich myt den werdigen Heren Domdeken vnde Capittel der Kercken to Oſenb.

vorg. ſal men vortfaren na vermoghe ſegele und breue dar vp gemaket.

Jt. ſo Amelinck van warendorpe van den Greuen myt eynen teynden Js belent vnde nicht behordet (?) en wart. ſal ſolck ock tom vorbenompten daghe vnſe gnedighe Here beſtemenn werdet tor beſichtinge komen Alſ dan na bewyſe vnde meyſten reden dar in vort to faren.

Jt. ſo de vpgemelten greuen eynen Borger bynnen Oſenbr. gheheten vredeleff erue affgheloſt hebben des ſo to beyden deylen vmme de lude des vp wonende twijgdrechtich ſyn, ſal de ſulffte vredeleff ock to den vorbenompten Daghe myt ſynen bewyſe erſchynen, kan he dan ſolck bybringen dat en de lude thobehorich ſyn, dat men ene de alsdan verbeſſert volgen lathe vnde ock wederrichtinge do ſodaner erffdelinge de greuen van eynen vp den ſulfften eruen vorſtoruen ghebort hebben.

Jt. dat ſijck de greuen an de geiſtliken lenen de enne racione Juris patronatus voruallen werden nicht verder dan der preſentatien vndernomen vnde de inueſtituren dar van vallen vnde ghebruken laten den ghenen ſolck na rechte to behort vnde vorder dar ynne holden na vorghe ſegele vnde breve dar vp ghemaket.

Jt. de ſtad Oſenbr. wil den greuen ere egen to behorige Lude bynnen Oſenbr. wonafftich dar en bynnen toe reden ſtellen vnde ander erffdelinge geyne indrecht doin.

Getekent am Donderdage na omn. sanctorum etc. Anno etc. XCVIII.

Aus der Actenſammlung des hiſt. Vereins Tecklenburger Grenzſachen. Gleichzeitige ziemlich flüchtige Schrift einer Hand, welche derjenigen Erdwin Erdmanns ſehr ähnlich iſt.

III.

Die letzten Hexen Osnabrücks und ihr Richter.

Vom Obergerichtsrath Fr. Lodtmann.

I. Die Landplagen der Vorzeit und der Bürgermeister Hammacher.

Jahre lang schon hatte der dreißigjährige Krieg in Deutschland gewüthet, den kirchlichen Unfrieden genährt und die Banden der bürgerlichen Sitte und Ordnung gelöst; noch aber konnte man keinen Frieden erwarten; noch sollten Jahre verfließen, bevor man in Münster und Osnabrück die Gesandten der deutschen und fremden Landesherren einziehen sah, um das Friedenswerk des Jahres 1648 vorzubereiten. Da zur Schwedenzeit brach wiederum in Westfalen ein böser Feind ein und ließ auch Osnabrück auf seinem Rundzuge nicht unberührt. Nicht die gewaffnete Hand der Krieger, nicht rohe Gewalt und Uebermuth eines siegenden Heeres waren es jedoch, welche nun Blut und Beute forderten und die Flammen zum Himmel lodern ließen; es war ein verderblicher Wahn des kriegesmüden, gedrückten Bürgers; es war das Streben einer glaubenseifrigen Geistlichkeit; es war endlich die von den bürgerlichen Obrigkeiten unter den Formen des Gesetzes geübte Rechtspflege, welche eine vermeintliche

Verletzung göttlicher und menschlicher Gebote mit Feuer und Schwert sühnen zu müssen glaubte. Unschwer hätte man zwar in dem Drucke des Kriegs, welcher Armuth und Noth, Seuche und Tod im Gefolge hatte, die Quelle manches Leids und mancher Trübsal erblicken können; das Volk jedoch, zum Glauben an das Wunderbare von je her geneigt, suchte nach übernatürlichen Ursachen und fand, von der Geistlichkeit stets an die Werke des Teufels und seiner Genossen erinnert, den nicht sofort ersichtlichen Grund augenfälligen Unglücks in Zaubereien und Hexereien. Die Obrigkeit aber glaubte nur ihre Pflicht zu thun, wenn sie die, welche das allgemeine Gerücht der Hexerei für schuldig erklärte, vor ihr Gericht zog und strafte. Ja wurde gar ein Richter säumig gefunden in Verfolgung der teuflischen Zauberei, so eiferten die Prediger in der Kirche und schürten die Volkswuth auf gegen diejenigen, welche die Hexen ungestraft ihr Wesen treiben ließen.

So entstand auch in der Stadt Osnabrück während der Wirren des dreißigjährigen Krieges noch vor dem in ihren Mauern besiegelten Friedensschlusse eine Hexenverfolgung, die letzte zwar, aber darum nicht minder schrecklich für die Gerichteten, wie in ihren Folgen für deren Richter.

Schon in den früheren Jahrhunderten hatte man in Osnabrück gleiche Verfolgungen erlebt. Im vierzehnten Jahrhundert sollen dort, allein im Jahre 1394, in welchem eine große Feuersbrunst den nordwestlichen Theil der Altstadt zerstört hatte, nicht weniger als 103 Hexen verbrannt sein. Aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wird uns nur von einer Hexenverfolgung berichtet aus dem Jahre 1501. Dagegen zeichnete sich die letzte Hälfte desselben Jahrhunderts durch einen unglücklichen Verfolgungseifer aus. Denn wie eine verheerende Pest von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt sich zeitweilig verbreitete, so griff auch der Irrwahn,

welcher die Hexenverfolgungen in's Leben rief, von Zeit zu Zeit um sich und forderte seine Opfer. Seuchen wechselten mit dem krankhaften Wahn, welcher die Gemüther erfaßte. Eben erst war im Jahre 1558 die Pest erloschen, als schon im Jahre 1561 die Wuth des Hexenbrennens in der Stadt Osnabrück tobte. Sechszehn Weiber wurden verbrannt. An verschiedenen Stellen vor dem Herrnteichsthore, auf dem Fledder, auf der Eversheide außerhalb des Hasethores und auf dem Rupenbrocke außerhalb des Hegerthores wurden die Weiber zu Tode gebracht. Auch an dem Leichnam einer Frau, welcher, wie man annahm, der Teufel den Hals gebrochen, wurde die Exekution auf dem Scheiterhaufen vollstreckt. Die bösen Thaten dieser Weiber zu melden, hält die Chronik für unnütz; unter den vom Chronisten aufgezählten Namen der Gerichteten finden wir aber solche, welche noch gegenwärtig in Osnabrück als Familiennamen vorkommen. Außer den Gerichteten wurden aber viele andere verfolgt und gefoltert, unter diesen drei nahe Verwandte des Bischofs zu Lübeck Jobst Hoitfilter. Ungeachtet der schrecklichsten Tortur hatten des Bischofs Schwestern ihre Unschuld behauptet, und doch gelang es dem Bruder nur mit Mühe sie zu befreien.

Nichts ließen Bürgermeister und Rath der Stadt unversucht, um den Hexen auf die Spur zu kommen und bei den Untersuchungen die Wahrheit zu erforschen. Man hatte erfahren, daß in Hannover ein Scharfrichter sein solle, der durch Eingeben von Getränken ohne große Pein und Arbeit von den Beschuldigten die Wahrheit erforschen könne. Einen Mann von solchem Wissen, von solcher Kunstfertigkeit konnte man gebrauchen. Die städtische Obrigkeit wandte sich daher nach Hannover. „Ungern wolle man," heißt es in dem Schreiben nach dort an Bürgermeister und Rath, „Unschuldige mit schwerer Pein beschweren, aber auch Schuldige nicht

ungestraft entlassen. Zur Beförderung der Gerechtigkeit möge man daher diesen erfahrenen Scharfrichter auf Stadtkosten und gegen gebührliche Belohnung auf kurze Zeit nach Osnabrück senden."

Nachdem darauf in den Jahren 1575 und 1576 wiederum die Pest, damals bezeichnend „der große Tod" genannt, 4436 Menschen hingerafft hatte, und im Jahre 1580 in Folge einer großen Theuerung viele Menschen vor Hunger gestorben waren, begann im Jahre 1583 unter Leitung des Bürgermeisters Hammacher abermals das Hexenbrennen und zwar mit solcher Gluth, daß allein aus der Stadt einhundert und ein und zwanzig Personen in der kurzen Zeit von drei Monaten den Scheiterhaufen besteigen mußten. „Sie hatten unzählig viel Böses gethan," meldet die Chronik, „und wenn man all' ihre Bosheit beschreiben wollte, so könnte es Niemand ohne Wehmuth des Herzens lesen." Auch in den nahen landesherrlichen Amtsbezirken loderten die Opferfeuer; zwanzig fanden in Iburg, vierzehn in Börden ihren Tod.

Mit der Asche einer solchen Zahl von Gerichteten erkaltete jedoch der Verfolgungseifer; denn der Rath der Stadt beschränkte sich im Jahre 1585 darauf, einige s. g. Molkenzauberinnen, vermuthlich solche, welche Vieh behext haben sollten, ergreifen und neun Weiber, unter diesen die Frau eines Rathsverwandten, des Lohnherrn Greve, verbrennen zu lassen theils vor dem Herrnteichsthore, theils auf der Haster Heide bei Michels Hause. Fest und standhaft vertrat aber der Rath den Bürgermeister, als dieser von den Verwandten einer der Verfolgten, der Ehefrau von Lingen, bei'm Reichskammergerichte belangt wurde. Die Zuständigkeit dieses höchsten Reichsgerichts wurde in diesem Processe bestritten, und die landesfürstliche Kanzlei als das richtige Gericht bezeichnet, was in den Hexenprocessen des folgenden Jahrhunderts dem

Rathe, als er die Kanzlei als vorgesetztes Gericht nicht anerkennen wollte, mehrfach entgegengesetzt wurde.

Vier Jahre darauf (1589) wurden wiederum an einem Tage vier Molkenzauberinnen auf dem Fledder durch's Feuer zu Tode gebracht. Ein Jahr später brannte man zehn Zauberinnen bei der Stadt.

Die Gesammtzahl aller in den letztgedachten Jahren der Zauberei wegen in der Stadt Osnabrück Verbrannten summirt ein Chronist auf anderthalb hundert und sieben.

Der bei diesen Blutgerichten an den Tag gelegte Eifer bildete aber nicht den geringsten Theil des Ruhmes und Beifalls, welchen das damalige Haupt der Stadt, als Lenker der Verfolgungen, allseitig einerndtete.

Rudolf Hammacher, ein angesehener Leinwandhändler, früher nach vorgängigem Besuche der Universitäten Erfurt und Wittenberg Collaborator an der Schule zu Herford, dann aber nach seiner Heirath mit der Wittwe des reichen Kaufmanns von Lengerke zum Handelsbetriebe übergegangen, seit 1565 durch alljährliche Wahl drei und zwanzig Jahre lang zum Bürgermeister erkoren, ein glaubenseifriger Lutheraner, hatte bereits einen vermeintlichen Feind aus der Stadt verbannt. Die Calvinisten, deren Lehre in Osnabrück um sich zu greifen drohte, hatten seinen thatkräftigen Bemühungen weichen müssen. Einen noch größeren Dienst glaubte er der Stadt und seiner Kirche durch die Vernichtung der Zauberei und Hexen zu leisten. Zur Zeit mag es sich eine noch jetzt in Osnabrück lebende Familie Klövekorn zum Ruhme anrechnen, daß einige der Verfolgten von einem H. Klövekorn, dem Besitzer des von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Mühlenhofes beim Hasethore, in Schutz genommen wurden. Schwerlich wird aber dem Schirmer der unglücklichen Weiber der Ruhm und die Ehre zu Theil

geworden sein, welche dem Geschick und der Thatkraft, der Frömmigkeit und der Gerechtigkeit des Bürgermeisters Hammacher gezollt wurde. In Stadt und Land hoch geachtet, beeiferte man sich auch äußerlich ihn zu feiern und zu ehren. Beiläufig mag nur erwähnt werden, wie einst die fürstliche Kanzlei sich veranlaßt fand, die Drosten von Ledebur und von der Pladieß schriftlich zu ersuchen, eine Jagd abhalten zu lassen, um dem Bürgermeister auf seiner Tochter Ehrentag einige Rehe und Hasen zu verschaffen.

Eine verdienstliche und thatenreiche Wirksamkeit hatte Hammacher nach der Ansicht seiner Zeitgenossen während seines Lebens und Amtes entfaltet, und wohl mochte der Prediger in ihrem Sinne sprechen, als er ihm in die Gruft die Worte nachrief: „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben; ja der Geist spricht, laß sie ruhen von ihrer Arbeit; denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ Mit dem strengen Festhalten an den Glaubensformen und den Gebräuchen seiner Kirche, mit der Unduldsamkeit gegen Andersgläubige und ihrer Befeindung hielt der Eifer in Verfolgung der Zauberer und Hexen gleichen Schritt. Wie bei der Calvinisten-Austreibung, so glaubte er bei der Hexenverfolgung nur ein gottgefälliges, rühmliches Werk zu verrichten. Ließ er doch, als er, bereits ein Sechsziger, zum zweiten Male zur Ehe schritt, sich mit seiner Ehefrau, wie das noch erhaltene Bildniß zeigt, unter dem Bilde des Gekreuzigten vom Maler darstellen, um zu bekunden, daß er, ein Gegner der Calvinisten, ihrer Lehre von der Sündhaftigkeit solcher bildlichen Darstellungen nicht huldige. Genehmigte er doch bereits zu seinen Lebzeiten, daß der Dichter einer für ihn bestimmten Grabschrift, der Prediger zu St. Katharinen Andreas Ditmar, seine Gerechtigkeit und Frömmigkeit pries, indem er unter

anderen Lobeserhebungen sagt (s. latein. Original mit Uebersetzung in Anl. 1.)

„Rudolf Hammacher dürr Gebein,
Thun ruhen unter diesem Stein,
Welcher bei Lebzeiten zwar
In dieser Stadt berühmt war,
Berühmt von Lieb der Gerechtigkeit,
Berühmt wahrer Gottseligkeit,
Berühmt von hohem weisen Rath
Von großer Treu und Ehrenthat.
Des Bürgermeisters hohen Stand
Und was demselben ist verwandt,
Das hat er geführet recht und wohl,
Wie ein gut Biedermann thun soll.
Die Sorg' er sich nicht beschweren ließ,
Auch nicht die Mühe, so auf ihn stieß.
Er acht' kein Gunst, noch groß Geschenk,
Denn solches das Herz vom rechten lenkt.
Sein einzig Fleiß und Sorge war
Den Frommen nützen, der Bösen Schaar
Strafen ernstlich, das Vaterland
Halten bei Ruh und gutem Stand.
Deswegen er die reine Lehr
Stark schützet und befördert sehr.
Die von des Herren Abendmahl
Einführten Spaltung und Irrsahl,
Mit seiner treuen Gehülfen Rath
Er schaffet ab und aus der Stadt.

An die Hammacher'sche Hexenverfolgung reihete sich Krieg und Ungemach für Stadt und Land. Bald waren es spanische, bald niederländische Kriegsvölker, welche in's Stift einfielen. Im letzten Jahre des 16. Jahrhunderts raffte die Pest wiederum in der Stadt 400 Menschen hin; sie erlosch, trat aber sechs Jahre später wieder auf; abermals erlagen ihr einige Hunderte. Dieser Seuche folgten einige Jahre später die Pocken. Als darnach Krieg und Pestilenz eine

Zeitlang fern blieben, wurde die Stadt am 11. März 1613 von einer großen Feuersbrunst betroffen, welche den nördlichen Theil der Stadt vollständig verwüstete. Diesem allen aber folgte der dreißigjährige Krieg.

II. Das Jahr 1636 mit den Processen wider die Modemann und Ameldung.

Inmitten des dreißigjährigen Krieges fand die Obrigkeit der Stadt Osnabrück sich noch einmal veranlaßt, Hexereien und Zaubereien vor ihr Gericht zu ziehen. Zunächst erfaßte der Arm der Gerechtigkeit nur solche, welche den niederen Ständen angehörten. Der Arme, ohne einflußreiche Freunde, ohne Verbindung mit den Mächtigen, ohne Rath und Hülfsmittel, mußte schweigend dulden. Als aber auch Andere aus angesehenem Geschlechte des Verbrechens der Hexerei angeklagt und schuldig befunden wurden, traten die Angehörigen der unschuldig Verfolgten, erbittert über das den Ihrigen widerfahrene Unrecht und die ihrem Geschlechte zugefügte Schmach, auf, um die mit der Anklage Bedrohten zu retten, oder, wenn sie schon dem Vorurtheile zum Opfer verfallen, die auf dem Andenken der Gerichteten lastende Schande zu tilgen. Zwietracht und Feindschaft entstand bald zwischen denen, in deren Händen das Regiment der Stadt lange geruht hatte. Der Richter wurde verfolgt von den Hinterbliebenen der Gerichteten, und als bereits die Glocken der Kirchen den Abschluß des westfälischen Friedens verkündet hatten, wurde noch der durch die Hexenverfolgung veranlaßte Streit erbittert fortgeführt.

Was aber war die Ursache des blutigen Erfolgs? was war der Keim des langjährigen Haders und Streits? Eine kurze Hinweisung auf den Zustand der damaligen Zeit wird den Grund des Unheils erkennen lassen.

Die Bürgerschaft der Stadt hatte sich meist der neuen Kirchenlehre zugewandt. Die Wechselfälle des Kriegs waren den Protestanten bald günstig, bald ungünstig. Dänische Besetzung des Stifts Osnabrück hatte den vom Domkapitel erwählten Bischof und Landesherrn, Franz Wilhelm Grafen zu Wartenberg, den Sohn eines nachgeborenen Baierschen Prinzen aus nichtebenbürtiger Ehe, längere Zeit abgehalten, die Herrschaft über das Stift anzutreten. Erst im Jahre 1628 wurde es ihm möglich, seinen Einzug in Osnabrück zu halten. Kaum im Besitze der Macht benutzte er, ein Zögling und eifriger Freund der Jesuiten, seine landesherrliche Gewalt, um die Bewohner der Stadt zum Katholicismus zurückzuführen. Gewandt und klug in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten, voll Willenskraft, rücksichtslos in der Wahl seiner Mittel, ließ er nichts unversucht, um seinen Zweck zu erreichen.

Nachdem er, die Privilegien der Stadt eigenmächtig brechend, dieser eine starke Truppenbesatzung aufgedrungen hatte, benutzte er die so erlangte Macht alsbald zur gewaltsamen Bekehrung der Protestanten. Die Kirchen wurden ihnen genommen, ihre Schulen geschlossen, ihre Prediger aus der Stadt geschafft. Der frühere protestantische Stadtrath wurde durch Machtspruch beseitigt; an Stelle seiner frühren Mitglieder mußten dem Bischofe genehme Bürgermeister und Rathsherrn, meist Katholiken, gewählt werden; die Bürger, welche nicht gutwillig ihrem Glauben entsagen oder, wie das damals gängige Wort lautete, sich nicht akkommodiren wollten, wurden mit drückender Einquartierung belegt, die Bekehrten vom Einlager befreiet. Mißliebigen Personen, unter andern dem Doktor Wilhem Peltzer, damaligem Syndikus der Ritterschaft, wurde Auswanderung anbefohlen. Viele andere, so der später erwähnte Doktor Albert Modemann, zogen den Aufenthalt in der Fremde einem bedrückten

Leben in der Vaterstadt vor. Gelang es dem Bischof gleich durch solche Mittel in Osnabrück, sowie einige Jahre später in Vollmacht des Erzbischofs von Köln in Hildesheim, einen großen Theil der Bürger der römischen Kirche wieder zuzuführen, so blieben doch viele aus der Bürgerschaft, insonderheit Leute von Wohlstand und Ansehn, dem einmal angenommenen Glauben treu. Die Bedrängniß steigerte sogar den Glaubenseifer und die Glaubenstreue, damit aber auch die Sucht, alles das zu verfolgen, was den Glauben nach der Lehre der Prediger zu gefährden drohte. Ja selbst der von den Eltern ererbte Aberglaube wurde gepflegt. Zeichen und Wunder hatten die Einen zur Andacht gestimmt; — Werke und Thaten des Teufels erweckten bei den Anderen die Furcht vor einer Gemeinschaft mit den Glaubensabtrünnigen, und trieben sie zur Inquisition und Bestrafung der zur Teufelsgenossenschaft Verführten. Den schlimmsten, todeswürdigen Verbrechen wurde die Hexerei gleichgestellt.

Noch erinnerten sich die älteren Leute der in ihrer Jugend erlebten Strafgerichte über Zauberer und Hexen, welche der Bürgermeister Hammacher mit furchtbarer Strenge abgehalten hatte. Dennoch aber war die Hexerei nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden. Zauberer und Hexenmeister hatten unentdeckt ihr Wesen weiter getrieben und andere verführt. Schon unter der Herrschaft Franz Wilhelm's hatte man auf dem Lande wider einige Hexenmeister einschreiten müssen. Im Amte Wittlage war am 27. Juni 1532 ein Hexenmeister in Folge Befehls der fürstlichen Kanzlei hingerichtet, und in demselben Berichte, in welchem die Beamten der Kanzlei anzeigten, daß derselbe mit großem Leidwesen über seine Sünde gestorben, wurde mitgetheilt, daß ein Anderer, der als Hexenmeister bereits seit etlichen Jahren ausgeschrieen, ergriffen sei. „Der Kerl habe," so schrieben die Beamten, „bei'm Gogerichte

zu Osterkappeln sich auf seine Unschuld berufen, und, um seine Ehre zu vertheidigen und seine Unschuld zu beweisen, selbst begehrt, daß die Wasserprobe mit ihm angestellt werden möge; man habe ihm seinen Willen gethan; aber obgleich der Scharfrichter ihn zweimal gebunden, so habe er, auf's Wasser geworfen, allemal geschwommen, wie eine Gans." Kanzler und Räthe gaben darauf Namens des Bischofs und Landesherrn zu erkennen, „daß sie zwar die Anstellung der Wasserprobe, als den gemeinen beschriebenen Rechten zuwiderlaufend, nicht haben billigen können; da aber die Wasserprobe dennoch nun einmal stattgehabt und der Inhaftirte nicht in christlicher Weise zu Grunde gegangen, sondern unterschiedentlich geschwommen, so sei derselbe mit scharfer peinlicher Frage zu belegen und alles von ihm mit Fleiß umständlich zu erforschen."

Durch solche Vorgänge auf dem Lande mochten die Bürger der Stadt veranlaßt werden, auch bei sich Umschau zu halten und die Ursache vieler Bedrängniß und der Befeindung der früher herrschenden, dann aber unterdrückten Kirche zu ergründen. So lange die Macht in der Hand des Bischofs lag, hatte man freilich mit dem äußeren Feinde des alten Stadtregiments und den Protestanten genug zu schaffen. Kaum aber hatte, durch den Sieg des schwedischen Heeres veranlaßt, der Bischof Franz Wilhelm im Jahre 1633 aus dem Lande weichen müssen; kaum war die Herrschaft der Protestanten durch schwedische Besatzung wiederhergestellt, so erstand wieder ein eingebildeter Feind der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung, den man mit allem Kraftaufwand bekämpfen zu müssen glaubte. Unter der Herrschaft Franz Wilhelm's sollte des bösen Feindes Macht sich gezeigt, des Bischof's Freunde sollten dieselbe begünstigt haben; ja der von ihm bestellte Weihbischof Pater Kaspar Münster, verhaßt wegen seines schonungslosen Glaubenseifers und Glaubenszwanges, in übler

Nachrede wegen seines Wandels, sollte einer der Hexenmeister sein. So dachte, so redete man, so lauteten die Angaben der Angeklagten.

Nur einer geringen Veranlassung bedurfte es, um den unter der Asche glimmenden Funken anzufachen. In einem Hofe an der Hakenstraße, von dem obenerwähnten Doktor Peltzer bewohnt, war ein Diebstahl begangen. Man vernahm bald darauf im Hofe Nachts ein großes Poltern, Schreien und Katzenbeißen und fand, als man die Katzen verjagen wollte, einen Beutel mit dem gestohlenen Gelde im Hofe liegend. Nur Hexenspuk könne dieses veranlaßt haben, hieß es. Man zog darauf einige der Hexerei verdächtige Weiber niederen Standes ein und erpreßte von ihnen Geständnisse eines Verbrechens, welches nach den Begriffen unsrer Zeit nur in der Idee existiren kann. Der Schrecken der Geängstigten, die Einbildungskraft der gequälten Frauen und die Ueberlieferungen der Alten über das Hexenwesen gaben aber den Ausgeburten der Phantasie, den Träumen und Visionen die Gestalt wirklich vorgekommener Thatsachen. Aus Phantasiegebilden wurden wirkliche Zusammenkünfte mit anderen Verführten, aus unsittlichen Gedanken unsittlicher Verkehr mit bestimmt benannten Personen, aus albernen Hirngespinnsten Nachäffereien der Sakramente der Taufe und des Nachtmahls, und die Wahrheit niemals stattgehabter Erlebnisse wurde in manchen Fällen von den in Selbsttäuschung befangenen Angeklagten eben so fest versichert, als von deren Richtern geglaubt. Rotten von Hexen versammelten sich, so lauteten die Angaben, an bestimmten Plätzen zu Gelagen, und bestimmt bezeichnete Trommelschläger machten die Musik zum Tanze. Gift vom Teufel verabreicht, hatte zur Tödtung von Menschen und Vieh gedient.

Das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Richtersprüche

im Einzelnen gerieth aber in's Schwanken, als neben berüchtigten Personen niederen Standes auch wider andere, bislang wegen ihrer äußeren Stellung und ihres tugendhaften Wandels hochgeachtete Frauen die gleiche Anklage wegen Hexerei erhoben und vom Rathe der Stadt für begründet befunden wurde. Auch hierzu sollte bald ein unglückliches Geschwätz Gelegenheit geben.

Ein Rutger Vortkamp aus Osnabrück, ein Vetter des dortigen Apothekers Henrich Ameldung, hatte sich eine Zeitlang zum Besuche bei Verwandten auf der Schaumburg, dem dortigen Amtmann und Amtsschreiber, aufgehalten. In lustiger Gesellschaft hatte man da bei'm Zechen, um den Osnabrücker zu necken, zur Kurzweil erzählt, im Amte Schaumburg seien einige Hexen verbrannt, welche bekannt haben, daß sie mit Münster'schen, Minden'schen und Osnabrück'schen Weibern bei Essen da, wo die drei Stecken stehen, zum Tanze zusammengekommen. Münster habe Wein, Minden gute Kost zu dem Hexengelage geliefert; von Osnabrück aber sei das Konfekt aus einer Apothekerbüchse, gezeichnet mit H. A., zum Besten gegeben.

Der Gast von der Schaumburg, leichtgläubig und schwatzhaft zugleich, hatte es sich angelegen sein lassen, die ihm aufgehängte Geschichte als Neuigkeit in Minden, Lübbecke und anderen Orten auf seiner Rückreise nach Osnabrück auszuplaudern und dann in Osnabrück selbst seine Neuigkeit auf den Markt zu bringen. Der Eine und der Andere hatte die neue Kunde kopfschüttelnd angehört, die eine oder die andere Schwätzerin hatte die mit Neugierde angehörte Erzählung des von der Reise heimgekehrten Stadtkindes weitergetragen und mit lebendiger Einbildungskraft und boshafter Zunge durch andere Einzelnheiten ausgeschmückt; kurz das Gerede, die Konfektbüchse aus der Ameldung'schen Apotheke möge nicht

ohne Zuthun der Frau Apothekerin weggekommen sein, verbreitete sich unter den Leuten. Ameldung, dem solches zur Kunde gekommen, setzte seinen Vetter Rutger Vortkamp über sein Geschwätz zur Rede. „Er führe keine Büchsen mit Konfekt in seinem Geschäfte und habe keine solche in seiner Apotheke vermißt". Der Vetter forderte den Apotheker auf, er möge selbst nach der Schaumburg schreiben. „Für das Mal nicht," sagt Ameldung und fügt spöttisch hinzu, „wenn man auf dem Amte zu Schaumburg die Büchse aus seiner Apotheke bewahre, so möge er solche ihm nächstens mitbringen; bis dahin aber möge er seinen bösen Mund halten."

Der einfältige Vetter nimmt aber die spöttische Rede ernsthaft auf; denn als er, ein gewohnter Jahresgast, seinen Besuch auf der Schaumburg wiederholt, bringt er das Gespräch auf die Konfektdose der Hexen und äußert, daß der Apotheker Ameldung ihn aufgefordert, die Büchse mitzubringen. Auf der Schaumburg denkt man hieraufhin das Narrenwerk mit dem Schwager und Vetter aus Osnabrück weiter zu spinnen und ersinnt folgenden, den Sitten der damaligen Zeit vielleicht entsprechenden Scherz. Man holt einen alten Krug herbei, füllt ihn heimlich mit einer übelriechenden Masse aus dem Kuhstalle, hüllt den Krug in Papier ein; umschnürt das Packet mit Siegelgarn und versieht es mit einem alten gräflich schaumburgschen Siegel. Bei der Abreise wird dem Gaste das Packet in den Holster gesteckt und demselben eindringlich eingeschärft, das Konfekt gut in Obacht zu nehmen. Zwei Frauen, welche bei Ausführung des unsauberen Scherzes thätig sind, haben ein Begleitschreiben für die Sendung nach Osnabrück abgefaßt. „Herrn Heinrich Ameldung, Apotheker in Osnabrück, Rathsverwandten, großgünstig zu Händen," lautet die Aufschrift des Schreibens, der dem Ueberbringer unbekannte Inhalt aber in plattdeutscher Sprache:

„Wilen Rotger Vortkamp nicht swigen kann, ist em wis gemaket, dat dem Apoteker eine Busse ut der Apoteken van den Hexen genommen, und kan em van den Konfekt de mund vul gewen werden. Ick twivele nicht, he werd gut drankgeld bekamen."

Der gefoppte Vetter, in Osnabrück angekommen, eilt mit Brief und Packen zur Apotheke, öffnet da auf Geheiß des durch den Brief vorbereiteten Apothekers den Krug. Als er aber neugierig in denselben blickt, fährt ihm ein solcher Gestank in die Nase, daß dazu, wie der Apotheker sagt, kein Mensch hat räuchern wollen. Ameldung schickt sich indeß an, dem Ueberbringer das Trinkgeld mit einem Stocke auf den Rücken zu zählen, weil er soviel Geschwätz gemacht. Seine Hausfrau aber bittet ihn um Gottes Willen, den armen Menschen doch nicht zu schlagen, da er doch genug genarrt sei, und der Gefoppte läuft mit Thränen auf den Wangen beschämt und ärgerlich davon.

Das Geschwätz des genarrten Gastes von der Schaumburg sollte aber, so wollte es das Geschick, eben die Frau in's Verderben führen, welche durch ihre Fürbitte ihn vor der wohlverdienten Züchtigung ihres Ehemannes bewahrt hatte.

Die als Strafgesetz geltende peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl des Fünften schrieb vor, der Hexerei geständigen Angeklagten zu befragen, von wem sie die Zaubereien gelernt, und wie sie zum Verbrechen gekommen. Um den Inquirenten zufrieden zu stellen und den ferneren Qualen der Marterkammer zu entgehen, gaben denn die Geängstigten auch Mitschuldige an. Dem untersuchenden Richter war es zwar verboten, durch seine Fragen die Angeklagten auf bestimmte Personen hinzuleiten. War aber einmal durch das öffentliche Gerede Jemand mit der Hexerei in Verbindung gebracht, so lag es nahe, daß die zur Angabe von Gefährten

gedrängten Weiber die Namen solcher nannten. Durften sie doch hoffen, mit ihren Angaben am ersten Glauben zu finden. Manche mochten auch Schutz und Hülfe darin suchen, nicht Weiber von schlechtem Rufe oder niederem Stande als Genossen anzugeben, sondern Frauen und Verwandte einflußreicher und angesehener Personen zu ihren Leidensgefährten zu machen.

Dieses Loos traf auch des Apothekers Ameldung Hausfrau, Anna von der Hude, aus Minden gebürtig. — Nach dem früh erfolgten Tode ihres ersten Ehemannes, eines Leibarztes des Fürstbischofs Franz Wilhelm, war sie mit Ameldung zur zweiten Ehe geschritten und hatte bislang fromm und ohne Tadel, glücklich im friedlichen Familienkreise gelebt, ihren Kindern eine liebevolle Mutter, ihrem Ehegatten eine treue biedere Lebensgefährtin. Ihr bislang unbefleckter Ruf schützte sie aber sowenig vor dem Verdacht, als ihres Körpers Schönheit und Wohlgestalt, die sonst im Allgemeinen nicht als ein Attribut der Hexen galt. Die verhängnißvolle Konfektbüchse sollte ja aus der Apotheke herrühren, die Apothekers Frau sollte ja dem Gerede nach das Konfekt zum Hexenpickenick geliefert haben. Eine im Dienste der Frau Ameldung stehende Amme, der Hexerei geständig, war auf Antrag des Fiskats befragt:

Ob sie nicht schon die Hexereikunst gelernt, ehe sie in des Apothekers Dienst getreten? und wem sie es weiter gelehrt?

Welches Mägdlein ihre Frau, die Apothekerin, mit zum Tanze gebracht? ob es nicht ihre eigene Tochter gewesen?

Welche Personen sonst bei'm Tanze erschienen, und welche Verrichtungen sie gehabt? Wer der Trommelschläger, wer der Kaptain oder die Kaptain'sche und Schaffnerin gewesen? wer die silberne Schale mitgebracht?

Was sie für Traktement gehabt und woher es geschafft worden?

Ob nicht neulich, wie der Drost von Böselager noch hier gewesen, sich etwas auf der Steinwerkstreppe zugetragen?

(Ein von Böselager war während der Herrschaft von Franz Wilhelm einer der Bürgermeister der Stadt gewesen; zu der betreffenden Zeit sollte die Frau Ameldung von der Treppe gefallen sein, ohne sich verletzt zu haben.)

Wie es zugegangen, daß ihre Frau und die Wittib Modemann fast alle Tage in Ohnmacht gefallen und fast eine Stunde ohne Verstand gewesen?

Ob sie nicht die Meier'sche, Otting'sche, Pagenstecher'sche und Grave'sche auf dem Tanze gesehen?

Ob nicht ihre Frau den Buhlen oft in Gestalt einer schwarzen Katze und wohl in der Kirche auf dem Schooße gehabt?

Ob sie nicht einmal die Wittib Regine Klonens in einen Graben durch ihren Buhlen stoßen lassen, und ihre Frau alles gewußt, wie sie zu Haus gekommen.

Auf also verfänglich gestellte Fragen war die vom Inquirenten erwartete Antwort leicht zu finden, und daß die erwartete Antwort gegeben wurde, dafür leistete der Hinweis auf die Folterkammer oder, wenn solches nicht genügte, die Anwendung der Marterwerkzeuge hinreichende Gewähr.

So wurde denn durch die Vernehmung solcher, welche der Hexerei geständig waren, der Verdacht des gleichen Verbrechens gegen die Apothekersfrau gerichtlich festgestellt. Ihr Ehemann mochte im neuen Rathe nicht viel Freunde besitzen. Als Kürgenosse hatte Ameldung vor einigen Jahren den dem Bischofe Franz Wilhelm genehmen Stadtrath mitgewählt und war selbst als Rathherr aus dieser Wahl her-

vorgegangen*). Die Einleitung der Untersuchung gegen die Frau Ameldung ward vom Stadtrathe beschlossen.

Neben dieser noch jugendlichen Frau gerieth aber auch die Mutter des abgetretenen Bürgermeisters Modemann, die hochbetagte Wittwe des Rathsherrn Modemann, in den Verdacht des gleichen Verbrechens. Ihren Bruder, Enno von Rehen aus Aurich, hatte das Glück in fernen Welttheilen mit Reichthümern gesegnet; 800 Tonnen Goldes hatte er, wie man sagt, in Batavia als Kaufmann erworben. Die Schwester traf ein traurigeres Loos. Zugleich mit der Frau Ameldung wurde sie am 1. August 1636 nach dem Armenhofe auf der Gildewart durch Befehl des Raths vorbeschieden. Beide betheuerten ihre Unschuld.

Den Vorsitz im Rathe, welcher zugleich die Gerichtsbarkeit auch in peinlichen Sachen übte, führte damals der vorhin genannte Doktor Wilhelm Peltzer. Unter schwedischer Herrschaft wieder in die Stadt zurückgekehrt, war er zwei Jahre vor dem Beginn der Hexenprocesse durch Vermittelung des Bürgermeisters Dr. Albert Modemann zum Syndikus der Stadt bestellt. Modemann aber, welcher gleichfalls während der Herrschaft Franz Wilhelms in freiwilliger Verbannung gelebt hatte, nach dem Abzuge des Fürstbischofs jedoch wiederum zum ersten Bürgermeister der Stadt bestellt war, wurde bei der alljährlich eintretenden Rathswahl im Anfange des Jahres 1636 nicht wieder zum Bürgermeister gewählt, sei es weil er dieses selbst wünschte, um in landesherrliche Dienste zu treten, sei es weil er durch die zu Peltzer haltende Volkspartei verdrängt wurde. Statt Modemann's wurde Peltzer zum worthaltenden Bürgermeister erwählt. Mochte

*) Manuscript der Jahrbücher der Stadt Osnabrück von Rud. von Bellinghausen (1628—1637).

der Wechsel des Bürgermeisteramts schon einige Mißstimmung zwischen dem abgetretenen und dem regierenden Bürgermeister erzeugt haben, so boten andere Principstreitigkeiten noch mehr Gelegenheit, ein gespanntes Verhältniß zwischen beiden herbeizuführen. Modemann, als erster des alten Raths, hatte Mittheilung der Verdachtsgründe an den Vertheidiger der Angeklagten und Zulassung der Vertheidigung vor der Tortur verlangt, Peltzer aber dieses Verlangen mit Geringschätzung unbeantwortet gelassen. Ueberdieß hatte Modemann die Zulässigkeit der Wasserprobe bei den Hexenprocessen entschieden bekämpft.

Jetzt aber handelte es sich darum, diese principielle Streitfrage, eine übrigens von den gelehrten Juristen, Theologen, Medicinern und Philosophen bereits vielfach erörterte, mit düsterem Gelehrsamkeitsdunste umhüllte Kontroverse in einer peinlichen Anklage gegen Modemanns Mutter zu entscheiden. Peltzer war kraft seines Amts zum Vorsitzenden des Gerichts berufen. Modemann, vom Gefühle der Kindespflicht getrieben und auf's Eifrigste bemüht, von seiner Familie die drohende Schmach abzuwenden, versuchte alle Mittel, um die Mutter vor der Wasserprobe und der peinlichen Frage zu retten. Im Verein mit Amelbung bat Modemann um Mittheilung der gegen beide Frauen ermittelten Verdachtsgründe. Allein der Rath schlug diesen Antrag, gestützt auf den Gerichtsgebrauch in den westfälischen Städten, als unzulässig ab. Vergebens trug Amelbung dem Rathe den Sachverhalt der Konfektsbüchsengeschichte vor; vergebens suchte er einen anderen von ihm vermutheten Verdachtsgrund als haltlos darzustellen. „Sie habe in der Haft allerdings die silbernen Haken von ihrem Schnürleibe entfernt und nach Haus geschickt, aber nicht im Bewußtsein ihrer Schuld, sondern nur, weil die Haken ihr am Körper bei'm ungewohnten Lager auf Erde

und Stein ohne Bett und Kissen beschwerlich geworden; auch sei es ihr nicht zu verargen, daß sie den Zierrath abgelegt, da die Rathsdiener ihr goldene Ringe nebst Kette abgenommen haben; von dem Nachrichter und seinen Gesellen dürfe sie daher auch solches erwarten, wenn sie gebadet werden sollte. Aber da hieße es denn: Weiß sie denn, daß sie auf's Wasser geworfen wird? Könne man aber aus der Besorgniß, daß mit ihr die Wasserprobe angestellt werde, ein Schuldbewußtsein ableiten? Seien doch Einige auf die Wasserprobe versteuert, wie die Kuh auf das unrechte Kalb. „Wohl schneidet es durch Mark und Bein," fährt Ameldung fort, „wenn eine Frau aus angesehenem Geschlecht entsprossen, die ihr Leben als tugendsame Hausfrau verbracht, ihrem Ehemanne und ihren lieben Kindern entrissen und in ein schimpfliches Gefängniß geworfen wird, sie eine ehrenhafte Frau als gemeines Weib in den Bocksthurm, wenn sie, der allgemeinen Verachtung preisgegeben, zum Schauspiel der ganzen Welt der teuflischen Wasserprobe unterworfen wird. Sollte wohl ein ehrliches Weib daran denken, nach solch' ausgestandener Schmach, auch wenn sie unschuldig erkannt wird, zu ihrem Ehemanne, ihren Kindern und ihren Freunden zurückzukehren, und nicht lieber den Tod wählen, als ihr Leben in solcher Schmach hinbringen!"

Aber der Schmerzensschrei Ameldung's half so wenig, als die Modemann'schen Vorstellungen und die beigebrachten Rechtsgutachten, und nur noch größere Erbitterung erzeugte es, als Modemann unangemeldet in die Rathsstube drang und Worte sprach, welche Zorn und Trotz ihm eingaben. Peltzer trat ihm entgegen, beantwortete alle seine Beleidigungen und schob ihm alles heim. Modemann aber, voll Zorn davoneilend, strich drohend mit der Hand über seinen Hals, wie um eine Enthauptung anzudeuten unter dem Ausrufe: „Er

wolle den Tag erleben, an welchem ihm, dem Peltzer, solches widerfahren werde!"

Auch der Anwalt Ameldungs suchte nicht allein durch Rechtserörterungen auf die gelehrten Mitglieder des Raths, welche zwar nicht allein zu Gericht saßen, aber in peinlichen Sachen auf die ungelehrten Mitglieder größeren Einfluß üben konnten, zu wirken. „Die gelehrten Herren", sagte er, „welche über Zauber- und Hexenprocesse nachgrübeln und nachforschen und darüber gewisse Regeln aufstellen, sollen im Verein mit schlichten Handwerksleuten richten; endlich aber wird es den Gelehrten zu Rathhaus in die Schuhe gegossen und es wird heißen: Es ist eine Rechtssache, die wir einfachen Handwerker nicht verstehen, ihr Gelehrten möget es verantworten. So wird es hergehen auf dem Rathhause; denn des Prätors Amt währt nur ein Jahr, und wechselvoll und veränderlich ist das Volk." (Nam praetor annuus est, ac varium et mutabile vulgus.)

In einer Zeit, in welcher Macht und Herrschaft von dem zweifelhaften, leicht wechselnden Kriegsglücke abhing, wo gegen entfesselte Leidenschaften kein genügender Schutz bei den Inhabern der öffentlichen Gewalt zu finden war, mochte die Aussicht auf eine wechselvolle Zukunft nicht selten auf die Entschlüsse derer, welche ein öffentliches Amt zu verwalten hatten, von Einfluß sein. Nicht leicht mochte es sein, unbeirrt durch jede Nebenrücksicht unparteiische Rechtspflege da zu üben, wo Feindschaft, Haß und Rache der durch den Richterspruch Betroffenen zu fürchten war. Jedenfalls mußte es das Gemüth eines nicht ganz verhärteten Mannes tief bewegen, gegen sonst unbescholtene, ehrenhafte Frauen wie gegen schimpfliche Verbrecher nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen. Aus dem einen, wie aus dem anderen Grunde ist es daher erklärlich, wenn Peltzer in der Rathsversammlung erklärte:

„Diesen Stein zu heben, falle ihm zu schwer; die Stände müssen dabei helfen!"

Würde der Stein aber gehoben, so war Hexenbad und Marterkammer und darnach das weitere Schicksal der Frauen vorauszusehen.

Eilends wandten Modemann und Ameldung sich daher an die landesfürstlichen Räthe. Diese verfügten sofort Einhalt, bis das Spruchkollegium einer Universität entschieden habe. Bei der Gefahr im Verzuge wartete man nicht die Ausfertigung eines schriftlichen Verbotes ab, der Sekretair der Kanzlei, der die Botschaft mündlich dem Rathe überbrachte, berichtete aber, daß dieser das Verbot mit Geringschätzung aufgenommen habe. Der Rath, eifersüchtig auf die von ihm behauptete ausschließliche Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen, berief sich auf ein vom Kaiser Friedrich I. i. J. 1171 verliehenes Privileg*), Inhalts dessen ein Bürger der Stadt nicht eher vor ein anderes Gericht gezogen werden sollte, bevor er nicht vor dem Gerichte der Stadt oder des Kaisers belangt sei. Bestrebt die Vorrechte der Stadt dem Landesherrn gegenüber möglichst auszudehnen, legte der Rath das kaiserliche Privileg dahin aus, daß auch das obere landesherliche Gericht für das Stadtgericht keine höhere Instanz bilde. Man wollte sich der landesfürstlichen Kanzlei deshalb in peinlichen Sachen nicht unterordnen. Der Doktor Brüning, neben Peltzer das eifrigste Mitglied des Raths, mit Hexenprocessen oft beschäftigt, lief auf die Kanzlei und rief dort laut aus: man werde die Frauen ungeachtet des Verbots auf's Wasser werfen lassen. Peltzer erklärte zwar, hierüber zur Rede gestellt, Brüning sei zu weit gegangen, man

*) s. Imperatoris Friderici privilegium de non evocando de 1171 in Möser's Osn. Gesch. IV. Th. Urkunden LXVII, a.

sei im Senate selbst wegen der Wasserprobe nicht einig. Allein auch er, ein zäher Vertheidiger der städtischen Privilegien, konnte und wollte die Zuständigkeit der Kanzlei als oberes Gericht nicht anerkennen.

Ein wiederholter schriftlicher Befehl der fürstlichen Kanzlei mit den beiden Frauen, die sich auf ihre Unschuld beriefen, nicht eher vorzugehen, bevor nicht die Verdachtsgründe wie Rechtens erörtert, veranlaßte den Rath bei Abwesenheit des Landesherrn Gustav Gustavson sich an dessen Statthalter zu wenden. Diese Vorstellung war von günstigem Erfolge für den Rath; denn der Statthalter hob den Einhaltsbefehl der fürstlichen Räthe, wenn gleich in seinem Beisein beschlossen, wieder auf, weil er die fürstliche Kanzlei nicht für befugt erachtete, in die peinliche Gerichtsbarkeit der Stadt einzugreifen.*)

Die Kanzlei, dennoch an ihre Zuständigkeit festhaltend, erließ jedoch auf Modemanns und Ameldungs Antrag am 3. September 1636 nochmals ein Strafmandat wider Bürgermeister und Rath, in welchem demselben bei Vermeidung einer Strafe von 3000 Goldgülden und bei Vermeidung der höchsten Ungnade des Landesherrn anbefohlen wurde, den Angeklagten die Vertheidigung zu gestatten und auf Begehren der Vertheidiger die Akten an unparteiische Rechtsgelehrte zur Aburtheilung zu verschicken.

Voll Eifer für die Privilegien der Stadt, welche man durch diesen neuen Befehl gekränkt erachtete, glaubten nunmehr die Vertreter der Stadt, zugleich Wächter der städtischen Privilegien und Richter in der Sache der Angeklagten, gegen letztere weiter fortschreiten zu müssen. Handelte es sich doch jetzt nicht mehr darum, die Verantwortlichkeit eines Richterspruchs von sich abzuwälzen und über die Sache der Ange-

*) s. C. Stüve, Gesch. der Stadt Osnabr. (1826), Th. III, S. 192.

klagten, wozu ohnehin der Rath die Befugniß hatte, vom Spruchkolleg einer Universität, durch unbefangene Richter urtheilen zu lassen; jetzt galt es, eine verlangte Unterordung unter das landesherrliche Obergericht zu bekämpfen. Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, in früherer Zeit das eifrig erstrebte Ziel der Städte, gleich vielen anderen Privilegien und Vorrechten oft nur vom Besitze und einer ununterbrochenen Ausübung abhängig, konnte hier durch eine Befolgung des Mandats der fürstlichen Kanzlei gefährdet werden. Ohne Verstattung einer Vertheidigung, ohne die verordnete Eingeholung des Richterspruchs von auswärtigen Rechtsgelehrten ging man gegen die Angeklagten vor. Würde Mittheilung der Akten gestattet, soll der Bürgermeister Peltzer gesagt haben, so wolle er als Vertheidiger jede Hexe vor Strafe bewahren.

Nach damaligem Verfahren konnte zwar ohne genügende Verdachtsgründe nicht zur peinlichen Frage geschritten werden. Würde dieselbe aber gestellt, so galt das nach Anwendung der Folter oder nach Bedrohung mit derselben abgelegte Geständniß einem freiwilligen gleich. Es hatte zwar noch das erkennende Gericht über die Geständigten zu richten, verweigerte aber ein Angeklagter vor der urtheilenden Gerichtsbank sein Geständniß zu wiederholen, oder, wie es damals hieß, die Urgicht zu leisten, so wurde die Folter wiederholt und gesteigert. Ueberstand dagegen der Angeklagte die Martern, ohne zu bekennen, so waren damit alle wider ihn sprechenden Verdachtsgründe getilgt. In peinlichen Sachen urtheilte eine Abtheilung des Stadtraths unter Zuziehung der drei Stadtstände, welche aus dem s. g. alten Rathe, d. h. den abgetretenen Rathsverwandten, und den Alterleuten der Gilde und Wehr bestanden. Nach abgelegter Urgicht erhob der Fiskal (nicht, wie später irrig behauptet wurde, der Syndikus), als

öffentlicher Ankläger, die Klage, und der Vertheidiger Rehling, damals anscheinend eine ständig fungirende Persönlichkeit, trat alsdann für die Angeklagten auf. In der Vertheidigung war dieser auf ein geringes Feld beschränkt. Da die Akten nicht mitgetheilt wurden, so erhielt er von den Verdachtsgründen, welche die peinliche Frage veranlaßt hatten, keine Kenntniß; nur das Protokoll über das auf die peinliche Frage abgelegte Bekenntniß wurde vorgelesen, in Hexenprocessen aber nicht einmal vollständig. Denn wenn in den Geständnissen auch solche Namen genannt werden, deren öffentliche Kundmachung Anstoß hätte geben oder Einsprnch der Betheiligten hätte befürchten lassen, so wurde statt des betreffenden Namens nur N. N. gelesen. Ergrimmt über solche Verheimlichung der in früheren Verhören benannten Namen, schrie dann wohl die eine oder die andere der bedrängten Frauen, welche den Weihbischof als Verführer angegeben hatten: „Nein, nicht N. N., sondern der Pater Kaspar!" Solchem Ausrufe wurde aber weiter keine Folge gegeben. Die Urgicht genügte, und bei dem vorliegenden Geständnisse, dessen Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit bei Verheimlichung der sonstigen Untersuchungshandlungen nicht geprüft werden konnte, war die Vertheidigung nur eine leere Form.

Lautete das Geständniß auf Zauberei, so war der Richterspruch dem Gesetze gemäß zu fällen. Die vom Kaiser Karl V. erlassene peinliche Gerichtsordnung aber bestimmte (Art. 109): „So Jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man ihn strafen am Leben zu Tod, und man solche Strafe mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberei gebraucht und darmit Niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sach." Milde aber noch lautete dieses Reichsgesetz gegen die Osnabrück'schen Landesgesetze. Denn die mit Genehmigung

der Stiftsstände in den Jahren 1605 und 1618 erlassenen Verordnungen des Bischofs Philipp Sigismunds von Wolfenbüttel bestimmten: „Wenn Mann oder Weib betreten werden soll, die den Bund, darin sie durch die heilige Tauf mit Gott Allmächtig eingetreten, abgelegt und hingegen wissentlich mit dem Teufel Bündniß gemacht, und durch dessen Getrieb und Eingeben entweder durch das Sieb, Cristallen oder andere nichtswürdige Mittel, Wahrzusagen oder zu Wicken, dergestalt Krankheiten an Menschen und Vieh zu curiren oder sonsten mit deroselben Lehrmeister, dem Teufel, umgehen und zu schaffen haben, so sollen sie, ob dieselben gleich Niemand beschädiget, unnachläßig mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden.“ Auch die bei Todesurtheilen des Stadtraths erforderliche Zuziehung eines landesherrlichen Richters zum hochnothpeinlichen Halsgerichte, welches der Hinrichtung vorhergehen mußte, gewährte den Angeklagten keinen Schutz. Sie war eben nur als äußeres Zeichen der Oberhoheit des Landesherrn geblieben. Der Rath theilte dem landesherrlichen Grafen das Urtheil nebst der Urgicht mit. Dieser hegte dann das Gericht nebst zwei Richtherrn des Raths vor dem Rathhause der Altstadt. Der damalige Graf, Doktor Hast, hatte es sogar bei'm Beginn der Hexenprocesse dem Ermessen des Senats überlassen, ob er die Wasserprobe, wenn die Angeklagten zu dieser sich erboten, nach westfälischem Gebrauche vor der Tortur anwenden wolle, daneben aber hatte er vom Stadtrath bei Beginn der Hexenprocesse Sicherheit dafür sich bestellen lassen, daß die Stadt ihn wegen aller etwaigen üblen Folgen vertreten und schadlos halten wolle.

Es fehlte zwar auch der Zeit schon nicht an solchen Männern, welche die Unhaltbarkeit und die Gefährlichkeit einer solchen gerichtlichen Procedur erkannten. Folgende Bruch-

stücke aus Vorträgen zu Gunsten der Frau Ameldung beweisen zur Genüge, daß schon damals gegen das übliche peinliche Verfahren eine vernichtende Kritik geübt wurde, und daß man es verstand, die neu aufkommenden Ansichten in beredten Worten auf eine auch den Nichtgelehrten verständliche Weise vorzutragen. So sagt der Verfasser der Schutzschrift:

„Auf bloßes Gerücht und Angaben Anderer folgt der erste Angriff, hierauf eine betrügliche Gegenüberstellung, den Worten nach Stirn gegen Stirn, in Wirklichkeit aber mit Blendung der Augen, — darauf sofort die abergläubische Wasserprobe, demnächst sengen und scheeren, weiter foltern und peinigen, und wenn dann die verdächtige Person aus Marter oder Furcht vor der Tortur bekennt, die Verdammung zum Schwerdt und Feuer. Damit glaubt denn ein Jeder Gott dem Herrn einen Gefallen und der Gerechtigkeit ein Genüge geleistet zu haben. Die Herren Richter und Kommissarien werden aber daran erinnert, daß sie Menschen sind und irren und fehlen können. Sie werden deshalb gebeten, Nachfolgendes wohl zu beherzigen:

Die inhaftirten Personen sind entweder gewiß Zauberer und Hexen, oder sie sind unschuldig.

Wenn sie schuldig sind, so ist ihren Aussagen nicht zu glauben; denn sie sind an Gott meineidig und haben allen Glauben und alle Treue verloren. Der Schüler macht es nicht besser als sein Lehrmeister, und ihr Lehrmeister ist der leidige Satan, ein Vater der Lügen und ein Fürst der Finsterniß. Wie kann denn sein Schüler anders, als lügen und betrügen? Nach aller Theologen Meinung ist des Teufels Streben, die Obrigkeit zu verblenden, sie zu verführen, daß sie sich in des Satans Stricke verwickle, unschuldige und gottesfürchtige Christenmenschen in Leid und Leiden, Anfechtung und Verfolgung zu stürzen.

Sind sie aber keine Hexen und bekennen doch, daß sie Hexen seien, so lügen und sündigen sie wider sich selbst und wider ihren Nächsten.

Es folgt daraus, daß auf solche Besagung nicht besonders zu achten, und daß sie allein ohne andere erhebliche Anzeigungen zum Angriff nicht genug sei.

Ich habe gesagt, ohne andere erhebliche Anzeigen. Wir müssen daher ein wenig beschauen, was für Anzeigungen insgemein gemacht werden.

Erstlich mangelt es am Gesicht. Siehet einer nach Oben, so taugt es nicht. Sieht einer nach Unten, taugt es nicht. Sieht einer neben sich, taugt es nicht.

Geht einer fleißig in die Kirche, so heißt es, siehe den Gleißner! der Teufel läßt ihm keine Ruhe; in der Kirche hat er keine Gewalt über ihn; darum ist er so scheinheilig.

Kommt einer selten in die Kirche, heißt es: Der ist des Teufels lebendig; wo er gehet und stehet, ist er ein gottloser Mensch; der kümmert sich nimmer um Gottes Kirche.

Meiner Nachbarin Kuh giebt keine Milch, sie will nicht buttern; der andern Nachbarin Kuh giebt wohl Milch, und in Eil kernt sie die Butter. Darum heißt es alsbald: Jene wird bezaubert, diese ist die Zauberin!

Verreiset Jemand plötzlich seiner Geschäfte wegen, ruft man: Greift den Ehrendieb, der ist sich nichts Gutes bewußt, er ist gewichen!

Bleibt einer und weichet nicht, vertrauend auf seine Unschuld, und wird dennoch ergriffen, heißt es: Der Teufel hat ihm das Herz beklommen; er konnte nicht wegkommen!

Die Person hat lange ein böses Gerücht gehabt, sie ist gewiß schuldig! Es wird aber nicht beachtet, woher das Gerücht erschollen, ob aus Hader und Zank, aus falschem Argwohn oder Narrenspossen, aus Kinderspiel, böser After-

redung oder Frevelmuth oder aus einer anderen Ursache entstanden, insonderheit da ein Jedweder hier frei schmähen und keine Strafe befürchten darf.

Wenn nun Jemand so angegriffen worden, ruft Jedweder: Wer hätte vermeint, daß die Person eine Hexe gewesen! Da darf der Mann für seine Frau, die Tochter für die Mutter, der Herr für den Dienstboten nicht das geringste sollicitiren; Alles ist verloren! Kein Advocat darf seinen Schutz gewähren! Und so darf die Obrigkeit, was höchlich zu beklagen, unter unerfindlichem Schein hergebrachter Privilegien und Gewohnheiten verfahren. Alles soll dem Gewissen der Obrigkeit anheim gegeben werden!

Wird auf Appellation an die Kanzlei, die doch als Obergericht vom Rathe in Sachen v. Lingen wider Osnabrück anerkannt ist, bei Strafe etwas befohlen, was keinem Privilegium zuwider ist, so appellirt der Rath zwar, geht aber gegen die Regel, nach der während schwebenden Processes nichts Neues vorgenommen werden soll, mit der abergläubischen Wasserprobe vor, die weder in der Vernunft, noch in Gottes Wort, noch in den beschriebenen Rechten einen Grund hat und als sündlich zu verwerfen ist. Hat sich doch allhier die Merkwürdigkeit ereignet, daß Joachim Helmich in's Wasser geworfen, zum ersten Male halb, zum anderen Male ganz untergegangen, zum dritten Male aber oben geschwommen hat. Nun sage mir Einer, welche Probe allhier recht gewesen?

Jeder zu Rathhause ist nun mit 3000 Goldgulden bedroht. Sechszehn des Raths, acht des alten Raths, zwei und zwanzig von der Gilde und sechszehn von der Wehr, machen 62 Personen; es würde sich die Summe daher auf 272,000 Reichsthaler belaufen. Ist es da nicht besser, dem Rechte seinen Lauf zu lassen und kaltsinnig zu verfahren, als sich selbst und die ganze Nachkommenschaft in dergleichen

Beschwernisse und in solchen unerhörten Schaden zu setzen. Wissen sie nicht mehr, was sie dem Grafen Gustavo Gustavi geschworen? oder vermeinen sie, daß nicht noch ein Anderer kommen möchte, um die Strafe beizutreiben?

Was hat man denn aber nöthig, sich in solche Gefahr zu stürzen. Unsers geringen Wissens hätten die Herren besser gethan und thäten noch besser, den Armen, wie den Reichen unparteiisches Recht widerfahren zu lassen, den Armen, wie den Reichen auch von Amtswegen zu helfen und ihnen Vertheidigung zu gestatten. Jetzt ist der unselige Schluß gemacht, man solle Niemand vertheidigen, darauf wird praktisirt. Was wird aber hieraus für ein Blutbad, für eine Zerfleischung entstehen? Soll man denn zugleich mit dem Unkraut den Weizen ausraufen? den Unschuldigen mit dem Schuldigen hinrichten? Oder vermeinen sie, daß der Bock durch Furcht, durch Marter und Pein keine Hexen und Zauberer machen könne, die es gleichwohl in Wahrheit nicht sind? Oder können die angeordneten Inquisitions-Commissarien nicht irren und fehlen? Die allergelehrtesten Doctoren der ganzen Christenheit haben sich in diesem Hexenhandel nicht verstehen und einigen können. Woher kommt Euch Herren solche Weisheit und Verstand, daß Ihr keine unparteiische und Juristenfacultät-Gutachten auf der Partei Kosten und Begehren einholen wollt? Habt ihr doch früher wohl in Civilsachen, welche 15 Thaler betreffen, verschiedentlich nach Auswärts um Rechtsbelehrung geschickt, und in hochwichtigen Criminalsachen, die Leib und Leben, Ehre und Leumund, ja vieler Seelen Seligkeit, Heil, Wohlfahrt und Verderben berühren, wollt Ihr solches im blinden Eifer verweigern! Wisset Ihr nicht, daß Gott mit im Gericht ist, daß er Euch einen freien Willen zum Guten und zum Bösen gegeben, daß er das

vergossene Blut der Verurtheilten an jenem großen Tage von Euern Händen erfordern werde.

Wir reden nicht von denen, die da wollen, daß Zauberei eine freie Kunst sei, die selbst Zauberer sein wollen, wie die Hexe zu Endor, Dr. Faust und dergleichen, sondern wir reden von den Leuten, die sich auf ihre Unschuld berufen, die muß man billig hören und zur Vertheidigung lassen.

Es ist zu weit gegangen! Kehret bei Zeiten wieder zurück! Zerreißet solch' Privilegium, dessen Grund doch nicht zu erfinden! Privilegien müssen errichtet sein zum Aufkommen der Bürger; durch das angemaßte Privilegium wird aber eine Zerrüttung erfolgen. Schon sind viele Leute und Familien verfehmt und gehen durch die ganze Stadt über die Zunge, solche, von denen man nichts Böses gesehen oder gehört, die mit ihren Nachbarn friedlich gelebt, ohne Unterschied der Religion den Armen reichlich mitgetheilt, die in ihrem Ehestand ein ehrbares Leben geführt, ihre Kinder in Gottesfurcht auferzogen.

Wird denn nicht täglich aus dem Bocke und Kumpers Thurm herausgerufen: Wer keine Hexe ist, komme nur an diesen Ort! die Commissarien sollen sie wohl dazu machen!

Ein Jeglicher mag in seinem Herzen bedenken, wenn er dazu kommt, daß Jemand der Hexerei halber verhaftet wird, ob er nicht etwa mehr dahin trachte, ihn zur Bekenntniß zu bringen, als bei seiner Unschuld zu erhalten. Bekennt er aus Furcht vor Marter und Pein, so ist die Glocke gegossen. Bekennt einer nicht, so ist er obstinat, so hat der Satan ihm die Zunge gebunden. Siehe wie ungleich das Urtheil gehet. Warum mag es nicht heißen, daß ihm die Allmacht und Gnade Gottes zur Erhaltung seiner Unschuld beigestanden? Zur Captur gehören starke Verdachtsgründe, stärkere zur Tortur, die stärksten zur Verurtheilung. Es ist nicht genug, liebe

Herren, das Bekenntniß durch Ueberredung, Schreck oder Tortur gütlich oder peinlich zu erzwingen; es ist nicht genug, wenn sie aus Pein und Marter bekennen: Das Kind ist gestorben, der Mann siecht dahin, das Pferd oder die Kuh ist gefallen; also bekenne ich, daß ich es gethan habe. Denn natürliche Ursachen haben ihre natürlichen Wirkungen; diese sind Jedermann bekannt. Und weil sie etwas sagen müssen, damit sie der Pein und des elenden Lebens erlöst werden, so sagen sie, was Jeder weiß, obschon sie bei Niemanden deswegen in Verdacht sind.

Ein Anderes wäre es, wenn sie heimliche Hexenhändel, wovon zuvor Niemand etwas gewußt, gehabt hätten, bekennten, daß sie z. B. präparirtes Gift und andere Sachen in den Ställen, unter der Schwelle der Hausthüre vergraben haben, und wenn solches auch also befunden würde.

Nun aber werden auch große Prälaten der Kirche, als Bischöfe und andere Vorsteher nicht verschont. Die Gefangenen merken es vielleicht, daß sie mit dergleichen Antworten den unbequemen Examinatoren einen Gefallen leisten. Sie können sich nicht vertheidigen, weil sie abwesend sind. Auch dieses hätte keine Noth, wenn ordentlich und förmlich verfahren würde. Kaiser und Könige werden aber wieder gute Freunde; und alsdann werden die, welche jetzt abwesend sind und sich nicht verantworten können, die Beleidigungen rächen und nicht schweigen!"

Solche Verträge blieben aber eben Worte ohne Erfolg.

Die Frau Ameldung sowohl, als auch die Mutter des früheren Bürgermeisters Modemann hatten anfänglich ihre Unschuld behauptet. Sie waren auch den Frauen, welche, selbst der Hexerei geständig, sie der Theilnahme an den Hexentänzen bezüchtigt hatten, entschieden entgegen getreten. „Du bist schon des Teufels, du Lügensack! Und wer solchen Phantasien

von Teufelskindern glaubt, ist selbst des Teufels!" rief die alte Frau Modemann in ihrer derben Weise aus, als sie einem der Weiber gegenübergestellt wurde. „Wollen die Herren solchen Lügen und Phantasien Glauben schenken? Ist das der Fall, dann bin ich schon verrathen! Ich gehöre zu keinem Hexengeschlechte! Lasset mich nach Haus gehen; mein Sohn mag für mich eintreten! Die Herren mögen sehen, daß sie selbst nicht in Verlegenheit kommen!" Eine der Frauen aber entgegnete: „Ich will auf die Wahrheit meiner Worte leben und sterben, ich bin auch zuerst stolz gewesen; die Herren mögen Euch aber nur auf's Wasser werfen lassen, wie es mir geschehen; dann sollt Ihr wohl demüthig werden." „Will man denn Gott so versuchen?" fragte entrüstet die alte Achtzigjährige.

„Ihr lügt!" hatte die Frau Ameldung bei ihrem ersten Verhöre einer Angeberin entgegnet. „Apothekersche", erwiderte letztere, „seid nicht so frech. Ich war auch so keck, als Ihr; aber laßt Euch morgen baden; das Wasser wird es Euch wohl sagen und Euch so geschmeidig machen, als ich es jetzt bin!"

Gleich ihren Vorgängerinnen wurden auch beide gefügig. Der Rath beschloß am dritten Tage nach ihrer Verhaftung einhellig, daß mit dem Bade und der Territion gegen sie zu verfahren sei. Die Stände billigten diesen Beschluß und baten mit den Armen, wie mit den Reichen gleichmäßig zu verfahren. Nicht sofort zwar wurden die beschlossenen Maßregeln zur Ausführung gebracht. Erst nach achtwöchiger Haft waren sie durch den Büttel zum Hexenbade geführt. Drei Mal schwammen sie oben. Nach dem Bade nahm sie der Bocksthurm auf. Hier erpreßte ihnen die Territion ein Geständniß.

Die Frau Ameldung ein wenig, wie das Protokoll sagt, mit der scharfen Frage belegt, schon oben zum Geißeln mit

Ruthen entblößt, bekennt: „Der Weihbischof habe es ihr gelehrt ungefähr ein Jahr zuvor, ehe er weggezogen, in seinem Hause auf dem Saale. Sie habe mehrfach mit ihm zu thun gehabt. Sie habe auf seine Rede Gott entsagt, sei dabei drei Schritt zurückgetreten. Dann habe ihr der Weihbischof einen Buhlen zugetheilt mit Klumpfüßen und Klauenhänden, der ihr einen goldenen Pfennig gegeben. Diesen habe sie in den Schrank gelegt; er sei aber in Pferdedreck verwandelt. In des Weihbischofs Hofe auf dem großen Saale sei sie ungetauft mit rothem Wasser aus blankem Becken; ihr sei der Namen Marie beigelegt. Ebenda sei sie auch bei'm Teufel zum Nachtmahl gewesen an einem schwarzen Altar, worauf Leuchter mit schwarzen Kerzen gestanden; dabei habe sie aus einem schwarzen Becher getrunken. Auf Befragen benennt sie viele Gefährten, unter diesen die alte Schröder'sche, die Frau des früheren Rathsherrn Rudolf Russel, die Frauen des abgetretenen Bürgermeisters Grothe und des Dr. Hallerfordt. Nach den verübten Schädigungen befragt, bekennt sie Tauben vergiftet zu haben; auch will sie, als der schwedische Befehlshaber von Knyphausen in der Stadt gewesen, es einem kleinen Pagen in einer Weinkaltschale vergeben haben.

Sie bekennt, was die Kommissarien bei dem zur Nachtzeit abgehaltenen Verhöre fragen. Nur der Schmerzensschrei: „O meine Kinder! meine Kinder!" unterbricht wiederholt die Reihe der Geständnisse. Schließlich giebt sie an: „Der Teufel habe ihr weiß gemacht, er wolle sie bei'm Baden zu Grunde ziehen; er habe auch im Schiffe bei Meister Matthias, dem Scharfrichter, gestanden und habe das Schiff umziehen wollen."

Auch die alte Frau Modemann bekannte Aehnliches auf Territion und giebt als Gefährten an: die Frauen des Hermann Schwarze, des Lohnherrn Nüßken, des Junkers Böselager, des Lohnherrn Holscher und des Bürgermeisters Grothe.

Nachdem sie aber auch angegeben, daß zwei Töchter ihres Sohnes und zwei Töchter der Apothekerschen bei den Gelagen gewesen seien, fragt sie: „Ob man den Kindern auch etwas darum thun könne und wolle?"

Das Geständniß war erreicht; die Untersuchung reif zum Spruche. Nur noch auf den Landesherrn konnten die Freunde der beiden Frauen ihre Hoffnung setzen. Noch hatte er nicht gesprochen. Man wußte ihn, den Grafen Gustav Gustavson, der als schwedischer Oberst im Kriegslager abwesend war, zu erreichen. Von der Kanzlei angerufen, verfügte er auch aus der Ferne, daß bis zu seiner Ankunft die Untersuchung über die Zuständigkeit der Kanzlei in Appellationen ausgesetzt werde. Inmittelst aber befahl er „dem Bürgermeister und Rath, insonderheit aber dem Doktor Peltzer, dem Doctor Brüning und Voß, als Direktoren, bei einer Strafe von zehntausend Thalern seiner Kanzlei und den zur Regierung Verordneten den Respekt, der ihnen in seiner Präsenz gebühre, und welchen sie von Alters her bei den vorigen Regierungen gehabt, zu beweisen, und mit der Modemann'schen und Apothekerschen, bevor nicht die Verdachtsgründe nach der Gebühr Rechtens erörtert und alles, was von der einen oder der anderen Seite einkomme, an unparteiische Rechtsgelehrte verschickt und darüber Belehrung eingeholt, nichts weiter vorzunehmen, sie aber in anständiger Haft zu bewahren oder gegen Kaution zu entlassen" *).

Am 1. October 1636 war dieser den Frauen günstige Befehl im fernen Feldlager gezeichnet. Zu spät aber wird

*) Der Erlaß des Grafen Gustav Gustavson von Wasaburg, welcher hier nach einer unverdächtigen, bei den Peltzer'schen Proceßakten befindlichen Abschrift mitgetheilt ist, ist nach den undeutlichen Schriftzügen datirt von „Kürriz, 1. Oct. 1636. Die Zustellung desselben an den Magistrat der Stadt ist aus den Akten nicht ersichtlich.

dieser Erlaß in Osnabrück angekommen sein; denn schon am 8. October war das Haupt beider Frauen durch Henkershand gefallen. Sie hatten vor dem Gerichte, der Halbscheid des Raths, drei Tage zuvor ihr Geständniß wiederholt. Die Frau Ameldung hatte dabei schließlich nur gebeten, „es möge ihrer Freundschaft, ihrem Manne und ihren Kindern kein weiterer Schimpf widerfahren; sie wolle sterben gehen!“ Das Todesurtheil war darnach gesprochen und der Rath beeilte sich, dasselbe in Vollzug zu setzen.

Ameldung, das Hoffnungslose seiner Lage erkennend, an jeder Rettung seines Weibes verzweifelnd, bat, um die Schmach einer öffentlichen Hinrichtung zu vermeiden, um heimliche Vollziehung des Urtheils. Die Bitte wurde ihm als Gnade gewährt; — aber um welchen Preis! Er mußte förmlich auf den wider den Stadtrath erhobenen Proceß Verzicht leisten und erklären: „daß er die Gnade der verstatteten Privat-Exekution dankbarlichst acceptire; daß er darüber nicht zu klagen habe, sondern sich gegen den ehrbaren Rath freundlich bedanke, und sich gegen die Armen und das gemeine Wesen dermaßen bezeigen wolle, daß der Senat darob ein Begnügen tragen solle; auf Proceß und Klage wolle er verzichten und seiner Frau den Sarg anfertigen lassen.“

Modemann aber, ein Mann von starrem, eisernem Willen, wies die unter solchen Bedingungen angebotene Gnade der Privat-Exekution für seine Mutter zurück. Ihm, der wie der Lohnherr Tegeder später bezeugte, der Mutter zugeredet hatte: „sie solle die Anklage verleugnen; besser wäre es, daß sie alle Tage sich ein Glied abnehmen lasse, als daß sie ihre Kinder schände! —“ ihn konnte auch die flehentliche Bitte der Mutter nicht rühren, ihr die Schande der öffentlichen Hinrichtung zu ersparen. Als sie ihr Urtheil empfangen hatte, drängte sie sich durch das Volk auf das Rathhaus zum Notar Walter

Ortmann, dem Schriftführer bei den stattgehabten Verhören. Sie faßte seine Hand und bat, „er möge doch beim Rathe darum anhalten, daß sie gleich der Apothekersfrau nicht öffentlich hingerichtet werde; ihr Sohn möge mit dem Rathe und dem Doktor Peltzer keinen Unmuth anfangen.“ Als Walter Ortmann ihr aber berichtete, zwei Mal bereits habe er mit dem Kamerarius Kersenbruch Namens des Raths und der Stände dem Sohne solches angeboten; er wolle sich aber nicht dazu verstehen, rief die Mutter: „Das vergelte ihm unser Herr Gott, daß ich seinetwegen der ganzen Gemeinde zur Schau den schimpflichen Gang gehen muß. Denn leider bin ich der Sünden schuldig, und habe öffentlich ein Bekenntniß darauf gethan!“ Mehr die Schande der öffentlichen Hinrichtung, als die Schrecken des Todes durch Henkershand fürchtend, suchte auch die hochbetagte Frau ihren Sohn durch den Prediger von Gülich zur Nachgiebigkeit zu bewegen. „Mein lieber Herr Magister,“ sprach die alte Frau zu ihm, „sagt doch meinem Sohne, dem Doktor, daß er dem Herrn Doktor Peltzer keinen Unmuth zuwerfen, sondern sich freundlich mit demselben vertragen und umgehen möchte, da ich ja des Lasters schuldig bin.“

Modemann aber blieb unbeugsam. Die Mutter wurde öffentlich an der gewöhnlichen Richtstätte gerichtet, ihr Leichnam auf dem Kirchhofe für Aussätzige verscharrt.

Durch Parteisucht verblendet, glaubte man zwar die letzterwähnten Bitten der ehrliebenden Greisin als ein reuiges Schuldbekenntniß der Hexerei auffassen zu dürfen. Aber noch Tags vor ihrer Hinrichtung hatte sie, laut der Aufzeichnung der anwesenden Gerichtspersonen, gegen den Magister Grave und ihren Sohn, den sie zu sich in's Gefängniß hatte bescheiden lassen, ihre Unschuld versichert. „Sie wolle beichten,“ sagte sie gegen den Magister Grave, „sie wolle das Nacht-

mahl von ihm empfangen; es möge wohl kein großer Unterschied sein, als sie es vor diesen von den Katholischen empfangen hätte*)." Darauf ermahnt, wenn sie schuldig sei, möge sie bekennen, antwortete sie eifrig: „Ich bin keine Hexe; lieber will ich als eine Schlange auf die Welt gekommen sein. Wenn ich aber nicht in diesem Rattenneste und Diebesloche sterben, sondern noch ein wenig leben soll, so mag mein Sohn oder Vetter für mich eintreten. Widerfährt mir aber Gewalt, so wird der Richter da oben darüber zu Gericht sitzen. Die daran schuldig, sollen da erscheinen und sich verantworten." Dann wendet sie sich beschwerend gegen die Kommissarien: „Vor dem Bade sei ihr von den Herren vorgeredet, wenn sie das Bad für Recht erkennte, dann solle sie heimlich bei dem Thurme oder auf dem Bock gerichtet werden in Gegenwart der sechszehn aus dem Rath, der Herren Kommissarien, ihres Sohnes und etlicher aus der Verwandtschaft." Drohend ruft sie aus: „Sie habe viel Freunde außerhalb Landes und im Kriege, die sollten die, welche solches verursacht, wohl zur Rechenschaft ziehen; auch ihrem Sohne wolle sie solches anbefohlen haben." Und bestätigend fügt der Sohn hinzu: „Ja meine Freunde haben hitzige Häupter!"

Auch die jüngere, lebensfrischere Frau Anmeldung klagte vom Bocksthurme aus laut über ihr hartes Loos, und die draußen stehenden Leute hörten, daß sie einen der Untersuchungs-Kommissarien ob der ihr widerfahrenen Behandlung vor das jüngste Gericht citirte. Als sie aber gerichtet werden sollte, rief sie auf dem Wege vom Bocksthurmwachthause auf

*) Der Weihbischof Pater Kaspar hatte nach Vertreibung der protestantischen Geistlichkeit den evangelisch gebliebenen Bürgern nicht gestattet, auswärts am Abendmahle Theil zu nehmen. S. C. Stüve, Gesch. der Stadt Osn. (1826) Th. III., S. 163.

den Wall: „O du rothbartner Schelm, wie hast du bei mir gehandelt!“

Außer den genannten beiden Frauen waren aber desselben Jahres über dreißig andere Weiber und vier Männer ergriffen, die meist nach Bad und Tortur, wenige nur ohne erpreßtes Geständniß zur Richtstätte und theilweise auf den Scheiterhaufen geführt. Denn wie thätig und geschäftig bei Tage und bei Nacht die Kriminal-Kommissarien die Untersuchungen gegen die angeklagten Hexen betrieben, davon zeugt das nachfolgende Verzeichniß über die Gebühren, welche die Kommissarien aus einem Zeitraum von wenigen Tagen des Maimonats zu beziehen hatten. Es lautet mit Uebersetzung der einzelnen eingestreueten lateinischen Worte, wie folgt:

Verzeichniß, was den sämmtlichen Herren Kommissarien wegen peinlicher Verhöre der bereits justificirten Hexen und der Rustischen competiren.

Anno 1630, den 11. Mai. Die Rustische neben Marien Mejers gefänglich eingezogen und am selbigen Tage torquirt; jedem Herrn Commissario für jede Person zwei Maß Wein, die Maß nach eines ehrenfesten Rathsschluß zu 7 Schilling berechnet, macht insgesammt 32 Kannen Wein, thun am Gelde . . . . . 10 ℔ 14 ß.

Den 13. ejusdem die Helmichsche und Marie Mejers zusammen gebadet und darnach peinlich verhört und dabei bis zwölf Uhr in der Nacht aufgewartet, dafür jedem Herrn 4 Maß Wein, thuen an Gelde . . 10 ℔ 14 ß.

Den 14. ejusdem die Helmichsche wiederum torquirt und Marie Mejers terrirt, gehührt dafür den Herrn Commissarien, obige Halbscheid . . . . . 5 ℔ 7 ß.

Den 16. ejusdem aus Rathhaus geholt die Berlingsche, Anna Plüsing und Wittib Hillebrandt, den folgenden Tag gebadet und torquirt, dabei von vier bis zwei Uhr in der Nacht aufgewartet, jedem Herrn dafür 6 Kannen Wein, machen 32 Kannen Wein, thuen an Gelde 17 ℔ 7 ß.

Den 19. ejusdem die Stalmannsche, Wellische, Quadtfaselsche und die Krögersche eingezogen, dann drei gebadet und torquirt, dabei die ganze Nacht bis zum hellen Tage aufgewartet, gebührt jedem Herrn für die Quadtfaselsche und Krögersche 4 Kannen Wein, thun an Gelde 10 ℔ 14 ß.

(Daß die Wellische vor dem Bade sich selbst ersoffen und die Competenz wegen der Stalmannschen anhero nicht gesetzt sei, (?)

Den 23. ejusdem acht Personen justificirt, jedem Herrn Commissarius von jeder Person 2 Maß Wein, — ist jedem Herrn 16 Maß —, machen ingesammt 118 Maß, thuen an Gelde . . . . . 39 ℔ 7 ß.

Noch seien viele unterschiedliche admonitiones ante et post balneum, wie auch viele Bemühungen in ipso actu balnei und unterschiedliche Gänge ad fiscum, daselbst viele territiones vorgegangen, wegen Vermeidung der Unkosten aber verschwiegen und allhier nicht gesetzt.

Signat. 8. Juni 1636."

Daß jedoch die nach Kannenzahl bemessenen Sporteln von den Commissarien zur Stärkung bei den peinlichen Verhören verwendet sind, läßt sich schon wegen der Umrechnung in Geld kaum annehmen. Ein Jahr zuvor war durch Rathsschluß einem jedem Rathsmitgliede frei gestellt, den Wein selbst oder Zahlung dafür zu nehmen*). Der später den Untersuchungs-Commissarien gemachte Vorwurf, daß sie eine torquirte

*) Mitth. d. hist. Ver., VIII. Bd. S. 182.

Beschuldigte, die Deichmannsche, drei Stunden lang in Marter und Pein im Bocksthurm haben hängen lassen und indessen im Weinkeller gezecht, wurde bei ihrer späteren Vernehmung hierüber (1644) entschieden zurückgewiesen. „Vor der Tortur," sagten sie, „sei Gott mit gebogenen Knien um Verleihung des heiligen Geistes angefleht, damit in der Sache recht verfahren werde; die Hexen seien unter dem Gebete, daß der liebe Gott des Teufels Reich zerstören und Gottes Reich befördern möchte, oft unter Thränen vor der Tortur zur Wahrheit ermahnt. Niemals aber haben die Kommissarien sich während der Tortur aus dem Bock entfernt und bei'm Wein, Branntwein oder anderen Getränken sich finden lassen."

III. Die schwedische Herrschaft und die Jahre 1637 und 1638.

Die Menschenopfer, welche im Jahre 1636 Irrlehre und leidenschaftliche Bewegung der Gemüther gefordert hatten, beruhigten zwar den Verfolgungseifer eine Weile. Das schreckliche Ende der Mutter und Gattin ließ aber Modemann und Ameldung nicht ruhen. Ersterer, welcher den Richtern der Mutter keinen Frieden hatte angeloben wollen, ließ es an öffentlichen Schmähungen und Drohungen nicht fehlen. Ihn aber vermochten Bürgermeister und Rath nicht mit dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu erfassen, sei es weil man den Zorn des angesehenen Mannes fürchtete, sei es weil sein Eintritt in landesfürstliche Dienste ihn der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen hatte. Ameldung aber wurde bald zum Schweigen gebracht. Der Rath ließ ihn vorbescheiden, weil er Schmähungen anderen angesehenen Leuten gegenüber verlautbart haben solle. Weitere Ungelegenheiten befürchtend, ließ er sich denn auch herbei zu erklären: „Er habe den

Senat nicht geschmäht; er wolle auch den mit dem wohledlen Rathe einmal getroffenen Vergleich halten, und wenn seine Hausfrau vor dem Bocksthurme über einen der Kommissarien sich beschwert, weil er ihr zu hart gewesen, und ihn vor das jüngste Gericht citirt, so wolle er es bei dieser Citation bewenden lassen. Den aber, welcher seiner Ehefrau die leidige Zauberkunst gelehrt und sie zu solchem Unglück gebracht, gedächte er zu verfolgen, so lange er einen lebendigen Blutstropfen in seinem Leibe hätte. Sonst aber habe er auf einen ehrenfesten und wohlweisen Rath seiner Hausfrau wegen nichts zu prätendiren, noch über ihn sich vernehmen lassen."

So lautete Ameldung's Erklärung zum Protokoll vom 15. November 1636. Wie viel davon auf Rechnung von Fragen, welche von dem Bedrängten bejaht wurden, zu setzen ist; was davon aus eigenem unbefangenen Vortrage des zur Rede gesetzten Mannes niedergeschrieben ist, steht dahin. So viel aber steht fest, daß die späteren Handlungen Ameldung's in vollständigem Gegensatze zu seiner damals niedergeschriebenen Erklärung standen.

Die kommenden Ereignisse, bei denen Schmähungen sich in Angriffe, geheimer Groll in offene Feindseligkeit verwandelten, lagen noch ferne. Die Verletzten, welche Mutter und Gattin durch Henkershand verloren, sollten inmittelst noch Leidensgefährten und in ihnen spätere Bundesgenossen finden.

Niemand war sicher, ob nicht über kurz oder lang Frau oder Tochter, Mutter oder Schwester als der Hexerei verdächtig vor's Strafgericht gezogen werde. Ludolf Grothe, früher Bürgermeister, jetzt Mitglied des alten Raths, hatte Mäßigung in Verfolgung der Frauen angerathen; Peltzer aber hatte erwidert: „Ob es nicht genug moderirt sei, wenn in einem Jahre nur 40 Hexen gerichtet wären, da doch zu Hammachers Zeiten 120 in wenigen Monaten verbrannt

worden?“ Diesem Feuereifer gegenüber glaubte Grothe sein eigenes Weib bedroht, da auch auf sie einige der überführten Hexen und zwar eine, wie diese dem Magister Pechlin gegenüber angab, durch direktes Befragen der Kommissare veranlaßt, ausgesagt hatte. Grothe aber, dem sein Eheweib näher stand, als die Privilegien der Stadt, erwirkte bei den fürstlichen Räthen das Verbot, wider seine Frau einzuschreiten. Man verschrie ihn als Verräther. Andere suchten ihr Heil darin, daß sie mit Weib und Kind die Stadt verließen. Denn Angabe anderer Angeklagten galt als genugsamer Verdacht der Gemeinschaft mit Zauberern und, wenngleich die peinliche Halsgerichtsordnung neben dieser Gemeinschaft noch schlechten Ruf als Bedingung der peinlichen Frage erforderte, so wurde doch thatsächlich auf den bisherigen Lebenswandel der Verdächtigen wenig Gewicht gelegt. Die eifrigen Untersuchungs-Kommissare hielten sich, wie sie selbst später bezeugten, selbst bei der peinlichen Frage nicht an die vorher schriftlich formulirten Artikel, sondern forschten im Allgemeinen nach. Ja eine der Hexen erzählte dem Magister Pechlin, sie sei unter Aufzählung der Stadtstraßen befragt, welche Hexen an den einzelnen Straßen wohnen.

Konnte man eine ruhige und besonnene Rechtspflege da erwarten, wo Leidenschaft das Gemüth der Richter aufgeregt hatte, wo die Vertreter der Stadt mit der Regierung des Landesherrn über die Zuständigkeit der Gerichte in Streit waren, wo das höchste Gericht des deutschen Reichs durch die Kriegsereignisse für Stadt und Land außer Thätigkeit gesetzt war? In Schweden waren zwar während der kriegerischen Besatzung die letztentscheidenden Machthaber zu finden; es scheueten aber die dortigen Inhaber der höchsten öffentlichen Gewalt einen Machtspruch, durch welchen die Zuständigkeit der Gerichte hätte geregelt werden können; sie vermieden jede

Einmischung und zwar aus politischen Rücksichten. Anders wenigstens läßt sich ein Erlaß des Reichskanzlers Axel Oxenstierna nicht deuten, in welchem er am 23. October 1636 von Stockholm aus kund gab, daß er sich ungern in solche Jurisdiktionsstreitigkeiten mische, und ferner die Hoffnung aussprach, daß sich Bürgermeister und Rath darüber mit der fürstlichen Regierung vergleichen möge, da die Zeitläufe es erfordern, friedlich mit einander zu gehen. „Im Uebrigen," verfügte der Erlaß des Reichskanzlers, „sollte es bei dem belassen werden, was früher nach Stadtgebrauch üblich gewesen und den Reichsgesetzen entspreche; doch mögen Bürgermeister und Rath sowohl, als auch die fürstlichen Räthe bei den Verhören und bei der Abstrafung solch' beschwerlichen Lasters so procediren, wie sie es allerseits vor Gott und der Justiz zu verantworten sich getrauen dürften."

Durch solchen unbestimmten Bescheid sicherer gemacht, konnte die städtische Obrigkeit mit größerer Zuversicht gegen andere Verdächtige verfahren. Die in Hexenprocessen übliche Winterstille wurde schon im ersten Monate des Jahres 1637 unterbrochen; denn als eine der verfolgten Frauen, Grete Stalmann, die im Jahre zuvor nach Tecklenburg entflohen war, sich wieder in die Stadt gewagt hatte, wurde sie auf Grund eines früheren Haftbefehls von den Stadtdienern ergriffen. Auf die angewandte scharfe Frage bekannte sie, daß sie schon in ihrem fünften oder sechsten Lebensjahre die Zauberei von ihrer Mutter gelernt habe, wobei sie in des Bösen Namen drei Schritt rückwärts getreten und Gott verleugnet habe. Dann verstummte sie, unfähig weitere Erdichtungen zu machen. Die schlummernde Erfindungskunst wurde aber bald durch schärfere Peinigung erweckt. „O Jesu, öffne du mein Herze, daß ich die Wahrheit möge sagen!" rief sie aus und erzählte dann weiter: „Ihre Mutter habe ihr einen

kleinen Gast mit Klauenhänden und Klauenfüßen zum Buhlen gegeben, der ihr einen Thaler auf die Treue gegeben; dieser sei aber in Schweinedreck verwandelt." Dann folgten Bekenntnisse über Theilnahme an Hexentänzen und Vergiftung von Menschen und Vieh.

Dieser winterliche Angriff blieb aber nur ein vereinzelter Fall. Erst die Hundstagswärme belebte zu erneutem Wirken. Der Magister von Gülich, Prediger zu St. Katharinen, hatte in der Kirche eine in der Stadt als Hexe verschriene siebenzigjährige Frau, die Bockwesche, entdeckt, sie sofort verflucht und als Teufel bezeichnet. Dieses Wort des glaubenseifrigen Geistlichen an geweiheter Stätte konnte nicht unbeachtet bleiben. Die Alte wurde aufgegriffen; auch sie gab an, daß sie schon in ihrem fünften Jahre zur Zeit der großen Pest von ihrer Mutter in der Teufelskunst unterrichtet sei.

Nun aber erwog der Rath am 16. August 1637, „man habe im verwichenen Jahre mit Bestrafung der leidigen Hexerei einen ziemlichen Anfang gemacht, jetzt aber sei man durch sonderliche Schickung Gottes wiederum zu dem Proceß gerathen; auch von den Vorfahren sei löblich statuirt, daß alle Jahr zur Schreckung solchen Lasters nothwendige Exempel statuirt werden sollten; da solches aber leider nicht observirt worden, sei das Laster desto mehr und gröblicher eingerissen," — und diese Erwägung führte zu dem Beschluß, daß zur Fortsetzung des Processes drei Personen, zwei von der Altstadt und eine von der Neustadt, zur Haft zu bringen seien.

Sofort wurden die Weiber auserwählt; unter diesen Anna von Fürstenberg, die Gattin des Dr. von Bar, früheren Grafen zu Iburg und im Rathe des Fürsten, jedoch dem gleichnamigen ritterschaftlichen Geschlechte nicht angehörig. Wenngleich wegen des Standes ihres Mannes dem Gerichte der Stadt nicht unterworfen, so wurde sie dennoch vor das-

selbe gezogen. Hatte das Bestreben des Stadtraths, während der kriegerischen Zeit seine Gerichtsbarkeit auch auf die Privilegirten auszudehnen, bei der verhängnißvollen Auswahl des Hexenkleeblatts die Stimmen auf sie gelenkt? Oder wollte man diesen Zweck erreichen und zugleich durch das gewählte Mittel die Wünsche der aufgeregten Volkspartei erfüllen? Die zu der letzteren haltenden Führer und Mitglieder des Raths mochten ein Genügen darin finden, die Tochter eines Mannes von höchstem Ansehn zum Opfer zu bringen. Ihr Vater, der fürstliche Kanzler Gotthard von Fürstenberg, welcher unter dem Fürstbischofe Philipp Sigismund von Wolfenbüttel lange Jahre hindurch zum Heile des Fürsten und der Unterthanen mit großem Geschick die Regierung des Landes geführt hatte, war zwar schon zwanzig Jahre zuvor verstorben; das Gedächtniß seines Namens, welches er auf seine früh verstorbenen Söhne nicht vererben sollte, war aber nicht erloschen und der damals seltene Prachtbau seines Hauses*) hielt die Erinnerung an den einst mächtigen Herrn auch bei dem gemeinen Manne wach.

Die drei Frauen wurden in der Stille von den Rathsdienern zum Wachthause am Bock geschafft. Anna von Bar sollte es mehreren Pferden des bei ihr einquartierten Capitains vergeben und den Hühnern Schwarzkraut vorgeworfen haben. Sie bekannte ohne Tortur, gab unter anderen auch des Kanzlers Henseler Frau als Genossin bei dem Hexentanze an, wohin sie mit ihr in einem unsichtbaren Wagen mit vier apfelgrauen Rossen vom Teufel kutschirt sei. Sie sammt ihren Leidensgefährten wurde zum Tode verdammt. Der

*) Johannisstraße No. 70; s. C. Stüve, Gesch. d. Hochst. Osn. (1872.) S. 508. — Der Kanzler G. v. Fürstenberg, Dr. jur., im Jahre 1547 im münsterschen Amte Werne geboren; er verstarb 1617 in Osnabrück und liegt in der St. Catharinenkirche daselbst begraben.

Rath beschloß aber „in Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ohne Tortur bekannt, daß sie auch nicht geringen, sondern hohen Standes," auf Fürbitten ihrer Verwandten, des Dr. Bar und des Kapitäns Gregorius, sie gegen Erlegung von 500—600 Thaler die Gnade der Privat-Exekution zu Theil werde, ebenso wie im Jahre zuvor der Apothekersfrau.

Zwei Tage vor ihrer Aburtheilung, Ende des Monats August, wurden wiederum drei Frauen ergriffen, des früheren Bürgermeisters Meier Ehefrau, Margarethe, geb. von Berge, nebst der alten Remshausen und der alten Brömstrupschen. Den Frauen, welche bei'm Halsgerichte das Todesurtheil zu erwarten hatten, gegenübergestellt, versichert erstere ihre Unschuld, bleibt auch dabei, als ihr die Gnade der heimlichen Hinrichtung in Aussicht gestellt wird. Als man aber der 63jährigen Frau die Beinschrauben anlegt, sagt sie das übliche Hexengeständniß her. Das von ihr angezeigte Stigma wird vom Nachrichter untersucht und richtig befunden. Die 70jährige Frau Remshausen, welche wie die übrigen bei'm Bade geschwommen, legt gütliches Bekenntniß ab. Die Dritte wird während der Tortur ohnmächtig und stirbt folgenden Tags; ihr Leichnam wird auf Rathsschluß vom Nachrichter herausgeführt und an schimpflichem Platze verscharrt. Ende September wurden die Ueberlebenden auf den Traerstein gebracht, wo sie die Urgicht leisteten, und am 5. October, kurz vor dem Jahrestage, an welchem im Jahre zuvor die Häupter der Ameldung und der greisen Modemann gefallen waren, wurde auch jetzt über die beiden Frauen das peinliche Halsgericht gehalten.

Hiermit wurden auch in diesem Jahre die Exekutionen geschlossen. Nur 6—8 Personen waren 1637 gerichtet; nur einige abschreckende Beispiele hatte man dem Volke vor die Augen führen wollen.

Statthalter, Droſt und fürſtliche Räthe reichten zwar bei dem Landesherrn, dem Grafen Guſtav Guſtavſon, ein Memoriat ein, in welchem ſie ſich darüber beſchwerten, wie geſchwind man gefährliche Hexenproceſſe wiederum angefangen, wodurch leicht jeder unſchuldige Menſch um Ehre, Leib und Leben gebracht werden könnte; wie ferner verſchiedene Strafmandate, in denen Einhalt verordnet, jedesmal verwindſchlagt ſeien. Guſtav Guſtavſon verfügte auch von ſeinem damaligen Feldlager aus, daß er ſolchem überaus gefährlichen Procediren ſtillſchweigend nachzuſehen keineswegs gemeint ſei. Er ließ daher, wie früher an Bürgermeiſter und Rath, inſonderheit an Peltzer, Brüning und Jobſt Voß, als des Proceſſes Principal-Direktoren, dieſes Mal jedoch unter Androhung einer Strafe von 10,000 Thalern. nicht anders, als nach den gemeinen beſchriebenen Rechten zu verfahren und rechtliche Defenſion vor der Tortur zu geſtatten.

Dieſes im März 1638 erlaſſene landesherrliche Mandat, welches im Mai deſſelben Jahres dem Rathe durch den Notar Rudolf Abecken zugeſtellt war, mochte neben den die Stadt bedrohenden Kriegsereigniſſen dazu beitragen, die Verfolgung der Frauen im genannten Jahre ruhen zu laſſen. Der Reichskanzler Oxenſtierna, welcher die ſtädtiſche Obrigkeit zum Freunde zu behalten wünſchte, empfahl aber in Auslaſſung ſolcher Mandate Moderation zu gebrauchen.

Der Unwille des jugendlichen Landesherrn, des Grafen Guſtav von Waſaburg, war übrigens weniger durch die Verfolgung der Hexen, als durch die Nichtachtung der Mandate ſeiner Kanzlei rege geworden. Eigenwillig und eiferſüchtig auf ſeine landesherrlichen Rechte, leicht erregbar, ja jähzornig ertrug er das Widerſtreben des Stadtraths eben ſo ungern, als die Abhängigkeit von dem ſchwediſchen Reichskanzler; im Uebrigen aber kümmerte er, mehr Krieger, als

Staatsmann, sich wenig um solche Vorgänge, welche nicht seine Person berührten. Sein Statthalter, Hermann von Münzbruch, Sohn eines früheren Predigers in Quakenbrück, welcher, unter der Herrschaft Franz Wilhelms vertrieben, nach Ostfriesland gezogen war, — vom Könige Gustav Adolf von Schweden, dem natürlichen Vater des Grafen Gustav Gustavson, zum Hofmeister des Sohnes bestellt, dessen Begleiter auf den Universitäten Upsala und Wittenberg, dann sein Gefährte bei der Belagerung von Hameln und der Schlacht bei Oldendorf, — war, als darauf seinem Zöglinge das Stift Osnabrück zu Theil wurde, diesem vom Reichskanzler Oxenstierna als Statthalter beigeordnet und dazu bestimmt, die Regierung in diesem Stifte zu führen. Auch von ihm durfte man keinen entschiedenen Widerstand gegen den Stadtrath in den Hexenhändeln erwarten. Theilte er doch, als Sohn eines von Franz Wilhelm vertriebenen Geistlichen zugleich mit den jetzt im Stadtrathe herrschenden Personen dieselben politischen Wünsche und Hoffnungen; war er doch durch seine Geburt und Erziehung in die Reihen derer gestellt, welche dem Gemeinwohl einen Dienst zu erweisen glaubten, wenn sie Zaubereien und Hexereien mit der Strenge des Gesetzes entgegenwirkten. Durch seine amtliche Stellung war er dazu berufen, dem Stadtrathe die schwedische Herrschaft nicht zu verleiden und etwaige Mißverhältnisse zwischen ihm und dem Landesherrn auszugleichen. Spätere Vorgänge stellten es klar, daß er seine amtliche Thätigkeit in Stockholm zu verantworten hatte (1642) und in aller Weise der Gunst und des Schutzes des schwedischen Reichskanzlers bedurfte.

Von der schwedischen Herrschaft hatte daher die städtische Obrigkeit keine sonderliche Ungelegenheit zu fürchten. Nun mußten zum Unglück auch bei durchziehenden schwedischen Truppen viele Pferde fallen. Königsmark, der Befehlshaber

derselben, fand sich daher veranlaßt, eine Korporalsfrau als Hexe zur Untersuchung zu ziehen. Auf Befehl des Regiments-Auditors Gideon Holk, des Regimentsschulzen, wie man ihn bezeichnete, mußten die Scharfrichter der Stadt die Verdächtige mit den grausamsten Martern belegen. Glücklich überstand sie, obwohl schwanger, die Peinigung und brachte nach derselben auf dem Armenhofe ein Kind zur Welt. Als nun aber auf dem Armenhofe vorgekommene Spukgeschichten die Zungen der Schwätzer wieder in Bewegung setzten, glaubte auch der Rath wider Einheimische einschreiten zu müssen. Vom Armenhause ausgehend, drang man, auf den erpreßten Angaben der Beschuldigten fußend, wiederum in die Wohnungen der angesehenen Bürger.

IV. Das Hexenstatut von 1639 und die letzten Sühnopfer (Sara Baumeister).

Der Sommer des Jahres 1639, des letzten Blut- und Brandjahres, brachte wiederum den Entschluß, das Hexereilaster zu strafen, zur Reife. Zunächst wurde der 80jährige Armenvogt Markus nebst einer alten Frau eingezogen. Ihnen folgte bald Johann Tripmachers Frau und die 75jährige Frau des Ludecke Schröder, eines angesehenen Kaufmanns, Margarethe, geb. Voß. Letzterer sollten jedoch die Schrecken der Hinrichtung erspart werden. Sie starb am 1. Juli am sechsten Tage ihrer Haft im Bocksthurme, nachdem sie zuvor noch Bad und Territion der Hexerei geständig gewesen, dann dem Magister Grave gegenüber widerrufen, auf dem Krankenlager aber gegen die Untersuchungs-Commissare wiederholt gestanden hatte. Auf Vorschlag Pelzers beschloß der Rath unter Zustimmung der Stände, der Leichnam solle in ein Faß gesteckt, hinausgeführt und verbrannt werden. Gegen eine

Ablaßsumme von 1000 Thalern gestattete aber der Rath den Verwandten der Verstorbenen Verscharrung der Leiche auf dem Siechenhofe. Ueberdieß mußten die Verwandten gegen die also bewilligte Gnade das Versprechen leisten, wider die Commissarien und sämmtliche Einwohner der Stadt Osnabrück nichts vorzunehmen und weder bei geistlichen, noch bei weltlichen Personen einige Unruhe zu erwecken.

Einige Tage nach dem Tode der Frau Schröder holte man wiederum einige Weiber ein und brachte sie auf gewohnte Art zum Geständniß. Die Erneuerung der Processe rief jedoch in der Stadt eine gewaltige Aufregung hervor. Die Verurtheilung und Hinrichtung vieler Frauen, welche bislang als ehrsame Matronen und Hausfrauen sich allgemeiner Achtung erfreut hatten, erweckte Zweifel an der Gerechtigkeit der Richtersprüche. Der Groll und der Zorn der Angehörigen der Gerichteten über die ihnen widerfahrene Schmach machte sich mehr und mehr in lauten Worten Luft. Selbst solche Prediger, welche vor Beginn der ersten Processe die Bestrafung der Hexerei von der Kanzel und in Betstunden gefordert und das Hexenbad als ein Gottesurtheil bezeichnet hatten, wurden bekehrt. Die Prediger zu St. Katharinen, insonderheit der Magister von Gülich, fuhren zwar fort, den Rath bei Ausrottung des Lasters zu unterstützen und die Bestrafung der Hexerei von der Kanzel und in Betstunden zu fordern. Die Prediger der anderen Pfarrkirche zu St. Marien, Grave und Pechlin, ersterer ein Verwandter der gerichteten Wittwe Modemann, traten dagegen offen gegen den Rath und dessen Haupt auf und griffen die Obrigkeit in Schmähschrift und Predigt auf's Heftigste an. Wie man früher von der Kanzel das Wort gehört hatte, die Obrigkeit möge das Schwert nicht umsonst tragen, so wurde jetzt der Mißbrauch des Schwertes getadelt. War nach Einleitung der ersten Processe Gott

gepriesen, weil er die Bosheit an den Tag bringe, und gebetet, Gott möge der Obrigkeit ferner helfen, das Uebel gänzlich auszurotten, so wurde jetzt heimlich und öffentlich das Bad als das ärgste Stück der Hexerei bezeichnet. Auch die Kupfermünzen, welche von der städtischen Münze zu leicht ausgeprägt waren, gaben den Predigern Veranlassung zu Angriffen auf den Bürgermeister Peltzer. „Bist du ein ehrlicher Peltzer? komm' auf den Markt, ich will dich schütteln!" stichelte Grave. „Peltzer, ich will dir den Pelz waschen!" meisterte der zürnende Magister.

Im Rath und bei den Ständen hieß es dagegen, habe man bei geringen Leuten Gerechtigkeit geübt, so müsse man auch strafen, wenn es an die eigene Freundschaft und an Leute von Stande komme. Von beiden Seiten wurde der Bogen stärker gespannt. Die Reibung der Parteien erzeugte leidenschaftliches Feuer und sprühende Funken. Die Führer des Raths aber, die ihnen drohende Fluth beachtend, aber festen Willens die schon hoch gehenden Wellen an einem starken Bollwerke zerschellen zu lassen, bewogen Rath und Stände zur Errichtung eines Statuts, um den Einzelnen, gegen welche die Angriffe der Gegner gerichtet werden möchten, zu schützen.

„Nach der löblichen Vorfahren Exempel, wohlwissend, beständig, einmüthig und unwiderruflich, zu des lieben Vaterlandes, zu der Kirche und der Gemeinde Besten" wurde am 29. Juli 1639 zwischen Rath und Ständen ein Vertrag*) geschlossen, nach welchem alle, die wegen Bestrafung des Hexereilasters verfolgt werden möchten, aus dem Stadtvermögen schadlos gehalten werden sollten. Es wurde ferner im Statute bestimmt, „daß es bei der herkömmlichen Art des Hexen-

*) s. denselben in Anlage II.

processes verbleiben, daß an Arm und Reich gleiche Gerechtigkeit geübt werden solle. Die Unruhe, welche in den durch die Hexenprocesse berührten Familien entstanden, solle durch Belehrung möglichst gedämpft und deshalb in den Kirchen gelehrt werden, daß das Wohl des Vaterlandes das höchste Gesetz sei. Wenn aber die Geistlichkeit mit Strafpredigten, Verunglimpfungen und Schmähungen wider diesen Vergleich vorgehen würden, so wolle man sich dennoch nicht trennen, sondern der Eine des Anderen Ehre, alle aber der Stadt Wohlfahrt retten und vertheidigen."

Schließlich aber gelobten sämmtliche Mitglieder des Raths, gleich den Schöffen des heimlichen Gerichts und eingedenk des Freigerichts, welches die Stadt, wie im Statute nach der damals gängigen Sage angegeben, seit Karl's des Großen Zeiten bis zum Tode des erst vor einigen Jahren (1617) verstorbenen Stuhlrichters, Cord Vette, besetzt gehalten hatte, unverbrüchliche Geheimhaltung der Berathschlagungen über gerichtliche Beschlüsse. Jeder, welcher verdächtig werde, das Gelübde des Schweigens gebrochen zu haben, sollte verpflichtet sein, sich eidlich zu reinigen oder nach Befinden der Umstände nach uralter Satzung oder nach Belieben des Gerichts mit Strafe belegt werden.

Aber auch dieser feierlich errichtete Vertrag vermochte die opponirenden Prediger nicht zur Ruhe zu bringen. Nur um so lauter erhuben sie ihre Stimme. Eine Gotteslästerung sei das Hexenbad, eine Sünde wider das erste Gebot, predigten sie. Schmähschriften wider den Bürgermeister Peltzer, zu Rinteln gedruckt, erbitterten diesen vollends. „Er selbst zwar wolle nicht darüber zu Gericht sitzen," erklärte Peltzer; „die übrigen Herren des Raths aber müßten wissen, wie sie zu verfahren hätten." Gegen die widerstrebenden Prediger aber glaubte man mit aller Strenge verfahren zu müssen; erst

wenn sie zum Schweigen gebracht, durfte man es wagen, mit den Hexenprocessen fortzufahren. Doch schien es räthlich, sich erst des schwedischen Kommandanten, des Obersten Lydert Hinderson, zu versichern. Am 10. August, schon früh Morgens 7 Uhr, versammelten sich Rath und Stände. Die drei Bürgermeister und die beiden worthaltenden Alterleute wurden zum Kommandanten abgesandt. Als diese Deputation, Peltzer an der Spitze, an das Kanzleigebäude gelangte, sah sie die beiden Geistlichen schon von der Kanzlei kommen, wo sie Schutz gesucht hatten. Mit unfreundlichen Blicken, ohne die Deputation eines Grußes zu würdigen, ließen die beiden Prediger die Deputation zum Quartiere des Kommandanten vorüberziehen. Der soldatische Rath des letzteren ging dahin, die Prediger durch Sperrung der Kirche mundtodt zu machen; „anderswo habe man, wie er es schon erlebt, solche Prediger, die Aufruhr und Widerspenstigkeit erweckt und nicht haben pariren wollen, zum Thore hinausgewiesen. Er wolle selbst durch den Statthalter die Prediger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verweisen lassen, und weil die Beunruhigung, wie er vermuthe, von den Hexen herrühre, so müßte mit dem Proceß weiter verfahren werden; er wolle dem Rathe dazu den nöthigen Schutz verschaffen!“

Als Peltzer diese Worte des Kommandanten dem Rathe berichtete, wurde sofort die Schließung der Kirche beliebt. Der Küster mußte die Schlüssel einliefern, und ein Anschlag an den verschlossenen Thüren der St. Marienkirche verwies die Andächtigen nach der Schwesterkirche. Den Predigern aber wurde bei willkürlicher Strafe untersagt, den der Obrigkeit gebührenden Respekt in und außer der Kirche zu verletzen und den Pöbel aufzuwiegeln.

Sogleich zwar protestirten die Prediger durch öffentlichen Anschlag, in dem Grave sich erbot, gegen Jedermann zu Recht

zu stehen, „denn er sei weder ein Dieb, noch ein Schelm, weder Mörder, noch Uebelthäter, noch Hexenpatron. Er halte aber alle, so ihn dergestalt beschelten haben oder noch schelten würden, für Schelme und Ehrendiebe, sie heißen, wie sie wollen. Seit 18 Jahren sei er zum Kirchendienste berufen; mit Darstreckung von Leib und Leben habe er zur Zeit der Verfolgung, der Pest und des Blutganges getreulich gedient; sein Vater sei 22 Jahre hintereinander Bürgermeister gewesen; seine Voreltern haben über 238 Jahr in der Stadt gewohnt. Mit Ehren wolle er scheiden und abwarten, wohin der liebe Gott ihn wieder berufen werde."

Auch die Vorsteher der Kirche, die Kirchräthe Albrecht Modemann und Ludolf Grothe, beide früher Bürgermeister, schlossen sich dem Proteste an. Andere Gemeindemitglieder erbaten in schriftlicher Eingabe bei'm Rathe Wiedereröffnung der Kirche, die ja erst vor etwa 6 Jahren durch die Gnade Gottes und den Sieg der schwedischen Waffen der evangelischen Religion wieder geöffnet sei; der Streit zwischen dem Doktor Peltzer und den Herren Predigern, vermeinten die Bittsteller, könne die Sperrung der Kirche nicht rechtfertigen.

Selbst der Magister Ludwig zu St. Katharinen jammerte in der Betstunde über die Kirchensperrung, über die der Himmel selbst weinen müsse, und rührte die ganze Gemeinde so zu Thränen, daß man vor Schluchzen fast das Gebet nicht vernehmen konnte. Sein Amtsbruder Grave verfehlte nicht, solches dem Bürgermeister Peltzer zur Anzeige zu bringen. „Diese Thränen," sagte er, „werden durch die Wolken dringen!" Dabei auf den Spruch des Psalmisten hinweisend: „Zähle meine Flucht, fasse meine Thränen in deinen Sack; ich weiß, du zählest sie!" (Ps. 56, V. 9).

Aber gegen die zürnenden Worte des alten Patrizier-

Predigers, wie gegen die Thränen des jammernden Magisters blieb der Rath standhaft.

Insonderheit aber war der Unwille der Leiter des Raths gegen den Magister Pechlin gerichtet. Er, der schon lange Haupt und Glieder des Raths keines Grußes mehr gewürdigt hatte, der schon ein Jahr zuvor über schlechte Kupfermünze und Verfälschung der Weine im Rathskeller sich ausgelassen, hatte sich nicht gescheut, bei Beleuchtung der Hexenprocesse auf der Kanzel mit Reden von einer tyrannischen und blutdürstigen Obrigkeit um sich zu werfen und dem Rathe ein anderes Verfahren gegen die Hexen vorzuschreiben; ja man beschuldigte ihn gar, außerhalb der Stadt Zusammenkünfte mit anderen Gegnern der Hexenprocesse unter Zuziehung selbst katholischer Gelehrten abgehalten zu haben. Man gedachte ihn zum Gehorsam zu bringen, — wenn nicht, aus dem Amte zu entfernen.

Zwei Tage nach dem Schluß der Kirche vor den Rath citirt, rief er, zur Leidenschaft entflammt, dem ladenden Notar entgegen, er werde nicht kommen; auch Saulus habe Diener gehabt, die in unbilligen Sachen ihm keinen Gehorsam geleistet. „Aber auch Euch werde ich anzeichnen," drohte er dem Notar, „denn auch Ihr laßt Euch wie ein Julianischer Knecht*) gebrauchen!"

Als auch das Schreckmittel der angedrohten Absetzung nicht half, suchte der Rath durch Mittelspersonen auf die einflußreichen Geistlichen zu wirken; allein auch diese erhielten von Grave und Pechlin zur Antwort, „das Hexenbad sei wider das erste Gebot; das Gebot Gottes aber müssen sie

*) Der byzantinische Kaiser Julianus Apostata († 363) war der eifrigste Christenverfolger.

predigen; ihr Amt gebiete ihnen, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen."

Nun aber glaubte man das obrigkeitliche Ansehn auf's Aeußerste gefährdet. Selbigen Tags, als die letzte Antwort einging, traten Rath und Stände zusammen. Unter Zuziehung eines Ausschusses aus den im St. Marienkirchspiel ansäßigen Bürgern erklärten auf Veranlassung des Raths die Stände: „Bitten und beten müßten die Prediger für die Obrigkeit, nicht aber über sie sticheln und stacheln; und eben weil der ganze Streit von den Hexen herrühre, so möge man steif und fest am herkömmlichen Hexenprocesse halten. Von den Predigern aber möge der Rath sich nicht das geringste vorschreiben lassen, sondern mit dem Einen, wie mit dem Andern, mit dem Reichen, wie mit dem Armen verfahren. Mit Gut, Leib und Blut wollten sie dabei dem Rathe zur Seite stehen."

Der Widerspruch der Prediger, deren Protest und Appellation gegen die verfügte Suspension und Kirchensperrung hatte den Rath noch mehr zum Handeln gereizt. Durch das Wort des Kommandanten nach oben hin, durch das Hexenstatut gegen die Sippe der anzugreifenden Weiber sich gedeckt haltend, war kaum der letzte ständische Schluß gefaßt, als man am nämlichen Tage noch (14. August) neben einer anderen Frau Sara von Gülich, des Kaufmanns Baumeister Ehefrau, einziehen ließ. Von ihrem jüngeren Bruder, dem Prediger Gerhard von Gülich, der in seinem Eifer gegen Zauberer und Hexen mit dem Rathe gleichen Schritt hielt, durfte man keinen Widerstand erwarten. Er selbst hielt die Schwester, die mehrfach von anderen Frauen in der Tortur als Genossin angegeben, für eine Hexe. Ihr Oheim Weimar von Gülich war zweiter Bürgermeister in dem vom Bischofe Franz Wilhelm befohlenen katholischen Magistrate gewesen und daher bei dem neuen Rathe mißliebig.

Auch die Nachkommenschaft des Hexenbrenners Hammacher blieb nicht unverschont. Vier Tage nach der Verhaftung der Sara Baumeister wurde deren Schwägerin, eine Enkeltochter Hammachers, die Frau eines früheren Rathsverwandten Rudolf Russel, Katharine, geb. Nitzen, eingezogen, wie der Rathsschluß besagte „nicht allein wegen ihrer Schuld, sondern auch um die Privilegien der Stadt Osnabrück zu conserviren." Sie, die oft die Stadtdiener im Hause ihres Vaters, des verstorbenen Landraths und Bürgermeisters Nitzen, als dessen dienstbeflissene Untergebene erblickt haben mochte, wollte jetzt denselben nicht gutwillig folgen. An ihren Kleidungsstücken wurde sie weiter gezerrt und mit zerrissenen Kleidern durch die Gassen geführt. Zugleich mit ihr wurde eine andere Frau, welche das sechszigste Lebensjahr bereits überschritten hatte, ergriffen.

Schon am 22. August folgten diesen zwei andere Frauen.

Mit größter Eile ging man gegen die Frauen zu Werke. Gleich am Tage nach der Verhaftung brachte man sie nach Kumpersthurme zum Bad und von da Nachts zur Folterkammer in den Bocksthurm. Nur eines der Weiber, eines der zuletzt verhafteten, blieb trotz aller Tortur standhaft. Ihr, des Hertmann Witthaus Hausfrau, von welcher Meister Matthias, der Scharfrichter, sagte, daß er während seines Amts noch keine so stark von Natur gefunden, erpreßten mehrfache scharfe Martern und Ruthenhiebe kein Geständniß der Hexerei. Sie sei eine Person, erklärte Meister Matthias den Commissarien, die sich weder vor Gott, noch vor den Menschen fürchte. Die Frau selbst bezüchtigte dagegen den Meister Mathias der Lüge. Nach dessen Zeugniß hatte sie drei Mal obengeschwommen. Sie aber behauptete, der Meister habe nur ein Bubenstück an ihr begangen, indem sie zwei Mal zu Grunde gegangen, zum dritten Male aber zu früh

aufgezogen sei. Trotz der glücklich überstandenen Tortur blieb sie jedoch bis zum Ende des Jahres in Haft, so daß Verwandte derselben sich veranlaßt fanden, ihre Befreiung aus dem Gefängnisse gegen Kaution bei der Kanzlei zu beantragen.

In kürzerer Zeit wurde über die anderen Frauen entschieden. Tag an Tag fanden nächtliche Verhöre unter Anwendung der Territion oder der Tortur statt, während gleichzeitig mit den widerspenstigen Predigern verhandelt wurde. Mit letzteren brachte der Rath Ende des Monats August eine Einigung zu Stande. Bis zum Lichtmeßfeste des nächsten Jahres solle das Verfahren gegen die Geistlichen ruhen; mit dem Hexenprocesse solle für das laufende Jahr ein Schluß gemacht werden; über die Zulässigkeit des Hexenbades wolle der Rath das Gutachten einer theologischen und juristischen Fakultät einholen; inmittelst aber sollen die Prediger sich alles Lästerns enthalten; die Kirche aber solle wieder geöffnet werden.

Aber schon vor dem Abschlusse dieses Waffenstillstandes war ein Geständniß der verhafteten Frauen erreicht, ohne daß vor Bad und Tortur eine Vertheidigung gestattet war. Sara Baumeister, erst vierzigjährig, die bislang fromm und friedlich als Hausfrau eines angesehenen Kaufmanns ihr Leben verbracht hatte, war nach vorgängiger Territion zwei Mal mit der peinlichen Frage belegt. Auch sie hatte ähnliche Ammenmährchen, wie ihre Vorgängerinnen angegeben; auch sie wollte vom Weihbischof zur Teufelskunst verführt, von ihm umgetauft, mit ihm und dem ihr zugetheilten Buhlen, einem Teufel mit Klumpfüßen und Klauenhänden, Hans Fedderbusch genannt, auf den Hexentänzen in der Hellingsstraße, auf dem Kirchhofe, unter der Linde auf dem Markte und auf dem Domhofe zu Tanze gewesen sein, wo der Weihbischof vorgetanzt und in derselben Tracht umhergegangen sei, wie bei

der Procession. Vergebens trug ihr Ehemann dem Rathe vor, daß ihr Verkehr mit dem Weihbischof sich auf einen Besuch beschränkt habe, um durch Vermittelung desselben ein dem Fürstbischofe Franz Wilhelm geliehenes Kapital zurückzuerhalten; vergebens erzählte er, daß eine Kuh in seinem Hause krepirt, weil sie aus einem Fasse Baumöl gesoffen. Den erpreßten Angaben der Frau wurde größerer Werth beigelegt, als der natürlichen Erklärung des Mannes.

Auch die Enkelin Hammachers, eine 52jährige Frau, hatte nach Anlegung der Beinschraube gestanden. Sie wollte es auf Doktor Modemanns letzter Hochzeit*) von der Apothekerschen gelernt haben. Als sie da Gott verleugnet und dabei drei Schritt rückwärts getreten, sei ein Engel gekommen, weiß gekleidet wie ein Mönch, mit Pferdefüßen und Klauen; er habe sie mit seinen Klauen vor der Brust gezeichnet, sie aus einer schwarzen Schale in des Apothekers Stube umgetauft. Bei des Teufels Nachtmahl seien die Oblaten und der Wein schwarz und übelschmeckend gewesen. Als Gefährten gab sie an die gerichtete Wittwe Modemann und die Frauen von Grave, Ludolf Grothe und Brickwedde. Konrad von Gülich, Sara's Bruder, sei der Spielmann gewesen, der auf der Geige gespielt, die Trommel sei mit Fuchsschwänzen geschlagen. Sie habe es einem Kalbe, einem Schweine, Hunden und Kühen vergeben, auch vor zwei Jahren einem Kinde und einer Frau. Auf die Ermittelung der Persönlichkeit dieser

*) Modemann war nach seiner Rückkehr aus dem Exil (nach 1633) mit Anna von Schleppegrell zur zweiten Ehe geschritten, deren Familie damals in Lemgo und in und bei Osnabrück begütert war, namentlich auch das Haus Gartlage mit den dazu gehörigen Erben und Kotten besaß. Ihr Bruder, Junker Adolf Schleppegrell, Erbgesessener zu Gartlage, war als Rathsherr Mitglied des vom B. Franz Wilhelm anbefohlenen Stadtraths gewesen.

Vergifteten wurde jedoch die Untersuchung nicht gerichtet. Gleich den anderen zur Urgicht auf den Trauerstein gestellt, wiederholt sie ihre Bekenntnisse und bittet, daß ihr Zeit zur Bekehrung vergönnt werden möge. Als die Hüter später berichteten, sie behaupte ihre Unschuld, wurde sie wiederholt zur Rede gestellt; nun gab sie an, sie habe aus Ungeduld ihr Geständniß widerrufen, sie bitte um Gnade.

Nach solchen Vorgängen wurde zur Urtheilsfällung geschritten. Vorsichtiger jedoch wie in früheren Fällen ließ der Rath das Urtheil gegen die Frau Russel und Sara Baumeister, von deren angesehenen Verwandten am ersten Widerstand und künftige Ungelegenheit zu fürchten war, auswärts durch zwei Herford'sche Rechtsgelehrte finden. Schon am 30. August erkannten diese für Recht: „daß die Angeklagten, die Russel'sche und die Baumeister'sche, wegen ihrer verübten und begangenen und in offenem Gericht gestandenen Zauberei ihnen zur wohlverdienten Strafe, anderen aber zum abscheulichen Exempel mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten und der Körper mit Feuer zu verbrennen sei." Beiden Frauen wurde jedoch auf Verwendung ihrer Verwandten und gegen erhebliches Ablaßgeld unter denselben Bedingungen, wie früher der Frau Ameldung die Gnade der heimlichen Hinrichtung zu Theil.

Am 10. September Morgens noch vor Tagesgrauen wurden beide im Natrupper Wege vor das Halsgericht gestellt und gleich darauf auf dem Walle bei dem Bocksthurme gerichtet. Zugleich mit ihrer Schwiegerin schritt Sara Baumeister zur Todesstätte. Aber auch auf diesem letzten Gange gereichte es ihr ungeachtet aller Pein, welche sie hatte erdulden müssen, zum Troste, einen weniger schimpflichen Tod, als ihre öffentlich zur Schlachtbank geführten Leidensgefährten zu sterben. Einer von der Bocksthurmwache hörte die Russel

weinen und klagen, daß sie unschuldiger Weise leiden müsse. Sara Baumeister aber rief ihr zu: „Schweiget still, Schwägerin, lasset uns Gott und der Obrigkeit danken, daß wir so gnädigen Tod bekommen; wir hätten schwereres erdulden können!"

Im Uebrigen starb sie, wenn gleich mit dem Bewußtsein, daß nach abgelegtem Geständnisse ein schwerer Tod sie hätte treffen können, im Gefühle ihrer Unschuld. Nach ihrer Verurtheilung hatte sie den Predigern Pechlin und Grave ihr Leid geklagt. Jedem versicherte sie, sie sei unschuldig, sie wolle darauf leben und sterben; aber die Peinherren haben sie drei Stunden hangen, vier mal an Händen und Füßen peinigen lassen; fünf mal sei sie auf den Peinboden geführt und entblößt, aber nicht gepeinigt. Insonderheit klagte sie, daß der Rathsherr Münstermann ihr stark zugesetzt: „sie solle bekennen, sie solle sagen, ob die, so aus der Stadt gezogen, solche Leute wären. Da die Peinherren mit ihrem ersten Bekenntnisse nicht zufrieden gewesen, habe sie bei der zweiten Peinigung bekennen müssen, sie habe es bei'm Trunk vom Weihbischof gelernt; sie sei ihm zu Willen gewesen; sie sei umgetauft. Aber alles sei nicht wahr. Sie habe ihr Lebetag vom Weihbischof nichts Böses gesehen und weder von ihm noch von anderen Menschen Böses gelernt. Sie habe auch gesagt, daß sie es dem Vieh vergeben; auch das sei nicht wahr. Sie habe auch fälschlich auf andere Frauen, namentlich auf die Russel'sche, bekannt, weil sie die Pein nicht länger habe ertragen können." Auf's bitterste beklagte sie sich darüber, daß man nach Merkmalen an ihrem Körper gesucht, und was sie sonst an Schimpf, Hohn und Marter habe leiden müssen, wäre Gott bekannt.

Als sie Morgens früh sollte hingerichtet werden, ermahnte sie Magister Pechlin neben ihrem Beichtvater, sie

möge nun, da ihre letzte Stunde gekommen, die Wahrheit ihrer Reden bedenken. Aber mit betrübten Worten antwortete sie auf diese Vorstellungen ihrer Seelsorger: „Sie sei unschuldig, sie wolle aber in Frieden zum Tode gehen. Gott, der gerechte Richter, werde, so hoffe sie, noch einstmals ihre Unschuld an den Tag bringen!“ Doch bat sie ihre geistlichen Tröster, von ihren Reden nur nichts zu sagen; in Gegenwart der Kommissarien dürfe sie doch nicht widerrufen; sie müsse doch sterben. Mehr Pein als sie ausgestanden, könne sie unmöglich leiden. Ihren Ehemann aber bitte sie zu trösten und zufrieden zu sprechen; ihm möge man, was sie gesagt, nach ihrem Tode entdecken. Sie hoffe, daß ihm der Brief, welchen sie ihm über ihr falsches Bekenntniß geschrieben, zu Händen komme. Gott habe ihr in ihrem friedsamen Ehestande Glück und Segen gegeben; er würde auch ihren trauernden Ehemann und Sohn trösten und ihnen ein seliges Ende bescheren.

„Gott, der die Unschuld wunderbarlich pflegt und an den Tag bringt“, sagt Pechlin am Schlusse seiner Aufzeichnung über Sara's letzte Stunden, „Gott gebe dieser Frau, die ich nicht anders als redlich, ehrlich, aufrichtig und gottselig gekannt habe, am Tage Jesu Christi, des künftigen gerechten Richters, eine selige und fröhliche Auferstehung!“

Mehr aber noch als aus diesen Worten leuchtet uns der Märtyrerschein der unschuldig leidenden Frau aus dem Abschiedsbriefe an ihren Ehemann entgegen. In einfacher, plattdeutscher Sprache schrieb sie:

„Godes gnade und segen und der bistandt des hilligen geistes si mit uns allen, amen! ferner mein hardtallerleibest Ick kan ju nicht vorenthalden, dad jck den ersten abend hebbe

3 stunde up der peine geseten, do hebbe ick bekennt, de — — —*) hebbe my gelert.

„Do hebbe se my gefraget, wo mein bole heid? — Do hebbe ick gesagt: Johann. Wat he my geben hebbe? — 1 daler.

War ick den gelaten hebbe? — By dem herde im schap.

Offt sie ein daler blieven? — Do sede ick nein, dat wort ein kottdal.

War ick den laten hadde? — Den hadde ick henne schmeten.

Wo se mi den dopet hadde? — Trinte.

Den anderen avend hadden se mi wiër up de peine. Dat werde nicht war, dat ick den vorigen avend bekend hadde; der wolden de heeren nein frede mit hebben. Ick hadde einen anderen bolen, dat wüsten se wol. — Do sede ick, de Weihbischof hadde my lehret.

War he my dan lerdt hadde? — Up den stenweg.

Offt he dan nicht sinen willen nicht mit mi hadt hadde? — Do seide ick, ja einmal und nicht mehr.

Mit den ergen hadde Ick ock sinen willen mit hat? — Do sede ick, ja einmal und nicht mehr. — De dopen und van nachtmahl? — Do sede ick Trincke und do mit den daler als baven steht.

Nu Ick hebbe min lebdage nicht ein unvertogen wordt uth sinen munde gehort, nu ick will alles Gott in Gnaden befehlen, se hebben my na de teken gefragt, do sede ick an den luchtern Kne, aberst ick hebbe nein teken alß ick in miner hilligen dope entpfangen hebbe. Nun ick hebbe min lebdag keinen man erkandt man ju Johan Baumeister, nun wat my

*) Namen undeutlich, anscheinend: Tripmaker, der, nachdem seine Mutter gerichtet, laut auf Bestrafung mehrerer gedrungen und mit Aufruhr gedroht hatte. (Stüve, Gesch. der Stadt Osn., Th. 3, S. 204.)

geſchehen iſt, dat will ick Gott und der gedult befehlen, nun min Teſtament iſt nicht anders den lauter unſchuldt, Unſchuldt, Unſchuldt, da will Ick ju zum jüngſten Dage rechenſchafft von geven, darup lebe und ſterbe ick, hiermit Gott in gnaden befohlen, ſehn wir uns hier nicht wir, ſo ſehn wy uns in ewig Abendt, amen, amen, amen.

Sara Baumeiſter's zu handt allerleſt, ſo lange Ick lebe, mackt ju nine moye, wilſt Gott und d gedult befehlen. Furcht Gott und holdt ſin gebott."

Noch im letzten Augenblicke ergriff ſie die Hand des Rechtsbeiſtandes ihres Gatten — „Hier meine Hand darauf, daß ich keine Hexe bin," ſprach ſie. „Nie habe ich etwas böſes gehört und nie böſes gekannt. Ich ſterbe unſchuldig. Am jüngſten Tage will ich Rechenſchaft darüber geben. Unſchuldig werde ich hingerichtet! das ſagt meinem Manne, das ſagt meinem Sohne!"

So ſtarb durch Henkershand die Mutter eines Mannes, welcher im Friedensjahr zum Fürſprecher des Landes (advocatus patriae) ernannt, ſpäter bis zum Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts die Stelle eines Obergografen in Osnabrück bekleidete, ein Richteramt von weitreichender, über das ganze Fürſtenthum ſich erſtreckender Zuſtändigkeit, eben das Amt, deſſen Inhaber auch dazu berufen war, bei'm hochnothpeinlichen Halsgericht in der Stadt Osnabrück den Vorſitz zu führen. Ja das Geſchick wollte es, daß dieſer Sohn, der Dr. Gerhard Baumeiſter, einer Tochter der als Hexe gerichteten Frau Ameldung die Hand zum Ehebunde reichte. Oft mochte an ihrem häuslichen Heerde der Jugendzeit gedacht werden, welche durch das grauſame Ende der beiderſeitigen Mütter, zu einer Zeit des Schreckens und Entſetzens für ſie ſich geſtaltet hatte.

IV. Peltzers Sturz und Flucht.

Sechs Opfer hatte das Jahr 1639 gefordert. Nach dem Ablauf dieses Jahres trat aber eine Wandelung der Verhältnisse ein. Die Rathswahl, welche mit dem Eintritt des folgenden Jahres der Stadtverfassung gemäß abgehalten werden mußte, sollte beweisen, daß die bisherigen Führer des Raths nicht allein unter den Bürgern und den Verwandten der gerichteten Frauen ihre Widersacher zu suchen hatten. Im Jahre vorher hatte zwar der Magister Grave bei der am Tage der Rathskür üblichen Predigt schon versucht, den Bürgermeister Peltzer aus dem Rathe wegzupredigen, indem er von einer tyrannischen Obrigkeit geredet, die die Bürger und Unterthanen ärger wie die Pachtbauern behandle. Peltzer hatte in Folge dessen auch erklärt, er wolle sein beschwerliches Consulatamt, welches ihm nur Schmähungen, Neid, Haß und Verfolgung zuziehe, aufkündigen; man möge einen Anderen an seiner Stelle wählen. Dennoch aber hatte er, abermals erwählt, sein Amt als Bürgermeister beibehalten. Was aber früher der Predigt nicht gelungen war, bewirkte jetzt die Gewalt.

Der Graf Gustav Gustavson, damals in der Stadt anwesend, von den Gegnern Peltzers gewonnen, erzürnt über die Nichtachtung seiner eigenen und seiner Regierung Mandate, verbot den Wahlherren eine Wiederwahl des Peltzer und des Jobst Voß. Alle Gegenvorstellungen blieben fruchtlos und wurden mit den ärgsten Drohungen beantwortet. „Bei den Haaren werde er beide vom Rathhause schleppen lassen!“ rief der Graf ergrimmt aus. Die Absendung von Unterhändlern Seitens des Raths brachte ihn, der als eifriger Kriegsmann rasche und pünktliche Ausführung seiner Befehle ohne Einspruch erwartete, vollends in Wuth. „Gehorche die Stadt

nicht, so wolle er sie in den Grund verderben!“ so tobte er unter den furchtbarsten Flüchen. Die Vermittler wurden mit Kette und Tod bedroht. So gezwungen, mußte man Peltzer und Voß bei der Wahl fallen lassen.

Aergeres befürchtend, wollten beide Männer die Stadt verlassen. Der Graf aber, bestrebt eine Beschwerde derselben in Schweden zu hintertreiben, verlangte von ihnen eine Kaution von 10,000 Thalern. Die Bedrängten erbaten sich nun Schutz- und Schirmbrief vom Kommandanten Obersten Lydert Hinderson, um unbelästigt von Osnabrück aus ihre Beschwerde in Stockholm verfolgen zu können. Dieser Bitte wurde willfahrt. Der neue Bürgermeister Meier, ein williges Werkzeug in der Hand des Grafen, ließ sich aber das Original des Schirmbriefes aushändigen und behielt dasselbe alles Wiederforderns ungeachtet an sich.

Nun machten sich beide heimlich auf nach Stockholm. In Hamburg angelangt, wollte aber Voß zur Seereise sich nicht entschließen. Peltzer wandte sich an Salvius, den späteren schwedischen Friedensgesandten, der schon derzeit in Hamburg wegen der Friedenspräliminarien sich aufhielt. Dieser, ein gewandter Diplomat, bewog ihn, um weiteres Aufsehn zu verhüten, in Hamburg zu bleiben und dort einen neuen Schutzbrief oder anderen Bescheid aus Schweden zu erwarten. Ein Bescheid erfolgte auch, ging aber zunächst nur dahin, daß der Reichskanzler vom Kommandanten und vom Rath zu Osnabrück Bericht erfordert habe. Der Rath scheuete jedoch unbequeme Weiterungen und sandte nur unvollständige Akten nach Stockholm. Der Widerspruch, welcher hiergegen von einem Mitgliede des alten Raths, Manto Dalde, erhoben wurde, blieb unberücksichtigt. Der Syndikus Brüning, früher mit Peltzer eines Sinns und eines Strebens, wies sogar die Aeußerung Manto Dalde's, die Versendung unvoll-

ständiger Akten sei unverantwortlich, mit Heftigkeit zurück und bedeutete ihm, daß ihn die Sache nicht mehr als andere anginge, daß er also auch nicht zu opponiren hätte. Diesem Verfahren des Raths schrieben die beiden in der Fremde weilenden Männer denn auch den für sie ungünstigen Fortgang der in Schweden anhängigen Sache zu.

Nun traten auch zwischen beiden Verfolgten Zerwürfnisse ein. Voß wurde durch listige Schreiben von Peltzer getrennt. Voß wollte wieder nach Osnabrück. Peltzer aber wurde nach längerem Warten im Jahre 1641, wohl um weitere Verwirrungen zu vermeiden, an die schwedische Kanzlei in Halberstadt als Rath berufen. Durch einen Sturz mit dem Pferde schwer erkrankt, durch Nahrungssorgen gedrängt, nahm er diesen Ruf an. Doch nur einige Monate sollte dort seines Bleibens sein. Die kaiserlichen Truppen zwangen die schwedische Garnison zum Abzug und mit ihr mußte auch Peltzer Halberstadt verlassen. — Noch wagte er es nicht, nach Osnabrück zurückzukehren, obgleich der Stadtrath Ende 1641 beschlossen hatte, ihm nach einer durch den Obersten Hynderson vermittelten Aussöhnung das Syndikat der Stadt wieder zu übertragen. Erst drei Jahre später, nachdem Osnabrück wegen der Friedensverhandlungen zur neutralen Stadt erklärt, die schwedische Besatzung abgezogen und die Schlüssel der Stadt vom Grafen Gustav Gustavson, welcher seine Residenz nach Vörden verlegte, den Bürgermeistern wieder übergeben waren, glaubte Peltzer mit Weib und Kind zurückkehren zu dürfen. Schwerer aber noch als bei dem Aufenthalte in der Fremde, in welcher er außer seiner Mutter drei seiner Kinder verloren und sein Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts größtentheils aufgezehrt hatte, schwerer und empfindlicher noch sollte ihn die Hand des Schicksals in der Heimath treffen.

Schon gleich nach seiner Rückkehr mußte er erfahren, daß im Unglück die Zahl der Freunde sich mindere. Die vom Rathe früher beschlossene, von Peltzer gewünschte Uebertragung des Syndikats kam nicht zur Ausführung. Man wollte ihn nicht in einem öffentlichen Amte sehen. Er selbst klagt, daß er, obgleich ihm im Jahre 1640 auf Lebenszeit das Ehrenamt eines Kirchraths zu St. Katharinen durch Wahl übertragen worden, nur einmal zu den Versammlungen der Kirchräthe zugezogen sei, im Uebrigen sei er nur dazu verwendet, für den Organisten die Quartalssammlungen vorzunehmen.

Je mehr die früheren Freunde und Genossen ihn mieden, desto mehr konnten seine Feinde es wagen, ihn zu verlästern und zu verfolgen. Modemann und Ameldung insonderheit, in Peltzer, als früherem Haupt des Senats, den Haupturheber der ihren Familien widerfahrenen Schmach erblickend, boten alles auf, um ihn zu vernichten. Nicht genug, daß sie zunächst bei'm Stadtrathe peinliche Klage gegen Peltzer erhoben hatten; sie beabsichtigten auch durch öffentliche Kirchengebete ihrer Klage Erhörung zu verschaffen und ihren Gegner in den Augen der Menge herabzuwürdigen. Mit Russel und Baumeister wandten sie sich an den Senior des geistlichen Ministeriums mit der Darstellung, „daß Peltzer, als erster Bürgermeister und Syndikus, Richter und Ankläger in einer Person, aus nichtigen Ursachen unverantwortliche Hexenprocesse angefangen und nicht allein viele gute und ehrliche Leute, selbst adlige und fürstliche Personen, durch starke und im Rechte verbotene peinliche Fragen zu Hexen gemacht, also daß fast alle Osnabrückſche Kinder in anderen Ländern für Hexenkinder gegolten und bei ehrlichen Leuten zu Dienst nicht hätten kommen können. Ihre Familien habe das Unglück getroffen; sie aber haben wider die Tyrannei Klage erhoben, um ihre Ehre und ihren guten Namen zu retten. Damit nun alles

zu gutem und rechtmäßig ausschlage, bäten sie, jedes Mitglied des Ministeriums zu veranlassen, Gott den Allmächtigen im öffentlichen Gebete anzurufen, damit Alles zu seines Namens Ehre und zur Errettung ihrer Familie ausgeführt werden möge."

Obgleich es zu der erbetenen kirchlichen Fürbitte nicht kam, so wurde doch das Streben, den Tod der Frauen zu rächen und alle Mittel dazu in Bewegung zu setzen, mehr und mehr laut. Zeigte Peltzer sich auf der Straße, so verfolgte ihn der Anhang seiner Gegner. Selbst im eigenen Hause und in der Kirche blieb er nicht unangefochten und unbetrübt, und kaum konnte er ungesichert vor Anfeindungen bei einem Gerichte als Anwalt auftreten. Auch die städtische Obrigkeit gewährte ihm, wie er später klagte, keinen genügenden Schutz. Denn als er einst von einem jungen Manne, Namens Schwalemüller, einem Verwandten der nach der Tortur verstorbenen Frau des Ludecke Schröder, auf der Straße meuchlings überfallen und nur durch das Einschreiten einer Thorwache gerettet war, zog man zwar den Thäter ein, ließ ihn aber später entwischen, statt, wie Peltzer erwartete, ihn am Leben zu strafen.

Auf den durch den Krieg vertriebenen Fürstbischof baueten Peltzers Feinde ihre Hoffnung. Modemann, früher dessen politischer Gegner, ward durch die Ereignisse zu des Bischofs Partei herübergedrängt, und Ameldung hatte in Tecklenburg geäußert, „man habe bei den Hexenprocessen nicht allein auf das eine oder andere gefragt, sondern auf den Großvater selbst, und sobald Ihre fürstliche Gnaden Franz Wilhelm in Münster anlangten, wolle er dahin ziehen und solches berichten; seiner Frau Blut wolle er rächen, so lange er einen Athem im Leibe habe."

Ja die offene Feindschaft der Väter ging auf deren

Söhne schon im Kindesalter über. Modemanns Sohn zugleich mit dem Peltzer'schen Sohne Albrecht Schüler des Rathsgymnasiums hatte seinen Schulkameraden erzählt: „Peltzers Vater habe seine fürstliche Gnaden Franz Wilhelm einen Trommelschläger genannt; Doktor Peltzer habe auch ein Buch vom Rathhause mitgenommen, worin stehe, Franz Wilhelm sei ein Trommelschläger; wenn letzterer dieses erfahre, so würde es mit Peltzers Vater nicht länger dauern; er würde gerichtet werden." Hierüber geriethen beide Schüler in Streit. Der junge Modemann schalt Peltzer's Vater einen Ehrendieb, der manche unschuldige Person habe hinrichten lassen. Peltzer's Sohn erwiderte diese Beleidigungen mit einer Ohrfeige. Der Vorstand der Rathsschule, Rektor Dürfeld, war allerdings ernstlich bemüht gewesen, abermaligen Streitigkeiten vorzubeugen; er hatte seinen Schülern überdieß Stillschweigen über den stattgehabten Vorgang geboten. Mit jugendlichem Leichtsinne wird aber dem Gebote des Schweigens keine Folge geleistet sein; denn die Zänkerei kam zur gerichtlichen Feststellung.

So geringfügig solche Vorgänge an sich auch waren, so lehrte doch die Zukunft, daß das Gerede über den Landesfürsten Franz Wilhelm nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen war. Weilte dieser gleich, noch nicht wieder in den Besitz der Landesherrschaft gelangt, noch auswärts, so erreichten doch die dem mißliebigen Peltzer in den Mund gelegten Worte das Ohr des Bischofs.

Noch mochte Peltzer die Gefahr des gegen ihn aufziehenden Unwetters nicht achten. Langsam aber zogen sich die düsteren Wolken über seinem Haupte zusammen.

V. Der Proceß Modemanns und seiner Genossen gegen Peltzer.

Die bei'm Stadtrathe gegen Peltzer erhobene peinliche Klage führte zunächst nur zu unbedeutenden processualischen Vorgefechten. Je mehr der Rath früher das Verfahren gegen die verdächtigen Weiber beschleunigt hatte, desto weniger beeilte er sich jetzt, gegen sein früheres Haupt vorzugehen*). Auf Betreiben Peltzers wurde beschlossen, seine Sache zur Sache des Raths zu machen und, gestützt auf das im Jahre 1639 wegen Bestrafung der Hexen errichtete Statut, für Peltzer die Rolle des Beklagten zu übernehmen. Man folgte darin einem Beispiele aus der Hammacher'schen Zeit; auch damals war der ganze Rath für das einzelne Mitglied aufgetreten und die Stadt Osnabrück für den Beklagten als Partei aufgetreten (in Sachen von Lingen w. Osnabrück). Der Stadtrath, nach solchem Beschlusse Richter und Partei in derselben Sache, suchte das Verfahren hinzuziehen, bis endlich nach längeren zeitraubenden Verhandlungen die Abgabe des Processes an die fürstliche Kanzlei verfügt wurde. Bei dieser ließ Modemann, damals Gograf in Iburg, im Verein mit Heinrich Ameldung, Rudolf Russel, Ludecke Schröder und Johann Baumeister durch den Anwalt Gerhard Brickwedde am 24. November 1646 artikulirte peinliche Klage einbringen.

Die Ankläger beschuldigten darin den Doktor Peltzer, daß er wider die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl

*) Anfangs 1643 war die peinliche Klage bei'm Rathe eingereicht. Am 20. October 1643 wurden zu Commissarien bestellt: 1) aus dem Rathe Syndikus Böger und Lohnherr von Lengerken; 2) aus dem alten Rath Senior Stüve, Weinherr Ringelmann und Lohnherr Kerssenbruch; 3) aus der Gilde die Gildemeister Trine Schweinefuß und Johann Palmeke; 4) Seitens der Wehr die Capitäne Schorlemer und Andreas Hünsmeyer.

des Fünften als Bürgermeister und Syndikus ohne rechtmäßige Gründe ihre Mutter und ihre Frauen gefänglich habe einziehen, schimpflich baden, ohne Mittheilung von Indicien peinigen und auf dadurch erpreßtes Geständniß habe hinrichten lassen. Sie verlangten wegen solcher Tyrannei und Mordthat, daß der Beschuldigte an Leib und Leben bestraft werden möge.

Die Kanzlei nahm diese Klage wegen der vom Stadtrathe verzögerten Justiz an und citirte den Angeklagten zur Beantwortung der Klage unter Vorsetzung einer sechswöchigen Frist bei Strafe des Geständnisses. Aus diesen sechs Wochen wurden aber eben so viele Jahre, da die Anklage in den Formen des gemeinrechtlichen bürgerlichen Processes verhandelt wurde. Peltzer'sche Fristbitten, klägerische Ungehorsamsanträge, mehrere von Spruchkollegien verschiedener Universitäten erledigte Appellationen bewirkten, daß Peltzer die Antwort auf die Klage bis 1652 schuldig blieb. Die Juristen-Fakultät zu Rinteln hatte zwar bereits ($16^{48}/_{49}$) eine Berufung Peltzers verworfen und denselben bei Strafe des Geständnisses schuldig erkannt, auf die Klage zu antworten; das Spruchkollegium zu Leipzig hatte 1650 dieses Urtheil bestätigt unter der Verwarnung, wenn er die Klage nicht beantworte, solle er als geständig und überführt zur Haft gebracht werden. Die Kanzlei beschied ihn in Folge dessen auf's Neue vor sich. Peltzer suchte aber die Behändigung dieses Befehls zu hintertreiben. Der Kanzleipedell, welcher schon früher bei Zustellungen an Peltzer dessen Haus und Hof verschlossen gefunden hatte, gelangte zwar dieses Mal in's Haus, konnte aber, ungeachtet er sich durch Peltzer's Sohn anmelden ließ, zu diesem nicht gelangen. Peltzer's Tochter versuchte die Küchenthüre zu schließen, und um nicht unverrichteter Sache abzuziehen, legte der Pedell die Citation in der Küche nieder mit der

an die Tochter gerichteten Aufforderung, die Schrift ihrem Vater zu übergeben.

Aber auch diese Ladung blieb unbeachtet.

Inmittelst änderten sich jedoch die politischen Zustände. Franz Wilhelm, dem in Folge des westfälischen Friedens die Landesherrschaft über das Stift Osnabrück wieder zugefallen war, hatte nach längeren Weiterungen sich dazu verstanden, im Jahre 1650 die immerwährende Kapitulation, bis zum Anfange des 19. Jahrhundert das Grundgesetz des Landes, abzuschließen. Die weltliche Regierung war ihm darnach von den Schweden übergeben. Er selbst aber, der früher bei den Friedensverhandlungen in Münster persönlich thätig gewesen, kehrte, nachdem er inmittelst seine geistliche und weltliche Herrschaft durch den bischöflichen Stuhl zu Regensburg vergrößert hatte, im November 1650 wieder in's Stift Osnabrück zurück. Durch den Frieden und die immerwährende Kapitulation gebunden, konnte er zwar nicht die Maßregeln des Jahres 1628 wiederholen; der gegen Peltzer anhängige Proceß bot ihm aber die willkommene Gelegenheit, gegen diesen seinen alten Gegner einzuschreiten. Noch mehr als bei der früheren Landesverweisung desselben war der Bischof mit Haß gegen den Mann erfüllt, der bemüht gewesen war, das Werk der Gegenreformation zu zerstören; der, wie der Bischof annahm, einen Theil der Ritterschaft des Landes bewogen hatte, der schwedischen Herrschaft zu huldigen; von dem endlich dem Bischof hinterbracht war, daß er nicht allein seinen Weihbischof zum Hexenmeister habe machen wollen, sondern auch des Bischofs Person selbst als Trommelschläger bei den Hexentänzen verlästert haben solle.

Er gebot daher seiner Kanzlei mit aller Strenge gegen Peltzer vorzugehen. Der in der Stadt wohnende Vogt der vier Stadtkirchspiele, Robert von Meckenheimb, wurde durch

Special-Befehl des Bischofs beauftragt, den Wilhelm Peltzer, wo er ihn im Stift antreffen werde, auf Grund des fürstlichen Befehls in Verwahrung zu nehmen und nach Iburg, der Residenz des Bischofs, zu führen.

Die Ergreifung Peltzers innerhalb der Mauern der Stadt war nicht räthlich und ausführbar. Der Bischof, wenngleich Landesherr, hielt in der Stadt keine bewaffnete Macht. Magistrat und Bürgerschaft würde eine Verhaftung Peltzers, des früheren Bürgermeisters, als eine Verletzung städtischer Privilegien nicht geduldet, sondern unter Aufbietung der bewaffneten Stadtwehr mit Gewalt sich widersetzt haben. Es mußte daher eine geeignete Gelegenheit erwartet werden, um die Ergreifung Peltzers außerhalb der Stadt zu bewerkstelligen.

Peltzer, wenngleich wohl ohne Kenntniß von dem landesherrlichen Befehle, vermied es, die Stadt zu verlassen. Die Lage seines Processes durfte ihn befürchten lassen, daß die Freiheit seiner Person gefährdet werde. Als früherer ritterschaftlicher Syndikus aber noch mehrfach mit einzelnen Familien des Adels in Verbindung geblieben, selbst Vormund der in der Grafschaft Tecklenburg begüterten Junker von Diepenbrock, zu Haus Mark, fand er sich im November 1651 durch einen Todesfall in diesem Hause veranlaßt, dort einem Leichenbegängnisse beizuwohnen und deshalb die Stadt zu verlassen. Der Bischof erhielt hiervon Kunde. Er sandte am Martinstage seine Häscher aus. Sie lauerten dem von Tecklenburg Zurückkehrenden auf und ergriffen ihn auf offener Landstraße außerhalb der Stadtfeldmark. Er wurde nach Iburg geführt. Man hielt ihn daselbst auf dem fürstbischöflichen Schlosse in Arrest.

Vergebens bat der seiner Freiheit beraubte Mann den fürstlichen Hofmeister, ihm zur Verrichtung nothwendiger

Geschäfte vom Bischofe freien Paß zu erwirken. Vergebens protestirte er gegen seine Verhaftung, weil er noch aus schwedischem Dienste nicht entlassen sei und deshalb der Landesherr von Osnabrück sich nicht an ihm vergreifen dürfe.

Einige Tage später begab sich der Fürstbischof nach Osnabrück, verweigerte aber da dem Stadtsyndikus die erbetene Audienz, ihn auf den folgenden Tag verweisend. Tags darauf begaben sich denn auch Bürgermeister Müschen und Syndikus Vette nach Iburg. Vom Bischofe vorgelassen, stellten sie demselben vor, daß die Verhaftung Peltzers eine unerhörte, dem städtischen Privilegium de non evocando zuwiderlaufende Procedur sei, und baten um Losgebung Peltzers oder Eröffnung der Ursache seiner Verhaftung. Der Fürstbischof aber erwiderte ihnen: „Es sei dieses keineswegs eine unerhörte Procedur; gleiches sei auch wohl früher geschehen und von ihm selbst praktisirt. Sie, die Deputirten des Raths, möchten hiervon wohl keine Wissenschaft haben, weil sie noch jung seien und früher noch nicht zum Rathhaus gehört haben. Wenn sie aber bisher von solchen Real-Citationen noch nichts gehört oder vernommen, so freue er sich, daß sie bislang noch keine Ursache dazu gegeben hätten. So viel aber den Peltzer beträfe, so sei er gemüssigt gewesen, denselben verwahrlich einbringen zu lassen. Den Grund davon würde er ihnen gleichwohl jetzt nicht mittheilen; solches würde ihnen von der fürstlichen Kanzlei mitgetheilt werden. Im Uebrigen hätten sich die von Osnabrück auf ihr angeführtes Privilegium de non evocando nicht so sehr zu steifen. Sie würden in den Protokollen vom Jahre 1628 finden, was er sammt seinem Domkapitel dagegen eingewandt und dargethan habe, wie impertinent dasselbe vorgeschoben werde; zu geschweigen, daß es ohne dies auf baufälligem Grunde beruhe und durch so vielfältige Widersprüche entkräftet sei. Bei dieser Eröffnung

wolle er es belassen, und würden die Deputirten bei der Kanzlei des Bescheides erwarten."

Wiederum verstrichen einige Tage, bevor der Bischof dem Peltzer die Ursache seiner Verhaftung durch seinen Geheimrath Dr. Batze eröffnen ließ. „Er habe nicht allein wider verschiedene Personen unter dem Vorwand der Hexerei gefährliche und mit Hinrichtungen endende Processe eingeleitet, sondern auch später hohe geistliche und weltliche Personen beschmutzt. Den von Modemann und Genossen erwirkten Richtersprüchen habe er keine Folge geleistet. Die vom Grafen Gustav von Wasaburg verordnete Uebertragung des Processes vom Stadtrathe an die Kanzlei wegen verweigerter Justiz müsse der jetzige Landesherr vermöge des Nürnberger Recesses anerkennen. In Folge der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen habe der Bischof wegen beharrlichen Ungehorsams ihn durch Zwang citiren lassen. Nunmehr möge er sich auf die erhobene Anklage erklären."

Peltzer wollte sich aber auch in solcher Bedrängniß zu einer genügenden Antwort auf die Klage nicht verstehen. Wiederholt berief er sich auf das der Stadt zustehende Privileg der ausschließlichen Gerichtsbarkeit. Dem Doktor Batze aber klagte er sein Leid: „Zum Unglück bin ich geboren; fast von Jedermann werde ich verfolgt. Wohl ist es eingetroffen, was meine Mutter selig mir prophezeiet. Mit Thränen, sagte sie, habe sie mich von Gott erbeten, mit Trauern und Weinen werde ich mein Leben verbringen müssen. Und wahrlich ich bin ein Kind der Thränen! Die Krone Schweden selbst hat mein Fortkommen behindert, und alles, was ich sonst erlitten, zu klagen, dazu fehlen mir die Worte!" — Noch aber verzagte er nicht. Er sann auf ein Mittel, welches ihm für die Zukunft Existenz und entsprechende Thätigkeit verschaffen konnte, und ihn zugleich den Augen seiner Widersacher entrückte. Er

bat Batze, ihm Freiheit zu verschaffen, damit er in Lüneburg'sche Dienste treten könne. Batze sprach ihm zwar möglichst Trost ein, bedeutete ihm jedoch, daß nach seiner Ansicht vor Erledigung der wider ihn erhobenen Anklage sein Plan sich nicht werde ausführen lassen.

Mit Beharrlichkeit verweigerte er aber die Annahme aller ihm von der Kanzlei mitgetheilten Anträge von Modemann und dessen Proceßgenossen. Wurden die Schriften in das Arrestlokal gebracht, so legte er sie bei Seite. Wohl bat er verschiedentlich um Haftentlassung; eine Einlassung auf die Klage aber weigerte er beharrlich, da er noch in der Krone Schweden Eid und Pflicht stehe und den Privilegien der Stadt Osnabrück nichts vergeben dürfe. Erst nachdem er auf Gerichtsbeschluß in strengere Haft übergeführt war, erklärte er sich zur Antwort bereit, wenn er nach derselben der Haft entlassen werde. Als nun einige Tage darauf Kanzler und Räthe sich behuf seiner Vernehmung nach Iburg begeben hatten, ließ er sich unter der Bevorwortung, daß er dadurch dem städtischen Gerichtsprivilegium nichts vergeben wolle, über die einzelnen Artikel der peinlichen Klage aus, indem er nach Ableistung eines Responsionseides die ihm zur Last gelegten Handlungen theils vollständig, theils behaupteter Maßen leugnete *).

Diese Auslassung wurde aber nicht für genügend erkannt. Peltzer blieb in Haft. Im Thurme zu Iburg war das vor langen Jahren vom Thürmer bewohnt gewesene Zimmer sein einsamer Aufenthalt. Doch auch dort hielt der Bischof ihn nicht genug gesichert. Während seiner Abwesenheit auf dem Reichstage zu Regensburg ließ er ihn unter starker Bedeckung nach dem befestigten Amtshofe zu Fürstenau

*) Protokoll vom 15. Mai 1652.

führen und ihn da unter Aufsicht des Drosten von Tambach, dem der Bischof als einem baierschen Landsmann besonderes Vertrauen schenkte, gefangen halten.

Der Proceß selbst nahm indessen nicht ohne Verschulden Peltzers seinen langsamen Fortgang. In der Schule des gemeinrechtlichen Processes herangebildet, fest und streng an dessen Formen haltend, aber in Erwartung leicht zu erlangender Restitution sich nicht an die processualischen Fristen bindend, konnte er selbst nach seiner Verhaftung sich nicht dazu verstehen, von Einwänden und Rechtsbehelfen abzusehen, welche nur dazu geeignet waren, die Sache zu verzögern und zu verschleppen. Wegen des Hexenbades machte er geltend, er selbst habe anfänglich die Anwendung desselben widerrathen, diese sei aber von anderen Rathsmitgliedern so dringend befürwortet, daß er endlich habe nachgeben müssen. In dem Streben sich wegen des Hexenbades zu vertheidigen, verfiel Peltzer daneben aber auf einen Gedanken, der davon zeugt, welche Sonderbarkeiten ein Rechtsgelehrter bei parteiseitigem Betrieb der eigenen Sache zu Tage fördern kann. Die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl des Fünften kannte das Hexenbad als Erforschungsmittel der Wahrheit nicht; dennoch aber war gewohnheitsmäßig hier und da die Wasserprobe beibehalten. Auf Grund dieses Verhältnisses glaubte Peltzer, daß ihn nicht dieselbe Verantwortlichkeit wegen des Hexenbades treffe, wie seine anderen rechtsgelehrten Collegen. Denn er habe nicht wie der Doktor Brüning den Doktorgrad in Deutschland, sondern in Frankreich erlangt; er habe daher auch nicht auf die Constitutionen Kaisers Karl des Fünften geschworen; dagegen sei er als Bürgermeister und Syndikus verbunden gewesen, nach den städtischen Gewohnheiten sich zu richten. In dem Processe wider die Frau Modemann wollte er sich überdieß der Abstimmung enthalten haben.

Der Rath der Stadt, läßiger in Vertheidigung des Gerichtsprivilegs als der Gefangene, trat zwar einzelne Male mit Anträgen auf Haftentlassung hervor; jedoch ohne Erfolg. Ein persönlicher Vortrag sämmtlicher drei Bürgermeister bei'm Fürstbischofe hatte nur die kurze abweisende Antwort zur Folge: „er werde der Justiz freien Lauf lassen." Eine überreichte, vom Syndikus Böger beglaubigte Abschrift des oft erwähnten Privilegs wies er zurück. „Mit dem Originale solle man kommen; dann werde er den Inhalt desselben prüfen; was von ihrem Syndikus bezeugt sei, finde bei ihm keinen Glauben; denn dieser sei als ein verlogener Mensch bekannt."

Viele Zeugen wurden verhört, nicht von Kanzler und Räthen, sondern auf parteiseitiges Betreiben von Commissarien des Stadtraths oder Notarien. Das wichtigste Beweismittel für Schuld oder Unschuld des Angeklagten, die Proceßakten, wurden nicht herbeigeschafft.

Peltzer verbrachte indeß in einsamer Haft ein trauriges Dasein. Ohne Freunde und Tröster zu sehen, ohne auch Beistand und Rath von Anderen zu begehren, lebte er Tag an Tag, Jahr an Jahr im stillen Gefängniß. Nur seine Wärter gelangten zu ihm und ab und an solche Personen, welche ihnen im Auftrage des Gerichts Mittheilungen zu machen hatten. So brütete er in Gram und Kummer Trauergedanken über sein künftiges Schicksal. Oder wartete er auf günstigere Zeiten? Glaubte er das Ende des Fürstbischofs nahe? Durfte er hoffen, unter dem bevorstehenden Regimente eines Herzogs von Braunschweig-Lüneburg bessere Tage zu verleben? Gedachte er der Vergangenheit und seines bewegten Lebens? — Wohl hörte man ihn in den ersten Jahren seiner Haft mit lauter Stimme Psalmen singen und Gebete sprechen. Dann aber verstummte er. Düstere Schatten fielen auf Geist und Gemüth.

Privileg der Stadt! — Zurückweisen der Befehle der fürstlichen Räthe! — Entscheidung des höchsten kaiserlichen Gerichts! — das werden die einzigen Gedanken gewesen sein, welche wie ewig murmelnde Wellen sein dumpfes Gemüth bewegten. Wirren Geistes sperrte er die Thüre seiner Zelle von innen ab; eine unberechtigte Ladung konnte kommen; ihrer mußte er sich erwehren. Nur lauter Zuruf und harte Worte konnten ihn bewegen, den Zugang dem Schließer frei zu geben.

Dann wieder belebte ihn die Verzweiflung zu Ausbrüchen des Zorns. Er zertrümmerte den Ofen seines Gefängnisses, riß den Fußboden auf.

Dann tauchte ein Traumbild der Macht des Kaisers, durch dessen Gericht er Rettung erwartete, in ihm auf. „Ich bin der Kaiser!" rief er dem Schließer entgegen, „Ihr habt mir nichts zu befehlen!"

Schwermuth aber drückte wiederum ihn nieder. „Ich bin ein Kind der Thränen!" Verfolgt von den Machthabern, verhetzt von den Bewohnern der Stadt, der er einst seine Kraft gewidmet, verlassen von Freunden blickte er auf die nackten Mauern seines einsamen Kerkers. Die Tage des Alters naheten! — Was war ihm beschieden? —

Nur dann, wenn ein Zeuge früherer besserer Tage das Gefängniß betrat, regte sich in ihm die Erinnerung an dieselben und entlockte den verstimmten Saiten seines Geistes schmerzlich ironische Töne. „Euch", sagte er dem Richter zu Fürstenau, als dieser ihm einen Bescheid der Kanzlei zu eröffnen hatte, „Euch kannte ich schon, als Ihr Schreiber bei'm Abte zu Iburg waret. Jetzt, da Ihr Richter seid, würdet Ihr es mir verübeln, wenn ich Euch Schreiber nennen würde. Aber wie könnt Ihr mich Doktor nennen; denn was ich war, bin ich es geblieben?" —

Wohl hegten die wenigen, die ihm naheten, noch Zweifel darüber, ob sein verändertes Wesen auf Wahnsinn oder Verstellung beruhe. Er will entweichen, dachte man; ist er in früherer Zeit, wie man sich erzählt, durch List den kaiserlichen Soldaten, welche ihn in Münster gefangen hielten, entkommen; hat er da seine Kleider vor das Bett legend, die Nachtmütze unter der Decke hervorstreckend, die Soldaten getäuscht und ist in bäuerischer Kleidung entkommen, so wird er jetzt gleiches im Sinne haben.

Die geisteshellen Zeiten aber minderten sich für den Gefangenen. Er vermochte es nicht, seine Sache selbst weiter zu führen. Sein Sohn Albrecht, der als Knabe gegen Knaben nach Art der Jugend den Vater zu vertheidigen gesucht, trat, zum Manne herangereift, für den Vater ein. Rettung des Vaters war sein Ziel. Dieses zu erreichen, hatte er sich der Rechtswissenschaft gewidmet. Mit frischer jugendlicher Kraft begab er sich an's Werk. Auch seine Gegner wurden dadurch zu vermehrter Thätigkeit angespornt. Der Widerspruch, welcher gegen seine Aufnahme des Processes als eigene Partei erhoben wurde, ward durch einen Würzburg'schen Rechtsspruch beseitigt. Befreiung des Vaters aus der Haft, Beseitigung der bisherigen Richter war sein ferneres Streben. Den Kanzler Lohhausen glaubte er seinem Vater feindlich gesinnt, da dieser selbst behauptete, Peltzer habe ihn einst auf dem Rittergute Sutthausen durch einen Officier und dreißig Musketiere suchen lassen unter dem Vorwande, daß er die Stadt verrathen wolle. Den Rath Derenthal hielt er als langjährigen Haus- und Tischgenossen des Dr. Baumeister, eines Sohnes der Gerichteten, für einen befangenen Richter und Modemann selbst war, wenn auch nicht im eigenen Processe als Richter thätig, ein Mitglied des fürstlichen Rathskollegiums geworden und als solcher mit den übrigen Räthen in häufigem Verkehr.

Die Anträge des Sohnes fanden bei'm obersten Richter Erhörung. Das Reichskammergericht zu Speier erkannte endlich im Jahre 1658 auf eine Beschwerde wider den Fürstbischof:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser u. s. w. entbieten dem ehrwürdigen und hochgeborenen Franz Wilhelm, Bischofen zu Regensburg und Osnabrück, Unserm Fürsten und lieben Andächtigen Unsere Gnad!

Wir gebieten kraft Römisch kaiserlicher Macht und bei Pön von zehn Mark löthigem Goldes hiermit ernstlich und wollen, daß Sie nach Verkündigung dieses ohn einigen Verzug Implorantens alten captivirten Vatter auf ermeldete von der Stadt Oßnabrügh, gleich auf seine wirklich geleistete Caution à zwei tausend Reichsthaler forderst aus dem Gefängniß relaxiren und der Stadt Oßnabrügh ad custodiam einliefern."

Ferner aber legte das Urtheil auch den Anklägern die Leistung einer Caution auf und verordnete, daß statt des osnabrück'schen Kanzlers und der fürstlichen Räthe ein unbefangenes Gericht von den Landständen gebildet werde, für welches Kapitel, Ritterschaft und Stadt je einen Commissarius zu bestellen habe. Vor diesem Commissions-Gerichte sollten Modemann und Genossen auf's Neue Klage erheben. Nach verhandelter Sache sollten aber die Akten vor eine Universität, welche der Augsburg'schen Konfession zugethan, ohne jeglichen Nebenbericht zum Spruche übersandt werden.

Der Fürstbischof, dem dieser unwillkommene Bescheid zugestellt ward, als er sich auf dem Amtshause zu Wittlage aufhielt, begab sich sofort zur Stadt, um mit den Mitgliedern seiner Kanzlei die Sache zu berathen. Ein solcher Verkehr des Gerichtsherrn mit seinem Gerichte und eine unmittelbare

Einmischung des Landesherrn in einzelne Rechtshändel war eben nichts seltenes. Hatte doch die dem Landesherrn zustehende Ueberwachung der Rechtspflege den Bischof veranlaßt aus eigenem Entschluß die von ihm als Real-Citation bezeichnete Verhaftung Peltzers ausführen zu lassen; war doch die Kanzlei erst durch einen Befehl des Bischofs veranlaßt, der Partei Peltzer die Vorlegung der Untersuchungsakten des Stadtraths über die Hexenprocesse anzubefehlen, ein gewiß gerechtfertigtes Verlangen, welches Peltzers Sohn jedoch merkwürdiger Weise nicht erfüllen konnte, weil der Magistrat Herausgabe der Akten verweigerte. Ueberdieß hatte der Bischof seine Räthe zum rascheren Betrieb des Processes mehrfach angetrieben und sich erboten, „um der Kanzlei alle Skrupel zu benehmen, noch die Meinung anderer Gelehrten zu vernehmen, damit ein endlicher Ausschlag erfolgen möge."

Die nun vom Reichskammergerichte befohlene Entlassung des Gefangenen aus der Haft wurde jedoch nicht beschleunigt. Die Versuche, den Bescheid des höchsten Gerichts zu beseitigen, mißlangen zwar. Verhandlungen über die Kautionen hemmten aber die Erledigung der Sache. Der Fürstbischof verließ wiederum das Land, um seine Tage in Regensburg zu beschließen. Aber auch von da aus widmete er dem Eingekerkerten seine Aufmerksamkeit. Im Jahre 1658 war die Befreiung desselben aus dem fürstlichen Kerker angeordnet, im December des folgenden Jahres durch einen erneuten Bescheid aus Speier verfügt, daß Peltzer dem Stadtrathe zu Osnabrück gegen Kaution auszuliefern sei; die Folge davon war aber, daß am Lichtmeßtage 1660 Franz Wilhelm von Regensburg aus den Fürstenau'schen Beamten befahl, auf Peltzer gut Acht zu geben, damit er nicht entweiche.

Um so eifriger betrieb sein Sohn in Speier selbst, wie in Osnabrück die Ausführung der reichskammergerichtlichen

Erlasse. Er machte sich auf, um dem Vater eine Kautionsurkunde zur Unterschrift vorzulegen. In Begleitung des Drosten von Tambach und eines Notars betrat er den Kerker. Wirren Blickes, mit zerzausetem Haar, in schlechter, am Ofen versengter Kleidung trat der Vater ihm entgegen. Die ihm gebotene Schrift wollte er nicht annehmen, deren Vorlesung nicht anhören. Thränenden Auges trat der Sohn ihm näher, bot ihm die Hand und wollte ihn küssen. Mit harten Worten aber wies der Vater ihn zurück: „Pack Dich hinweg! Ich kenne Dich nicht! Mir hat man vor neun Jahren zu Iburg meinen Sohn durch Diener hinweggenommen und kommt jetzt mit einem jung erdichteten Teufel an!“

Den Kurator seiner Kinder schalt er einen Verräther und Meineidigen; er wollte ihn aus dem Zimmer treiben. „Ich bin der Monarch der ganzen Welt! Auf Schloß Stockholm bin ich geboren!“ rief er aus. „Ich werde Euch alle in Arrest nehmen. Aller Welt ist bekannt, daß Ihr das Geschöpf Gottes gemißbraucht! Der da ist nicht mein Sohn; einen Fremden will man mir als Sohn aufdringen!“

Trauernd kehrte der Sohn nach Osnabrück zurück. Was konnte er der Mutter, die gleich dem Vater mehr und mehr in Schwermuth verfiel, was konnte er den Geschwistern künden? Auch sein Herz brach. Der Kummer bereitete seinem Leben ein frühes Ende.

Am letzten Tage des März 1660 hatte dieser Auftritt im Gefängnisse stattgefunden, erst im März des folgenden Jahres wurde der Gefangene, nach neunjähriger Haft, der städtischen Obrigkeit ausgeliefert. Der ihn begleitende Notar hatte aber an der Stadtpforte im Auftrage des Bischofs zu erklären, „daß diese Ueberantwortung nur bloß zu Respekt der kaiserlichen Kammer für das mal geschehe, sonst aber gedächte man von der dem Landesfürsten zustehenden Juris-

diktion und Hoch- und Obrigkeit nicht im geringsten abzuweichen, vielmehr alle Rechte sich reserviren." Unter solch notariellem Protest wurde dann der Gefangene in des Bürgermeister Schardmann Hause im Beisein einer Rathsdeputation ausgeliefert. Mittellos wie er war, mußte er sammt seiner geisteskranken Frau auf Kosten der Stadt unterhalten werden. Beide brachten im Wahnsinn, getrennt von einander, ihr trostloses Leben hin*).

Hiermit war aber die gegen Peltzer erhobene peinliche Klage nicht erledigt. Auf Kosten der Stadt wurde dieselbe langsam weitergeführt. Nach dem Tode des Peltzer'schen Sohnes Albrecht trat dessen Bruder Jacob Wilhelm und der Peltzer'sche Schwiegersohn Otto Hasberg in den Proceß ein. Auch der Fürstbischof Franz Wilhelm sollte das Ende des Processes nicht mehr erleben; noch sechs Wochen vor seinem Ende — er verschied am 1. December 1861, — sprach er von Regensburg aus der von den Landständen gebildeten Gerichts-Kommission seine Verwunderung darüber aus, daß die Kläger wegen des Kautionspunktes die Entscheidung der Hauptsache so lange aufhielten.

Bei dem neuen Landesherrn, dem Fürstbischofe Ernst August I. aus dem Herzogshause Braunschweig-Lüneburg, erbat die Peltzer'sche Partei die Beiordnung eines vierten Richter-Commissarius und zwar eines Gelehrten Augsburg'scher Konfession. Nachdem diese Bitte Erhörung gefunden, erhoben Peltzers Sohn und Schwiegersohn, jetzt zuversichtlich einen günstigen Ausgang des Rechtsstreits erwartend, Widerklage gegen Modemann und Genossen, indem sie neben Widerruf

*) Die aus städtischen Mitteln bestrittene Rechnung über die Begräbnißkosten des Dr. Peltzer vom 12. März 1669 beträgt 28 ℳ 8 ß 3 ₰. Sein Sohn Albrecht war am 19. Oct. 1663 zu Speier verstorben.

die Verurtheilung der Ankläger zur Zahlung einer Entschädigung von 20000 Thaler wegen des dem Vater und Schwiegervater zugefügten Unrechts verlangten.

Zwanzig Jahre waren seit Erhebung der Anklage wider Peltzer bei'm Rathe der Stadt verflossen. Endlich wurden die Akten zum Spruche geschlossen. Und was wurde mit dem Schlußurtheil erreicht, welches die Fakultät zu Helmstädt im Jahre 1664 fällte? — Es wurde entschieden, daß zur Zeit weder die Widerklage zuzulassen, noch in der Hauptsache zu erkennen sei, daß vielmehr nach Anleitung des reichskammergerichtlichen Urtheils vom 2. August 1658 die Klage auf's Neue anzustellen sei.

Die Aussicht auf einen ebenso langwierigen Proceß schreckte aber nicht alle Ankläger von der Erhebung einer neuen Klage ab. Im Jahre nach dem letztgedachten Urtheile wiederholten an Stelle ihrer bereits verstorbenen Väter die Erben von Heinrich Ameldung und Johann Baumeister bei der ständischen Gerichtskommission die peinliche artikulirte Anklage wider den Doktor Peltzer und dessen Kinder und erbaten Vernichtung des Verfahrens gegen Schwiegermutter und Mutter, Aufgrabung der unschuldig Hingerichteten, Verstattung eines ehrlichen Begräbnisses, Bestrafung des Peltzer als offenbaren Ueberfahrer der Justiz und Verurtheilung der Kinder desselben, welche sich des Processes theilhaft gemacht, zur Erstattung der abgepreßten Begräbnißkosten. Ein hierauf ergangener Bescheid von Helmstädt verpflichtete zwar die Beklagten die Klage zu beantworten, ein ferneres Urtheil derselben Fakultät vom Jahre 1666 erlassen verfügte auch, daß die Stadt Osnabrück zum Proceß-Beitritt aufzufordern sei; — damit aber blieb die Sache beruhen.

Auch die vom Fürstbischofe Ernst August versuchte Beitreibung der vom Grafen Gustav von Wasaburg dem

Stadtrathe angedrohten Geldstrafen blieb ohne Folge; sie scheint nur als Druckmittel gedient zu haben, um die städtische Obrigkeit wegen der von ihr beanspruchten Privilegien gefügig zu machen.

VI. Ende der Hexenverfolgung.

So war denn das Werk der Anklage, welches vor einem halben Menschenalter seinen Anfang genommen, durch das kaiserliche Gericht vernichtet, dann wieder aufgenommen, aber über die ersten Vorbereitungen nicht hinausgekommen. Der, dessen Bestrafung an Leib und Leben die Ankläger beantragt hatten, war durch eine fast zehnjährige einsame Haft zu einem willenlosen Wesen geworden, unempfindlich gegen alle Unbilden, gefühllos selbst gegen die Schrecken des ärgsten Strafurtheils.

Der Tod hatte die Zahl seiner Verfolger gelichtet. Die Anklage wider den Richter der Mütter wurde als ein Trauer erweckendes Stück der elterlichen Erbschaft von dem einen Kinde früher, von dem anderen später still bei Seite gestellt. Nicht immer wollte das herangewachsene Geschlecht die Erinnerung an einen schaurigen Akt aus früheren Tagen wach halten.

Und worin bestand das Verbrechen, welches man zu ahnden strebte? Daß Blutgier, Haß und Feindschaft den Richter der unglücklichen Frauen bestimmt hätte, seine Macht gegen dieselben geltend zu machen, wer wird es fest zu behaupten wagen? Als Kind seiner Zeit theilte er mit seinen Zeitgenossen den Aberglauben, den die Herrscher wie die Beherrschten vom Kaiser bis zum niedrigsten Leibeigenen herab hegten. Als Theilhaber und Lenker der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt war er berufen, Verdächtige zu verfolgen

und nach den Gesetzen seiner Zeit zu strafen. Mit größter Treue hatte er früher der Ritterschaft als Rechtsbeistand zur Seite gestanden; gewissenhaft hatte er die Angelegenheiten der Stadt unter den schwersten Kriegsbedrängnissen geleitet; ein treues Mitglied seiner Kirche hatte er, wie deren Diener bezeugten, niemals Gottesdienst und Betstunden versäumt; mit demselben Pflichtgefühl glaubte er auch sein richterliches Amt handhaben zu müssen. Wenn er dabei den bereits aufkommenden neuen Lehren nicht folgte, welche ein s. g. Gottesurtheil als Zeichen für Schuld oder Unschuld verwerfen und erpreßten Angaben Mitbeschuldigter keinen entscheidenden Werth beilegten: so wird man ihn darum ebenso wenig verdammen können, wie jeden anderen, der im Kampfe des Neuen mit dem Alten an letzteren festhält und bei dem von der Neuzeit erkannten Unrecht verharrt. Und wenn er ferner in dem Streben, der von ihm vertretenen Stadt möglichst ausgedehnte politische Rechte zu sichern, den Angeklagten die Rechtsmittel verkümmerte, welche ihnen eine obere richterliche Gewalt gewährt haben würde, so trugen nicht er und seine Genossen im Amte, sondern die öffentlichen Verhältnisse die Schuld. Die Unabhängigkeit der städtischen Obrigkeit von anderen politischen Gewalten, das Recht derselben, gesetzliche Normen durch selbst errichtete Satzungen zu schaffen, über die Sicherheit der Stadt zu machen, die Kirche zu schirmen und daneben als Gericht Recht zu sprechen und überdieß Gnadenakte zu üben, war, nicht selten zum Nachtheil einzelner Mitglieder eines verhältnißmäßig kleinen Gemeinwesens, das Streben und, wenn es erreicht, der Stolz der Bürgerschaft. Der Eifer für solche städtische Privilegien ließ Peltzer irren, starres Festhalten am Hergebrachten ließ ihn fehlen, Rechthaberei und Parteisucht mochte ihn verblenden und schon zur Zeit seiner Herrschaft seinen Verstand trüben. Ein Handeln wider besseres

Wissen und wider seine Ueberzeugung ist aber dem Unglücklichen nicht zur Last zu legen. Er konnte es, wie ein Zeitgenosse sagt, seinem phantastischen Kopfe nicht bieten, unparteiische Belehrung einzuholen. Der Irrlehre und dem Wahne seiner Zeit fielen die Gerichteten zum Opfer, und ihr Blut wurde an dem irrenden Richter selbst schwer gerächt.

„Seit dieser Zeit aber," sagt ein Chronist älterer Zeit, „hat das weibliche Geschlecht ungestört alt werden und in Frieden sterben können." Nachdem der Eifer der Verfolgung, wie jede leidenschaftliche Wallung, im Laufe der Zeit sich beruhigt hatte, urtheilte man auch ruhiger. Die Anschauung, daß Weiber, welche vom Teufel besessen sein sollten, zweckmäßiger durch geistlichen Zuspruch gebessert, als vom Gerichte mit Strafe belegt würden, gewann nach und nach die Ueberhand.

Der Volksglaube, daß der Teufel als Mensch mit den Menschen verkehre und durch förmlichen Vertrag die Seelen sich verschreiben lasse, lebte jedoch noch fort und beherrschte auch den Klerus. Noch auf der im Jahre 1656 unter dem Bischof Franz Wilhelm in Osnabrück abgehaltenen Synode fand man es erforderlich, den Geistlichen durch besonderes Dekret Verhaltungsmaßregeln für den Fall vorzuschreiben, daß Jemand durch einen Pakt mit dem bösen Geiste von der Beichte abgehalten werde. Es solle, sagt der Synodalschluß, dem Verführten die Gefahr der Verdammniß vorgehalten werden; man solle ihn unterrichten, daß Niemand dem Dämon einen Vertrag zu halten schuldig sei, selbst wenn er eigenhändig und mit Blut unterzeichnet worden; der Betrüger möge betrogen werden und der Abgefallene sich zu Gott wenden; es fehle nicht an Fällen, in denen durch Vermittelung der Jungfrau Maria und anderer Heiligen der Handschein vom Teufel zurückgestellt sei, und wenn das auch nicht

geschehe, so könne doch der dem bösen Geiste verschriebene reuige Sünder durch die Beichte erlös't werden.*) So die alte Lehre vom Teufelsglauben.

Thatsächlich spukte aber nur noch einmal das Hexenwesen im Jahre 1661 im damaligen osnabrück'schen Amte Reckenberg. Mehrere junge Mädchen, der Hexerei verdächtig, hatten ohne Zwangsmittel bekannt, sie hätten, verführt von einem alten Weibe, Gott und allen seinen Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes und allen lieben Engeln abgesagt und verleugnet; bei dieser Feierlichkeit haben sie drei Schritte rückwärts treten müssen; dann sei der Teufel in Gestalt eines fein gekleideten Kavaliers vertraulich mit ihnen allein gewesen; nachdem sie Huld und Treue gelobt, habe er sie in Gestalt einer schwarzen Katze verlassen. Sie hatten sich aber nachdrücklich dagegen verwahrt, daß sie rechte Hexen seien; niemals wollten sie Menschen beschädigt, noch dem Vieh es vergeben haben. Eins der Mädchen, welches im Gefängnisse umhergetanzt hatte, wollte dabei zwar vom Teufel aufgenommen und ein wenig emporgehoben, sonst aber niemals durch die Luft geführt sein.

Der übereifrige Rentmeister des Amts Reckenberg brachte dem Fürstbischofe nach Regensburg hin seine Enthüllungen zur Anzeige und begann, von der Bedeutung seiner Entdeckungen selbst ergriffen, seinen Bericht damit: „Der allmächtige Gott hat unser durch das Amt angestellte Gebet erhört und sich über unsre vielfach vergossene Thränen und Seufzer erbarmen lassen und jetzt das Fundament des leidigen grassirenden Teufelswesens entdeckt und offenbar gemacht!" Der erwartete Dank wurde aber dem eifrigen Beamten nicht zu

*) Acta synodalia Osnabr., synodus 16, scss. II., §. 19. (S. 39).

Theil. Vielmehr verwies ihm der Bischof das zu speciell angestellte Verhör eines der Mädchen über dessen Verkehr mit dem Teufel, indem er zurückschrieb: „Du hättest bei Deinem Examen mit einigen unnützen Fragen Dich wohl enger halten können, weil dergleichen Leuten wenig zu glauben, worauf man den Fuß setzen kann, und wenn aus dem Examen soviel zu merken, daß dies Mensch mit dem leidigen Teufel sicherer Gestalt verknüpft und verhaftet, wo nicht gar mit dem Laster der Zauberei inficirt ist! so lassen wir es doch bei den Bemühungen der Seelsorger bewenden, um dieselbe aus den teuflischen Phantasien zu reißen und wieder zu Gott zu bringen. Wie mit derselben weiter zu verfahren, soll die Kanzlei bestimmen, inzwischen ist alles still und geheim zu halten."

Mit richtiger Beurtheilung der Verhältnisse verfügte denn auch die Kanzlei unter Genehmigung des Bischofs: „Die Unsinnigste solle an einem besonderen Orte, aber nicht als eine besessene oder giftmischerische Hexe, sondern als eine unbändige Person zur Abwendung anderen Uebels aufbewahrt werden; die anderen Mädchen aber seien bei ihren Eltern zu lassen, denen bei Strafe aufzugeben, daß sie die Tochter allein zu halten haben." So der Kanzlei-Bescheid; die Erwiederung des einen Vaters, eines einfachen Bauers, aber lautete, „kein Papst und kein Bischof könne ihm befehlen, daß er seine Tochter in seinem Hause von anderen getrennt halte."

Auf Verfügung des Bischofs wurden überdieß die Franziskaner in Wiedenbrück angewiesen, mit den christlichen Uebungen und dem Exorcismus fortzufahren und sich dieserhalb mit dem Weihbischof zu benehmen.

So nahm denn eine abermalige, die Weiber bedrohende Bewegung, welche sich auch über die Grafschaft Rietberg erstreckte, einen günstigen Verlauf. Neben dem Schicksale Peltzers mochte das auf Befehl des Fürstbischofs neu angewandte

Mittel gegen Visionen irrsinniger Frauen davon abhalten, den Beispielen im benachbarten Fürstenthum Minden zu folgen, wo man noch bis in das achte Jahrzehnt des siebenzehnten Jahrhunderts hinein eifrig Hexen und Zauberer verfolgte und in nicht geringer Zahl enthauptete und brannte. Der Magistrat der Stadt Osnabrück hegte zwar noch einmal Zweifel, was mit zwei Knaben zu beginnen sei, welche lebendige Mäuse sollten hervorzaubern können. Durch das eingeholte Gutachten einer Universität, welches guten Unterricht und gute Zucht als bestes Heilmittel vorschrieb, wurde aber in Stadt und Land Osnabrück das Verbrechen der Hexerei thatsächlich aus dem Strafcodex des deutschen Reichs gestrichen.

Anlage I.

1.

Delineatio

epitaphii

viro cl. ac prudentiss. maximeque pio D. Rudolpho Hammachero, reipub. Osnabrug. cos. primario, et cum provinciali, tum ad Ad. D. virginis Ecclesiastico Senatori etianum viventi scripta et exhibita.

A

M. Andrea Ditmaro ad D. Catharinae Parocho.

Rudolphi Hammacheri jacet hic sine sanguine corpus,
Qui vivens patria hac magnus in urbe fuit.
Magnus justitiae magnus pietatis amore,
Magnus consilio consiliique fide.

Natus enim celebri patre et genetrice Ledaea,
Indolis excepit semina prima bonae.
Quam post excoluit Phoebaea et Palladis arte,
Verique ornavit cognitione Dei.
Has animi at dotes benedictio multa sequuta est,
Cum justis opibus compar honesta thori.
Hujus et e gnata numerosa propago nepotum,
Nitzius et claria tinctus ab arte gener:
Quem patribus scriptis se vivo vidit et addi,
At generis clarum continuare decus.
Quin fuit et faelix illi torus alter amoris
Synceri plenus, plenus et obsequii:
Quem cum Christiani Slebingi filia inivit,
Doctrinae a socero quam puer hausit amans.
Haec dona ampla Dei mirata est patria in ipso,
Et patrii hoc seclo queis (quibus) data sceptra soli.
Ille poteus linguis, doctrina atque arte Joannes,
Qui satus Hojano stemmate clarus erat.
Quique Leonina Henricus veniebat ab arce
Saxoniae Princeps Westphaliaeque decus.
Nec non unanimi qui electus voce Guilelmus,
Mox quinto posuit mitram animamque die.
Postque hos non acie mentis sed corpore obesus
Altera Bernhardus gloria Waldechidum.
Quique pio voto cleri populique Philippus
Sigmundus (magni o clara propago Ducis!)
Guelfiadum accitus sublimi e gente, temonem
Imperii magni, major at ipse, regit.
Hammacherum isti omnes dignati gratia et acri
Sunt usi illius consilio atque fide.
Quin fungi officio post caetera munia jussus
Consulis, et curam patriae habere gravem:

Muneris hasce sui partes absolvit honeste,
Et curae patiens atque laboris edax.
Nec populi applausu gaudens nec munera captans,
Utraque quae justo tramite jura movent.
Cum ipsi fuit una, bonis prodesse, nocere
Nulli hominum et patrio rite cavere solo.
Normam ergo fides labentem erexit et urbe
De Coena exegit dogmata prava, Dei.
Deîn liberatem majorum sanguine partam,
Consiliu stabilem reddidit ille suo.
Quin etiam tristis quos dura premebat egestas
Ille sua ut fidus juvit amicus ope.
Hospitii inprimis proventus gnaviter auxit,
Quod dumi ad partem pauper et aeger habent.
Adde quod et turris nostra specula urbis et aedis,
Consilio illius stat bene structa decus.
Cui mirum ergo viri talis volitare per orbem
Nomen et a sera posteritate coli?
Hammacheri similes multos det Numen amicum
Salvaque erunt nobis curia, templa, schola.

2.

Deutſche Ueberſetzung*).

Entwerff einer Grabſchrift.

Dem Erbarn, Wolweiſen und Namhafften Rudolphen Hammacher, Burgermeiſtern der Stadt und Landrath deß

---

*) Die Ueberſetzung findet ſich auch auf einer an der Rückwand des Altars der St. Marienkirche angebrachten Tafel.

Stiffts Oßnabrugk, auch getrewen Proviſorn deß Kerßſpels zu unſer lieben Frawen, bey ſeinem leben vnd auff ſein beger geſchrieben und offeriert durch M. Andream Dithmarum Paſtorn zu S. Catharinen.

Rudolph Hammachers dürr Gebein
Thuen rugen unter dieſem Stein,
Welcher bey lebens zeitten zwar
In dieſer Statt berühmet war.
Berümbt von lieb der Gerechtigkeit,
Berümbt warer Gottſeligkeit:
Berümbt von hohem weiſen rath,
Von groſſer trew und ehren that.
Dann weil er einn fromn Vater hett,
Die Mutter von Leben geſchlecht.
Hat er gefaſſet mit dem geblüet
Ein gute Natur und froms gemüet.
Welchs er darnach außzierte ſehr
Durch gute künſt und feine lehr,
Inſonders durch erkenntnuß recht
Gottes und ſeines willens ſchlecht.
Ueber ſolch deß gemüts gaben
Sich Gottes ſegen reichlich erhaben.
Ein tugentſamb Weib ihm Gott beſchert,
Die zeitlichen Güter mit ehren mehrt.
Von ſeiner Tochter Regina
Viel Kindtskindt er geboren ſah.
Heinrich Nitze ihr Ehemann war
Fleißig guter Sitten und lahr.
Bey Schwiegervaters leben es felt,
Daß er zum Rathsſtandt wird erwelt.
Und fürdert der ganzen Freundſchaft ehr,
Mit Erbarkeit und Tugend ſehr.

Die andr Ehe auch Hammacher zwar
Glückhaft und sehr tröstlich war,
Voll Gehorsams und willigkeit,
Voll ehrlicher lieb und freundtlichkeit.
Welch mit Anna Herrn Christian
Slebingii Tochter fieng an.
Auß lieb ihrer und der schönen lar
Damit er von ihrem Vater war
In der Jugent unterweisen woll,
Wie man jungen Knaben thun soll.
Diese Gotts gaben hat lobsan
An ihm geliebet jederman.
Auch die Fürsten bey welchen ist
Gewesen zu regieren diess Stift.
Johannes groß von Rath und Muth,
Entsprossen aus dem Höischen Blut.
Heinrich von Sachssen außerkorn,
Zu Engern und Westphaln hochgeborn.
Wilchelm der nach der wahl behendt,
Am fünften Tag sein leben endt.
Auch Bernhardt stark von Leib und gmüt,
Der ander aus Waldechschem gblüt.
Auch entlich Philips Sigismundt,
Der diese Landt zu dieser stundt,
Mit großem rhum und hohen ehrn
Verwalten thut, schützen und mehrn.
So auß der Gwelffen hohem Stam,
Zu dießem Stifft erfürdert kam,
Durch gbürlich wahl der Geistligkeit
Vnd anhalten der Weltligkeit.
Diese Fürsten all lobesan
Hammachern sehr geliebet han.

Vnd ihn gebraucht in ihrem Rath
Wen's traff das Land und auch die Statt.
Nach andern Emptern viel und hart,
Ihm auch glücklich betrauet wart,
Des Bürgermeisters hohen standt
Und was demselben ist bewandt,
Das hat er gefürt recht und wol,
Wie ein gut Biederman thun soll.
Die sorg er sich nicht beschwern ließ,
Auch nicht die mühe so auff ihn stieß.
Er acht kein Gunst noch groß geschenck
Dan solchs das hertz vom rechten lenkt.
Sein einzig fleiß und sorge war,
Den frommen nutzn, der bösen schar
Straffen ernstlich, das Vaterlandt
Halten bey ruh und gutem standt.
Derwegen er die reinen lehr
Starck schützet und befürdert sehr.
Die von des HErren Abendmahl
Einführten spaltung und Irrsahl,
Mit seiner treuwen ghülffen rath
Er schaffet ab und auß der Stadt.
Die Freyheit von füreltern gut
Erworben durch ihr teures blut
Verfechtet er gebürnder weiß
Mit allem rhum und ehren preyß.
Den armen in ihrer noth
Sein hülfreich Handt ganz gerne both.
Das Hoffhauß zun Twente genannt,
(Wie jedermann ist wol bekant)
Hat er an zinsen und jährlichr pacht
Gebessert sehr, und reich gemacht.

Den Thurm ſo dieſer Kirchen zier,
Der Statt wacht iſt, nach ſeinr manier,
Hat er zu baun geordnet an,
Dazu ſein hülff neben andrn gethan.
Wen nimpt es den ſo wunder ſehr,
Das dieſes Mans Nam, ruhm und ehr
Von zeit zu zeit, von hauß zu hauß
Sich immer weiter breitet auß?
Gott geb ſolche Leut der Gmeine viel,
So wirt es bey dem vorign Ziel
In Kirchen, Rathauß und Schuln ſtehn,
Glücklich und allzeit wol ergehn.
Dignum laude virum Musa vetat mori.

3.

Tetrastichon lapidi sepulchrali insculptum.

Nudus iń hanc lucem veni, nudusque recessi,
In nudam nuda morte resolvor humum.
Nudus humo surgam, sed nudum me tamen esse
Non sinet, in Christum quae mihi culta fides.

Aliud Epitaphium.

Ille suae patriae Decus immortale, Rudolphus
Hammacherus (eheu, proh dolor, o lacrymae!)
Occidit. Ille hujus Consul dignissimus urbis
Hic cubat: eximia vir pietate, fide.

Justitiae zelo, et morum gravitate verendus,
Postulat officii quod ratio atque fides.
Religionis amor, Themidisque et Palladis illi
Maximus: hinc lugent curia, templa, scholae.

Anlage II.

Hexenstatut vom 29. Juli 1639.

(Nach einer bei den Peltzer'schen Proceßakten liegenden notariell beglaubigten Abschrift.)

Wir Bürgermeister und Rhadt sampt zu Rhate gehörigen sementlichen Ständen dieser Stadt Oßnabrugk urkunden und betzeugen für Uns, Unsern Amptsnachfolgern und Jedermenniglichen, Demnach wir bey diesen beschwer- und hochgefährlichen Kriegszeiten vor allen Dingen negst Göttlicher Hilff nach fried und einigkeit möglichst und aller embsigst getrachtet, hergegen aber mit großem Verdruß und Hertzleid angemerket, was gestalt unter andern zu angemaßter ungepührlichen Hemmung dero von Uns vor wenig Jahren zu verschiedenen mahlen nothdrenglich vorgenommener Bestraffung der Hexerey sundt allerhandt etwa besorgende factiones oppositiones und turbationes machiniret, auch noch darüber semina ulterioris discordiae einiger muthmaßung nach, ausgestreuet werden wollen, das wir Uns darauf Unserer loblichen Vorfahren befundener exempel zu folge, nachgesetzter maßen, wolwissend beständig einmütig und unwiderruflich in diesem zu unsers lieben Vatterlands sowohl, alß unser Kirchen und gemeint besonderen besten abgefaßten puncten, gegeneinander wolmeinend obligiret und vertragen und verglichen.

1) Alſo das zuvorderſt alle hiebevor blickende dissidia und mißverſtandt, ſo zwiſchen Uns wegen Beſtraffung der Hexerey ſundt hafften, oder ſonſten verffüret ſein mögten, hiemit aufgehoben, verglichen und abgethan ſein, und wider diejenige, die ſich dieſem Vertragsrecess gemeß verhalten werden furtderß nicht gedacht werden, und einem jetwedern auß unſerm mittel einem E. E. Rathe alß ordentlicher Obrigkeit gepührender respect und gehorſamb leiſten auch ohn deſſen consens die Kriegs- oder andere Obrigkeit zu einigem Verfang oder Ungepühr heimb — oder offentlich nicht imploriren ſolle,

2) wie auch zweittens da wir vorgdchten Hexerey Laſter tragenden oder geführenten Ambts, oder ſonſten in oder außer Recht angefochten werden ſolten, das wir alsdan alle für ein und ein für all für Uns und Unſere Amptsfolgern antworten. Auch weile wegen dieſer Beſchwer- und hochgefährlichen bedienung niemand jenige ergetzlichkeit zu gewarten, was zu einiger defension dießfalß erfordert werden müßte, ex communi aerario abzuſtatten gehalten ſein wollen und ſollen. Geſtalt dann auch

drittens abſonderlich diejenige, ſo wegen Beſtrafung des Hexerey Laſters einige direction, commission und Dienſt geleiſtet haben oder alnoch verrichten müßen nicht allein vermög voriger verpflichtung und crafft dieſes bey wehrender ſothaner direction commission und dienſt, ſondern auch nach Verricht und Erlaßung deßen allerdings von Uns indemnisieret und jedes orts ſchadelos gehalten, Auch zwiſchen Alt- und Neuſtättern dießfalß kein Unterſchied gemachet, ſondern dieſe ſowol als die alte Concordata ſteiff und feſt gehalten werden ſollen.

4) Das der von undenklichen Jahren hero hieſelbſt ſowol, alß allen andern in- und außerhalb des H. Reichs dießfals

geführten Rechtmäßigen und insonderheit der benachbarten praxi criminali in materia veneficii cum consilio et consensu s. s. Theolog. D. et nostri Reverendi Ministerii conformirter process nicht geendert werden solle, es sey dann sache, das ein ander modus procedendi so recht und guet auch an verschiedenen örttern in praxi nützlich befunden Vorpracht und mit Unserm Consens angenommen werden mögte.

5) Das bey bestraffung der Hexerey Sündtt, so viel immermöglich ann Reich und Armen die gleichheit und darunter so wol dero Herrn Obern respect, alß sonsten alle moderation und discretion nach eußrister mögligkeit gehalten, auch mehr etwan auf die vorfallende nothdrenckliche demonstrationes zu des Lasters Abscheu, alß die fast undienssame und sonsten bey diesen hochgefährlichen Kriegszeiten, auff eine Zeit zumahlen ohnmögliche total außreuttung dieses so lange Jahre alhie ungestrafften und dannenhero, bey vorab bey dero Religions verenderung und beschwerlicher Krieges=zeit angeheufften Lasters das absehen gerichtet werden soll.

6) Jedoch das auch hiedurch ettwa die Unruhe dero vor diesem dießfals berührter familien mögligst gedempfft, und hierunter alle weg die versicherung des Stats und soviel möglich die erbauung der Kirche und gemeine beobachtet werden solle. Ita ut salus patriae semper suprema lex sit.

7) Und wie wir alß eine Obrigkeit, Unsere Ehre, respect und authorität billig und nothdrenglich beachten und haben wollen, so erachten wir ebenmäßig reht und pillig, das den Herrn Predigern hieselbst alle geziemende ehr, respect und authorität geleistet und gelaßen werde, jedoch derogestalt das niemand auß unsern mittel durch schmeichley ungepürliche Geschenck oder Gabe, auch dabey einführenden vergleichen bericht, dagegen man nicht gehöret werden mag, Uns oder

seinen neben Christen, wehe thuen, oder jenige Unruhe erwecken solle.

8) Wofern aber über alle Verhoffnung und Zuversicht Unser R. Ministerium Evangelicum hieselbst Unser wiederwärtigen, jetzo oder ins künfftig wieder dessen einmahl mit Uns getroffene Vergleichung mit ungepührlichen Straffen oder verunglimpfungen, schmähen zu patrociniren sich unterfangen dürffte, das wir dennoch keineswegs trennen laßen, sondern ein des andern ehr, auch die gemeine sach und Statt wohlfahrt allermöglichst retten und verthedigen, auch wolgedachtes Ministerium nach der Obligation und Richtschnur legum Ecclesiasticarum anweisen und coerciren wollen.

9) Alldiweiln auch bey dieser löblichen Statt das freye Schopfengericht von Zeit des hochlöbl. Kaisers Caroli Magni bis dato continuirlich herpracht, Nachdem aber Jüngster dieses Schopffen Stuels Richter Herr Conradt Vette vor etlichen Jahren zeitlichen todts verblichen also ein guet theil unter Uns zu finden, die sothane pflicht nicht abgestattet, dahero etwan an guter verschwiegenheit gebrach empfunden, Alß soll die ordentlich geschworene Rhadtshelenspflicht inmittelst steiff und feste observiret und gehalten werden,

10) Da auch über alle zuversichtliche Hoffnung ein oder mehr auß unsere mittel wieder obgdchte puncten handeln und die aidlich dem Rathhause geschworene Pflicht und Helens oder Verschweigens gelübde, wieder Uns und das gemeine beste brechen würden, oder dieserwegen in verdacht gerathen solten, das der oder dieselbe sich gegen Uns mit leiblichen aide purgiren und nach befindung oder anderwerttiger überzeugung vermög uralten statuten mit Heimbsendung dero Küßen oder sonsten weiters arbitrarie gestraffet werden, und solches hiemit und krafft dieses ohne jenig remedium juris wilkührlich beliebet und statuiret sein und pleiben solte, Alles bey

wahren wortten in Crafft dem Rahthauſe leiblich geſchworenen aydts ſo wol als krafftiger verpfandung gemeiner Statt haab und güter, deßen zu wahrer veſthaltung haben wir dieſe obbeſchriebenen puncten zu halten ſampt und ſonders angelobt, und iſt deßen zu wahrer Urkund und veſthaltung dieſer recess mit unſerm angehangenem großen Ingeſiegel und unſers secretarii substituti subscription becräfftiget, ſo geſchehen am neun und zwantzigſten Juli des Ein Tauſend Sechshundert neun und dreißigten Jahrs.

(L. S.) Waltherus Ortman Notarius publicus et civit. Osnabr. secretarii substitutus manu propria subscripsit.

IV.

Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II., Ritterschaft und Städten.

(Vom Obergerichtsrath Fr. Lodtmann.)

Als eine ununterbrochene Kette von Streitigkeiten mit dem Domkapitel hat man die Regierung des Fürstbischofs Ernst August II. bezeichnet, und in der That zeigt uns die Geschichte seiner Regierung von Anfang bis zu Ende eine lange Reihe von politischen und kirchlichen Händeln, ein beständiges und meist fruchtloses Ringen des Landesherrn mit dem ersten Stande des Hochstifts. Ungern hatte das Kapitel zur Wahl eines evangelischen Landesfürsten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg sich gemüßigt gesehen. Es waren Stimmen laut geworden, man solle des Herzogs Ernst August älteren Bruder, den Prinzen Maximilian Wilhelm, der erst in venetianischen, dann in kaiserlichen Kriegsdiensten zu den höchsten Ehren gelangt war, auf den bischöflichen Stuhl berufen. War er gleich zur katholischen Kirche übergetreten, so hoffte man doch durch den Einfluß seiner Freunde und Gönner die Bestimmung des westfälischen Friedens über die Wechselherrschaft eines katholischen und eines evangelischen Landesherrn umgehen zu können, wenn man nur der anderen Friedensbedingung, der Wahl eines Braunschweig-Lüneburgers, genügen würde. Schlimmsten Falls wollte, wie man nicht ohne Grund vermuthete, der Prinz Max, um jedes Hinderniß zu beseitigen, wieder evangelisch werden [1]).

Zur Vermeidung unbequemer Weiterungen entschloß das Kapitel jedoch sich schließlich zur Wahl des jüngsten Sohnes des früheren Fürstbischofs und Kurfürsten Ernst August I. Zwei andere Söhne desselben, gleich ihrem Bruder Max in kaiserlichen Diensten, waren bereits den Kriegertod gestorben; der eine war im blutigen Handgemenge den Streichen türkischer Säbel erlegen; der andere hatte in demselben Feldzuge im Strome der Donau sein Leben enden müssen. Die Zahl der wahlfähigen Prinzen aus dem zunächst berechtigten Zweige des Welfengeschlechts bot keine große Auswahl. Das Haupt des Kurhauses, König Georg I. von Großbritannien, wünschte die Wahl seines jüngsten Bruders; der geheime Rath von Bar wirkte als hannoverscher Bevollmächtigter im Sinne seines königlichen Herrn, und so wurde am 2. März 1716 für den drei Monate erledigt gewesenen Bischofssitz der seinem Vater gleichnamige Sohn durch Kapitelswahl berufen. Als der zweite Ernst August trat er die Regierung an, den äußeren Glanz seiner Stellung dadurch mehrend, daß er bald nach der Wahl den vom Bruder ihm verliehenen Titel eines Herzogs von York und Albanien und damit den Rang einer „Königlichen Hoheit" erlangte.

Unter dem langjährigen Regimente seines Vaters, des ersten Ernst August, war das Verhältniß des Landesherrn zum Kapitel ein leidliches gewesen. Während der 17jährigen Herrschaft seines Nachfolgers, des Herzogs Karl von Lothringen, hatte aber das Kapitel erheblich an Macht gewonnen. Der vornehme, dem Kaiserhause nahe stehende Fürst, zugleich Bischof von Olmütz und in den letzten Jahren Kurfürst von Trier, ein junger, leutseliger Herr, mehr den Prunk, als die Staatsgeschäfte liebend, zog den Aufenthalt in Wien seiner ersten Residenz in Osnabrück vor und hatte deshalb die Zügel

der Regierung den Führern des Domkapitels überlassen, theils durch persönliches Vertrauen, theils durch die immerwährende Kapitulation hierzu veranlaßt. Nach dieser sollten bei längerer Abwesenheit des Bischofs zwei aus dem Domkapitel nebst Kanzler und Räthen die Regierung führen [2]). So war denn aus dem Domkapitel vor seiner Wahl zum Bischofe von Münster der Freiherr von Metternich Statthalter gewesen, dann der Domprobst von Korff, der Domdechant von Wachtendonk und der Domküster von Kerßenbrock mit der Regierung betraut worden und neben ihnen als weltliches Mitglied Ostmann von der Leye, welcher durch das Gewicht seiner Persönlichkeit und durch die Vereinigung der Stelle eines geheimen Raths mit dem Amte eines Vice-Kanzlers vorwiegenden Einfluß gewann und diesen im Sinne des Kapitels übte [3]). Theils an Stelle derselben, theils neben den genannten traten später der Domdechant von Spiegel und der geheime Rath von Donop [4]) ein. Außer diesen werden meist fremdklingende Namen als Mitglieder der Regierung genannt, Herren aus der Umgebung des Bischofs, ein Graf Tafft von Carlingfort, die Herren von Eck von Taftungen und von Zeni [5]). Begünstigt von diesen Beamten hatte das Kapitel die Zeit seines Regiments für seine Interessen auszunutzen gewußt, und während der Sedisvakanz war es nicht, wie die Bischöfe ihm zugestanden, als Administrator des Stifts, sondern in der behaupteten Eigenschaft als des Stifts „regalisirter Erb- und Grundherr" aufgetreten.

Nun stand dem geistlichen Stande, dem ersten des Landes, jedenfalls eine Minderung seines Einflusses bevor. Der neue Landesherr, bislang in Hannover weilend, wollte Residenz nehmen in seiner Vaterstadt, wo er seine Jugendjahre verbracht, und wo die Fürsorge seines Vaters, des damaligen Fürstbischofs, für die Nachfolger seines Stammes das fürst-

liche Schloß als stattlichen Herrensitz erbauet hatte. Man wußte, daß er im spanischen Erbfolgekriege mit hannoverschen Hülfstruppen unter Marlborough dessen Siege in den Niederlanden hatte erfechten helfen; man wußte, daß er an einem Hofe aufgewachsen war, an dem ein Leibnitz als ein wissenschaftlicher Stern erster Größe glänzte; man wußte, daß der neue Fürstbischof gleich seiner Schwester, Sophia Dorothea der früh verstorbenen Gemahlin des ersten der preußischen Könige, einer bei den fürstlichen Häuptern damals nicht allzuhäufigen Geistesbildung sich erfreuete; es war bekannt, daß er, der bereits gereifte Mann, unvermählt, ernstere Beschäftigung liebte und der ererbten Religion mit aufrichtiger Frömmigkeit anhing. Man durfte erwarten, daß sein Thätigkeitstrieb ihn, der eben erst das vierte Jahrzehnt seines Lebens überschritten, von den Geschäften der Landesregierung nicht fern halten werde.

Um seiner Wirksamkeit aber im Voraus Schranken zu setzen, war das Domkapitel bemüht, ihn, gleich seinem Vorgänger, dem Fürstbischofe Karl, ungeachtet der immerwährenden Kapitulation zur Annahme besonderer Nebenartikel [6]), namentlich zu Gunsten der Archidiakonen, und zur Bestätigung der Handlungen des Kapitels während der Sedisvakanz zu veranlassen. Es wurden deshalb alsbald nach der Wahl der Domdechant von Spiegel mit zwei anderen aus dem Kapitel nach Hannover abgeordnet. Durch sie sollte neben den erwähnten Postulaten ein Aequivalent für das Konsistorium Augsburg'schen Bekenntnisses, Reformation der Gerichte, Beaufsichtigung der Domanial-Rechnung erstrebt und zugleich ausbedungen werden, daß ohne des Kapitels Einwilligung keine Truppen eingenommen würden, auch daß die zugelassenen Truppen in den Eid des Kapitels treten sollten. Ueberdieß forderte man eine Besoldung für den Weihbischof,

Erledigung früherer Injurien, welche die Ritterschaft dem Kapitel zugefügt haben sollte, und Fortsetzung eines fiskalischen Processes gegen die Stadt Osnabrück wegen Errichtung eines Galgens.

Die Ritterschaft, in ihrer Mehrheit evangelisch, mit der Uebermacht des geistlichen Standes unzufrieden, ohnehin schon mit dem Kapitel wegen ihrer Beschwerden über die Archidiakonen [7]) in Streit, säumte nicht, den Anforderungen des Kapitels entgegen zu treten. Die aus ihrer Mitte nach Hannover deputirten Oberst von Hammerstein und von Stael, ersterer ein entschiedener Gegner des Domherrnregiments, widersetzten sich nicht allein der Annahme jeder Nebenkapitulation, sondern baten auch ausdrücklich, daß die Regierung nicht aus dem Kapitel besetzt werden möge. Ihre Wünsche entsprachen den Absichten und dem Interesse des Neuerwählten. Die Errichtung einer Nebenkapitulation unterblieb, und der Landesfürst berief den früheren kurbraunschweig'schen Gesandten am Regensburger Reichstage von Eiben, einen gewandten Staatsmann, und neben ihm den mit den Landesangelegenheiten vertrauten Landrath der Osnabrück'schen Ritterschaft Itel Jobst von Vinke in seinen geheimen Rath. Wie der vorige Bischof Karl nur Männer seiner Kirche, so hatte auch Ernst August nur Angehörige seines Glaubensbekenntnisses an die Spitze seiner Regierung gestellt.

Dieses dem Domkapitel mißliebige Vorgehen versetzte die Führer desselben von vornherein in eine gereizte Stimmung. Gleich bei der ersten Regierungshandlung trat diese zu Tage. Als durch Anschlag an den Thüren aller Kirchen der Regierungsantritt des neuen Bischofs den Unterthanen kund gegeben wurde, erblickte das Domkapitel hierin eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche, rügte es namentlich als einen Uebergriff, daß an der Hauptthüre des Doms das landesherr-

liche Wappen angeheftet sei und berief sich darauf, bei'm Regierungsantritt von Ernst August I. sei nur an dem Domportikus, dem Portale zum Versammlungsorte der Stiftsstände, der Anschlag erfolgt [8]).

Dem Anfange dieser mit Protesten begrüßten Regierung entsprach der weitere Verlauf. Bald nach dem Einzuge des Fürsten in seine Residenz gab das Asylrecht der Klöster, dann die Anordnung von Türkengebeten Veranlassung zu unerquicklichen Händeln, über welche an einer anderen Stelle in diesen Blättern berichtet wird.

Auch über den Wortlaut der immerwährenden Kapitulation, welche im Jahre 1650 als Grundgesetz des Landes errichtet war, wurde man uneinig. Der vom Kapitel veranstaltete Abdruck derselben, welcher Abweichungen von der Urschrift des hannoverschen Archivs enthielt, wurde durch besondere landesherrliche Verordnung [9]) als unrichtig bezeichnet und dessen Verkauf verboten.

Mißhelligkeiten anderer Art hatten sich schon bei dem ersten Landtage herausgestellt. Ernst August, welcher die längst als nothwendig erkannte Verbesserung des Gerichtswesens als eine der Hauptaufgaben seiner Regierung betrachtete, hatte eine Untersuchung der Gerichte angeordnet. Das Domkapitel wünschte dabei vertreten zu sein, und der Fürst willfahrte nicht allein diesem Verlangen, sondern veranlaßte auch die beiden nachsitzenden Stände, Ritterschaft und Städte sich bei der Berathschlagung über das Justizwesen zu betheiligen. Darin aber fand das Kapitel eine Kränkung behaupteter Vorrechte; die Besorgniß wegen Begrenzung der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit wurde wach. Eine schleunigst erledigte erfolgreiche Appellation des Kapitels bei'm Kaiser und ständische Zänkereien hemmten die Ausführung der besten Pläne der Landesregierung. Kapitel und Städte klagten

bald über die Kosten der eben begonnenen Gerichtsvisitationen; denn für die Visitation des Gogerichts zu Iburg hatte die Stiftskasse 1718 etwa 360 ℳ, für die s. g. große Kommission im Jahre 1719 aber 786 ℳ bezahlen müssen [10]). Mit mehr Grund mochten Ritterschaft und Städte die verordnete Beschränkung der allerdings übergroßen Zahl der Advokaten wieder zu beseitigen streben, damit es dem Lande an praktisch geschulten Rechtsgelehrten nicht fehle [11]); denn auch die Richter wurden in der Regel aus den Advokaten ergänzt. Die Abschaffung des Sporteln bezugs durch die Richter und deren feste Besoldung, eine schon von Ernst August angestrebte Einrichtung, die später in Preußen durch den justizreformirenden Cocceji unter dem Machtspruche eines Friedrich des Großen in's Leben trat, kam nicht vollständig zur Ausführung. Die frisch getriebenen Keime wohlthätiger Neuerungen welkten bald wieder bei frostigem Eigennutze und starrer Rechthaberei. Unter der Einwirkung solcher Beweggründe gerieth die Vermessung und Katastrirung der Grundstücke zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung zu nicht geringem Verdruß des billig denkenden Fürsten in's Stocken.

Ueberdieß waren dem Landesherrn die Mittel, um diese und andere Reformen in's Leben zu führen, nur karg zugemessen. Der ihm zufließende Ertrag der Domänen, der s. g. Tafelgüter, mochte damals noch nicht wie am Ende des Jahrhunderts 40,000 ℳ jährlich betragen, und hiermit ließen sich die darauf lastenden Ausgaben für allgemeine Landeszwecke, für Justiz und Verwaltung, die vom Bischofe geforderten Reichs- und Kreissteuern, die Kosten der Hofhaltung, der Vertretung am Reichstage, auch unter Mitrechnung der von den Landständen bewilligten Hülfsgelder von 9000 ℳ monatlich kaum bestreiten. Das Kapitel hatte dennoch, von den übrigen Ständen überstimmt, nur 8000 ℳ monatlich bewilligen wollen.

Geringfügig aber war diese Differenz gegen die traurigen Zänkereien, welche bald über das Landesfinanzwesen ausbrachen [12]). Wie das Kapitel eine Kontrole über die Domanial-Rechnung angeregt hatte, so war von der Ritterschaft bei'm Landtage von 1716 eine Untersuchung des von der Domanial-Verwaltung getrennten Landesschulden- und Landesrechnungswesens beantragt. Die angestellte Revision ergab, daß das Kapitel, welchem Kapitalien von nahe zu 100,000 ℛ als Forderung an die Landeskasse zustanden, diese seit einer langen Reihe von Jahren mit sechs Procent aus der Stiftspfennigskammer sich hatte verzinsen lassen. Hierüber erhuben, ungeachtet die in Speciesthalern verbrieften Forderungen nur in Kurant verzins't wurden, Ritterschaft und Städte ihre zürnende Stimme. Nach den Reichsgesetzen seien nur fünf vom hundert zulässig; die Landesregierung möge daher, weil durch die zu viel gezahlten Zinsen das Kapital längst zurückerstattet sei, jede Zinszahlung sistiren. In übereilter Weise gab die mit dem Kapitel gespannte Regierung diesem Begehren statt. Binnen kurzer Zeit erwirkte aber das Kapitel bei'm Reichshofrath einstweilige Aufhebung dieser Regierungsmaßregel. Schon die Zusammensetzung der Untersuchungs-Kommission war vom Kapitel gerügt. Von der Ritterschaft waren von Morsey-Piccard und von dem Bussche, von den Städten die Bürgermeister Wetter und Elverfeldt deputirt; landesfürstliche Kommissarien waren die geheimen Räthe von Eiben und von Vinke. Es verstoße dieses gegen die Parität, erklärte das Kapitel; denn nur der erste ritterschaftliche Deputirte sei römisch-katholischer Religion; von Eiben sei überdieß ein fremder Minister, der von Landesrechnungssachen nichts verstehe, und von Vinke, seit 40 Jahren Mitglied der Ritterschaft und seit 24 Jahren deren Landrath, sei als solcher parteiisch [13]).

In unerquicklicher Weise wurde nun nach dem Mandate des Reichhofraths zwischen den Ständen der Streit weiter geführt, insbesondere von der Ritterschaft. Die durch das Alter schadhaft gewordenen Schuldverschreibungen wurden bemängelt. Unter den menschenfreundlichsten Redensarten lästerte die gleich dem Kapitel von den gemeinen Landesabgaben befreiete Ritterschaft über den Bedruck der Unterthanen durch Wucherzinsen. „Der Klerus, der ruhig und gemächlich lebe, möge des armen Unterthanen gedenken, der die von harter Arbeit schwielige Hand nicht ruhen lassen dürfe, dessen Lager eine Hand voll Stroh auf harter Erde sei, und der dabei Schatz, Pacht, Einquartierung, Durchzüge und Dienste tragen müsse. Die armen Unterthanen, alte abgearbeitete Leute, Wittwen und Waisen müssen Hunger leiden, damit unter dem Vorwande frommer Zwecke dem Kapitel hohe Zinsen zufließen. Andere Kirchen, auch das Kapitel zu St. Johann begnügen sich mit fünf Procent, ob denn der Dom anders gestellt werden solle."

Das Kapitel aber, für dessen Mitglieder nicht allein adlige Geburt, sondern auch eine strenge Ahnenprobe erfordert wurde, gab der Ritterschaft zurück, daß „sie durch solche Vorwürfe ja den Ruhm ihres eigenen glorreichen Geblüts hintansetze. Die Deputirten der Ritterschaft und Städte und der ersteren Syndikus scheinen sich kein Gewissen, vielmehr ein Vergnügen daraus zu machen, das Vermögen der Kirchen, Schulen und Armen zum Raube hinzustellen [14]). Der alte Streit über das Siegel der Ritterschaft wurde wiederum citirt. „Das alte Siegel der Stiftsmannschaft habe die jetzigen Ritter zu Dienstleuten der Osnabrück'schen Kirche gestempelt (sigillum Ministerialium ecclesiae Osnabrug.), und nur eigenmächtig sei dasselbe in ein Siegel der Ritterschaft (sigillum Ministerialium Ord. Equestr.) verwandelt." [15])

Die Ritterschaft aber vermeinte: „Ihre Mitglieder seien

keine gewissenlose Kirchenräuber; sie gehören zum Adel von so gutem Schrot und Korn als die Domherren; sie tragen den Degen mit ebenso guter Ehre und Reputation, als der Klerus sein Habit; sie seien nur des bischöflichen Stuhls Vasallen, und wenn die adligen Landsassen sich früher aus Andacht Knechte der Kirche genannt, so sei dieses nicht geschehen, damit den geistlichen Kirchendienern der Dampf einer weltlichen Herrschaft zu Kopf steigen solle. Da aber solches dennoch geschehen, und die jetzigen Domkapitularen von den Regeln ihrer ersten Einsetzung kaum die Spuren behalten, so könne es nicht Wunder nehmen, wenn die frühere weltliche Verehrung, die dem Klerus wegen seines erbaulichen Lebens entgegen getragen, verschwunden sei. Den Kirchen, Schulen und Armen wolle man freigebig den sechsten Zinsthaler gönnen; dem Domkapitel aber werde man die Spitze bieten; was das Kapitel seit Jahren zu viel empfangen, solle es erstatten. (Et cantare pares, et respondere parati.)' [16])

Derartige Reden waren aber nicht die Waffen, die zum Siege führten. Dem Kapitel blieb der ihm verbriefte Zinsgenuß. Auf Anrufen der Jesuiten hob der Reichshofrath auch die Beschlagnahme der diesen aus der Stiftskasse zu gewährenden Zinsen auf, und nun wollten die geistlichen Personen und Korporationen nur vor dem geistlichen Richter zu Rechte stehen". [17])

Während die Stiftsstände in einem damals nicht ungewöhnlichem Rabulistentone mit einander haderten, entspann sich zwischen dem Landesherrn und dem Domkapitel ein anderer Streit, der, obgleich an sich unwesentlich, durch die absichtliche Mißachtung eines vom Landesherrn beanspruchten Ehrenrechts um so empfindlicher verletzte. [18]) Der Zustand des Jahres 1624 hatte nämlich dahin geführt, daß laut der immerwährenden Kapitulation der Domprobst als Mitglied des s. g. Kommissions-Gerichts „adhibirt" werden mußte,

wenngleich dieses rein weltliche Gericht nur im Auftrage des Landesherrn über die an ihn gebrachten Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatte. Die Vereinigung der reich dotirten Pfründe des Domprobstes mit diesem Richteramte mochte es veranlaßt haben, daß das letztere mit nur 20 ℳ aus der Stiftskasse gelohnt wurde.

Die früheren Landesherren hatten, ebenso wie das Kapitel bei einer Sedisvakanz, den vom Regierungsvorgänger den Kommissarien ertheilten Auftrag erneuert und neben dem Domprobste zwei Kanzleiräthe zu Richtern bestellt. Der Landesherr betrachtete den Domprobst deshalb als einen der Form nach von ihm zu berufenden Richter. Anderen Sinns war das Kapitel; denn, als im dritten Regierungsjahre des Fürstbischofs der frühere Probst verstorben und an dessen Stelle vom Papste aus der Zahl der Kapitularen der Domherr von Kerßenbrock ernannt war, beeilte dieser sich, ohne einen landesherrlichen Auftrag abzuwarten, ja ohne selbst ohne dem Landesherrn seine Ernennung zum Probste anzuzeigen, unter Beistimmung des Kapitels, nicht allein als Mitglied des Kommissions-Gerichts bei diesem durch Vorlesung der päpstlichen Bulle sich einzuführen, sondern auch die Bezeichnung eines Kanzlei-Präsidenten sich beizulegen. Die Kanzleiräthe luden jedoch den ihnen so vorgestellten Präsidenten nicht zu ihren Sitzungen. Die hierüber bei'm Landesherrn erhobene Beschwerde des Kapitels blieb ohne Erfolg. Jener ernannte, da auch jetzt noch eine landesherrliche Kommission auf den Domprobst nicht erbeten wurde, den Domküster von Korff an Stelle des verstorbenen Domprobstes zum Mitgliede der General-Kommission; denn der Landesherr wollte jetzt die immerwährende Kapitulation gegen deren Wortlaut dahin auslegen, daß er nur verpflichtet sei, irgend einem aus dem Kapitel die

Richterstelle zu verleihen. Doch auch dieses Mittel verfehlte das Ziel. „Nicht ihm, sondern dem Domprobste gebühre das Amt", erwiderte ablehnend der Neuernannte. Auch diese Angelegenheit bildete eine der Beschwerden des Kapitels bei'm britischen Könige und des Landesherrn bei'm deutschen Reichstage.

Des Königs Hülfe wurde selbst über eine Angelegenheit noch kleinlicherer Art vom Kapitel angerufen. Als der Landesherr die Jagd auf Zugvögel in geschlossener Zeit nicht dulden wollte, die jagdberechtigten Domherren aber ein solches Verbot für unberechtigt hielten, hatten die fürstlichen geheimen Räthe durch den Kommandanten der fürstlichen Garnison den zur Jagd ausziehenden Jägern die Stadtthore schließen lassen. Die dieserhalb bei'm Fürsten erbetene Genugthuung war dem Kapitel nicht zu Theil geworden. Von London aus suchte man daher das zu erhalten, was im Lande vom Fürsten nicht gewährt war.

Bezeichnend für die gegenseitige Stellung der geistlichen und der weltlichen Herren, und eben deshalb erwähnenswerth, war aber ein Streit um Formen und Titulaturen, welche bei Gelegenheit eines Zwistes über die Besetzung der evangelischen Pfarre zu Melle entstand. Das Kapitel hatte eine Vorstellung an den Landesherrn zwar mit der Anrede begonnen: „Hochwürdigst-durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herr!" und denselben im weiteren Texte: „Ew. Königliche Hoheit" benannt. Mit der Vorstellung war aber eine Geschichtserzählung „gehorsamst präsentirt und *begehrt*", den evangelischen Pastor zu Melle bei der ihm aufgetragenen Pfarre *gnädigst* zu belassen. Der landesfürstliche geheime Rath von Eiben gab aber dem Syndikus des Kapitels die Eingabe zurück mit der mündlichen Aeußerung, daß statt des Wortes „*begehren*" gesetzt werden solle: „*Unterthänigst bitten*."

Das Domkapitel wollte sich nun zwar dazu verstehen, statt „zu begehren", „zu bitten", aber nicht „unterthänigst." Es hatte sich jedoch dazu bequemt, dem Landesherrn statt des anfangs nur gegebenen „gnädig" das Prädikat: „gnädigst" zu geben, wie solches von den beiden nachsitzenden Ständen, der Ritterschaft und den Städten, geschah. Auch die früher anscheinend geweigerte Submissions-Formel „demüthig — gehorsamst — Ergebenst" war später zur Anwendung gekommen. Neben der Weigerung des „Unterthänigst" hatte aber das Kapitel sich als die „während der Sedisvakanz regierenden Herren" unter Beanspruchung einer „regalisirten Erb- und Grundherrlichkeit" bezeichnet, die Regierung aber nur die Benennung als „kapitulationsmäßige Administratoren während der Sedisvakanz" als eine berechtigte anerkennen wollen, und eben dieses mochte der Grund sein weshalb der Titulaturstreit neben der Hauptsache dem kaiserlichen Reichshofrathe vorgetragen und dieses „Hoch — Adliche Kaiserliche mildst — Richterliche Amt allerunterthänigst" angerufen wurde. Der Landesherr mochte dem Kapitel den Anspruch auf eine Erb- und Grundherrlichkeit um so mehr verübeln, weil der Erzbischof von Köln, als der dem Bisthume vorstehende Metropolitan, ihm auf Befehl des Papstes, der den westfälischen Frieden als verbindlich nicht anerkennen wollte, den Titel eines „postulirten Bischofs" versagte und nur den eines „Administrators des Hochstifts" gewährte.[19])

Von praktischeren Folgen als der Wortstreit war aber der Streit um die Sache selbst.[20]) Die lutherische Kirche in Melle, in Gemäßheit der immerwährenden Kapitulation (§. 21) wiederum neu gegründet, hatte zur Fundation die Einkünfte der dortigen katholischen Kirche zur Hälfte erhalten. Dieserhalb hatte der Domdechant, welchem als Archidiakon von Melle das Kollationsrecht bezüglich der katholischen Pfarre

zustand, dasselbe Recht auch an der lutherischen Pfarre sich beigelegt und letztere im Jahre 1651 unter der Herrschaft des Fürstbischofs Franz Wilhelm einem Antonius Seumenicht übertragen, der dabei besonders hatte geloben müssen, „auf die vorfallenden Excesse gebührende Achtung zu haben, solche auf dem Archidiakonal-Send dem Archidiakon anzuzeigen und alles, was zur Konservation und Beförderung der Jurisdiktion ersprießlich sein könne, zu leisten und zu thun." Als aber während der Regierung von Ernst August I. die Pfarre durch den Tod des ersten Inhabers erledigt ward, war dieselbe auf Betrieb der Burgmannshäuser Laer und Bruche vom Landesherrn durch einen Johannes Niekampf, nach dessen Abgange im Jahre 1694 aber von Ernst August I. durch einen Theodor Heinsohn besetzt. Proteste, welche das Domkapitel in beiden Fällen, im letzten bei den Besitzern der Burghäuser und dem Bürgermeister von Melle erhoben hatte, waren zur Zeit ohne Erfolg geblieben. Es wurde vielmehr in der Person des früheren Iburger Schloßpredigers Meyer ein zweiter evangelischer Prediger in Melle bestellt. Als aber nach dem Tode des ersten Ernst August (2. Febr. 1698) die Sedisvakanz-Regierung des Kapitels eingetreten war, folgte der erste Prediger in der Besorgniß, daß seine bisherige Stellung durch das Kapitel gefährdet werden möge, einem ehrenvollen Rufe als Hofprediger und General-Superintendent nach Aurich. Er hatte den besseren Theil erwählt; denn sein Amtsbruder, jetzt alleiniger Verweser der Pfarre, wurde vom Domkapitel zur kurzen Hand abgesetzt, weil in der immerwährenden Kapitulation von zwei evangelischen Pfarrern nicht die Rede sei. Nun verlieh der Archidiakon die also erledigte Pfarrstelle dem Prediger Kahmann, für den als früheren Schloßprediger zu Iburg und späteren Garnisonprediger nach Abzug der kurhannoverschen Truppen eine neue amtliche

Stellung erwünscht sein mochte.[21]) Das Kapitel stieß dabei zwar auf einige Schwierigkeiten, aber auf keine wesentliche Hindernisse. Die geistlichen Räthe des evangelischen Konsistoriums, wohl eingeschüchtert durch die bei'm Eintritt der Sedisvakanz vom Kapitel beliebte Absetzung seines Präsidenten Derenthal und durch die kapitelsseitig vorgenommene Ernennung des katholischen Domkapitulars von Korff zum Vorsitzenden und des Kapitelssyndikus zum beisitzenden Mitgliede,[22]) suchte die verlangte Prüfung des neu ernannten Predigers zu umgehen und verhielt sich im Uebrigen schweigsam. Die Besitzerin des Hauses Laer protestirte auf eine fühlbarere Weise, indem sie ihren der Pfarre zehntpflichtigen Eigenbehörigen verbot, dem neuen Pfarrer den Zehnten zu liefern. Der Domdechant von Spiegel, als Archidiakon, legte aber Arrest auf diese Gefälle und der nun sich entwickelnde Proceß hierüber schwebte noch 1720 bei'm Reichskammergerichte. Inmittelst wechselte wiederum die Landesherrschaft, und Ernst August II. ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, Wiedervergeltung zu üben. Er erklärte den vom Archidiakon eingesetzten Pfarrer seiner Stelle für verlustig und forderte die beiden Burghäuser Laer und Bruche auf, von dem ihnen durch seinen Vater bestätigten Präsentationsrechte Gebrauch zu machen. Ein Proceß bei'm Reichshofrath wurde alsbald vom Kapitel erhoben.

Es war dieses aber nur ein specieller Streitpunkt, in dem der Landesherr in den Archidiakonen seine Gegner fand. Eingreifender und bedeutungsvoller waren die Bestrebungen der Landesregierung, die langsam, aber stetig angewachsene Gerichtsbarkeit der Archidiakonen in bestimmte Schranken zurückzuführen, ein Unternehmen, bei welchem schon die Kraft früherer Bischöfe an der Widerstandsfähigkeit mächtiger Prälaten erlahmt war.

In Osnabrück, wie in den meisten anderen Hochstiftern, war das ursprünglich vom Bischofe nur delegirte Amt der Archidiakonen zu einem ständigen Attribute bestimmter Stellen im Domkapitel geworden. Schon im Jahre 1208 hatte Bischof Gerhard dem Domscholaster die Pfarren Bakum, Cappel und Vestrup, im späteren münsterschen Amte Vechta belegen, für alle Zeit überwiesen. Bischof Adolf, Sohn des Grafen Simon I. von Tecklenburg, hatte mit freigebiger Hand dem gering dotirten Kapitel die Marktkirche in Osnabrück sammt dem Banne der Stadt verliehen und bald darauf den Stellen des Domküsters und des Domkantors das Archidiakonat für verschiedene Pfarreien beilegt (1218 und 1221), und durch Bischof Philipp von Katzenellenbogen war in noch früherer Zeit (1160) dem Probste zu St. Johann, dessen Stelle einem Domkapitular gebührte, das Dechanat für mehrere Kirchspiele übertragen, aus welchem später die Archidiakonal-Gewalt des so bedachten Würdenträgers sich entwickelte.[23]) Mit den Sacellanaten, welche anderen Kapitularen zustanden, waren aus anderen unbekannten Gründen Archidiakonate verknüpft worden. Während alle diese Stellen auch nach der Reformationszeit den Katholiken auch über evangelische Sprengel verblieben waren, war in Folge des Besitzstandes im Normaljahre derjenige evangelische Domherr, welcher der Verfassung gemäß die Probstei zu Quakenbrück bekleidete, zum Archidiakon nicht allein für die evangelischen Kirchspiele Bramsche, Engter und Ueffeln, sondern auch für das gemischte Quakenbrück und den rein katholischen Sprengel von Neuenkirchen im Hülsen berufen. Dem Bischofe selbst war von den zehn Archidiakonaten des eigentlichen Hochstifts Osnabrück[24]) nur das über die evangelischen Kirchspiele Barkhausen und Lintorf zur freien Besetzung übrig geblieben in der Art, daß er es nach seinem Belieben einem Weltlichen oder einem

Geistlichen, einem Evangelischen oder einem Katholiken verleihen konnte.

Im Besitze dieser, Anfangs nur zur Ausübung der Kirchenaufsicht und der kirchlichen Zucht bestimmten Aemter wußten die zur Wahl der Bischöfe berufenen Kollegien ihre Befugnisse durch thatsächliche Uebung und durch ihre Herrschaft während der Sedisvakanz hier, wie anderer Orten, zu mehren und den also entstandenen Zustand durch die Wahlkapitulationen zu befestigen, so daß die zweite ernstinische Regierung wohl nicht mit Unrecht klagte, wenn sie und ihre Nachfolger sich auf Nebenkapitulationen einließen, so würde das Kapitel das Ruder führen und die Gerichtsherrlichkeit üben, dem Bischofe aber schließlich nichts als der Titel übrig bleiben. So reichte denn auch in Osnabrück die Amtsgewalt der Archidiakonen weit, weiter selbst als die Amtsgewalt des neben ihnen bestehenden bischöflichen Officials, obgleich auch dieser neben der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen gleich den Archidiakonen die bürgerliche Gerichtsbarkeit in streitigen weltlichen Sachen auch über weltliche Personen ohne Unterschied der Konfession erlangt hatte und zwar konkurrirend mit den landesherrlichen Gerichten, den Gogerichten und der Kanzlei. Zu einem so ausgedehnten Rechte des geistlichen Richters über Weltliche hatten es nur die Officiale zu Köln, Lüttich und Münster bringen können,[25]) ein Verhältniß, welches zur Appellation an den Papst und die päpstlichen Nuntien auch in weltlichen Rechtshändeln, selbst zu Gegenmandaten der letzteren gegen die Verfügungen der höchsten Reichsgerichte führte, so daß der Kaiser auf Beschwerde des Reichstags im Reichsabschiede von 1654 das Anrufen der auswärtigen geistlichen Gerichte verbieten mußte.[26]) Verträge und Vergleiche über streitig gewordene weltliche Sachen, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts vielfach von den Archidiakonen verbrieft wurden, die

Beitreibung kirchlicher Abgaben und Gefälle von geistlichen und weltlichen Personen in jener und späterer Zeit hatten im weiteren Verlaufe zu förmlichen gerichtlichen Verhandlungen geführt, zu deren Leitung und Entscheidung die Archidiakonen um so mehr sich eignen mochten, als schon der Bischof Dietrich i. J. 1398 ein kapitularisches Statut bestätigt hatte, Inhalts dessen von jedem neuen Kanonikus mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit der Archidiakonate verlangt wurde, daß er Jahr und Tag außer dem kanonischen Rechte auch das bürgerliche Recht schulmäßig studirt habe.[27])

Mit Bestimmtheit war jedoch die Eigenschaft der Archidiakonen als Richter in weltlichen Sachen über Weltliche erst am Ende des 16. Jahrhunderts unter der Regierung Bischofs Philipp Sigismunds von Wolfenbüttel hervorgetreten. Und hier vernahm man denn auch bei Ausübung des weltlichen Richteramts durch den geistlichen Arm einzelne kirchliche Glockenklänge; denn in Ermangelung einer exekutiven Gewalt ward zu Zeiten auch in Streitigkeiten über Mein und Dein bei Mißachtung des Richterspruchs die Strafe des Kirchenbannes angedroht, ein Zwangsmittel, von dem das Kapitel auf Begehren des Fürsten nur dann abzustehen versprach, wenn die Vollstreckung des geistlichen Richterspruchs unweigerlich durch die weltlichen Beamten erfolge.[28]) Selbst noch in späterer Zeit, als die Excommunikation als Exekution vom geistlichen Richter thatsächlich nicht mehr angewandt wurde, hielt das Kapitel an der Berechtigung der Exekutionsart grundsätzlich fest.[29])

Von den Archidiakonen wurde aber neben der Kirchenaufsicht und der Dispensation von Verboten der Ehe unter entfernteren Verwandten auch die ausschließliche Gerichtsbarkeit in s. g. geistlichen Sachen, soweit sie nicht Leib und Leben betrafen, die Verhängung von Censuren nicht allein über

Katholische, sondern auch über Evangelische beansprucht, sowie das einträgliche Recht, die Censuren in Geldstrafen zu verwandeln. Aus der Censur war ein Census geworden.[30]) Ihre Strafen beschränkten sich nicht auf Fleischesvergehen, Gotteslästerung und Religionsspötterei; auch wegen Schlägereien auf Kirchhöfen und Kirchwegen, an geweiheten Stätten, bei Kindtauffesten und Leichenbieren, sowie wegen Ueberzahl von Gästen bei Hochzeiten wurden Geldbußen von ihnen verhängt; ebenso wegen Beleidigungen der geistlichen Obrigkeit, der Eltern, Groß-, Stief- und Schwiegereltern. Aber auch aufgeschobene Taufe, Hochzeiten in geschlossener Zeit, vernachlässigte Osterbeichte, Versäumung der Sterbesakramente, Fluchen, Wahrsagen und schlechte Kinderzucht wurden mit Gelde gebrüchtet. Ueberdieß stand dem Archidiakon Sitz und Stimme im evangelischen Konsistorium bei'm Verfahren über Suspension und Absetzung von Geistlichen und der Bezug der wider evangelische Kirchen- und Schuldiener erkannten Geldstrafen zu. Ja die zwar gelockerte, aber unter den besonderen Verhältnissen Osnabrücks noch nicht vollständig gelös'te frühere Gemeinsamkeit der konfessionell getrennten Kirche führte selbst dahin, daß Kommissare der Archidiakonen in Ausübung der Kirchenzucht evangelische Frauen, welche sich hatten wahrsagen lassen, zur Kirchenbuße nicht allein verurtheilten, sondern die Widerspänstigen zwangsweise in die lutherische Kirche führen ließen.[31])

An schöpferischer Erfindungskraft zum Zwecke der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit hatte es den Archidiakonen von jeher nicht gefehlt. Wegen vorkommender Nothtaufen beanspruchten sie die Aufsicht über die Hebammen. Das Setzen neuer Krucifixe und Heiligenhäuschen wurde zur Vermehrung der geistlichen Immunitäten begünstigt. Die auf früherem Kirchengrund ansässigen s. g. Kirchhöfer wurden auch wegen

solcher Vergehen, die außerhalb der Kirchhöfe begangen waren, vor das Sendgericht gezogen. Wer am heiligen Abend Feldfrevel begangen hatte, sollte dem geistlichen Gerichte folgen. Ja als einst ein Bauer unbefugter Weise einen Baum gefällt hatte, suchte man die Zuständigkeit des geistlichen Strafgerichts dadurch zu begründen, daß von dem Grundstücke, auf welchem der Baum gestanden, der Kirche ein jährlicher Kanon gebühre. [32])

Einer lediglich auf den Besitzstand fußenden Jurisdiktion gegenüber wurden selbstverständlich viele Exemtionen behauptet. Außer den eigentlichen landesherrlichen Dienern beanspruchten auch die unter landesherrlichem Schutze und unter ihrem Redemeier zu Hofesgemeinden als Hausgenossen vereinten Bauern, gestützt auf ihre landesherrlich bestätigten Hofrechte, Befreiung vom Sendgericht; desgleichen die tecklenburg'schen Eigenbehörigen bei Iburg. [33]) Neben den Bürgern der Stadt Osnabrück hatte sich auch der Adel von der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen freigehalten und sich weder ihren Strafgerichten, noch ihren bürgerlichen Gerichten unterworfen. Letztere konnten sich wegen ihrer Freiheit auf einen Kölnischen Synodalschluß von 1266 berufen, welcher vom osnabrück'schen Bischofe Gottfried, Grafen von Arnsberg, 1322 recipirt war. [34]) Es hatte zwar an Versuchen nicht gefehlt, auch die Ritterschaft ihrem Gerichte zu unterwerfen. [35]) Man argwöhnte, daß eine thatsächlich vorgekommene Bestrafung eines Edelmanns mit Connivenz desselben zur Herbeiführung eines Besitzstandes erfolgt sei. Die Ritterschaft wußte sich aber unter Beistand der Landesherren des geistlichen Richters zu erwehren. Ernst August I. verurtheilte sogar zur Wahrung des Rechts den schon einmal bestraften Ritter wegen desselben Vergehens zum zweiten Male in eine und zwar nicht geringe Geldstrafe und befahl ungeachtet des Protestes des Kapitels die Exekution.

Aber auch schon die früheren Bischöfe hatten über Uebergriffe der Archidiakonen zu klagen; denn als diese aus eigenem Entschlusse eine besondere Gerichtsordnung sich gegeben und im Jahre 1602 durch den Druck hatten verkünden lassen, widersprach der Fürstbischof auf dem Landtage von 1605 und erklärte dieses eigenmächtige Vorgehen für einen Mißbrauch.[36] Und in ähnlicher Weise wie der Kardinal Itel Friedrich von Hohenzollern auf der Synode von 1625 Unmäßigkeit bei den Sendgerichten und Eigennutz bei Bemessung der Strafen tadelte, mußte dessen Nachfolger Fürstbischof Franz Wilhelm bei der ersteren größeren Synode, welche er im Jahre 1628 berufen hatte, die Archidiakonen ermahnen, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht zu erweitern, Kirchen und Pfarrer durch die Kosten der Sendgerichte nicht zu beschweren und die Strafen zu frommen Zwecken zu verwenden.[37]

Auch bald nach Beseitigung der schwedischen Okkupation, während welcher eine Hemmung der Rechtspflege für die Archidiakonen eingetreten war,[38] fand derselbe Bischof vieles an ihrer Wirksamkeit zu rügen. Erinnernd an das Wort des tridentinischen Concils, daß die Archidiakonen die Augen des Bischofs sein sollen, sagt er auf der Synode von 1651, ein solches Auge solle frei sein von Staar und Flecken, nicht zum Pressen, sondern zum Bessern des Volks solle die ihnen anvertraute Kirchenzucht dienen, in deren Uebung sie nicht allein Geldstrafen, die sie ja doch kaum zu eigenem Nutzen verwenden dürfen, sondern auch kanonische Züchtigungen verhängen möchten.

Aber selbst solche ernste Mahnungen eines strengen und durchgreifenden Bischofs vermochten eingeschlichene und langgeduldete Mißbräuche nicht sofort zu beseitigen. Schon auf der folgenden Synode wiederholte er ähnliche Klagen über die Archidiakonen und deren Kommissare,[39] welchen letzteren

die Archidiakonen, selbst mit dem Bezug der Einkünfte sich begnügend, die Ausübung ihres Amts meistens vollständig überließen. Ueberdieß mußte derselbe Bischof dem Streben der Archidiakonen nach Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit entgegen treten. Namentlich wollte er nicht für alle Fälle deren ausschließliches Strafrecht, sondern nur ein mit dem der weltlichen Beamten konkurrirendes anerkennen, von letzteren allein aber die vom Gesinde der Klöster und des Adels begangenen Vergehen strafen lassen.[40]) Dennoch aber gelang es ihm nicht, eine Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche er im Interesse der katholischen Kirche mit Rücksicht auf das konfessionelle Wechselregiment für durchaus erforderlich hielt, durchzuführen. Er konnte zwar acht Jahre nach der Schwedenzeit dem Papste melden, es sei in den sechs letzten Jahren keiner seiner katholischen Unterthanen von der Kirche abgefallen, dagegen eine Anzahl von über 4000 der katholischen Kirche wieder zugeführt, und es stehen überdieß noch bei den Bemühungen der Pfarrer, der Jesuiten, der Dominikaner und Franziskaner weitere Uebertritte in Aussicht. In demselben Berichte aber klagte er, daß mit den Archidiakonen kein Verständniß über die Abgrenzung ihrer Befugnisse zu erreichen sei, Alles scheitere an ihrem starren Widerstande.[41]) Der Eifersucht der Archidiakonen auf ihre Gerichtsbarkeit mochte aber ihr Eifer bei der Kirchenaufsicht wenig entsprechen; denn in den schärfsten Ausdrücken tadelt der Bischof die unwürdige Beschaffenheit der Kirchengebäude und Kirchhöfe.[42])

Auch der Bischof Karl von Lothringen fürchtete Eingriffe in seine landesherrlichen Rechte. Als er i. J. 1704 sich anschickte das Land zu verlassen, befahl er seinen Amtleuten in zweifelhaften Fällen ohne vorgängige Anfrage bei'm geheimen Rath auf Anforderung der Archidiakonen keine Exekutionen zu vollziehen. Er vermied es aber als offener Gegner der

Archidiakonen aufzutreten, indem er unter Hinweisung auf den Diensteid Geheimhaltung seiner Verordnung gebot.[43]) So war es denn auch erklärlich, wenn eine vom Bischof angeordnete Untersuchung wegen verschiedener den Archidiakonen zur Last gelegten Uebergriffe in's Stocken gerieth.[44]) Seinen Official und General-Vikar jedoch nahm er in Schutz, indem er den Archidiakonen entschieden die Bestrafung der katholischen Pfarrer verbot.[45])

Weniger schonend ging Ernst August II. gleich bei'm Beginn seiner Regierung gegen die Archidiakonen vor. Die Zeit aber lehrte, daß er auch hier einem gewandten und ausdauernden Gegner sich gegenüber befand, der, wenn durch lebhafte Aktion nichts zu gewinnen war, durch Zaudern seine Sache zu fördern und den angreifenden Theil zu ermüden wußte.

Der Fürstbischof begann damit den Kampf, daß er seinen Beamten verbot, Haftverfügungen der Archidiakonen ohne höhere Genehmigung zu vollstrecken,[46]) ungeachtet die immerwährende Kapitulation (§. 4.) eine unverzügliche Exekution wenigstens gegen katholische Eingesessene vorschrieb. Das Verbot hatte den Erfolg, daß von einigen Archidiakonen mit Umgehung der fürstlichen Aemter die fürstlichen Unterbedienten unter Strafandrohung und Straferhebung zur Ausführung ihrer Befehle angehalten und, wie die Regierung in ihrer Beschwerde bei'm evangelischen Körper des Reichstags behauptete, bedroht wurden, ihre vom Landesherrn befohlene Weigerung werde bei der nächsten Sedisvakanz nicht unvergessen bleiben.[47])

Hierbei blieb es vorerst. Der Landesherr hatte zwar gelegentlich den Pedellen der Archidiakonen, einen Bürger der Stadt Osnabrück, durch deren Magistrat in Haft nehmen lassen, weil er aufgezogene Pfandstücke auf Befehl des Bischofs

nicht herausgeben wollte. Allein dieser Fall wurde ohne große Weiterungen erledigt.[48])

Bald aber wurde es wieder fraglich, ob der Landesherr Herr seiner Diener sei oder das Kapitel? Bislang waren an Sonn- und Festtagen Bekanntmachungen von Privatpersonen von den Kanzeln durch den Pfarrer oder Küster gegen Entgeld vielfach üblich gewesen. Ernst August hatte aber durch eine Verordnung von 1717 als Landesherr solches untersagt und verordnet, daß der Ausruf zur Vermeidung der Andachtstörung und des öffentlichen Aergernisses nach beendigtem Gottesdienste auf dem Kirchhofe oder an anderen geeigneten Orten geschehen solle und zwar durch die Vögte oder Untervögte.[49]) Alsbald ertheilten jedoch einige Archidiakonen Gegenbefehl, citirten die Vögte, welche Publikationen auf den Kirchhöfen vorgenommen, vor ihr Sendgericht und bedrohten sie mit Brüchten und Exekution. Der Landesherr suchte diese Drohung zu überbieten. „Er werde gegen diejenigen, welche in das Amt und die Gerichtsbarkeit des Landesfürsten so unerhört freventlich einzugreifen sich nicht entblödet, ihres muthwilligen Unternehmens halber als Verächter des Fürsten, freventliche Aufwiegler und schädliche Rebellionstifter verfahren." Den Zornesworten folgte jedoch nicht die That. Das Kapitel legte auch hier gegen die Verfügung des Landesfürsten Appellation ein.

Am höchsten aber stiegen die Wogen der stets wachsenden Sturmfluth, als der Fürst den Archidiakonen die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur dann gestatten wollte, wenn sie den Besitzstand im Normaljahre beweisen würden; als er ferner die von den Archidiakonen bislang ausgeübte Strafgerichtsbarkeit den landesfürstlichen Gerichten überwies.[50]) Der Erfolg dieses gewagten Unternehmens war vorauszusehen. Die schneidige Axt, welche die durch

langjähriges Wachsthum gefestigte Eiche westfälischer Art fällen sollte, stumpfte nach wenigen Schlägen ab und entfiel der ermattenden Hand. Das Kapitel blieb im Besitz [51]) Der Streit um das Recht selbst mußte nach dem damaligen Gerichtswesen voraussichtlich den regierenden Landesherrn überleben. Damit war der Wunsch des Kapitels erfüllt. In seiner Siegesfreude verlangte es nunmehr die Ueberwachung der landesfürstlichen Brüchtengerichte durch Deputirte, damit bei denselben kein von dem Archidiakon zu ahnendes Vergehen bestraft werde.

Die vom Reichshofrath ernannten Kommissare zur Untersuchung dieser und anderer Streitigkeiten, der Kurfürst von Trier und der Fürst von Ostfriesland, sandten zwar ihre Subdelegirten nach Osnabrück; diese aber förderten weder einen Ausgleich, noch eine endschaftliche Erledigung der Streitigkeiten. Beschwerden über Beschwerden hatten sich beiderseits gehäuft, und beide Theile waren eifriger im Aufsuchen, als im Widerlegen derselben gewesen. Das Kapitel suchte die Angriffe auf die von ihm behaupteten weltlichen Vorrechte als Kränkungen der katholischen Kirche darzustellen und wollte den Einwand des Fürstbischofs, daß er nicht der von ihm geschützten Kirche, sondern nur der Ungebühr der Archidiakonen entgegenträte, als zutreffend nicht gelten lassen.

Und doch hatte der Fürst genugsam bewiesen, daß er selbst bei leidenschaftlichem Streite zwischen Geistlichkeit und Laienwelt als Schutzherr der Kirche Maß zu halten wisse. Denn als Ritterschaft und Städte, besorgt ob der Mehrung des kirchlichen Grundbesitzes, gegen die Geistlichkeit ein gesetzliches Erwerbsverbot beantragt hatten, als darauf zur Zeit der ärgsten Kämpfe mit dem Kapitel Landesregierung, Ritterschaft und Städte der Kirche nicht allein jeden neuen Grunderwerb verbieten, sondern auch gebieten wollten, daß die seit

dem Normaljahre erlangten Liegenschaften der Kirche veräußert werden müßten, hatte zwar im Landtagsschlusse auch der Landesherr erklärt, daß er nach dem Beispiele des Kaisers das von den weltlichen Ständen gewünschte Gesetz verkünden werde. Trotz des drängenden Verlangens der letzteren unterblieb jedoch die Publikation aus eigenem Entschlusse des Fürsten. Nicht umsonst hatte hier das Kapitel dessen Schutz angerufen. [52])

Um so schroffer aber trat die Spaltung da hervor, wo es sich um die gegenseitigen Rechte der Konfessionen handelte. Im Verein mit der Landesregierung stellten Ritterschaft und Städte insbesondere aus der Regierungszeit des vorigen Bischofs ein langes Register einzelner Fälle auf, in denen sie Verletzungen von Rechten der evangelischen Kirche erblickten. Das unglückliche Verhältniß, wonach die öffentliche Religionsübung, je nachdem ungeachtet konfessionell gemischter Bevölkerung das betreffende Kirchspiel als ein katholisches oder als ein evangelisches auf dem Papiere stand, der einen oder der anderen Religionspartei verboten war, — der damit verbundene Pfarrzwang und die Pflicht der Eingesessenen jedes Kirchspiels, ohne Unterschied des Bekenntnisses zu den Lasten der herrschenden Kirche beizutragen, begünstigte nur zu sehr die Eifersucht und den Hader der schon im Glauben Getrennten. Darin zwar fand man, wenigstens Seitens der evangelischen Laien, eben nichts anstößiges, daß der Katholik durch den protestantischen Prediger seines Kirchspiels, daß der Protestant durch den katholischen Pfarrer seine Ehe einsegnen, seine Kinder taufen und die Leichen zur Erde bestatten ließ. Eben so nahm der Pfarrer der herrschenden Kirche nicht allein keinen Anstand, Andersgläubige zu taufen, zu trauen und zu beerdigen, sondern hielt vielmehr strenge auf seinem Recht zu diesen Handlungen wegen der Stolgebühren, welche ihm wegen des Pfarrzwanges zukamen. Meist setzten nur die Katholiken die

doppelten Kosten daran, um außerhalb ihres Kirchspiels durch einen Geistlichen ihrer Kirche trauen und taufen zu lassen. Als ein unerhörter Friedensbruch wurde es aber ausgeschrieen, wenn ein Geistlicher in einem fremden Sprengel, in welchem seine Religion nur geduldet wurde, erkrankten Glaubensgenossen das Abendmahl verabreichte und dabei gar sich erkühnte, die Kinder aus der Nachbarschaft aus dem Katechismus zu prüfen. Das Strafgericht der Archidiakonen pflegte dann nicht zu feiern; und die landesfürstlichen Beamten, um auch ihrerseits nicht unthätig zu bleiben, schlugen diejenigen in Brüchten, welche von Geistlichen der Klöster oder kirchlicher Ritterorden hatten taufen, trauen oder beerdigen lassen. [53])

Alles wurde argwöhnisch überwacht, damit aus thatsächlichen Vorgängen kein Schutz im Besitz abgeleitet werde. Sofort wurde es als ein anmaßlicher Uebergriff gerügt, wenn der lutherische Schloßprediger des Fürsten in dem katholischen Iburg, wenn der für das Schloß zu Fürstenau bestellte katholische Geistliche im dortigen evangelischen Kirchspiele eine kirchliche Handlung vornahm, welche als Ueberschreitung der Grenzen eines Hofgottesdienstes angesehen werden konnte. Der evangelische Adel wollte auf seinen in katholischen Kirchspielen belegenen Gütern in gleicher Weise Hausgottesdienst abhalten lassen, wie der katholische Adel durch seine Hauskaplane. Wurde solches unter besonderen Umständen gestattet, verlor aber die Hausandacht durch das Hinzutreten anderer Glaubensgenossen den privaten Charakter, so ließ je nach den Umständen Verbot oder Protest nicht lange auf sich warten. Der Besuch des Gottesdienstes auf den Gütern Astrup, Schelenburg und Arenshorst, in s. g. rein katholischen Kirchspielen mit überwiegender protestantischer Bevölkerung belegen, wurde unter Strafandrohung von den Archidiakonen untersagt und bei Verletzung des Verbots streng bestraft. Auch Volksschulen,

welche die nur geduldete, wenn gleich zahlreichere Religionspartei errichtet hatten, waren der herrschenden Kirche wegen geschlossen worden. Selbst Nebenschulen mit anderen Lehrern, als welche der herrschenden Kirche angehörten, wurden nicht geduldet. Den Begriff der herrschenden Kirche faßten namentlich die Archidiakonen als einen sehr weiten auf; denn nur so ist es zu erklären, daß sie auch aus den Opfergeldern zu Gunsten der Pfarrer eine Zwangspflicht machen wollten; daß einst einem Evangelischen bei schwerer Geldstrafe aufgegeben wurde, in der katholischen Kirche den Klingelbeutel umherzutragen.

Erblickten die Katholiken in der Annahme eines Hülfspredigers zur Unterstützung eines älteren Geistlichen ein Attentat gegen die immerwährende Kapitulation, so klagte man auf der anderen Seite ebenfalls über Einwanderung von Jesuiten und Vermehrung der Zahl der Bettelmönche, die durch ihr Terminiren das Volk belästigen. Aber auch die Magistrate der Städte sollten nach dem Zustande des Normaljahres besetzt sein. Im Streite hierüber setzte die eine Regierung einen katholischen Magistrat in Fürstenau an, die andere aber setzte ihn der Konfession wegen wieder ab.

Von größerer Bedeutung als dieser Stellenwechsel war aber das An- und Absetzen des weltlichen Mitgliedes des evangelischen Konsistoriums. Die Stellung der geistlichen Räthe desselben war nach der immerwährenden Kapitulation mehr gesichert; denn der Landesfürst hatte nur unter zwei vom Konsistorium und den ältesten evangelischen Mitgliedern der Ritterschaft präsentirten die Wahl; das weltliche Mitglied aber konnte der Landesherr für sich mit einem seiner evangelischen Räthe besetzen. In auffälliger Weise hatte aber nach dem Tode des ersten Ernst August, wie bereits erwähnt, der evangelische weltliche Präsident des Konsistoriums lediglich

darum einem Katholiken weichen müssen, weil es dem Kapitel gefiel, seine Macht zu äußern. War gleich das Anstößige dieser Maßregel einiger Maßen dadurch gemildert, daß noch bei erledigtem Bischofsstuhle das Kapitel an Stelle des neuernannten den evangelischen Kanzleirath von Wesel an treten ließ, so hielt doch das Kapitel in diesem, wie in allen späteren Fällen an dem Principe fest, daß der erste evangelische Kirchenbeamte von dem jedesmaligen Regenten neu zu ernennen sei. In der Sedisvakanz, welche dem Regierungsantritte des zweiten Ernst August voranging, hatte das Kapitel den evangelischen Domherrn von Oer zum Präsidenten des Konsistoriums ernannt. Der Widerstand fehlte nun aber nicht. In Erwartung des bevorstehenden Regiments erkannten die geistlichen Räthe des Konsistoriums diese Ernennung nicht an. Als der neue Präsident erstere zu einer Versammlung berief, erschienen sie nicht, und zur Ausführung seiner Verfügungen fand sich Niemand bereit. [54])

Das Memorial, welches der Landesherr 1720 dem evangelischen Korpus des Reichstags überreichen ließ, enthält eine Unzahl behaupteter Verletzungen der immerwährenden Kapitulation. Die verschiedenen Streitschriften des Kapitels klagen in gleicher Weise über mannigfaltige Uebertretungen jenes Grundgesetzes. Man begnügte sich nicht mit den Erlebnissen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit; was in längst verflossenen Tagen von einem oder dem anderen Theile gesündigt sein sollte, wurde wiederum hervorgesucht. Von den Rechtshändeln, welche jetzt der Fürst und seine Regierung einleiteten, sind insonderheit zwei erwähnenswerth. Gegenstand des einen bildete die unter der Regierung von Ernst August I. erfolgte Veräußerung des s. g. Emsländischen Archidiakonats. In dem anderen Processe wurde über die gleichzeitige Errichtung der von Gahlen'schen Dompräbende gestritten.

Zur Diöcese Osnabrück hatte noch nach dem westfälischen Frieden ein bedeutender Theil des münsterschen Hoheitsgebiets gehört, nämlich das Emsland (Meppen) nebst den Aemtern Cloppenburg und Vechta, mithin das gesammte münstersche Niederstift, und dazu vom Oberstift das Amt Bevergern und ein Stück von Rheine. Die Zahl der Pfarreien in diesem Gebiete belief sich auf 52 (nach Anderen auf 56) und in diesen übten der Bischof und das Domkapitel zu Osnabrück die ordentliche geistliche und die Archidiakonat-Gerichtsbarkeit, sowie das Patronatrecht über eine große Anzahl von Pfarren, nach einer Angabe über 38.

Längst schon hatte der thatkräftige Fürstbischof von Münster, Christoph Bernard von Gahlen, darnach gestrebt auch das Kirchenregiment in den genannten Theilen seines weltlichen Hoheitsgebietes zu erwerben. Verhandlungen mit dem osnabrück'schen Fürsten Franz Wilhelm, der selbst seine Kirchenherrschaft lieber mehrte, als minderte, waren fehlgeschlagen. Das Domkapitel, bereit gegen eine sehr mäßige Geldentschädigung in einen Verkauf an Münster zu willigen, hatte zwar dem Bischofe vorgestellt, was bei'm Stifte verbleibe, werde doch nur den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg anwachsen. Allein auch dieser wohl fehlsame Schluß war für den Bischof Franz Wilhelm nicht bestimmend gewesen; jedenfalls wollte er nur gegen eine Entschädigung abtreten, welche eine Jahresrente von mindestens 1500 Thaler, dem damaligen Ueberschusse aus den Strafgeldern, betrage. Glücklicher als bei ihm war Münster's Bischof unter seinem Nachfolger gewesen. Ohne Vorwissen des ersten Ernst August und ohne dessen Genehmigung hatte das Domkapitel 1667 die Jurisdiktionsrechte an Münster für 10000 Thaler verkauft,[55]) und die Kapitelsherren hatten späterhin die Zinsen dieses Kapitals unter sich getheilt. Als münsterscher Bevollmächtigter hatte

bei den Verhandlungen der gewandte Minister und General-Vikar des dortigen Bischofs von Alpen gewirkt, und im osnabrück'schen Kapitel war damals der münsterische Einfluß nicht gering; Senior desselben war derzeit ein Benedikt von Gahlen.

Hatte nun gleich der Papst diese Veräußerung genehmigt, so glaubte doch Ernst August II. dieselbe wegen Mangels einer Genehmigung Seitens seines Herzogshauses anfechten zu können. Unter Beitritt des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg, Kalenberg'schen und Wolffenbüttel'schen Theils, und mit den beiden osnabrück'schen nachsitzenden Stiftsständen erhob er daher bei'm Reichskammergerichte Klage nicht allein gegen das Domkapitel, sondern auch wider den Bischof von Münster. Aber auch hier half die Zeit den Beklagten. Vor einem Richterspruche endete der Fürstbischof sein Leben. Der Proceß wurde von der folgenden Regierung nicht fortgesetzt; denn der Kurfürst Klemens August, welcher den Bischofsstab in Münster, wie in Osnabrück führte, hatte keine Veranlassung den Streit gegen sich selbst auszufechten. Der Proceß blieb liegen und die Akten über denselben gingen verloren.

Auch der andere Angriff des Landesherrn war gegen eine münsterische Einwirkung auf das Domkapitel gerichtet. Nach dem Zustande des Normaljahres hatte dasselbe neben dem Domprobste, dem Domdechanten und dem Senior aus 21 Kapitularen, darunter 3 Evangelische, bestanden. Durch eine Stiftung der Familie von Gahlen war aber das Kapitel um die Stelle eines katholischen Domherrn vermehrt. Der vorhingenannte münsterische Bischof Bernard von Gahlen, durch die als Bundesgenosse des englischen und des französischen Königs bezogenen Subsidien reich an Schätzen, hatte durch die Stammhalter seines Hauses, seinen Bruder Heinrich und

seinen Neffen Franz Wilhelm von Gahlen, zu Gunsten seiner Familie fünf neue Kanonikate und Präbenden in Kapiteln verschiedener Hofstifter gründen lassen, eine Domherrnstelle in Münster, eine zu Worms, eine zu Osnabrück und zwei zu Minden. Daneben waren in gleicher Weise sechs neue Kanonissinnen-Plätze geschaffen, zwei zu Freckenhorst, zwei zu Notteln und zwei zu Wietmarschen. Das Patronatrecht über diese Stellen wurde mit dem der von Gahlen'schen Familie zustehenden Erbkämmereramte verbunden und mußte in der Art ausgeübt werden, daß zunächst den Mitgliedern des Gahlen'schen Hauses und erst, wenn solche nicht vorhanden, an Andere die Präbenden zu verleihen waren. Durch eine Verhandlung mit dem Probste von Leeradt, dem Dechanten von Winkelhausen und dem Senior des Kapitels von Gahlen bereits 1667 eingeleitet, [56]) hatten sich zwar die drei evangelischen Domherrn widersetzt; sie hatten Entscheidung der Sache durch den damaligen Fürstbischof Ernst August I. verlangt. Ihre Stimmen fanden aber bei'm Kapitel keinen Anklang. Ungeachtet der Eigenschaft des Kapitels als Landstand, als einer wesentlich politischen Körperschaft, welche selbst die Person des Landesherrn bestimmte, wurde den Einwendungen gegenüber geltend gemacht, es handle sich um eine kirchliche Sache, die nicht unter der Jurisdiktion des evangelischen Fürstbischofs stehe. Im Jahre 1688 war denn auch die Stiftung durch Einzahlung eines Kapitals von 20000 Thalern thatsächlich errichtet; landesherrliche Bestätigung derselben ward aber wahrscheinlich absichtlich nicht nachgesucht. Ob der Landesherr überhaupt Kenntniß von der Stiftung erhalten, steht dahin; denn erst sechs Jahre später trat der erst präsentirte Freiherr von Gahlen die neuerrichtete Stelle an.

Nach einander hatten vier Abkömmlinge aus diesem Geschlechte die Präbende genossen. Als aber bald nach dem

Regierungsantritte des Bischofs Ernst August II. von ihm und seiner Regierung der Zustand des ihnen verfeindeten Domkapitels einer scharfen Kritik unterzogen wurden, wurde auch die Errichtung der Gahlen'schen Präbende als eine Uebertretung des Art. 20 der immerwährenden Kapitulation gerügt.[57]) Auch hier glaubte Ernst August, welcher im Interesse des Landes den auswärtigen Adel möglichst aus dem Kapitel fern halten wollte, um dem landsässigen Adel größeren Einfluß im Kapitel zu sichern, die Gahlen'schen Präbende wegen mangelnder Bewilligung des Hauses Braunschweig-Lüneburg beseitigen zu können. Gelangte aber gleich des Landesherrn Beschwerde sammt vielen anderen an das corpus evangelicorum des Regensburger Reichstags, so blieb doch diese, wie die andern unerledigt.

Einer späteren Zeit sollte es, wie hier bemerkt werden mag, vorbehalten sein, die Dotation wiederum der in den Grafenstand erhobenen Familie von Gahlen zur freien Verfügung zurückzuerstatten. Acht aus diesem Geschlechte hatten bis zur Säkularisation des Hochstifts Osnabrück, welche die Kapitelsgüter dem neuen Landesherrn, dem hannoverschen Kurfürsten, überwies, die Kapitelsstelle inne gehabt. Der letzte zur Präbende gelangte Domherr, ein Freiherr Friedrich von Scheel, der im Jahre 1819 verstarb, genoß die Pfründe bis zu seinem Tode als Pension. Der Erbkämmerer von Gahlen, welcher schon bei der Reichsdeputation zu Regensburg im Jahre 1803 vergeblich versucht hatte, Erstattung der Dotationen von den aufgehobenen Stiftern Worms, Minden, Münster und Paderborn zu erlangen, hatte im Jahre 1826 dieselben aus den an Preußen gefallenen Stiftern, wie der königliche Bescheid sagt, im Wege der Gnade und in der Erwartung, daß die Familie von weiteren Reklamationen abstehe, erstattet erhalten. Die von der hannoverschen Regierung

verweigerte Auskehrung des Dotationskapitels führte aber zur Klage bei der Justizkanzlei zu Osnabrück und der nun entstandene Proceß zu der Verurtheilung der hannoverschen Regierung, das Stiftungskapital herauszugeben. [58])

In kürzerer Zeit als dieser Rechtshandel wurde ein Streit wegen der Jesuiten erledigt, obgleich auch dieserhalb die Zustände des bereits abgelaufenen Jahrhunderts in Frage kommen. Hier waren es Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück, welche vornehmlich die Ausweisung der Jesuiten betrieben.

Bereits im Jahre 1625 unter der Regierung des Bischofs Itel Friedrich von Hohenzollern, des Kardinals, lebten in der Stadt einige derselben, die an der Domschule lehrten und in einzelnen Kirchen als Prediger auftraten. Ihre Zahl und die ihrer Schüler, denen sie unentgeltlich Unterricht ertheilten, mehrte sich unter der Herrschaft ihres mächtigen Gönners, des Bischofs Franz Wilhelm. Die schwedische Besetzung des Landes durchkreuzte aber nicht allein den Plan, in Osnabrück unter Leitung des Jesuitenordens eine Universität zu errichten, sondern veranlaßte die in der Stadt lebenden Mitglieder desselben auch mit den kaiserlichen Truppen aus der Stadt abzuziehen. Nach dem westfälischen Frieden waren jedoch einige Jesuiten in's Stift zurückgekehrt. Der Bischof verlieh das Fürstenauer Dechanat dem Pastor zu Badbergen, einem Mitgliede der Societät Jesu. [59]) In der Hauptstadt fanden sich zunächst nur zwei vom Orden ein. Als Gäste, wie es hieß, wohnten sie im Pfarrhause an der Domsfreiheit, predigten, hörten Beichten ab und lehrten an der Domschule. Unzufrieden hiermit und an dem Zustande vom 1. Januar 1624 festhaltend, suchte der Stadtrath Abhülfe bei dem Herzoge Ernst August, als demnächstigen Nachfolger des regierenden Bischofs, der damals in Regensburg abwesend war. Sofort verlangte der Herzog auch vom Kapitel schleunige Ausweisung

der Jesuiten, die friedbrüchig sich eingeschlichen, aus Stift und Stadt. Eine Gegenvorstellung des Kapitels besänftigte aber bald den ersten Eifer des Herzogs. Den Jesuiten blieb der Predigtstuhl in der Domkirche und die Kinderlehre unverwehrt. Für ihren Unterhalt wurde durch ein reiches Vermächtniß des Domdechanten von Morrien gesorgt. Später, als die Jesuiten in Amtstracht außer der Kirche sich zeigten, Leichenkondukte führten, einmal auch in ihrem Habit einen zum Tode verurtheilten Soldaten auf seinem letzten Gange begleitet hatten, blieb es bei Protesten des Stadtraths. Auch bei fortschreitender Ausdehnung und wachsender Selbstständigkeit der Societät durch Errichtung neuer Gebäude und Uebernahme des Unterrichts in der domkapitularischen gelehrten Schule, dem Karolinum, war die Stadt zwar reich an Protesten, aber arm an Erfolgen. Nach dem Regierungsantritte des ersten Ernst August hatten die feingebildeten und in höfischen Formen gewandten Väter des Ordens sich die persönliche Gunst des Fürsten und seiner Gemahlin zu erwerben gewußt; auch der Hofmarschall von Hammerstein, der erste in der Landesregierung, war ihnen gewogen. Ueberdieß gebot das politische Interesse des Fürsten diesem, es mit dem Kapitel nicht zu verderben und den Kaiser zum Freunde zu behalten. Die Anträge des Stadtraths, welcher dem Fürsten und seiner Regierung so oft mit seinem Pochen auf städtische Privilegien entgegentrat, fanden bei Hofe kein geneigtes Ohr. Noch im Jahre 1663, bald nach dem Regierungsantritte des Herzogs, hatte das Kapitel, um seiner Schule die Lehrkräfte der Jesuiten zu erhalten, sich geneigt gezeigt, vergleichsweise den Evangelischen ein Simultaneum in einigen ländlichen Kirchspielen einzuräumen.[60]) Nun aber wurde ohne Aequivalent im Jahre 1668 dem Kapitel von Ernst August I. ein besonderer Schutzbrief[61]) auch für die auf geistlichen Immunitäten wohnenden Jesuiten, soweit sie vom

Kapitel als Prediger und Lehrer angeordnet, ertheilt, und Freiheit von den Bürgerlasten ihnen zugesichert. Unter der folgenden Regierung des Bischofs Karl gewann der Orden mehr und mehr an Einfluß, der auch über die Führer des Kapitels sich erstreckte. Als aber nun unter Ernst August II. die Spannung zwischen Landesfürst und Kapitel bis zum Aeußersten gekommen war, als jeder Angriff und jede Vertheidigung in kirchlichen Sachen um den Zustand des Jahres 1624 als Angelpunkt sich drehte, befahl auch der Landesherr den Jesuiten, das Land zu verlassen, wenn sie nicht ihr Recht zum Aufenthalt nachwiesen. Der Fürst, sonst weniger hitzig als seine Räthe, bei den entbrannten Streitigkeiten selbst in Leidenschaft gerathen, wollte rasch und durchgreifend handeln. Nur eine Frist von acht Tagen und dann eine kurze Nachfrist wurde den bedrängten Jüngern Lojola's bewilligt. In kürzester Zeit wurde ihnen aber der wirksamste Schutz zu Theil. Die unausbleibliche Appellation des Kapitels an den Reichshofrath war nicht der alleinige Schild, welcher den Orden deckte. Der Kaiser selbst trat für sie ein. Auf Anrufen der Väter der Gesellschaft Jesu erging nach wenigen Tagen die reichsväterliche Ermahnung an den Landesfürsten, von seinem Beginnen abzustehen und den von seinem Vater den Jesuiten gewährten Schutz zu respektiren. Nicht auf den Zustand des Normaljahres komme es hier an, lautete der Kaiserbrief, sondern auf einen bereits 60jährigen Besitzstand, während dessen die Societät nicht allein mit Vorwissen des Landesfürsten im Hochstift häuslich sich niedergelassen, an Stelle der kleinen Kirche eine größere gebaut und daneben mit großem Kostenaufwande ein neues Gymnasium öffentlich errichtet. Solchem Machtworte konnte der Fürst nicht wirksam widerstreben, und so blieb das Kollegium der Jesuiten ungefährdet bestehen, bis etwa 50 Jahre später der Papst den Orden aufhob und das

Kapitel dann die Leitung seines Gymnasiums, des Karolinums, den Franziskanern übertrug.

Politische Reibungen solcher Art konnten und mußten in dem kleinen Ländchen entstehen, in welchem so eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnisse sich entwickelt hatten. Konnte das Landesoberhaupt ein besonderes Interesse für seinen Nachfolger haben, den er selbst nicht kannte? Was konnte insonderheit dem Prälaten daran liegen, dem weltlichen Erben seines Fürstenstuhls die Landeshoheit ungeschmälert und unverkümmert zu hinterlassen? Wo bei wechselnder Herrschaft der erste Stand des Landes, das zur Wahl des Landesherrn berufene und bis zur Wahl als Landesherr regierende Kapitel eine ständige, dem Wechsel nicht unterworfene Korporation blieb, welche vom Fürsten den Eid der Treue verlangte, aber diesem keine Huldigung leistete, mußte da nicht eine Zweiherrenwirthschaft entstehen, in welcher keiner dem anderen sich unterordnen wollte? Schon war in solchen Gebieten des deutschen Reichs, in denen erbliche Dynasten das Regiment führten, der Staat der Fürsten entstanden und hatte die altständische Macht gebrochen. In der kleinen halb geistlichen, halb weltlichen Republik gab aber nicht die Macht ihres lebenslänglichen Oberhaupts den Ausschlag. Die Richter des deutschen Reichs sollten im schleppenden Proceßgange darüber entscheiden, ob Fürst, ob Landstand auf rechtem Wege wandle, ob der weltliche oder der geistliche Arm das Steuer der Regierung richtig gehandhabt, ob der weltliche oder geistliche Richter den Unterthanen das Recht zu sprechen habe. Andere große und kleine Herrscher erreichten zwar nicht selten ihr Ziel, indem sie unbequeme Mandate der höchsten Reichsgerichte, selbst dem Gebote des Kaisers nicht gehorsamten. Der gewissenhafte und pflichtgetreue Fürstbischof Osnabrücks verschmähete es aber, ungeachtet seines lebendigen Wunsches, seine Reformpläne in's

doch weniger schroff hervor, weil Macht und Ansehn des Königs, Geschick und Charakter der maßgebenden Persönlichkeiten darauf hinwirkten, daß auch unter schwierigen Verhältnissen der Fürst mit den Ständen und diese untereinander nicht in auffälliger Weise mit einander haderten und eigensinnig Verständigung und Ausgleich mieden, vielmehr namentlich auf kirchlichem Gebiete durch Zulassung der öffentlichen Religionsübung für beide Kirchen in verschiedenen Kirchspielen und durch Errichtung von Nebenschulen für Andersgläubige grelle Mißstände beseitigten.

Nur in einem Punkte, in welchem die Interessen sämmtlicher Stiftsstände zusammenliefen, erreichte die Regierung des zweiten Ernst August den gewünschten Erfolg. Die Eigenthumsordnung, welche das Verhältniß des Gutsherrn zum eigenbehörigen Bauer regelte und ein und ein halbes Jahrhundert lang die Grundlage des Erb- und Familienrechts auf den meisten Bauerhöfen gebildet hat, trat nach dem von Vincke'schen Entwurfe in's Leben. Im Uebrigen aber mußte der für das Gemeinwohl strebsame Fürst seine Befriedigung in einer von ständischer Mitwirkung unabhängigen Thätigkeit suchen. Das Salzwerk zu Rothenfelde wurde von ihm errichtet, der längstverlassene Bergbau auf Erze am Hüggel und Stertenbrink von ihm wieder aufgenommen, das Borgloher Kohlenbergwerk gefördert, Glashütte, Wachsbleiche und Porcellanfabrik angelegt; — Alles nicht des eigenen Vortheils wegen, sondern zum Besten des Volks. Nur eine verständige Finanzwirthschaft und reiche Privatmittel konnten es zu Wege bringen, daß der Fürst neben dem Aufwande für solche, damals wenig fruchtbringende Unternehmungen, neben seinen mit freigebiger Hand gespendeten Verwendungen für hülfsbedürftige Anstalten und Personen ein Vermögen von zwei Millionen Thaler hinterließ, welches, nach Verwendung von

100,000 Thalern für Arme, zwischen seinen beiden Neffen und Erben, den Königen Georg II. von England und Friedrich Wilhelm I. von Preußen getheilt wurde.[63])

Noten zum vorstehenden Aufsatze.

1. Fragment des Möser'schen Aufsatzes in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. I., S. 5.

2. Die immerwährende Capitulation des Hochstifts Osnabrück von 1650, §. 34.

3. Reskript des Bischofs Karl von Lothringen wegen der dem Domkapitel von den fürstlichen Räthen zu leistenden Verpflichtung von 1702 im Cod. const. Osnabr. I., S. 1789.

4. Acta Osnabrugensia II., S. 359.

5. Inhäsiv-Vorstellung des Domkapitels wider Ritterschaft und Städte, pto. injuriarum, gerichtet an den Reichshofrath 1720, S. 21.

6. S. die Nebenartikel in Unfug und Ungrund, S. 319 und im Memoriale an das corpus evangelicorum ad art. cap. perp. 58., nr. 2.

7. Unfug und Ungrund, S. 322. — Ritterschaftliche Beschwerden von 1708 im Cod. const. Osn. I., S. 304—309; S. 322.

8. Unfug und Ungrund zu grav. II.

9. Verord. vom 6. August 1717, citirt im C. C. O. II., S. 192.

10. C. C. O. I., S. 316.

11. C. C. O. I., S. 336, 338.

12. Antwort der Ritterschaft wegen der Untersuchung des Stifts-Credit-Wesens von 1719. — Inhäsiv-Vorstellung des Domkapitels wider Ritterschaft und Städte bei'm Reichshofrath von 1720. — Deduktion der Ritterschaft w. Domkapitel von 1721.

13. Inhäsiv-Vorstellung des Damkapitels wider Ritterschaft und Städte (1720) S. 28 und 29.

14. Antwort der Ritterschaft und Städte von 1719 auf libellus, §. 22.

15. Inhäsiv-Vorstellung des Domkapitels w. Ritterschaft und Städte, S. 51 und Anl. DD, S. 122. — Vgl. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück (1872) S. 466 und 590.

16. Antwort der Ritterschaft und Städte zum libellus §. 47, S. 39.

17. Vorstellung des Domkapitels bei'm Reichshofrath von 1722, S. 32 und Anl. 51; — Mandat vom 11. Febr. 1721.

18. Memoriale an das corpus evangel. ad art. 50 der Capit. perp. — Abdruck des Schreibens des Domkapitels an den König von Großbritannien vom 28. Oct. 1719 und darauf gestellte Erinnerungen vom Dec. 1719 ad grav. I. S. 4, 15, 40, 49 ff. — Cod. const. Osn. I. S. 56.

19. Abdruck verschiedener Stücke in der Asylensache (1720), species facti 10 und Anl. No. 2.

20. Vorstellung des Domkapitels bei'm Reichshofrath von 1720, betr. die Pfarre A. C. zu Melle.

21. Memoriale an das Corpus evang. ad art. 4 u. 5, Nr. XXVIII.

22. Dasselbe ad art. 4 u. 5, Nr. I — III.

23. S. die betreffenden Urkunden in Möser's Osn. Gesch., Th. 4. Nr. 59, 116, 102, 122.

24. Ein Verzeichniß der Archidiakonate des bischöflichen Kirchensprengels ist mitgetheilt in act. Osnabr. Th. I., S. 303–308; — desgl. in Mascow, Notitia juris Osnabr., cap. II., §. 18. — Mascow (1738) führt unter Nr. IV. als elftes Archidiakonat das des aeditui capitularis auf über Vörden, (welches aber mit dem Archidiakon über dessen Gerichtsbarkeit in Wetzlar streite,) über Neuenkirchen bei Vörden und über Damme.

25. Kreß, Archidiakonatwesen, S. 192. — Die Urtheile des bischöflichen Officials in Civil-Proceß-Sachen wurden noch Anfangs des vorigen Jahrhunderts oft in lateinischer Sprache abgefaßt.

26. Reichsabschied von 1654, §. 164. — S. über den Instanzenzug im Hochstifte Osnabrück cap. perp., §. 19.

27. Duplica in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock in Anl. 14, J. (S. 56.). Erlaß des Bischofs Dietrich vom 6. August 1398. — Andere Urkunden der Archidiakonen seit 1320 ebenfalls allda in den Anlagen.

28. Kapitels-Protokoll vom 4. Juli 1605 in Anl. 16 (S. 79) bei Duplica in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock. — Ein Beispiel der Androhung des Kirchenbannes von 1618 s. daselbst Beilage 14, S. 103.

29. In jure et facto Widerlegung in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock, (1744) S. 95.

30. Kreß, Archidiakonatwesen, S. 133.

31. Memoriale an das corpus evang. ad 4—5, XLIX.

32. Kreß, S. 298 ff. — Gravamina et Resolutiones im C. C. O. I., S. 604.

33. Cod. const. Osn. S. 687. — S. Auszüge aus Hausgenossenbriefen bei „triplicarum loco deductio“ in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock, Anl. L.

34. Mascow, Notitia juris Osn. cap. II., §. 2.

35. Vorstellung des Domkapitels bei'm Reichshofrath pro mandato de non contraveniendo cap. perp. von 1722, S. 9 und Anl. 10, S. 43.

36. Kreß, S. 32. — S. Abdruck der Gerichtsordnung des Archidiakonat-Konsistoriums von 1602, neu aufgelegt 1651, bei Vorstellung des Domkapitels an den Kaiser (1721) Anl. D., S. 31 ff.

37. Acta synod. Osn. de 1625, cap. 13., S. 199; de 1628, S. 42.

38. Duplica in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock ꝛc. Anl. 20, S. 98.

39. Acta synod. Osn., syn. VI., decr. XIII., S. 320.

40. Reskripte des Bischofs Franz Wilhelm vom 21. März 1651 in Unfug und Ungrund S. 209–211 und im Cod. const. Osn. I., S. 568 ff. — S. auch C. C. O. I., S. 601. — Rescript vom 12. Sept. 1661 im C. C. O., S. 625.

41. Relation des Kardinals Franz Wilhelm an den Papst vom 11. Febr. 1658 bei Kreß, Anl. S. 104 ff. — Nur einige Punkte wurden später verglichen, s. C. C. O. I, S. 1204.

42. Synodus major de 1628, pars II. cap. 15 §. 7 u. 8 in act. syn. p. 46. — Unfug und Ungrund S. 303.

43. Bischofs Carl Reskript vom 18. Sept. 1704 im C. C. O. I. S. 566.

44. Mascow, Not. jur. Osn. cap. II., §. 10. — Reskript vom 23. Dec. 1712 im C. C. O. I., S. 379. — Vgl. C. C. O. I., S. 306 ff. und Beschwerden der Ritterschaft von 1699 und 1700 im C. C. O. I., S. 1250.

45. Reskript v. 1. April 1714 im C. C. O. I., S. 624.

46. Verordnung an sämmtliche Beamte vom 15. Juni 1716 im C. C. O. I., S. 567.

47. Memoriale der fürstlichen Gesandtschaft an das corpus evangelicorum vom 6. August 1720, betr. die Entgegenhandlungen wider die perpetuirliche Capitulation ad art. 4 in fine.

48. Unfug und Ungrund ad grav. 31.

49. Nachtrag zu Unfug und Ungrund ad Nr. XXVII. ohne Seitenzahlen. — Verord. vom 20. Sept. 1720 im C. C. O. I., S. 914. — Verord. vom 10. Januar 1721 im C. C. O. I., S. 628.

50. Reskript vom 15. Mai 1719 (C. C. O. I., S. 570); Verord. v. 24. Sept. 1720 (C. C. O. I., S. 606); Verord. vom 28. Sept. 1719 (C. C. O. S. 571).

51. Vorstellung des Kapitels bei'm Reichshofrath von 1722 pro mandato de non contrav. cap. perp.

52. Ständische Verhandlungen von 1721 (C. C. O. I., S. 1098 ff).

53. Vorstellung des Domkapitels bei'm Reichshofrath von 1722, Anl. 42, S. 81–85.

54. Unfug und Ungrund, S. 264.

55. Vertrag vom 20. Sept. 1667 in Unfug und Ungrund, S. 314.

56. Urkunde vom 18. Sept. 1667 in Unfug und Ungrund, S. 294.

57. Memoriale an das corpus evang., Beilagen ad art. 20.

58. Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle vom 17. Mai 1838 in S. Graf von Galen w. Finanz-Ministerium, in welchem in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück auf Grund der condictio sine causa die Verurtheilung erfolgte.

59. Acta syn. 1652, decr. 15, S. 327.

60. Möser's Denkschrift über das Simultaneum zu Schledehausen und zu Fürstenau (1797), Anl. 1, Schreiben des Domkapitels an den Erzbischof von Cöln vom 28. Oct. 1663. — Anl. 4, Attest des Domkapitels über die Ueberweisung des Unterrichts am Karolinum an die Jesuiten vom 1. Dec. 1665.

61. Reskript Ernst August's I. an das Domkapitel vom 30. Sept. 1668.

62. Verordnung vom 31. August 1740 in Anl. 21, S. 20. zur Triplik in S. v. Hammerstein w. v. Kerßenbrock (1740).

63. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg, Bd. 3, S. 516.

V.

Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück.

(Vom Dr. H. Meurer.)

Einer der bedeutendsten, wenn nicht der allerbedeutendste unter den sechs und sechzig Bischöfen, welche vor der Säcularisation im Jahre 1801 das Bisthum Osnabrück regiert haben, ist ohne Zweifel Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, welcher in der Reihe der Bischöfe als der neun und fünfzigste aufgeführt wird. Nicht nur war es eine bedeutungsvolle Zeit, in welcher er berufen wurde, eine so wichtige Stelle, wie die eines Landesfürsten und Bischofs einzunehmen, Franz Wilhelm war insbesondere bedeutend durch die Entschiedenheit und Lebhaftigkeit, womit er von dieser seiner hohen Stelle herab in die Verhältnisse eingriff und auf deren Entwickelung einwirkte, bedeutend durch die Erfolge, welche er für die von ihm vertretene Sache errungen, bedeutend durch das Beispiel der Treue, der Hingabe, der Ausdauer, der Opferfreudigkeit für seine heilige Ueberzeugung, welches er der Welt hinterlassen hat. Wie man auch über den Standpunkt urtheilen mag, welchen Franz Wilhelm zu den religiösen und politischen Fragen seiner Zeit eingenommen hat,

das Zeugniß wird man ihm nicht versagen können, daß er ein ebenso fester und entschiedener, wie zuverlässiger und treuer Charakter gewesen, ein Mann, welcher mit ganzem Ernste nach der Wahrheit und dem Siege der Wahrheit, wie er sie erkannte, gerungen, welcher treu nach seiner Ueberzeugung gehandelt, ohne sich selbst und seine eigenen Vortheile im Auge zu haben, bei welchem das Höhere und Edlere die Grundlage der ganzen Thätigkeit bildete. Der Satz, welcher sich wiederholt in Schriftstücken von seiner Hand vorfindet: „Zu Gottes hailigen namens Ehren vnd so vieler Seelen haill" — drückt so recht das innerste Wesen seines ganzen Denkens und Wirkens aus.

In der Meinung, daß eine genauere Kenntniß des Lebens und Wirkens dieses Mannes nicht für uns Osnabrücker bloß von Interesse sein müßte, haben wir längst eine eingehende Darstellung desselben gewünscht, und zwar eine Darstellung in dem Rahmen der Zeit- und unserer Specialgeschichte, so weit sein Wirken in dieselbe eingriff und aus derselben zu verstehen ist.

Indem wir es versuchen wollen einige Hauptmomente aus dem Leben Franz Wilhelms in diesen Blättern darzustellen, schicken wir Nachrichten über

die Familie Franz Wilhelms

voraus.

Franz Wilhelm stammte aus dem Hause der Wittelsbacher und war auch dem Hause Oesterreich nahe verwandt. Sein Vater Ferdinand war der dritte Sohn des Herzogs Albrecht V. von Bayern und der Prinzessin Anna, Tochter des Kaisers Ferdinand I. von Oesterreich.

Albrecht und Anna hatten außer zwei Söhnen, welche im Jahre ihrer Geburt wieder verstarben, fünf Kinder, und

zwar drei Söhne: Wilhelm, Ernst und Ferdinand, und zwei Töchter: Maria und Maria Maximiliana.

Wilhem, i. J. 1548 zu Landshut geboren, bestieg nach dem i. J. 1579 erfolgten Tode seines Vaters, ein und dreißig Jahre alt, den Thron Bayerns als Herzog Wilhelm V.; seine Gemahlin war die edle Prinzessin Renata von Lothringen. Wilhelm war ein frommer, echt religiöser Fürst, dessen Streben es war, die katholische Religion, welche er vom Vater geerbt hatte und der er mit Ueberzeugung anhing, seinem Lande zu erhalten und deren Interessen auch nach Außen hin zu vertreten. Seine Regierung und die seines Sohnes Maximilian, welchem er nach siebzehnjähriger Führung das Scepter übergab, ist für die Erhaltung des Katholicismus in Bayern von großer Bedeutung gewesen.

Albrechts zweiter Sohn, Ernest, wurde Bischof von Freising, Bischof von Lüttich, Administrator des Hochstifts Hildesheim und endlich in Folge der Apostasie des Erzbischofs Truchseß Gebhard von Waldburg am 2. Juni 1583 auch noch Erzbischof von Köln. Nach seinem Wunsche erhielt er am 31. März 1595 durch die Wahl des Kapitels in Ferdinand, dem frommen Sohne seines Bruders Wilhelm, einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, welchem er alsbald die Verwaltung des Erzbisthums übergab.

Die älteste Tochter Albrechts, Maria, wurde Gattin des Erzherzogs Carl von Oesterreich und Mutter des nachmaligen Kaisers Ferdinand II.

Albrechts dritter Sohn, Ferdinand, geboren am 20. Januar 1550, wählte den Soldatenstand zu seinem Lebensberufe. Er fand in den durch den abgefallenen Erzbischof Gebhard von Waldburg hervorgerufenen Wirren in Köln vielfache Gelegenheit, seinen ritterlichen Sinn und seine militärische Tüchtigkeit zu erproben.

Wenn es nicht unstatthaft erscheinen sollte, alle zerstreuten Nachrichten, welche mit der Familie Franz Wilhelms irgend in Beziehung stehen, an dieser Stelle zusammenzutragen, so glauben wir auch den Verlauf der sog. „Kölner Wirren" um so mehr kurz berichten zu dürfen, als Ferdinand, unsers Franz Wilhelm Vater, darin Gelegenheit fand, jenen Eifer für die Sache der Kirche zu bethätigen, welchen auch Franz Wilhelm als Erbschaft seines edlen Vaters während seines ganzen Lebens bewiesen hat.

Nach der freiwilligen Verzichtleistung des Grafen Valentin von Ysenburg i. J. 1577 hatte Truchseß Gebhard von Waldburg den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestiegen, entsprach aber den Hoffnungen, welche man von ihm hegte, so wenig, daß er vielmehr sehr bald ein schwelgerisches und sittenloses Leben begann, welches ihn endlich bis zum Abfall von der Kirche führte. In sündlicher Leidenschaft zu der eben so schönen, wie gejallsüchtigen Gräfin Agnes von Mansfeld entbrannt, ließ er sich mit derselben durch einen calviniſchen Prediger insgeheim trauen. Es war seine Absicht, trotz seiner Heirath und seines Abfalles das Erzstift dennoch zu behalten. Das Kapitel aber, sobald es Kenntniß davon erhielt, berichtete darüber an den Papst und wählte, nachdem Gebhard durch eine Bannbulle des Papstes Gregor XIII. vom 1. April 1583 entsetzt worden war, den oben bereits genannten Herzog Ernest von Bayern zum Erzbischof von Köln. Da nun Gebhard, unterstützt von den Fürsten seiner Partei, durch Waffengewalt sich im Besitze der Herrschaft zu erhalten suchte, ward Ernest gezwungen, sich auf gleichem Wege in den Besitz des Erzbisthums zu setzen und zu dem Ende die von Gebhards Truppen besetzten Plätze anzugreifen. Wie oben angedeutet, übertrug er den Oberbefehl seinem Bruder, dem Herzog Ferdinand, welcher sich bereits im Kriege gegen die Türken ausgezeichnet und

in Deutschland durch eifrige Betheiligung an dem zur Sicherung des Landfriedens von verschiedenen weltlichen und geistlichen katholischen Fürsten geschlossenen „Landsberger Bunde" verdient gemacht und hierdurch die besondere Zuneigung des Papstes Gregor XIII. erworben hatte.*) Dieser zwang Poppelsdorf bei Bonn zur Uebergabe, eroberte die befestigte Burg Godesberg, belagerte darauf auch Bonn und nöthigte die Besatzung dieser Stadt zu einem Vertrage, in Folge dessen die Stadt dem Erzbischofe Ernest geöffnet ward, zog dann nach Westfalen und unterwarf auch dieses, so daß schließlich ganz Kurköln in die Gewalt des rechtmäßigen Herrn gelangte.

Diese glänzenden Erfolge hätten nun zwar dem ritterlichen, tapfern Geiste des jugendlichen Führers die höchste Befriedigung gewähren müssen, um so mehr, da er durch dieselben nicht bloß der Erhaltung des katholischen Glaubens im Kurfürstenthume Vorschub geleistet, sondern die ganze Lage der katholischen Kirche, welcher er mit ganzem Herzen zugethan war, in ganz Deutschland wesentlich verbessert hatte. Doch war ihm durch Alles, was er gesehen und erfahren, das Kriegshandwerk so gründlich verleidet, daß er entschlossen war, demselben zu entsagen. Die Rohheiten und Unmenschlichkeiten, welche im Gefolge des Krieges auftraten, konnten allerdings nicht umhin, das zarte Gefühl eines so edlen Menschen tief zu verletzen. Nachdem er nach Beendigung des Kölner Streites seine siegreichen Bayern unter dem freudigen Jubel des Volkes in München eingeführt hatte, wallfahrtete er alsbald nach Tuntenhausen, und legte sein von zahlreichen Kugeln durchbohrtes Feldherrnkleid auf dem Altare

*) Vgl. Dr. Fr. Anton Wilhelm Schreiber — Geschichte des bayrischen Herzogs Wilhelm V., des Frommen, nach Quellen und Urkunden dargestellt. München 1860. S. 101—108.

der Gottesmutter nieder und zog sich in die Stille des Privatlebens zurück.

Ferdinand verband mit ritterlicher Tapferkeit, hohem Muthe, zartem menschlichen Gefühle eine tiefe Religiösität und innige Anhänglichkeit an den alten, ererbten Glauben, eine Frucht der Erziehung seiner frommen Mutter. Wie er sich als inniger Verehrer der allerseligsten Jungfrau Maria zeigte, so bewies er seine besondere Verehrung auch dem h. Sebastian, dem Schutzpatron der Krieger, und bauete ihm zu Ehren in München die St. Sebastianskirche, die ihm viel Geld kostete*), erneuerte und förderte die Sebastians-Bruderschaft, und ließ in der Michaeliskirche, die er außerdem mit vier großen Glocken beschenkte, einen Altar zu Ehren des h. Sebastian aufrichten.

In's Privatleben zurückgekehrt verheirathete sich Ferdinand mit der eben so anmuthigen, wie frommen und sittsamen Maria von Pettenbeck, einem alten Patriziergeschlechte von Pettenbach bei Dachau an der Ammer entstammt. Ihr Vater, Georg von Pettenbeck, i. J. 1572 von Herzog Albrecht V. zum Landrichter, Kastner und Landhauptmann von Haag am Inn, dem Hauptorte der Grafschaft Haag, ernannt, zeichnete sich durch biedern Charakter, innige Frömmigkeit und treuen Diensteifer aus; insbesondere wird seine Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke gerühmt. Seine Tochter Maria, welche ihm 1574 zu München, wo er sich damals aufhielt, geboren wurde, war die Erbin der Frömmigkeit ihres Vaters und der hohen weiblichen Tugenden ihrer

*) Die Sebastianskirche lag vordem in der Nähe des ehemaligen Schifferthores in München. Nach des Vaters Tode hat zuerst Franz Wilhelm die Unkosten für die Erhaltung der Kirche allein bestritten und während seines ganzen Lebens eine große Sorgfalt für des Vaters Stiftung an den Tag gelegt. Die Kirche wurde i. J. 1808 niedergerissen.

Mutter, welche dem Kinde die sorgsamste geistige Pflege angedeihen ließ. Mit solchen Vorzügen verband Maria früh den einer ausgezeichneten Geistesbildung und auffallender Schönheit, so daß Herzog Ferdinand, als er das kaum vierzehnjährige Mädchen sah, von dessen Reizen und Anmuth angezogen, eine eheliche Verbindung mit ihm einzugehen verlangte. So hielt er denn bei dem unterdeß zum herzoglichen Rathe beförderten Landrichter ehrlich und aufrichtig um die Hand seiner Tochter an und als er dessen Einwilligung erlangt hatte, war er alsbald bestrebt, die dieser ungleichen Ehe entgegenstehenden Standes-Hindernisse zu überwinden, was ihm auch gelang. Am 23. September 1588 wurde zwischen dem regierenden Herzoge Wilhelm V. von Bayern und Ferdinand, seinem Bruder, ein Vertrag geschlossen, durch welchen des Letztern Ehe mit Maria von Pettenbeck gestattet, aber festgestellt wurde, daß sich die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder des herzoglichen Titels, Namens und Wappens enthalten und keinen Anspruch auf die Besitzungen des Herzogthums Bayern haben, sich vielmehr mit dem einfachen Adelstitel und einem noch zu bestimmenden Wappen zufriedengeben sollten. Es wurden ihnen gewisse, genau bestimmte Einkünfte ꝛc. zugesagt, ja unter gewissen Umständen sollten sie selbst vom Successionsrecht nicht ausgeschlossen sein.*)

Kaiser Rudolf II. hat diesen Vertrag unter dem 16. Februar 1589 förmlich bestätigt und Kaiser Ferdinand II. die Söhne Ferdinands unter dem 25. April 1602 trotz der Protestation von Kurpfalz in den Grafenstand erhoben.**)

---

*) Der Vertrag findet sich bei Dr. Schreiber a. a. O. S. 113 abgedruckt.

**) Wenn es hiernach außer Zweifel ist, daß Franz Wilhelm aus einer vollkommen gesetzmäßigen Ehe abstammt, so ist nicht wohl abzusehen, wie unter andern der Geheime Justizrath Pütter in seiner Schrift: „Geist

Die Vermählung Ferdinands mit Maria von Pettenbeck fand am 26. September 1588 öffentlich in der St. Michaeliskirche zu München statt. Sein Bruder Wilhelm gab ihm dem Vertrage gemäß Schloß und Gut Wartenberg*); daher erhielten Ferdinands Söhne den Namen: „Grafen von Wartenberg." Als Heirathsgeschenk erhielt er von demselben außerdem die Grafschaft Haag, die Heimath seiner geliebten Maria. Zum gewöhnlichen Aufenthalte aber bauete er sich in München auf dem Rindermarkte neben der Sebastianskirche in schöner

---

des westphälischen Friedens. . . . Göttingen 1795" ihn an verschiedenen Stellen, z. B. S. 198, einen „natürlichen (!) Sohn des Prinzen Ferdinands von Baiern" nennen kann. Wäre es nothwendig, für die Legitimität der Ehe Ferdinands noch weitere Beweise beizubringen, als u. a. Dr. Schreiber in dem oben angeführten Werke zusammengestellt hat, so würden dieselben im „ältern Osnabrückischen Regierungs-Archive" zu Osnabrück Abschnitt 1 und 16 (nach der frühern Anordnung, ob dieselbe geblieben, ist Schreiber dieses nicht bekannt) zu erhalten sein. Unter anderm findet sich daselbst das Protokoll einer Sitzung des Stifts zu Alt-Oetting vom 9. Febr. 1635, worin der Eröffnung verschiedener Truhen erwähnt wird, welche in Folge des schwedischen Einfalls früher nach Salzburg geflüchtet, jetzt aber wieder zurückgebracht waren. Dem Protokolle zufolge fanden sich bei der Eröffnung unter andern folgende auf Pergament geschriebene, mit Siegeln wohl verwahrte Schriften vor:

„Kayſers Rudolphi Confirmationbrieff Hertzog Ferdinands in Bayern ꝛc. Heurath und Succession betreffend."

„Kayſers Rudolphi Beſtettigung, Hertzog Ferdinands Erben Zum Graueuſtand vnd Ihr Wappenthump".

„Lehenbrieff auff die Herſchafft Waldt för J. Dhlt. Hertzog Ferdinands in Bayern ꝛc. Herrn Söhne."

„Belehnungsbrieff auff die Herrſchafft Waldt Herrn gebriederer, Grauen zu Wartenbergh ingeſambt."

„Vertrag zwiſchen Hertzog Ferdinand in Bayern, Hertzog Wilhelm ꝛc. Vnd andern wegen deß Heurats, Vnd wie es mit Ihr verhoffenden leibs Erben gehalten werden ſolle."

*) Wartenberg ist gelegen in Nieder-Bayern bei Moosburg am Flüßchen Strogen.

Lage ein Schloß, dem er eine prächtige und geschmackvolle Einrichtung gab.

Die Ehe Ferdinands wurde mit sechzehn Kindern gesegnet.*) Mag es auch nicht zu unserer eigentlichen Aufgabe gehören, so erscheint es uns doch nicht ungeeignet, die in bereits veröffentlichten Werken oder in meist unbekannten Handschriften zerstreuten Nachrichten über die Geschwister Franz Wilhelms in diesem Abschnitt, welcher ja über die Familie unsers Bischofs handeln soll, zusammenzustellen. Bei bedeutenden Männern ist, so urtheilen wir, eigentlich nichts auf sie Bezügliches uninteressant und ohne Bedeutung, indem aus Kleinem und aus vielen Einzelheiten oft das Material zu einem richtigen Urtheil über dieselben genommen werden muß. Insbesondere aber ist es die geistige Richtung der Eltern und Geschwister, welche nicht selten den Schlüssel zu der Richtung und den Anschauungen eines bedeutenden Mannes liefert.

Ferdinands Kinder waren also: 1) Maria Maximiliana, geboren am 1. October 1589, gestorben den 14. Januar 1638 als Nonne im Ridler Regelhaus des dritten Ordens des h. Franziscus in München. 2) Maria Magdalena, geboren den 7. November 1590; sie starb als Clarissin zu St. Jakob am Anger in München am 19. November 1620. 3) Die dritte Tochter Maria — den Namen „Maria" trugen als Beinamen alle Töchter Ferdinands, ein Beweis, wie hoch die Gottesmutter von den Eltern verehrt wurde — geboren am 12. Januar 1592, ist nur sechs Jahre alt geworden. 4) Darnach wurde ihm als viertes Kind ein Knabe, unser

*) In Dr. Johann Eberhard Stüve's „Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück" . . wird Franz Wilhelm „„das älteste, von sechs Kindern"" genannt; das stellt sich als eine Unrichtigkeit mindestens Ungenauigkeit heraus.

Franz Wilhelm, am 1. März 1593 geboren. Auf ihn folgte 5) Maria Anna, geboren am 19. April 1594. Auch sie nahm das Ordenskleid und ist gestorben als Abtissin im Kloster Kühbach (Kühebach) in Oberbayern.*) Die folgenden vier Kinder: Sebastian, Ernest, Ferdinand und Elisabeth sind unter einem Jahre wieder verstorben. Das zehnte Kind, Maria Renata, geboren i. J. 1600, war Professin im Clarissen-Kloster „bey Allen Heyligen" zu Gratz seit dem Jahre 1616. — Das elfte Kind, ein Sohn, Albert oder Albrecht, geboren i. J. 1601, wurde Soldat. In einem alten Berichte heißt es über ihn, er sei „clarus armis et redux ex victoria Pragensi" am 6. Decbr. 1620 gestorben. Diese Nachricht wird auch sonst noch bestätigt. In der Sebastianskirche zu München befand sich an der Vorderseite einer schönen, auf Marmorsäulen ruhenden Gallerie folgende Inschrift: „Nach Eroberung des Königreichs Böhmen im Jahre 1620 den 6. December zu München ist in Gott seeliglich entschlaffen der hoch- und wohlgeborne Heer Albrecht Graf von Wartenberg, Heer zu Waldt, Sr. kaiserl. Majestät Ferdinandi des andern, auch Ihro fürstl. Durchl. Maximilian Herzoges zu Bayern Kammerer und bestellter Oberstlieutenant über 500 Pferde, seines Alters 19 Jahre 7 Monate 3 Tage, dem Gott Gnad." — Nach ihm wurde am 5. Juni 1602 Maximilian geboren, welcher, ausgezeichnet durch wahre Frömmigkeit, große Demuth und ascetische Strenge i. J. 1679 am 30. September als Jesuit verstarb. — Das dreizehnte Kind, Maria Katharina, starb in früher Jugend. — Von dem folgenden Kinde, wieder ein Sohn, Ernst Benno, geboren am 13. Februar 1604, wird

*) In den zurückgelassenen Briefen, deren im „Aeltern Osnabr. Regierungsarchiv" sich verschiedene vorfinden, ist der Name meistens Kiebach geschrieben, wahrscheinlich nach der provinziellen Aussprache.

nur berichtet, daß er mit Sibylle, der Tochter des Fürsten von Hohenzollern, vermählt gewesen, welche ihm drei Söhne gebar. Besonders hervorgehoben wird sein frommer, milder Charakter, welcher ihm die Liebe Aller, die ihn näher kennen lernten, erwarb. — Ferdinand Lorenz, geboren den 9. August 1606, widmete sich dem Staatsdienste. Er war kaiserlicher Kämmerer, Vicedom von Burghausen, Cavallerieobrist und schließlich Hofrathspräsident. Obwohl in zweifacher Ehe vermählt, zuerst mit Anna Juliana, Gräfin von Dachsberg, Wittwe des Freiherrn von Fränking, und darnach mit Maria Claudia, Tochter des Grafen Albert von Oettingen; starb er doch, ohne Söhne zu hinterlassen, i. J. 1666. — Das sechzehnte und letzte Kind war Maria Clara Theresia, geboren 1608, zwei Monate nach dem Tode ihres Vaters. Im Jahre 1617 wurde sie Hofdame der Königin von Polen, von welcher sie durch besondere Gunst und Ehre ausgezeichnet wurde, und blieb es bis zu deren Tode; dann nahm sie den Schleier. *)

Franz Wilhelms Vater Ferdinand starb am 30. Januar 1608, sein Herz wurde in dem Grabgewölbe, welches er in der Mitte der St. Sebastianskirche für sich und die Seinigen hatte aushauen lassen, beigesetzt. Seiner frommen Gemahlin verblieb die schwere Sorge für die Erziehung und den standesgemäßen Unterhalt der zahlreichen Familie, welche um so schwerer drücken mußte, da Ferdinand kaum ein nennenswerthes Vermögen hinterlassen hatte. Auch in diesen Prüfungen hat die edle Frau ihre fromme, gottergebene Gesinnung und die Erhabenheit ihres Charakters glänzend bewährt. Sie

*) Aus dem Briefwechsel Franz Wilhelms mit seinen Geschwistern sind uns im Aelt. Osn. Regierungs-Archiv noch interessante Ueberreste erhalten, aus denen der religiöse, kindlich-einfache und gottesfürchtige Sinn aller Kinder, so wie deren innige Liebe zu ihren Eltern und unter einander hervorgeht. Vgl. u. a. Abschn. 16.

starb, tief betrauert von den Ihrigen, erst 45 Jahre alt, i. J. 1619. Ihr Sarg befindet sich in der Fürstengruft der Metropolitankirche Unsrer lieben Frauen zu München. An der Hinterseite der St. Sebastianskirche links neben einer Statue des Herzogs Ferdinand befand sich bis zur Zerstörung der Kirche i. J. 1808 eine Tafel aus Erz eingemauert mit folg. Inschrift in lateinischer Sprache: „Maria Pettenbeck war 1574 zu München von adeligen Eltern geboren und vom durchlauchtigsten Herzog Ferdinand I., Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Ober- und Niederbayern, als rechtmäßige Gattin erworben. Durch mancherlei Trübsale schmerzlich berührt, wollte sie nach dem Tode ihres durchlauchtigsten Gemahls, den sie nach dem wunderbaren Wechsel des Geschickes überlebte, den Schleier nehmen. Allein sie ging nach einem durch des Schicksals Bestimmung vielbewegten Leben am 5. December 1519 in ein besseres Leben über, nachdem sie drei Söhne und eben so viele Töchter in den Himmel vorausgeschickt hatte. Fünf Söhne und eben so viele Töchter überlebten sie. Sie lebte in Glück und Unglück, war aber größer, als beide; denn sie bewies sich im Unglück beharrlich und im Glücke mäßig. Sie war des Himmels würdig, wornach sie sich stets gesehnt."

Neben der Statue rechts befand sich eine andere eherne Tafel mit der Inschrift: „Der durchlauchtigste Ferdinand I. Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Ober- und Niederbayern, Sohn Albrechts V. und der österreichischen Prinzessin, Maximilians II. Tochter, Anna, erzeugte in rechtmäßiger Ehe acht erlauchte Söhne und eben so viele Töchter, welche in den Stand der Grafen von Wartenberg erhoben wurden. Im Kampfe seines Bruders Ernest, des Kurfürsten von Köln, mit dem Truchsessen führte er den Feldherrnstab und kehrte mit dem Siegeslorbeer geschmückt nach München zurück, wo er am 30. Januar 1608 in frommer und religiöser Andacht starb. Er lebte

58 Jahre. Seine irdische Hülle ruht in der Bayerischen Fürstengruft mit Ausnahme seines Herzens, welches in dieser Kapelle aufbewahrt wird. Er hinterließ fünf Söhne und eben so viele Töchter. Er war ein frommer, hochherziger, tapferer, edelmüthiger und bescheidener Fürst. Er lebe in Ewigkeit!" *)

Aus diesen kurzen Nachrichten ergibt sich, wie in der Familie Franz Wilhelms bei Eltern, wie Kindern, ein frommer, tief religiöser, vorwiegend auf das Höhere gerichteter Sinn vorherrschte, Eigenschaften, welche auch im Leben Franz Wilhelms den charakteristischen Zug bilden.

Franz Wilhelms Jugendjahre und erste öffentliche Wirksamkeit.

Franz Wilhelm erblickte also am 1. März 1593 das Licht der Welt. Die ersten Jahre seines Lebens brachte er im Hause seiner Eltern zu, wo eben unter deren sorgsamer Pflege die Keime zu jenen Eigenschaften gelegt wurden, welche später den gereiften Mann auszeichneten und in seinem öffentlichen Leben so entschieden hervortraten. Die feurige Liebe zur Religion, echte Frömmigkeit, Tiefe und Innigkeit des Gemüths, Entschiedenheit und Festigkeit des Charakters, zum guten Theile, das ist nicht zu zweifeln, verdankt er diese und seine übrigen herrlichen Eigenschaften seinen guten, frommen, gewissenhaften Eltern.

Im Jahre 1601, als er eben neun Jahre alt war, wurde der Knabe nach Ingolstadt geschickt, um auf der

*) Als i. J. 1808 die St. Sebastianskirche niedergerissen und deren Einrichtung verkauft wurde, hat ein Münchener Bürger die Statue des Herzogs nebst den beiden ehernen Tafeln zur Seite erstanden und der h. Geist-Kirche geschenkt, wo sie sich noch an der Hinterseite unter der Orgel befinden.

dortigen berühmten Gelehrtenschule seine Studien zu beginnen. Er wählte den geistlichen Stand zu seinem Lebensberufe und wurde zu demselben durch Ertheilung der „ersten Tonsur" vom Bischofe von Eichstädt am 1. April 1604 eingeweiht. Franz Wilhelm betrieb seine Studien mit Ernst und gutem Erfolge, und hatte bereits sehr gediegene Vorstudien gemacht, als er im Juli des Jahres 1608 von Ingolstadt nach Rom zog, um im dortigen bayrischen Collegium seine Studien zu vollenden. Hier fand er die tüchtigsten Lehrer, welche seinen Wissensdrang befriedigten und seinen Eifer anspornten, und eine Umgebung, worin der Charakter des Jünglings gefestigt und jener Sinn für Tugend, Recht und Sittlichkeit ausgebildet wurde, ohne welchen es keine wahre Bildung gibt.

Bis zum Jahre 1614 lag er hier den Studien insbesondere der Philosophie, der Theologie und des kanonischen Rechts mit großem Eifer ob und zwar mit solchem Erfolge, daß man bei seiner Rückkehr kein Bedenken trug, ihm bald selbst wichtigere und schwierigere Aemter anzuvertrauen. Nicht allein, daß ihm schnell nacheinander die Früchte einträglicher Präbenden zufielen — diese mochte er mehr seiner Stellung und seinen einflußreichen Familienverbindungen zuzuschreiben haben — auch im Staatsdienste fanden seine Talente und Fähigkeiten bald Verwendung. Herzog Maximilian von Bayern ernannte ihn zum Präsidenten seines geheimen Raths und ließ ihn in dieser Eigenschaft i. J. 1619 an den Verhandlungen der zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und den katholischen Reichsfürsten geschlossenen Ligue theilnehmen.

Jedenfalls zeugt es von der Zufriedenheit mit seinen Leistungen und dem Vertrauen auf seine Leistungsfähigkeit, daß er schon nach wenigen Jahren veranlaßt wurde, diese Stelle mit einer ungleich wichtigern zu vertauschen. Im

Jahre 1621 berief ihn nämlich Kurfürst Ferdinand von Köln an die Stelle des ausscheidenden Cardinals Itel Friedrich von Zollern zur obersten Leitung seiner Regierung und in die Präsidentschaft seines Raths.*) In dieser wichtigen Stellung fand Franz Wilhelm die beste Gelegenheit, sich für die höchsten Aemter und Würden tüchtig vorzubereiten. Er begleitete 1622 seinen Kurfürsten auf den Kurfürstencongreß zu Regensburg, **) und eben war er i. J. 1625 von seinem Kurfürsten als außerordentlicher Gesandter wieder nach Bayern geschickt, als ihn dort die Nachricht von seiner Erwählung zum Bischofe von Osnabrück überraschte.

Franz Wilhelm's Wahl zum Bischof von Osnabrück.

Unter den Bischöfen Franz von Waldeck und Philipp Sigismund von Braunschweig hatte die Reformation im Hochstift Osnabrück Ausbreitung und Festigung erhalten, so zwar, daß bei des Letztern Tode fast alle Kirchen im Lande mit evangelischen Predigern besetzt waren.***) Während seiner Regierung, welche volle drei und dreißig Jahre dauerte, sollte das Hochstift auch die Schreckniſſe des traurigen Bürger- und Religionskrieges, welcher in den Annalen des deutschen Vaterlandes mit blutigen Flammenzügen als ewiges Schreckens- und Schandmal unter dem Namen des „dreißigjährigen Krieges" verzeichnet steht, in vollem Maße erfahren. Jener Herzog Christian von Braunschweig, dessen Wege durch Raub

*) Vgl. Acta synodalia Osnabr. Eccles. p. 281. — I. I. Sandhoff — „Antistitum Osnabr. Eccles.. Res gestae . . ." Monasterii . . . 1785. pag. 153. und Dr. J. Eberhard Stüve, „Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück . . ." Osnabrück 1789. S. 351.

**) Es war bei dieser Gelegenheit, daß die Kurfürstenwürde an Bayern übertragen wurde.

***) Stüve a. a. O. S. 347.

und Plünderung, Brand und Mord bezeichnet wurden, und dessen Name dieserhalb in der Geschichte gebrandmarkt steht, fiel, nachdem er das Bisthum Paderborn ausgeraubt und furchtbar verwüstet hatte, nun auch in das Bisthum Osnabrück ein, um hier ein Gleiches zu thun. Glücklicher Weise aber erreichte ihn hier sein Geschick, indem er von dem herbeigeeilten General Tilly, dem Oberfeldherrn der Ligue, am 6. August 1623 bei Stadtlohn gänzlich geschlagen wurde.

Aber kaum war das Stift dieser Gefahr, von einem wüsten Eroberer ausgeraubt und zerstört zu werden, entgangen, als ein anderer fremder Eroberer demselben nahte, um es in der großen Verwirrung und der traurigen Zerfahrenheit des deutschen Reiches als gute Beute einzusacken. Zunächst freilich erstrebte dieser sein Ziel auf einem friedlichen Wege. Christian IV., König von Dänemark, versuchte nämlich während der Spaltung und Selbstzerstörung, worin Deutschland begriffen war, wie später Gustav Adolf von Schweden, sein Gebiet mit deutschen Landen zu vergrößern, und namentlich waren es die deutschen Fürstenthümer an der Nord- und Ostsee, worauf er seinen Blick gelenkt hatte. Während er sich den protestantischen Fürsten anschloß und unter dem Vorwande, sie zu unterstützen, seine Armee nach Norddeutschland hinüberführte, betrieb er unter der Hand das Werk friedlicher Eroberung, indem er die Wahl seines Sohnes Friedrich auf die norddeutschen Bischofssitze zu bewerkstelligen suchte. Schon hatte er denselben zum Coadjutor des Erzbischofs von Bremen wählen lassen und auch mit Philipp Sigismund wegen der Coadjutorie von Osnabrück Verhandlungen gepflogen und denselben, sowie nicht minder die Ritterschaft, die Magistrate der Stadt Osnabrück und anderer Städte des Landes durch allerlei Verheißungen und Zugeständnisse für seinen Plan gewonnen.

Nur das Domcapitel zeigte sich seinen Bestrebungen abgeneigt, und als Philipp Sigismund im Jahre 1623 das Zeitliche segnete, wählte es, bevor noch Christian für seine Plane thätig sein konnte, auf den erledigten bischöflichen Stuhl einen Mann, welcher mit großer Thatkraft, Erfahrung und Geschäftskenntniß, Ernst und Festigkeit des Charakters, Reinheit der Gesinnung und des Strebens und vor Allem eine warme Anhänglichkeit an die katholische Kirche verband; es war der Graf Itel Friedrich von Zollern, Domprobst zu Köln und Cardinalpriester, welcher aus der Wahlurne hervorging, derselbe, welchen Franz Wilhelm im Jahre 1621 in der Präsidentschaft des Raths des Kurfürsten von Köln ersetzte.

Damit waren die Plane des dänischen Königs auf den Besitz eines deutschen geistlichen Fürstenthums für das Mal nun freilich gescheitert; als aber bereits nach zwei Jahren durch den unerwarteten Tod Itel Friedrichs der bischöfliche Stuhl von Osnabrück zu abermaliger Erledigung kam, erneuerte König Christian alsbald seine früheren Bewerbungen um denselben für seinen Sohn Friedrich, und da er eben als Generalfeldmarschall der niedersächsischen protestantischen Kreisfürsten mit seinem Heere an der Weser stand, so machte er Anstalten, seine Bewerbung durch Waffengewalt zu unterstützen. Er brach sogleich mit seinem Heere auf, um die Stadt Osnabrück, den Sitz des wählenden Domcapitels, einzuschließen, und zugleich sperrte er den Handel mit Bremen, um der Stadt die nothwendige Zufuhr an Nahrungsmitteln abzuschneiden.

Indessen ließ sich das Capitel nicht einschüchtern. Itel Friedrich hatte auf seinem Sterbelager den Domcapitularen, welche dasselbe trauernd umstanden, den Mann, welchen er sich zum Nachfolger wünschte, bezeichnet, und das Domcapitel, geführt von zwei entschieden katholischen und deutschen Prälaten, dem Probst Sixtus von Liaukema und dem Dechant

Theodor von Morrien, beeilte sich, dem Wunsche nachzukommen. Schon am 26. October 1625 fand die Wahl statt, welche **Franz Wilhelm,** Graf zu Wartenberg und Herr zu Waldt, auf den erledigten bischöflichen Stuhl von Osnabrück erhob. Unter dem 25. April 1626 erhielt diese Wahl die Bestätigung Papst Urban VIII.*)

Die Zustände unsers Vaterlandes während jenes gräulichen Bürgerkrieges, welcher die Zerstörung des bürgerlichen Wohlstandes, Verachtung und Vernichtung des Glaubens, der Sitte, der Treue, den Umsturz alles Bestehenden, allgemeine Verwirrung und grenzenlose Verwüstung mit sich brachte, insbesondere aber die Unordnung im Fürstenthume selber, welche eben jener unselige Bruderkrieg und die herrschende Parteiung in demselben hervorrief, machten die unserm Franz Wilhelm zugedachte Würde zu einer schweren Bürde, vor welcher wohl ein Aelterer und mehr Erfahrener, als er, gezittert haben möchte. Er nahm dieselbe jedoch auf sich „zu Gottes hailigen namens Ehren vnd so vieler Seelen haill", wie ja sein Spruch lautete.

Der Dänenkönig vernahm indessen die Nachricht von der bereits vollendeten Wahl, womit von neuem sein schlau angelegter Plan gescheitert sein sollte, höchst unwillig auf und beschloß

---

*) Sandhoff a. a. O. pag. 147 u. ff. — Stüve a. a. O. S. 348. — In den „Annales Monast. S. Clementis a Mauro Rost Abb. a. 1681", einem im Pfarrarchiv zu Iburg befindlichen Manuscript, heißt es u. a.: „.... Episcopo huic nostro (sc. Itelio Friderico) Franciscus Guilielmus, comes de Wartenberg e Bavaria, in omni literatura versatus, sufficitur, quem moriens Itelius Fridericus canonicis cathedralibus, dum suspensis haerent animis, cumque in illo tam imperii, quam religionis periculoso statu consulerent, recommendarat ...." — Die „Confirmatio seu Provisio Apostolica super Episcopatu Osnabrugensi dat. VI. Calend. Febr. 1626" befindet sich im Alt. Osnabr. Reg.-Archiv.

nun, nachdem List und Bestechung den erwünschten Erfolg nicht gehabt hatten, Gewalt anzuwenden. Schon im Anfange des Jahres 1626 hatte er von Norden her Truppen heranrücken lassen, um die nördlich gelegenen Hauptörter Quakenbrück, Versenbrück, Lage und Bramsche zu besetzen, während von Holland her zugleich der Graf von Stirum sich näherte. Nun erhielt auch der Herzog Ernst von Weimar, einer von Christian's Unterfeldherrn, welcher bisheran in Nienburg gestanden, um die Zufuhr von Bremen her abzuschneiden, Befehl, gegen Osnabrück zu ziehen.

Die Stadt kam dadurch in die übelste Lage, da sie in solcher Weise von allen Seiten bedroht wurde; denn im Süden standen bereits liguistische Truppen unter dem Grafen Anholt, welcher mit dem im Ravensbergischen postirten General Graf Gallas Fühlung hatte. Der geängstigte Stadtrath suchte die versammelten Stände zu bewegen, den König durch eine dargebotene bedeutende Summe Geldes zu befriedigen, während er zugleich den Dr. Walfeld nach Nienburg entsendete, um über Freigebung der Zufuhr zu unterhandeln.

Da das Domcapitel, durch den Dompropst von Liaukema und den Domdechant von Morrien sich dem erstern Ansinnen auf's entschiedenste widersetzte, so zog Herzog Ernst mit seinen Truppen heran und ließ sie gegen die Stadt vorrücken, er selbst nahm am 8. März 1626 auf Astrup bei Belm Quartier. In der Stadt stieg die Verwirrung auf's höchste. Während die Einen mit dem Herzoge Unterhandlungen anzuknüpfen wünschten, widersetzte sich die herrschende Partei des Capitels, wohl auch im Vertrauen auf den Schutz der nahen liguistischen Truppen, jeder Concession an den dänischen König mit aller Entschiedenheit. Als aber die nächste Gefahr einer feindlichen Besatzung drohete, wurde zwar in die geforderte Contribution von 40,000 Thaler gewilligt, jedoch unter der

Bedingung, daß damit die Stadt freigegeben und ihr Neutralität gewährt werden sollte. Noch spät am Abend wurde mit diesem Erbieten eine Deputation nach Astrup entsandt; worauf am folgenden Tage die bejahende Antwort anlangte, die erbetene Neutralität und Befreiung von der Einquartierung solle gewährt, auch die Zufuhr von Bremen wieder freigegeben werden unter der Bedingung, daß diejenigen Glieder des Capitels, welche sich den Wünschen des Königs widersetzt hätten, veranlaßt würden, sich persönlich vor dem Könige zu stellen, oder gezwungen, für sich die verlangten 40,000 Thaler zu bezahlen.

Doch dieser Plan, wie schlau er auch angelegt war, scheiterte an dem sehr erklärlichen Bedenken der Stände sich offen einer solchen Feigheit schuldig zu machen, wenngleich es unzweifelhaft ist, daß die Stadt sowohl, wie die Ritterschaft, die Wahl des Prinzen Friedrich zum Fürstbischofe gewünscht und nach Kräften gefördert haben. Man nahm nun zur List und Gewalt seine Zuflucht. Während einer Sitzung der Stände wurden die beiden Prälaten durch eine Vorspiegelung aus dem Capitelhause gelockt, überfallen und von den Dänen gewaltsam nach Astrup entführt, wie Viele behaupten, nicht ohne Vorwissen der Väter der Stadt.

Nach diesem Handstreiche sollte die Belagerung der Stadt beginnen. Während der Oberst Limbach den Gertrudenberg besetzte, nachdem es den Nonnen vom Gertrudenberge kaum gelungen war, sich in die Stadt zu flüchten, zog der Herzog langsam mit dem ganzen Heere heran und drohete, Feuerkugeln in die Stadt zu werfen, wenn dieselbe ihm nicht alsbald übergeben werde. Wenn er hierbei offenbar auf den Zwiespalt unter den Ständen rechnete, so hatte er nicht erwogen, daß die Bürgerschaft im Allgemeinen vor einer fremden Invasion Abscheu und Furcht haben mußte, selbst wenn sie

von der eigenen Partei herrührte. Als demnach die Bevollmächtigten der Stände die Uebergabe verweigerten, ließ der Herzog, um Furcht einzujagen, das Feuer beginnen und, um die Stadt am Erwidern des Feuers zu verhindern, ließ er die gefangen gehaltenen Prälaten zwischen die Kanonen stellen. Freilich erreichte er sein Ziel in sofern nicht, als die Uebergabe der Stadt standhaft verweigert wurde, doch beschloß man, in neue Unterhandlungen zu treten. Das Domcapitel zog mit Recht in Erwägung, daß auf die Dauer Widerstand unmöglich sei, da die kleinern befestigten Plätze, wie Quakenbrück, Vörden, Wittlage und selbst Wiedenbrück bereits in den Händen der Dänen waren, auf einen raschen Entsatz durch Anholt und Gallas aber kaum noch zu rechnen stand; den Dänen aber lag Alles daran, ihre eigenen Interessen zunächst und möglichst rasch zu fördern, das heißt die Coadjutorie und Geld zu erlangen. Man kam endlich überein, daß Prinz Friedrich als Coadjutor des Bischofs von Osnabrück angenommen, Fürstenau den Dänen zur Besetzung übergeben und die Summe von 29000 Goldgulden d. i. 58,000 Thaler Gold vom Stifte gezahlt, dagegen das ganze übrige Stift von den Dänen freigegeben werden sollte. Die gefangenen Prälaten gaben ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen jedoch nicht, bis sie zuvor vor Notar und Zeugen gegen die ihnen angethane Vergewaltigung Protest erhoben und bezeugt hatten, daß sie nur gezwungen der Gewalt weichen.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Wahl des Prinzen Friedrich schon deshalb eine rechtliche Wirkung nicht beanspruchen konnte, weil die Berufung des Wahlkörpers keine ordnungsmäßige, auch der vorgeschriebene Wahlmodus nicht eingehalten war. Aber auch der Vertrag selbst verlor seine Bindekraft dadurch, daß die Dänen an den Stipulationen desselben nicht festhielten. Nachdem die festgesetzte Summe bis

auf 6000 Thaler entrichtet war, zogen die Dänen zwar ab, ließen jedoch, dem Vertrage entgegen, auch in Wittlage, Vörden und Wiedenbrück Besatzungen zurück.

Das Kloster Gertrudenberg hatte bei diesem Ueberfalle ungeheuer gelitten, und wenig fehlte daran, daß das ganze Kloster sogar in Flammen aufgegangen wäre.*)

Daß Franz Wilhelm bei solcher Sachlage in seinem neuen Amte die größten Schwierigkeiten vorfand, ist selbstredend. Zuerst suchte er durch die liguistischen Truppen die Besitznahme des Stifts durch die Dänen abzuwenden und trat zu dem Ende nicht nur mit den Heerführern Tilly, Graf von Anholt, Gallas, Obrist von Lintelo und andern in lebhaften brieflichen Verkehr,**) um ihre bewaffnete Dazwischenkunft zu veranlassen, sondern suchte auch andere Reichsfürsten und Mächte zur Theilnahme und Beihülfe zu bewegen; unter andern liegen die Entwürfe verschiedener Briefe an die „Serenissima Infanta" von Spanien, welche als Statthalterin in Brüssel residirte, vor. Auch entsandte er gegen die ungesetzmäßig ausgeführte Wahl eines Coadjutors an den Kaiser eine Beschwerdeschrift, datirt vom 17. Juni, in Folge deren an die Stände ein kaiserliches Rescript vom 23. Juli 1626 gelangte, worin die Coadjutorwahl ungültig erklärt und den Ständen die Anweisung ertheilt wird, sich an ihren ordnungsmäßig gewählten Bischof zu halten, den ihnen aufgedrungenen Coadjutor aber nicht anzuerkennen.

Underdeß rückten auch die liguistischen Herrführer von verschiedenen Seiten heran, um das Fürstenthum von den dänischen Truppen zu säubern. Graf Anholt zwang die Dänen, die Stadt Wiedenbrück und die nahe Burg Reckenberg

*) Sandhoff l. c. II. p. 155 sequ. Stüve a. a. O. S. 352 ff.
**) Aelt. Osnabr. Regierungs-Archiv Abschn. 1. No. 48. 53.

aufzugeben. Nachdem beide von seinen Truppen besetzt waren, sah sich der erwählte Fürst erst in der Lage, in einem Punkte seines Landes wenigstens einmal festen Fuß zu fassen. Aber auch Fürstenau, Wittlage und Vörden wurden nun bald nach einander wieder von den Dänen befreit, und Graf Gallas zeigte dem Bischofe schriftlich an, daß er zur Entsetzung der Hauptstadt heranrücke.

In der Stadt herrschte inzwischen begreiflicher Weise die größte Verwirrung und Bestürzung, indem Viele sich von dem Schuldbewußtsein niedergedrückt fühlten, sich viel mehr, als es die dem erwählten Fürsten schuldige Treue gestattete, mit dem Dänen eingelassen zu haben; und nun waren gar die beiden mißhandelten Prälaten, welche verrätherischer Weise den Dänen in die Hände geliefert waren, plötzlich aus der Stadt verschwunden und hatten sich, wie es hieß, nach Münster geflüchtet. In seiner Angst beschloß der Stadtrath, eine Deputation an die Prälaten nach Münster und zugleich an den Bischof nach Bonn zu entsenden, und ließ eine Rechtfertigungsschrift drucken, welche den Titel führt: „Wahrhaffte Erzehlung, was in Martio dießes 1626. Jahres bei Einzug der Königlich Dännenmaerkschen Armee im Stifft Oßnabrück vorgelaufen. Oßnabrück 1626. 4," welche in allen hiesigen öffentlichen Bibliotheken zu finden sein wird. Die entsandte Deputation, bestehend aus dem Kanzler Henseler und dem Secretär Schlaeff, welchen sich Seitens der Ritterschaft Adam von Eickel angeschlossen hatte, kehrte jedoch unverrichteter Sache und ohne in Bonn gewesen zu sein, wieder heim, da es ihr nicht gelingen wollte, die Prälaten zur Rückkehr zu bewegen.

Der Bischof nahm alsbald entschieden seine Maßregeln. Um für die Zukunft gegen feindliche Bewegungen im Innern des Stifts besser gerüstet zu sein, nahm er nach der für das liguistische Heer glücklichen Schlacht bei Lutter am Barenberge,

27. August 1626, das Werner Tilly'sche Regiment unter Obristlieutenant Stephan Albrecht in seine Dienste, mit dessen Hülfe er zunächst das Stift säuberte, und stellte, unterstützt vom Kaiser,*) an die Stadt die Forderung, eine Besatzung von einigen Compagnien aufzunehmen. Der Stadtrath sträubte sich aus allen Kräften gegen eine solche Maßregel. Der Syndicus Dr. Walfeld (Wahlefeld) wurde an den Bischof abgeschickt, um ihn zur Zurücknahme der Verordnung zu veranlassen. Diesen nahm der Bischof freundlich auf und beruhigte ihn mit der Versicherung, daß er keine harten Maßregeln gegen die Stadt beabsichtige, bestand jedoch entschieden auf seiner Forderung der Besatzung. Dr. Walfeld reisete in die Heimath zurück, ohne seinen eigentlichen Zweck erreicht zu haben; als der Bischof am 5. Januar 1628 kaum seine Residenz in Iburg auf dem bischöflichen Schlosse aufgeschlagen hatte, erschien ein neuer Abgesandter des Stadtraths in der Person des Bürgermeisters Dr. Moddemann, welchen andere Magistratspersonen und eine Anzahl Bürger begleiteten, um die Rücknahme der Verordnung nochmals dringend zu erbitten. Doch schickte der Bischof die Deputation unmuthig heim und Osnabrück erhielt eine Besatzung von 1600 Mann unter dem Befehle des Obristlieutenants Stephan Albrecht mit der drückenden Last, für deren Verpflegung zu sorgen.

Nachdem nun endlich am 25. Januar 1628 auch die kaiserlichen Regalien d. i. die schriftliche Uebertragung der vom Kaiser verliehenen landesherrlichen Hoheitsrechte durch einen besondern Legaten übergeben waren, stand der förmlichen und feierlichen Besitznahme des Bisthums nichts mehr im Wege. Diese fand am 12. März 1628 in gewohnter

*) Siehe das betr. Rescript im Alt. Osnabr.-Regierungs-Archiv Abschn 1. No. 93.

feierlicher Weise statt. Vor seinem Aufbruche von Iburg beschied der Bischof die beiden Hofkapläne und Notare Joh. Coverden und Bernh. Rodorf zu sich, um vor ihnen in Gegenwart des Generalvicars Luccenius und des Canonicus Franciotti aus Bonn die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß er nicht gewillt sei, den Bischofseid in der seither gewohnten Form zu leisten, weil derselbe Vieles enthalte, was unmöglich, veraltet, ungebräuchlich, Vieles auch, was den Satzungen des Tridentiner Concils geradezu entgegen sei. Um nun keinen ungültigen Eid zu schwören, zumal in einer so wichtigen Angelegenheit, oder das Gewissen zu beschweren, wenn er den geleisteten Eid nicht strenge halte, habe er zu den verschiedenen Abtheilungen und Artikeln Zusätze und Erklärungen gemacht, nach welchen er den Eid schwöre.

Diese Erklärung wiederholte der Bischof vor der Huldigung im Kapitelshause und leistete sodann unter Vorbehalt der Bestätigung des Papstes und des Kaisers den bischöflichen Eid.*)

Am folgenden Tage wurde nach Beendigung eines feierlichen Hochamts, welches der Abt von Iburg in Gegenwart des Bischofs abhielt, im Kapitelhause der Landtag eröffnet und die Stände aufgefordert, den vorgeschriebenen Eid und die Huldigung zu leisten. Diese wünschten jedoch zuvor bezüglich der Religionsfreiheit gewisse Zusicherungen zu erhalten. Der Bischof aber verlangte einfache Ableistung des vorgeschriebenen Eides, indem er erklärte, wie es sein fester Wille sei, die beständigen Gebräuche, Freiheiten und Privilegien der

*) S. Joann Paull Kress, Erläuterung des Archidiaconal-Wesens ... Beweißthum und Beylagen. Helmstädt bey Paull, Dietrich Schnorrn 1725", wo sich in den Beilagen pag. 42 nnd ff. eine „Capitulatio Francisci Wilhelmi" vom 12. April 1626 findet, und pag. 52 u. f. „Bischoffs Franz Wilhelms Eyd."

Stadt und des Landes zu erhalten und zu schützen. Da jedoch von der Religion in dem seitherigen Eide nichts enthalten sei, so wolle er auch für jetzt nichts davon wissen.

Nach dieser Erklärung wurde der einfache Eid von den Ständen geleistet.*)

*) In der oben bezeichneten Chronik des Abtes Maurus Rost heißt es über die zuletzt berichteten Begebnisse also: „Hic idem annus (1628) Urbem Osnabrugensem Ep. Francisco Guilielmo ejectis Danis plane subjecit. Cum enim Episcopus experiretur, quod protestantium partibus contra Caesarem clam faveret, Tillium, copiarum Bavaricarum et unionis Catholicae Generalem imploravit, qui per submissum militem sub duce Albrecht, obsessa eminus urbe, comeatum exclusit, quare se subdere coacti sunt et colonellus Stephanus Albrecht Bavarus cum sex legionibus in urbem susceptus est, et Episcopus 12ma Martii solemniter ingressus, homagium a Statibus suscepit.“

VI.

Querela scholae Osnaburgensis.

(Wieder veröffentlicht von Dr. J. B. Nordhoff.)

Die Querela scholae Osnaburgensis, in einem Exemplare auf der Königl. Pauliniſchen Akademie- und Provincial-Bibliothek zu Münſter erhalten, ſonſt anſcheinend unbekannt, dürfte ihres Inhaltes und der Bibliographie wegen eines Wiederabdrucks, zumal an dieſer Stelle, nicht unwerth erſcheinen. Sie bewahrt nämlich verſchiedene lateiniſche Gedichte von einem Collegen und mehreren Schülern auf den Tod des als Humaniſten, Verfaſſers mehrerer hiſtoriſcher Schriften und Schulmanns bekannten Hermann von Kerßenbrock, welcher nach einem vielbewegten und faſt überall beunruhigten Leben als Rector zu Osnabrück 1585 am 5. Juli plötzlich das Irdiſche ſegnete und ein ruhiges Grab fand.*) Trotzdem ſich die Dich-

*) Vgl. namentlich Cornelius, Münſteriſche Geſchichtsquellen II, XXIX, XXXVII—LX. Seibertz' Weſtf. Beiträge II., 306 f., 39, Deneke in der Zeitſch. für weſtf. Geſch. und Alterth. XV., 241 ff. Döring, Programm des Gymnaſiums und der Realſchule zu Dortmund 1872 S. 66 ff über Kerßenbrock's Lebenslauf, welcher ſich, meiſt im Lichte der ſeitherigen Unterſuchungen, kurz folgendermaßen darſtellt:

Es war Hermann von Kerßenbrock c. 1520 (?) auf dem Mönchshofe bei Bantrup im Lippe'ſchen geboren; 1532 iſt er, wahrſcheinlich als Schüler, in Paderborn, ein Jahr ſpäter mit ſeinen Eltern in Münſter,

tungen meist auf humanistisch-classischen Gemeinplätzen bewegen, werfen sie doch manche willkommene Streiflichter auf das Leben des Helden, auf den Zustand und die Frequenz der

---

wo er die humanistische Domschule besucht. Im Beginn der Wiedertäuferunruhen verläßt er diese Stadt, kehrt jedoch nach Bewältigung derselben zurück und absolvirt die Domschule. 1541 den 21. April erwirbt er das Baccalaureat der Philosophie und Künste zu Köln (Hartzheim, Bibl. p. 214) wo er 1545 erst seine Studien vollendet. Noch in diesem Jahre begegnet er uns als Conrector des neuen Gymnasiums zu Dortmund, 1548 als Rector der Schule zu Hamm, und von dort geht er einem Rufe des Domcapitels folgend 1550 wiederum als Rector an das Gymnasium zu Münster, das unter seiner fünfundzwanzigjährigen Leitung einem anerkannten Flor entgegenging. Hier schrieb er seine 1573 vollendete Geschichte des wiedertäuferischen Aufruhrs und zwar zu Gunsten des (katholischen von seinen Standesgenossen besetzten) Domcapitels und mehrfach zum Tadel der Bürgerschaft. Der Stadtrath hintertreibt deshalb den Druck zu Köln, setzt sich in den Besitz der Handschriften und nöthigt dem Verfasser einen Eid ab, weder je das Buch zu ediren, noch auch künftig eine Schrift mehr zu verfassen. Diese und andere Mißhelligkeiten, wozu auch sein störrisches Wesen Mitursache geworden sein mag, verleideten ihm seine Stellung, so daß er im Mai 1575 dieselbe verläßt und sich auf's Land zurückzieht. Doch schon im October folgt er einem Rufe des Domcapitels zu Paderborn behufs Uebernahme des Rectorats am dortigen Valentinischen Gymnasium — allein sein Catalogus episcoporum Paderbornensium (Lemgoviae 1578) zieht ihn auch hier Feindschaft und Verfolgung zu. 1578 muß er auswandern und nun übernimmt er das Rectorat der höhern Lehranstalt zu Werl. Hier versucht er in einer Apologie sich gegen die Münsterischen Anklagen und Verfolgungen zu vertheidigen und nachzuweisen, daß namentlich der Eid, keine Bücher mehr zu schreiben, kein bindender, weil ein erzwungener sei. Ueberdieß verfaßte er ein Spottgedicht: Noctua, welches „sprudelnd von Witz und Humor mit solch beißender Satyre gegen seine Verfolger in Münster durchweht war", daß von dort eine Gesandtschaft in Werl erscheint und Kerßenbrock in's Gefängniß geworfen wurde. Er hätte als Meineidiger das Blutgerüst besteigen müssen, wenn nicht in einer Nacht die Eule, wie er sich sonst in der Noctua nennt, entflohen und der Kerker eines Morgens leer gefunden wäre. Zu Ende des vielbewegten Lebens fand er wieder eine Stellung als Rector an der Domschule zu Osnabrück, wo er, wie im Texte bemerkt ist, eine dankbare Schülerzahl und ein ruhiges Grab fand. — Kerßenbrock's Ehe war mit drei Söhnen gesegnet,

Osnabrücker Schule, die Herkunft und Gesinnung der Schüler. Das vorliegende Exemplar ist laut einer gleichzeitigen Inschrift dem Münsterischen Domvicar Biderwant gewidmet, die Schrift also wohl wie eine „Zeitung" gedruckt und an die Freunde des Verstorbenen versandt — eine gewiß sinnige Art, dessen Andenken zu ehren.

Nachdem ich an einer andern Stelle*) genauer den ästhetischen Charakter, die äußere Beschaffenheit und andere Umstände der Schrift nach dem vorliegenden Exemplare besprochen habe, ohne dort jedoch mehr, als die beiden ersten Gedichte beibringen zu dürfen, begnüge ich mich hier, wo ich den ganzen Inhalt gebe, damit, bloß die nothwendigsten bibliographischen Erläuterungen und die Bemerkungen hinzuzufügen, daß wahrscheinlich nur das (Distichon) Aliud**) des Titel (Fol. 1[a]) (den frühern Biographen Kerßenbrocks) bekannt war, dagegen ein ähnliches vom Studiosen Hugo Lenthenus aus Dinklage, das anderweitig bereits veröffentlicht ist, in der vorliegenden Sammlung fehlt. — Vielleicht vermögen Kenner, der Osnabrückischen Local- und Bildungsgeschichte mehr oder weniger treffend die gegebenen Notizen

---

seine Lehrthätigkeit war eine bedeutende und verdienstliche, sein Unterricht und sein Umgang mit der Jugend anregend und anziehend. Der Werth seiner historischen Arbeiten beruht in den Berichten selbsterlebter Ereignisse und in den Actenstücken, welche er im Original oder in Uebersetzung beibringt. Cf. Hamelmann, Opera p. 55.

*) In meinen „Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. Mit einer Anlage über das frühere Preß- und Bücherwesen Westfalens." Münster 1874. S. 42—49.

**) Und zwar als Erzeugniß des Schülers Georgius Geccius Osnaburgensis. Vgl. Joh. Christ. Strodtmann's Historie des Schulwesens und der Akademie zu Osnabrück, veröffentlicht von Stüve im Programm des Raths-Gymnasiums zu Osnabrück 1869 §. 35—37 und namentlich S. 16.

über Sachen und Personen einzureihen und das G. M. F. unter dem (ersten) Titel-Gedichte aufzulösen.

Die Schrift umfaßt 8 Quartblätter, jede Seite ein viereckiger aus Leinen und Blattwerk gemusterter, dem Inhalte gemäß, schwarzer Rahmen, der nur Fol. 1^{b} an den Langseiten um die Hälfte verengt ist, weil hier ausnahmsweise zwei Columnen (Gedichte) neben einander laufen, die den freien Blattraum mehr, wie sonst, beengen; Blatt- und Seiten-Zahlen fehlen, die Signaturen beginnen Fol. 2^{a} mit A^{2}, Fol. 4^{a} mit B, Fol. 8^{b} enthält noch 6 Verse des Schlußgedichts mit dem Namen des Dichters und auf der freien Unterfläche eine Art von Rosette.

Der Text verläuft in einer feinen Antiqua-Letter; die Ueberschriften, Unterschriften, Anfangsworte oder öfterer nur der erste Buchstabe der Gedichte und die betonten Worte zeigen (größere) Versalien.

Die Querela ist indeß weder zu Osnabrück, wo damals noch keine Presse bestand, noch auch zu Münster gedruckt, sondern die Type und namentlich das Holzschnitt-Ornament weisen auf die Lemgoer Officin Schlotens deutlich hin.*)

Was den vorliegenden Abdruck betrifft, so wird die Titelseite dem Original gemäß bis auf die Abkürzungen wiedergegeben; die Foll. I. — VIII.^{b} dagegen mit den Aenderungen, daß die Abbreviaturen alle, auch das et aufgelöst, das ſ im Anfange und in der Mitte der Wörter in s, die Capitalbuchstaben der Ueberschriften und des Textes in eine, allerdings durch Sperren gekennzeichnete Schrift, verwandelt sind.

*) Vgl. meine Denkwürdigkeiten S. 46. 214.

Fol. I. a. Titelblatt:

„QUERELA
SCHOLAE OSNABURGENSIS.

Scripta

A

QUIBUSDAM
SECUNDANIS IN OBI

TUM CLARISSIMI VIRI M.

HERMANNI A KARSSENBROCH

ibidem Rectoris; qui anno 1585. & 3. Non. Julii vitam cum morte pié commutavit.

Hermannus senior Karssbroich de corpore Rector
Eximiam ad superos Animam dimisit Euntem,
Ros ubi gramineis Rorarat lilia Campis.
Morte sua Christi Sublatus ad aurea Templa,
Annis cum binis Supplevit lustra bis Octo.
Natum caelestem Bellé quoquc pectore Recto
Nos quod ab aeterna Revocavit morte Peremptos
Virus cognoscens, Occumbens novit Idipsum.
Spiritui pax sit, Corpus requiescat in Urna,
At celebris famae Haec sua sit per secla Superstes:“

G. M. F.

ALIUD.

KarssbroChII fatIs sors qVInto CessIt IVLI,
NoCte VbI Vas pVLsat pensILe sIgna deCeM.

Epigramma

Fol. I. b.

Johannis Boticheri

Collegae Scholae Osnaburgensis de obitu clarissimi viri

M. Hermanni a Karssenbroch

pie defuncti etc.

Musarum emeritus piusque miles Columne 1.
Hermannus, senio gravi premente,
Karssenbrochius hinc, quiete molli
Dum languentia recreavit ossa
Exhalans animam polo profectam
Aeterno placide Deo remisit.
O praeclaram animam viri, o beatas
Virtutes animae, Minerva nutrix
Olim quam gremio suo fovebat,
Artes Pierias et universas
Et linguas docuit gravesque mores,
Et juris studio instruebat aequi.
Post heroa gravem hunc, pie eruditum,
Ducem militiae suae Minerva
Dignum proposuit; stupescit atque
Palmam militiae sacrae coactus,
En, Phoebus sibi praeripi fatetur.

Heros hic alias novasque Musas,
Musas innumerabiles stupendae
Virtutis genuit suae Lycaeo: Col. 2.
Musarum innumeros simul nepotes
Claris artibus imbuit Minervae,
Armis induit et sacris Minervae.
Morum barbariem impie furentem
Hic conatibus et labore magno
Prudens, magnanimus, severus, aequus
A castris repulit piae Minervae
Terra ut Westphalis universa clamat,
Cuius sic aliquot lycea rexit.
Hinc est fama parem tulisse nunquam.
Oras Westphalicas ducem juventae,
Luget cuncta senem pium juventa,
Ductoremque suum Lycea lugent,
Lugent Pierides, Minerva luget:
Illam non tamen invident perennem,
Quam caelo capit aureo, quietem,
Dum Christi meritis ovat redemptus
Musarum emeritus, piusque miles.

Johannes Boticherus,
collega scholae Osnaburgensis.

Fol. II. a. Est Deus omnipotens, fortuna est mobilis, at mors
Incerta, et certe certa est, nec certior est res.
Heu quae fama volat, tristesque allabitur aures
Famisequas totus moeror nam personat aures:
Ah fama eversura domos ludosque sacratos.
Heu tristes luctus, eheu, pullata caterva

Excipito et madido deplangito pectora mento:
Me, tremulum totum, multum, tristemque; pavore
Melpomene exstipulat vobis, ut dira secondam.
Romuleas docuit toto qui pectore Musas,
Musas qui coluit, coluit quem mons Heliconis,
Atrae supremum jus non vitabile mortis
(Nota nimis miseris memoro, consumptus ab annis
Hermannus claro Karsbroch de sanguine cretus
Hic fuit, hoc nemo coluitque hoc nulla latinas
Inter Hamadryadas Latios solertius hortos)
Solvit: Parcarum telis confossus acerbis
Languescit moriens: sed quid? quid carmine libo?
Sors sua visa mea est, tristes moeror quatit artus:
De tribus una soror voluit, quid? fataque Divum,
Inachidesque parare necem mortalibus ausae.
Sive fide, seu quis Musa est expertus et arte,
Hic voluit: Cunctis maneat sed debita Virtus,
Res nulli ignota est, potuit quae maxima virtus
Esse, fuit: Cunctis maneat sed debita virtus.
Claustra viae sacrae, sacrae reserare catervae
(Aversata suum ni sors sit dira laborum)
Incubuit studio, fecit quod Musa volebat.
Fol. II. b. Indoctos docuit, doctis bona plurima dixit:
Nota nimis doctis sunt haec nec vocis egena.
Immanes Erebi, Eumenides, furiaeque nocentes,
Eripitis doctae qui lausque decusque Medusae
Exstiterat: fatum meruit quo numine tantum?
Quidnam agitis torvae nobis saevaeque colubrae?
Maeroris tanti subitus cum clamor ad aures
Pervenit Actiaci, exanimem lugebit amicum.
Nisus fulmineo Volscentem ut sustulit ense,
Euryali mortem dulcis cum novit amici,

Sic ego (si possem) Parcae sic parcere vellem
Vitae Rectoris vitam dum sustulit ipsa:
Sed quid fata queror? Christi quid fata canenda?
Karssenbroich clarus volitans circum ora virorum,
Accipit augustum, clarum, et memorabile nomen:
In quo diversi radiabant mille colores,
Nestoreum eloquium, fulgebat lumine Phoebus,
Castaliaeque nitor: Doctum hunc coluere Camoenae:
Summi et Parnassi dignatus tangere culmen.

Musas nunc cunctas moeror circumvolat atrox,
Exanimem haec luget, vivumque haec altera gaudet;
Tristis Melpomene, tristes solita ore ciere
Cantus, cantando decantat cantica saeva;
Lugent Najades mortem lugentque Napeae,
Considet ac Erato curas et corde volutat,
Melpomene mortem lugens tristesque dolores
Virtutes Erato modulatur pectine suavi.
Clio facta canens, Euterpen, Calliopeam
Commovet, Uranie tristem deponere mentem
Fol. III.a. Incipit et doctum Rectorem hunc attrahit ad se.
Rector agat cursum caeli, caelique meatus
Scrutetur: tanto gaudet Rectore Thalia.
Doctrinam interea dulcis Polyhymnia monstrat;
Terpsichore laudes dulci cithara movet apte.
Suavisonisque modis sic blandus cantat Aëdon:
Hic Vir, hic est celeber, clarus multum est hic, et haud est.
Unguibus huic oculos cum mors occluderet uncis,
Quintilis quintum solem nox truserat atra,
Solem nox pepulit, suscepit Cynthius hunc Sol,
Elysiumque colit, solio fruiturque beato.

Johannes a Karssenbroch.
Osnaburgensis.

Ah merito ludi Patrem Respublica nostra
Plorat, ut Aeacida Graecia moesta ducem.
Longa sacerdotum series, generosa juventus,
Tristia lugubri carmina voce refert.
Immiti est etenim correptus funere Rector;
Occidit: Heu Superi quid voluistis ita?
Ipse juventutem Rector, dum vita manebat,
Instituit summa dexteritate suam.
Sed quoniam fatis succumbunt omnia certis,
Mollia quis renuet sic dare colla jugo?
Nil juvet Herculeam si vibres corpore clavam,
Falce tibi Perseus auxiliumve feret.
Quis non miretur labentem corde volutans
Altitonans vitam, quam dedit ipse suis?
Fol. III. b. Scite etenim Psaltes: bulla est homo, regius inquit,
Ut cito quae crescit, labitur ipsa cito.
Quam floret pulchre sub Majo molle viretum,
In viridi ridet qnamque hyacinthus agro.
Junius et niveo vestit sua lilia flore,
Julius et viridi gramine vestit humum.
Ast ubi jam Zephyrus vires exercet acerbas,
Florida continuo lilia cuncta cadent.
Sic quoque prudenter pratique agrique colonus
Falce recurvata pascua laeta secat.
Non minus atra suas jam mors exercuit iras,
Immites quoniam sic voluere Deae.

Arnoldus Kenningus
Osnaburgensis.

Quid te dura senex potuit committere contra,
Oh assueta parum parcere Parca viris?

Concessit fatis, satius quem linquere fata
Gymnasio, quod si Parca tulisset, erat.
Orba sedet lachrymans aetas juvenilis, et ah, ah,
Proclamat mortem voce gemente patris.
Quocunque aspicio, nihil est nisi luctus, acerbas
Inque schola lachrymas angulus omnis habet.
Ecce sacerdotis circumstant veste sepulcrum
Lugubri Musae, turba decora, sui.
Nec nisi flere libet: quin et crinitus Apollo,
Pro chordis pavidus pectora moesta ferit.
Fol. IV. a. Ingens Pierides decus heu amisimus, inquit.
Nostra suis solitus visere templa sacris.
Namque per ingenuas si quis caput extulit artes,
Aut virtute gravis, si fuit, ipse fuit.
Aut si Romanae precium est facundia linguae
Ah dolor, hoc nemo pluris emendus erat.
Crede mihi, numeret claros Hermannus amicos,
Non tamen ex illis quolibet ipse minor.
Si modo non reditus, nec clarae stirpis origo,
Sed pietas magnos ingeniumque facit.
Jure igitur lachrymas illo libamus adempto,
Nulla venit sine quo nox mihi, nulla dies.
Carmina jure petunt etiam sua funera, poscit
Cultori pietas carmina iure suo.
Haec dum voce refert: non huius parcior imber
Lumine, quam gelido flumina fonte fluunt.
Interea Charites procedunt ordine dulces,
Et lachrymis miscent tristia dicta suis.
Hinc ita plorantem compellat Agloïa Phoebum.
Abluit et lachrymis tristia fata suis.
Omnia subtili pendent mortalia filo,
Quae nunc stant, lapsu nunc graviore ruunt.

Hic tibi Pegasidas multos deduxit ad undas,
Mollia qui patrio carmina more canunt.
Hic tenor, haec viridi doctrina est coepta iuventa,
Venit et ad canas illabefacta comas.
At sors implevit sua nunc, quos debuit, annos,
Abstulit et vitam mors properata senis:
Ut micet aeternum vicinaque sidera vincat
Doctrinae in coelo clara corona suae.
Fol. IV. b. Parce igitur lacerare genas ac imbre remoto
Abjectam rursus concipe Phoebe lyram.
Arboribus flores redduntur, gramina campis;
Ast ita non homini, quod fuit ante, redit.
Sit licet exstinctus (quoniam sic fata tulerunt)
Sed tamen exstincto fama superstes erit.
Dixerat: hinc tristes repetunt Helicona vicissim,
Fataque deflentes Vatis acerba sui.

Georgius Coccius,
Osnaburgensis.

Quot Phoenix annos, Phoebi quot nuncius annos
Vivit? quot vivunt tempora Hamadryades?
Tempora qnot cornix, quot vivit tempora cervus?
Ast hominum heu diro mors secat ense dies,
In primis quorum mens rore exulta Medusae,
Et quibus ingenii lumen et artis inest:
Hoc, Hermanne, probant heu heu tua tristia fata,
Qui Karssenbrochio stemmate natus eras.
Tristior hei non sors potuit contingere nobis,
Damna dari studiis nec graviora queunt,
Summa scholae quoniam sublata est gloria nostrae,
Dum mors Rectorem funere mersit humo,

Qui vir talis erat, qualem vix secla tulerunt
Aurea, vix qualem secula nostra ferunt.
Quae novit Thamyras, novit quae Thracius Orpheus,
Quaeque Erato novit quaeque Thalia tenet,
Calliope, Urania, quidquid Polyhymnia, Clio,
Melpomeneque tenent, hunc tenuisse puta.
Fol. V. a. Heu heu crudeles Parcae, heu crudelia fata,
Nonne pudet, tantum vos rapuisse decus?
Si cadet in fidus vitamque exhalet Ullysses,
Nemo est, qui facinus non probet esse pium.
Caeditur insterilis, quae fructus parturit arbor,
Foecunda et pingui condecoratur humo;
Conservare decet fruga lolioque nocere,
Haud decet egregium sic necuisse virum,
Qui totus probitas, pietas, prudentia, totus
Qualis sacrificus Melchisedechus erat,
Dardaneis qualis Rector fuit Hector in armis,
Hic fuit in castris talis Apollo tuis.
Parca quid indignum talem vitalibus auris
Censet et in longos quid vetat ire dies.
Haeccine justitiae merces? haec dona proborum?
Num fas est, doctos sic rapuisse viros:
Heu, heu quo natura sibi contraria pacto est,
Prolem ut Saturnus, quae fuit ante, vorat.
Hoc doleo, hinc lachrymae subeunt tristesque dolores,
Hoc est, cur madeant fletibus ora virûm.
Hoc est, in fletus solvit quod Cynthius ora,
Hoc est, in lachrymas quod iubet ire Scholam.
Concipiunt curas hinc tellus, flumina, sylvae,
Et nihil est, quod non signa doloris agat,
Et tales querula depromat voce querelas,
Hei periit nostrae gloria summa scholae.

Sed nihil auxilii haec portat quaerimonia, manes
Non revocare decet, fata redire vetant.
Ausa nimis Niobe juvit quid pignora flere?
Aeneae haud luctu chara Creusa redit.
Fol. V.b. Quaeris Hylam Alcides quid frustra in littore et agris?
In Nymphis dormit gurgite sub vitreo.
Dormit et Hermannus dulcique quiete quiescit,
Et gaudet luteos deseruisse lacus.
Caelestes missus per limina mortis in arces
Gaudet, quae ad caelum janua sola patet.
Ergo cave revoces in olentia corpora mentem,
Mens etenim Superum consociata choro est.

Rothgerus Bermannus.

Quid tacite tristis consistit nautica pinus?
Labitur alta secans cur non freta? qnis pavor artus
Occupat horrendus nautarum? curque morantur
Obliquare sinus in ventum flamina nautae
Et tristes pergunt validis incumbere remis?
Mutati in transversa fremunt et flamina saevi
Consurgunt Euri, turbantia fluctibus aequor?
En video aequoreas qui cuspide temperet undas
Nereidesque Deas tristes dare carbasa ventis.
Ah quos accipio luctus? quos sentio questus?
Nescio, quis subitus nostros tremor occupet artus,
Et nova nunc animo quaenam sententia surgat:
Flecte ratem timidam velis, huc attrahe praeses,
Cernentes luctus mare nos perarabimus altum.
Ah quem sollicito, quem vanis urgeo dictis
Vatem? fama volans tanti praenuncia luctus

Oceanum, Oceanique domos et littora complet,
Quae moderatoris fert ultima funera vitae.
Fol. VI.a. Heu navis moderator abest, et abesse videtur
Moenia nec pinus velis reget, aut ego veri
Vana feror; magnae nam non virtutis egentem
Abstulit atra dies et morte immersit acerba.
Quae vis o tristis tua mors seu dira potestas
Te pressit, senis annosi corrumpere vitam?
Ferrea et o veterum, tanti, decreta sororum
Vos luctus estis, tantae vos causa querelae.
Praeses erat rectus, recto velamina cursu
Flectebat navis, clarisque parentibus ortus
Nomina multa dabat quoque nobilitatis avorum
Nec satis hoc, sed virtutem super addere dignum
Ducebat, sine qua nec honoris nomina florent.
Fata vocant omnes et maxima stemmata poscunt:
Omnibus est vitae breve et irreparabile tempus.
Est virtutis opus sed famam extendere factis.
Laudibus exprimeret virtutis splendida quis non
Facta viri? quis non fleret sua funera mortis?
Ecce tuum moeste deplorat copia funus
Emptorum linguae Romanae, luctibus urbem
Incendens, nec non quae dat velamina ventis.
En Neptunus adest, Nereus qui plurima novit
Apparet, lugens comitatur magna caterva
Nereidum, et coniux tante conterrita sorte
Lethi cedentem fatis moritura adit ore:
Non ego, mi coniux, de te pie tale verebar,
Carpere cum velles suavissima munera somni:
At spes posco malas, tollunt mea gaudia venti.
Talibus insequitur lachrymans et grandibus ora
Guttis humestans: nati quoque Najades udae

Fol. VI.b. Luctibus incedunt moestis, sequiturque caterva
Magna Camoenarum lugens ea funera mortis.
At luxisse satis, nemo per secula centum
Vivit: at exstincti virtus post funera vivit.
Cedendum fatis, cedendo vincimus illa.
Sic praeses post fata tibi tua restat, id unum:
Corporis ossa licet jaceant humata sepulcro.
Fama superstes erit tamen haec post funera laudis:
Hanc tua per sylvas extendit nautica pinus,
Grandaevus Nereus cantat, Nereides udae,
Hanc resonant, psallat Saturnius hanc Deus alti
Ponti, psallandoque refert per litora ponti.
Cum mihi concedat memoranti copia linguae,
Nauta vale, bis nauta vale, ter nauta valeto:
Cessisti fatis, fatisque vocantibus omnes
Cedere cogemur, vanum est, contendere contra.

Michael Pitycormatius Marchita.

Lugete, o iuvenes, novemque Musae
Nec non turba piis sacrata Musis!
Lugete o Charites pias amantes
Artes, summa scholae columna nostrae
Discessit moriens, cadente vita.
Doctrina fuit hic gravis, peritus
Quales Ambrosius Boëtiusque,
Qualis Pindarus optimusque plectro
Alcaeus modulans vetustiore.
Hic est ingenuas professus artes
Fol. VII. a. Hermannus, niveoque sermo dulcis,
Cuius melle magis fluebat ore:
Nam stellas veluti nitore Phoebus

Karssenbroich alios ita eloquentes
Multos lumine vincit eruditos.
Hic est qui teneras decorus artus
Instruxit bene, qui pie tenellos
Rexit, qua potuit fidelitate,
Et nullo studio pepercit, ut non
Discentes vacui domum redirent.
Hunc omnes igitur dolete mecum,
Tam rarum artificem perisse, qualem
Vix vidit schola nostra nec videbit.
Qua nam tristicia magis moveri
Potest Thespiadum chorus sororum?
Ornavit juvenes honore digno,
Qui tempus studiis darent honestis.
Namque hic quam bonus, integer, suavis,
Nec non exstiterit probus, benignus,
Obscurique tenent, tenentque clari.
Et Musae per eum vigent, vigetque
Apollo per eum, quibus dicatus
Sacris saepe suis videbat aedem.
Vitam quinetiam beatiorem
Jn vera agnitione sic colebat,
Christi et perpetuo Deum colebat
Vivens, sanus adhuc diemque cernens.
Ah tanto Schola nunc viro carere
Incoepit misera, in salute cuius
Haud partem exiguam suae locarat.
Fol. VII.b. Aspectu heu caret: heu caret parentis,
In cujus gremio scholae quierunt
Permultae et veluti hinc tulere succum.
Huius fama igitur viget, manetque,
Donec sol radios suos habebit:

Nam florent sua scripta docta, morsu
Quae delere nequit suo vetustas.
Sic laus perpetuis vigebit annis,
Qui nunc aetherea receptus arce
Divorum recipit bibitque Nectar,
Quo electi a superis fruentur omnes.

Joachimus Heidtmans
Rintelensis.

Scholae Questus.

Agere composito tumulus mihi saepe dolenti
Dicit Rectorem nunc subiisse necem.
Subduxisse monet se consuetudine carae
Conjugis et natos deseruisse suos.
Hunc quoque dilectos monstrat liquisse penates,
Desiit heu Rector, limen adire meum.
Non ego tam dubiae sperassem tempora vitae
Effluxisse cito, tu quia sanus eras.
Ah dolor, ah tristi subito concursa ruina
Concido, spes miserae est nulla relicta scholae.
Spes etenim periit, periit fortissimus heros,
Et periit Rector, gloria, fama, decus.
Hermannus periit Karssenbroch gloria nostra,
Fortis et heu periit dux meus atque caput.
Fol. VIII. a. Utque solet pelago jactari fluctibus altis
Quae rectore caret lignea saepe ratis:
Sic etiam vexor multis defuncta periclis
Rectorem plorans interiisse meum.
Qui tenuit docte nostrae moderamina pubis
Functus et officio cum gravitate suo.
Grata mihi dixit, fecit mihi grata superstes,
Et fecit multos limen adire meum.

Hic etenim doctus, nulli virtute secundus,
Vir gravis ingenio moribus atque fuit.
A puero Christum coluit non pectore ficto,
Artibus et studiis tempora justa dedit.
Hunc eheu potuit lethale exstinguere frigus,
Qui fuit egregius gymnasiarcha scholae,
Qui senior longa pueros in pace regebat:
Atropos hunc potuit morte necare cito.
Quisnam igitur nostro quaeso dolor esse dolori
Par poterit, quoniam Rector amande jaces.
Plangite Castalides orbati lumine claro,
Et lachrymae tristes fluminis instar eant.
Fundite Thespiades lachrymas, tu funde Minerva,
Humida sint guttis lumina Clio tua.
Ordo Sacerdotum deploret voce suprema,
Rectorem placidam nunc obiisse diem.
Vos etiam pueri miserandas edite voces,
Et lachrimae tanquam nix resoluta fluant.
Sed quid ego tristes insisto fundere voces,
Cum nemo fati vim prohibere queat.
Cur me non potius sustento numine sacro,
Dicenti, superas hunc habitare domos.
Ergo Karsbrochium lugentes morte peremptum
Tristitiae justum ne superate modum.
Voce vocate Deum, ut lapsis sucurrere rebus
Dignetur, nobis et meliora dare.
Rectorem nobis doctum procuret et idem,
Qui nos doctrina rite juvare queat.

Hermannus Everingus.
Hagensis.

VII.

Die Osnabrück'sche Korntaxe

von 1624 bis 1873.

(Vom Realschuldirector O. Fischer.)

Dem nachfolgenden Verzeichnisse ist für die ältere Zeit des vormaligen Domkapitels Korntaxe, für die spätere Zeit die von den landesherrlichen Finanzbehörden ermittelte und festgestellte Korntaxe zu Grunde gelegt. Die Preise sind sowohl nach hannoverschen Maltern von 6 Himten (1 Himten = 31,15166 Liter), als auch nach Neuscheffeln (1 Neuscheffel = 1,6051 Ht.) berechnet. — M. bedeutet Malter; N. Neuscheffel.

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1624	M.	4	23	1	3	5	5	2	27	6	1	9	9
	N.	1	8	1	—	25	5	—	23	4	—	10	7
25	M.	5	25	—	4	15	2	3	5	5	1	17	8
	N.	1	16	8	1	6	1	—	25	5	—	12	9
26	M.	5	25	—	2	19	6	2	7	7	1	17	8
	N.	1	16	8	—	21	2	—	18	—	—	12	9
27	M.	5	9	1	2	19	6	3	5	5	1	17	8
	N.	1	12	5	—	21	2	—	25	5	—	12	9
28	M.	5	25	—	6	10	10	4	7	2	1	17	8
	N.	1	16	8	1	20	11	1	3	11	—	12	9
29	M.	6	10	10	5	9	1	3	21	4	1	9	9
	N.	1	20	11	1	12	5	—	29	8	—	10	7
30	M.	4	23	1	3	5	5	3	5	5	1	17	8
	N.	1	8		—	25	5	—	25	5	—	12	9

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1631	M.	4	23	1	2	11	7	2	19	6	1	17	8
	R.	1	8	1	—	19	1	—	21	2	—	12	9
32	M.	3	29	3	2	3	7	2	3	7	1	17	8
	R.	1	1	10	—	16	11	—	16	11	—	12	9
33	M.	3	21	4	3	21	4	1	17	8	Angabe fehlt.		
	R.	—	29	8	—	29	8	—	12	9			
34	M.	Angaben			4	7	2	3	21	4	1	17	8
	R.	fehlen.			1	3	11	—	29	8	—	12	9
35	M.				3	9	5	2	27	6	1	9	9
	R.				—	26	6	—	23	4	—	10	7
36	M.	6	10	10	3	5	5	3	5	5	1	17	8
	R.	1	20	11	—	25	5	—	25	5	—	12	9
37	M.	5	9	1	3	5	5	3	21	4	1	17	8
	R.	1	12	5	—	25	5	—	29	8	—	12	9
38	M.	4	23	1	2	27	6	3	5	5	1	17	8
	R.	1	8	1	—	23	4	—	25	5	—	12	9
39	M.	5	9	1	4	7	2	3	13	4	1	9	9
	R.	1	12	5	1	3	11	—	27	7	—	10	7
40	M.	4	23	1	3	21	4	2	27	6	1	9	9
	R.	1	8	1	—	29	8	—	23	4	—	10	7
41	M.	Angaben			3	13	4	2	19	6	1	17	8
	R.	fehlen.			—	27	7	—	21	2	—	12	9
42	M.	4	23	1	3	21	4	2	19	6	1	9	9
	R.	1	8	1	—	29	8	—	21	2	—	10	7
43	M.	4	7	2	2	27	6	2	11	7	1	17	8
	R.	1	3	11	—	23	4	—	19	1	—	12	9
44	M.	3	21	4	2	11	7	2	11	7	1	1	10
	R.	—	29	8	—	23	4	—	23	4	—	8	6
45	M.	3	29	3	2	7	7	3	27	7	1	9	9
	R.	1	1	10	–	18	—	1	1	4	—	10	7
46	M.	3	21	4	2	3	7	2	3	7	1	9	9
	R.	—	29	8	—	16	11	—	16	11	—	10	7
47	M.	6	3	7	2	3	7	2	3	7	1	5	9
	R.	1	18	11	—	16	11	—	16	11	—	9	6
48	M.	5	9	1	2	19	6	2	3	7	1	1	10
	R.	1	12	5	—	21	2	—	16	11	—	8	6
49	M.	6	10	10	4	7	2	3	5	5	1	9	9
	R.	1	20	11	1	3	11	—	25	5	—	10	7

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1650	M.	5	17	—	4	7	2	3	5	5	1	9	9
	N.	1	14	6	1	3	11	—	25	5	—	10	7
51	M.	7	12	7	6	10	10	4	7	2	1	17	8
	N.	1	29	4	1	20	11	1	3	11	—	12	9
52	M.	4	23	1	3	21	4	3	21	4	1	17	8
	N.	1	8	1	—	29	8	—	29	8	—	12	9
53	M.	3	5	5	1	29	8	1	29	8	—	27	10
	N.	—	25	5	—	15	10	—	15	10	—	7	5
54	M.	3	5	5	1	29	8	1	29	8	1	1	10
	N.	—	25	5	—	15	10	—	15	10	—	8	6
55	M.	3	21	4	2	3	7	2	3	7	1	1	10
	N.	—	29	8	—	16	11	—	16	11	—	8	6
56	M.	2	27	6	1	21	8	1	25	8	1	1	10
	N.	—	23	4	—	13	8	—	14	10	—	8	6
57	M.	3	5	4	2	3	7	2	3	7	1	5	9
	N.	—	25	5	—	16	11	—	16	11	—	9	6
58	M.	3	21	4	2	3	7	2	11	7	1	1	10
	N.	—	29	8	—	16	11	—	19	1	—	8	6
59	M.	4	7	2	3	5	5	3	5	5	1	5	9
	N.	1	3	11	—	25	5	—	25	5	—	9	6
1660	M.	4	7	2	3	5	5	2	3	7	1	1	10
	N.	1	3	11	—	25	5	—	16	11	—	8	6
61	M.	4	23	1	3	21	4	2	15	6	1	25	8
	N.	1	8	1	—	29	8	—	20	2	—	14	10
62	M.	5	9	1	4	23	1	3	9	6	1	21	8
	N.	1	12	5	1	8	1	—	26	6	—	13	8
63	M.	5	9	1	3	5	5	2	3	7	1	1	10
	N.	1	12	5	—	25	5	—	16	11	—	8	6
64	M.	4	7	2	2	19	6	2	3	7	1	1	10
	N.	1	3	11	—	21	2	—	16	11	—	8	6
65	M.	3	21	4	2	27	6	2	19	6	1	17	8
	N.	—	29	8	—	23	4	—	21	2	—	12	9
66	M.	2	27	6	2	3	7	2	11	7	1	5	9
	N.	—	23	4	—	16	11	—	19	1	—	9	6
67	M.	2	27	6	2	3	7	2	19	6	1	9	9
	N.	—	23	4	—	16	11	—	21	2	—	10	7
68	M.	4	7	2	3	1	2	2	19	6	1	5	9
	N.	1	3	11	—	24	4	—	21	2	—	9	6

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1669	M.	3	5	4	2	11	7	2	19	6	1	17	8
	N.	—	25	5	—	19	1	—	21	2	—	12	9
1670	M.	3	5	4	2	3	7	2	3	7	1	5	9
	N.	—	25	5	—	16	11	—	16	11	—	9	6
71	M.	4	7	2	2	3	7	1	11	8	1	1	10
	N.	1	3	11	—	16	11	—	11	1	—	8	6
72	M.	3	5	4	2	3	7	2	3	7	1	21	8
	N.	—	25	5	—	16	11	—	16	11	—	13	8
73	M	4	23	1	3	5	5	2	19	6	1	1	10
	N.	1	8	1	—	25	5	—	21	2	—	8	6
74	M.	8	14	4	4	7	2	3	13	5	1	17	8
	N.	2	7	10	1	3	11	—	27	7	—	12	9
75	M.	5	9	1	4	15	2	3	21	4	1	17	8
	N.	1	12	5	1	6	1	—	29	8	—	12	9
76	M.	3	29	3	3	5	5	3	5	5	1	25	8
	N.	1	1	10	—	25	5	—	25	5	—	14	10
77	M.	3	21	4	2	19	6	2	7	7	1	5	3
	N.	—	29	8	—	21	2	—	18	—	—	9	6
78	M.	3	21	4	2	19	6	2	19	6	1	17	8
	N:	—	29	8	—	21	2	--	21	2	--	12	9
79	M.	4	7	2	2	23	7	2	23	7	1	5	3
	N.	1	3	11	—	22	3	—	22	3	—	9	6
1680	M.	3	29	3	2	19	6	2	3	7	1	1	2
	N.	1	1	10	—	21	2	—	16	11	—	8	3
81	M.	4	7	2	2	19	6	2	3	7	1	1	2
	N.	1	3	11	—	21	2	—	16	11	—	8	3
82	M.	4	7	2	2	19	6	1	29	7	—	27	6
	N.	1	3	11	--	21	2	—	15	10	—	7	4
83	M.	3	29	3	3	9	7	2	11	6	1	6	8
	N.	1	1	10	—	26	7	—	19	1	—	9	9
84	M.	4	23	1	4	7	2	3	21	4	1	25	8
	N.	1	8	1	1	3	11	—	29	8	—	14	10
85	M.	3	21	4	2	19	6	2	3	7	1	1	2
	N.	—	29	8	—	21	2	--	16	11	—	8	3
86	M.	3	5	5	2	3	7	2	3	7	1	1	2
	N.	--	25	5	—	16	11	—	16	11	—	8	3
87	M.	3	5	5	2	11	6	2	11	6	1	17	8
	N.	—	25	5	—	19	11	—	19	1	—	12	9

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1688	M.	2	27	6	2	3	7	2	3	7	1	1	2
	R.	—	23	4	—	16	11	—	16	11	—	8	3
89	M.	3	21	4	2	23	7	2	3	7	1	1	2
	R.	—	29	8	—	22	3	—	16	11	—	8	3
1690	M.	3	5	5	2	19	6	2	19	6	1	17	8
	R.	—	25	5	—	21	2	—	21	2	—	12	9
91	M.	3	21	4	2	27	6	2	27	6	1	6	8
	R.	—	29	8	—	23	4	—	23	4	—	9	9
92	M.	5	9	1	4	7	2	3	5	5	1	6	8
	R.	1	12	5	1	3	11	—	25	5	—	9	9
93	M.	6	27	—	5	17	—	4	7	2	1	25	8
	R.	1	23	11	1	14	6	1	3	11	—	14	10
94	M.	4	7	2	3	9	7	2	11	6	1	5	3
	R.	1	3	11	—	26	7	—	19	1	—	9	9
95	M.	4	7	2	2	11	6	2	19	6	1	17	8
	R.	1	3	11	—	19	1	—	21	2	—	12	9
96	M.	4	23	1	3	5	5	2	23	7	1	6	8
	R.	1	8	1	—	25	5	—	22	3	—	9	9
97	M.	5	9	1	4	7	2	2	27	6	1	17	8
	R.	1	12	5	1	3	11		23	4	—	12	9
98	M.	7	28	7	6	10	10	2	19	6	2	3	7
	R.	2	3	7	1	20	11	—	21	2	—	16	11
99	M.	8	14	5	7	28	7	4	23	1	2	19	6
	R.	2	7	11	2	3	7	1	8	1	—	21	2
1700	M.	4	7	2	2	19	6	2	19	6	1	17	8
	R.	1	3	11	—	21	2	—	21	2	—	12	9
1	M.	4	7	2	3	5	5	2	27	6	1	17	8
	R.	1	3	11	—	25	5	—	23	4	—	12	9
2	M.	3	5	5	2	19	6	2	3	7	1	17	8
	R.	—	25	5	—	21	2	—	16	11	—	12	9
3	M.	3	21	4	3	5	5	2	19	6	1	17	8
	R.	—	29	8	—	25	5	—	21	2	—	12	9
4	M.	3	21	4	3	5	5	2	27	6	1	17	8
	R.	—	29	8	—	25	5	—	23	4	—	12	9
5	M.	3	21	4	3	5	5	2	19	6	1	17	8
	R.	—	29	8	—	25	5	—	21	2	—	12	9
6	M.	3	21	4	2	27	6	2	27	6	1	25	8
	R.	—	29	8	—	23	4	—	23	4	—	14	10

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰
1707	M.	3	5	5	2	11	6	2	3	7	1	17	8
	R.	—	25	5	—	19	1	—	16	11	—	12	9
8	M.	6	10	10	2	11	6	2	3	7	1	6	8
	R.	1	20	11	—	19	1	—	16	11	—	9	9
9	M.	6	10	10	4	23	1	3	5	5	3	23	--
	R.	1	20	11	1	8	1	—	25	5	1	—	8
10	M.	4	23	9	3	5	5	2	27	6	1	17	8
	R.	1	8	3	—	25	5	-	23	2	—	12	8
11	M.	4	23	1	3	21	4	3	5	5	2	3	7
	R.	1	8	1	-	29	8	-	25	5	—	17	—
12	M.	4	15	2	2	19	6	2	19	6	1	21	9
	R.	1	6	—	—	21	2	—	21	2	—	13	10
13	M.	4	23	1	3	21	4	3	13	6	3	23	—
	R.	1	8	1	—	29	8	—	27	7	1	1	--
14	M.	6	10	10	5	9	1	3	21	4	2	3	7
	R.	1	2	11	1	12	5	—	29	8	—	17	--
15	M.	4	7	2	3	5	5	2	19	6	1	17	8
	R.	1	3	11	—	25	5	—	21	2	—	12	8
16	M.	4	23	1	3	21	4	2	27	6	1	17	8
	R.	1	8	1	-	29	8	—	23	2	—	12	8
17	M.	5	9	1	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	12	5	1	3	11	—	25	5	—	14	10
18	M.	5	9	1	4	23	1	3	5	5	1	6	8
	R.	1	12	5	1	8	1	—	25	5	—	9	9
19	M.	5	9	1	4	7	2	3	21	4	2	19	6
	R.	1	12	5	1	3	11	—	29	8	—	21	2
1720	M.	5	9	1	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	12	5	1	3	11	—	25	5	—	14	10
21	M.	4	7	2	3	5	5	2	11	6	1	6	8
	R.	1	3	11	—	25	5	—	19	1	—	9	9
22	M.	4	23	1	2	27	6	2	19	6	1	6	8
	R.	1	8	1	—	23	2	—	21	2	—	9	9
23	M.	4	23	1	3	5	5	2	19	6	1	25	8
	R.	1	8	1	—	25	5	-	21	2	-	14	10
24	M.	4	23	1	4	7	2	2	27	6	1	25	8
	R.	1	8	1	1	3	11	—	23	2	—	14	10
25	M.	5	9	1	4	7	2	2	11	6	1	6	8
	R.	1	12	5	1	3	11	—	19	1	—	9	9

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1726	M.	5	9	1	4	7	2	3	5	5	2	3	7
	R.	1	12	5	1	3	11	—	25	5	—	17	—
27	M.	4	23	1	3	29	3	2	19	6	2	3	7
	R.	1	8	1	1	1	10	—	21	2	—	17	—
28	M.	3	21	4	3	5	5	2	19	6	1	25	8
	R.	—	29	8	—	25	5	—	21	2	—	14	10
29	M.	3	21	4	2	27	6	2	11	6	1	12	4
	R.	—	29	8	—	23	2	—	19	1	—	11	3
1730	M.	4	23	1	2	19	6	2	3	7	1	6	8
	R.	1	8	1	—	21	2	—	16	11	—	9	9
31	M.	3	21	4	2	11	6	1	25	8	1	6	8
	R.	—	29	8	—	19	1	—	14	10	—	9	9
32	M.	3	21	4	2	14	2	2	3	7	1	6	8
	R.	—	29	8	—	19	9	—	16	11	—	9	9
33	M.	3	21	4	2	19	4	2	3	7	1	12	4
	R.	—	29	8	—	21	2	—	16	11	—	11	3
34	M.	5	—	11	3	16	—	2	19	6	1	17	8
	R.	1	10	3	—	28	3	—	21	3	—	14	9
35	M.	4	7	2	3	—	1	2	9	—	1	12	4
	R.	1	3	11	—	24	—	—	18	5	—	11	3
36	M.	4	7	2	3	5	5	2	19	6	1	6	8
	R.	1	3	11	—	25	5	—	21	3	—	9	9
37	M.	4	23	1	3	13	6	2	19	6	1	25	8
	R.	1	8	1	—	27	7	—	21	3	—	14	10
38	M.	4	7	2	4	7	2	2	14	2	1	12	4
	R.	1	3	11	1	3	11	—	19	9	—	11	3
39	M.	5	9	1	3	21	4	2	27	6	1	25	8
	R.	1	12	5	—	29	8	—	23	4	—	14	10
1740	M.	9	16	2	6	10	10	4	7	2	2	3	7
	R.	2	16	4	1	20	11	1	3	11	—	16	11
41	M.	6	10	10	4	7	2	2	19	6	1	25	8
	R.	1	20	11	1	3	11	—	21	3	—	14	10
42	M.	4	15	2	2	19	6	2	14	2	1	17	8
	R.	1	6	—	—	21	3	—	19	9	—	12	8
43	M.	4	7	2	2	27	6	2	11	6	1	12	4
	R.	1	3	11	—	23	4	—	19	1	—	11	3
44	M.	4	7	2	2	19	6	2	11	6	1	17	8
	R.	1	3	11	—	21	3	—	19	1	—	12	8

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1745	M.	4	23	1	3	5	5	2	19	6	1	17	8
	R.	1	8	1	—	25	5	—	21	3	—	14	9
46	M.	5	—	11	3	13	6	2	19	6	1	17	8
	R.	1	10	3	—	27	7	—	21	3	—	14	9
47	M.	5	16	11	3	29	3	2	27	6	1	25	8
	R.	1	14	4	1	1	10	—	23	4	—	14	10
48	M.	6	10	10	4	7	2	3	5	5	2	11	6
	R.	1	20	11	1	3	11	—	25	5	—	19	1
49	M.	5	9	1	4	7	2	2	19	6	1	25	8
	R.	1	12	5	1	3	11	—	21	3	—	14	10
1750	M.	5	9	1	3	5	5	2	27	6	1	17	8
	R.	1	12	5	—	25	5	—	23	4	—	14	9
51	M.	5	—	11	3	13	6	2	27	6	1	25	8
	R.	1	10	3	—	27	7	—	23	4	—	14	10
52	M.	5	25	—	4	2	6	2	27	6	1	25	8
	R.	1	16	8	1	2	8	—	23	4	—	14	10
53	M.	5	25	-	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	16	8	1	3	11	—	25	5	—	14	10
54	M.	5	9	1	4	15	3	2	27	6	1	17	8
	R.	1	12	5	1	6	—	—	23	4	—	14	9
55	M.	5	9	1	3	13	5	3	5	5	2	3	7
	R.	1	12	5	—	27	7	—	25	5	—	16	11
56	M.	6	10	10	4	7	2	3	21	4	2	3	7
	R.	1	20	11	1	3	11	—	29	8	—	16	11
57	M.	8	14	4	4	7	2	3	29	3	2	27	6
	R.	2	7	10	1	3	11	1	1	10	—	23	4
58	M.	9	16	2	4	7	2	4	7	2	3	5	5
	R.	2	16	4	1	3	11	1	3	11	—	25	5
59	M.	7	28	7	5	9	1	3	29	3	3	5	5
	R.	2	3	7	1	12	5	1	1	10	—	25	5
1760	M.	10	18	1	6	27	—	5	9	1	4	7	2
	R.	2	24	10	1	25	11	1	12	5	1	3	11
61	M.	15	27	3	12	22	6	11	3	11	10	2	8
	R.	4	7	3	3	12	—	2	29	—	2	20	8
62	M.	7	12	8	5	9	1	4	23	1	3	29	3
	R.	1	29	4	1	12	5	1	8	1	1	1	10
63	M.	6	10	10	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	20	11	1	3	11	—	25	5	—	14	10

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰
1764	M.	6	10	10	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	20	11	1	3	11	—	25	5	—	14	10
65	M.	6	27	—	4	23	1	3	13	5	2	3	7
	R.	1	25	11	1	8	1	—	27	7	—	16	11
66	M.	6	27	—	4	23	1	3	21	4	2	11	7
	R.	1	25	11	1	8		—	29	8	—	19	—
67	M.	6	10	10	4	7	2	3	21	4	2	11	7
	R.	1	20	11	1	3	11	—	29	8	—	19	—
68	M.	5	17	—	3	29	3	2	27	6	1	23	
	R.	1	14	6	1	1	10	—	23	4	—	14	2
69	M.	5	9	1	3	21	4	2	19	6	1	17	8
	R.	1	12	5	—	29	8	—	21	3	—	12	8
1770	M.	5	2	5	5	9	1	3	21	4	2	19	6
	R.	1	10	8	1	12	5	—	29	8	—	21	3
71	M.	7	12	8	6	10	10	4	7	2	3	5	5
	R.	1	29	5	1	20	3	1	3	11	—	25	5
72	M.	7	12	8	5	2	5	4	23	1	3	21	4
	R.	1	29	5	1	10	8	1	8	2	—	29	8
73	M.	7	12	8	4	7	2	3	5	5	1	25	8
	R.	1	29	5	1	3	11	—	25	5	—	14	10
74	M.	6	10	10	5	9	1	3	21	4	2	11	7
	R.	1	20	11	1	12	5	—	29	8	—	19	1
75	M.	6	10	10	5	—	11	3	5	5	2	3	7
	R.	1	20	11	1	10	3	—	25	5	—	16	11
76	M.	5	9	1	3	13	5	2	19	6	1	25	8
	R.	1	12	5	—	27	7	—	21	2	—	14	10
77	M.	4	23	1	3	5	5	2	19	6	1	28	4
	R.	1	8	1	—	25	5	—	21	2	—	15	7
78	M.	5	9	1	3	5	5	3	21	4	2	3	7
	R.	1	12	5	—	25	5	—	29	8	—	16	11
79	M.	4	23	1	3	21	4	2	27	6	1	28	4
	R.	1	8	1	—	29	8	—	23	2	—	15	7
1780	M.	5	2	5	4	23	1	3	21	4	2	19	6
	R.	1	10	8	1	8	2	—	29	8	—	21	2
81	M.	5	17	—	4	15	3	3	13	5	2	27	6
	R.	1	16	8	1	6	1	—	27	7	—	23	2
82	M.	5	9	1	4	7	2	3	21	4	2	19	6
	R.	1	12	5	1	3	11	—	29	8	—	21	2

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1783	M.	5	9	1	4	23	1	3	21	4	2	27	6
	R.	1	12	5	1	8	2	—	29	8	—	23	2
84	M.	4	23	1	3	21	4	2	19	6	2	3	7
	R.	1	8	1	—	29	8	—	21	2	—	16	11
85	M.	5	9	1	3	21	4	3	5	5	2	3	7
	R.	1	12	5	—	29	8	—	25	5	—	16	11
86	M.	6	27	—	4	23	1	3	29	3	2	27	6
	R.	1	25	2	1	8	2	1	1	10	—	23	2
87	M.	6	27	—	4	7	2	3	13	5	2	3	7
	R.	1	25	2	1	3	11	—	27	7	—	16	11
88	M.	6	27	—	4	7	2	3	13	5	2	3	7
	R.	1	25	2	1	3	11	—	27	7	—	16	11
89	M.	8	14	4	6	2	9	4	7	2	3	5	5
	R.	2	7	10	1	18	8	1	3	11	—	25	5
1790	M.	5	25	—	3	29	3	3	5	5	2	11	6
	R.	1	16	8	1	1	10	—	25	5	—	19	1
91	M.	6	10	10	3	29	3	3	21	4	2	19	6
	R.	1	20	3	1	1	10	—	29	8	—	21	2
92	M.	6	27	-	5	17	—	4	7	2	3	5	5
	R.	1	25	2	1	16	8	1	3	11	—	25	5
93	M.	7	12	8	6	10	10	4	7	2	3	5	5
	R.	1	29	5	1	2	11	1	3	11	—	25	5
94	M.	8	14	4	6	10	10	4	23	1	3	21	4
	R.	2	7	10	1	20	11	1	8	2	—	29	8
95	M.	12	21	8	6	2	9	5	—	11	3	21	4
	R.	3	11	9	1	18	8	1	10	3	—	29	8
96	M.	9	16	2	4	23	1	4	23	1	4	7	2
	R.	2	16	4	1	8	1	1	8	1	1	3	11
97	M.	7	28	7	4	23	1	4	23	1	3	5	5
	R.	2	3	8	1	8	1	1	8	1	—	25	5
98	M.	7	28	7	5	17	—	4	23	1	3	29	3
	R.	2	3	8	1	16	8	1	8	1	1	1	10
99	M.	9	16	2	6	10	6	5	17	—	4	23	1
	R.	2	16	4	1	2	10	1	16	8	1	8	1
1800	M.	10	18	2	6	18	10	4	7	2	3	5	5
	R.	2	24	10	1	23	1	1	3	11	—	25	5
1	M.	12	21	8	6	27	—	5	—	11	3	21	4
	R.	3	11	9	1	25	2	1	10	3	—	29	8

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1802	M.	12	21	8	9	—	5	5	9	1	4	7	2
	R.	3	11	9	2	12	1	1	12	5	1	3	11
3	M.	11	12	—	6	27	—	6	10	10	3	29	—
	R.	3	1	2	1	25	2	1	2	10	1	1	9
4	M.	11	3	11	8	14	4	5	25	—	3	21	4
	R.	2	29	—	2	7	10	1	16	8	—	29	8
5	M.	12	21	8	8	14	4	5	9	1	4	7	2
	R.	3	11	9	2	7	10	1	12	5	1	3	11
6	M.	11	3	11	8	14	4	5	9	1	3	21	4
	R.	2	29	—	2	7	10	1	12	5	—	29	8
7	M.	8	10	8	5	17	—	4	23	1	2	27	6
	R.	2	6	11	1	16	8	1	8	1	—	23	2
8	M.	6	27	—	5	—	11	4	7	2	2	27	6
	R.	1	25	2	1	10	3	1	3	11	—	23	2
9	M.	7	16	10	5	6	8	3	25	4	3	13	5
	R.	2	—	6	1	11	9	1	—	9	—	27	7
1810	M.	7	10	9	4	1	9	3	27	11	2	21	-
	R.	1	28	10	1	2	6	1	1	6	—	21	7
11	fehlen die												
12	Angaben.												
13	M.	9	—	5	5	9	1	4	7	2	3	13	5
	R.	2	12	1	1	12	5	1	3	11	—	27	7
14	M.	8	14	4	4	23	1	3	25	4	6	15	7
	R.	2	8	10	1	8	1	1	—	9	1	22	2
15	M.	8	14	4	5	9	1	4	7	2	2	22	2
	R.	2	8	10	1	12	5	1	3	11	—	21	9
16	M.	13	24	—	9	16	2	6	18	10	3	29	3
	R.	3	20	5	2	16	4	1	23	—	1	1	10
17	M.	13	7	8	10	1	11	6	27	—	4	23	1
	R.	3	16	—	2	20	6	1	25	2	1	8	1
18	M.	10	18	1	7	23	2	6	27	—	4	7	2
	R.	2	24	10	2	2	2	1	25	2	1	3	11
19	M.	7	12	8	5	3	9	5	—	11	3	13	5
	R.	1	29	5	1	11	—	1	10	3	—	27	7
1820	M.	6	7	2	3	23	1	3	8	1	2	11	—
	R.	1	19	11	1	—	8	—	26	2	—	19	-

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1821	M.	7	28	7	4	12	6	3	13	5	2	11	—
	R.	2	3	8	1	5	4	—	27	7	—	19	—
22	M.	5	21	—	3	25	4	3	12	1	2	2	4
	R.	1	15	7	1	1	3	—	27	3	—	16	7
23	M.	5	9	1	3	2	5	2	23	6	1	23	—
	R.	1	12	5	—	24	7	—	22	3	—	14	2
24	M.	4	1	9	2	11	7	2	9	7	1	15	9
	R.	1	2	6	—	19	1	—	18	7	—	12	2
25	M.	4	15	5	2	27	6	3	—	—	1	21	9
	R.	1	6	1	—	23	2	—	24	—	—	13	10
26	M.	5	17	—	4	15	5	4	4	8	3	5	5
	R.	1	16	8	1	6	1	1	3	3	—	25	5
27	M.	7	7	3	6	16	2	4	9	11	2	22	2
	R.	1	27	11	1	22	4	1	4	8	—	21	11
28	M.	7	12	8	4	23	1	3	18	8	2	6	3
	R.	1	29	5	1	8	1	—	29	—	—	17	8
29	M.	7	12	8	3	26	9	3	8	1	2	2	4
	R.	1	29	5	—	27	10	—	26	2	—	16	7
1830	M.	13	7	8	7	7	5	5	7	10	3	1	6
	R.	3	16	—	1	28	—	1	6	9	—	24	5
31	M.	9	4	5	6	23	10	4	20	5	2	19	6
	R.	2	13	2	1	24	5	1	7	6	—	21	2
32	M.	6	21	6	4	27	1	3	25	4	2	14	2
	R.	1	23	9	1	9	2	1	1	3	—	19	11
33	M.	4	20	5	3	9	5	2	19	6	2	—	11
	R	1	7	5	—	26	6	—	21	2	—	16	4
34	M.	6	—	3	3	25	4	3	9	5	2	11	6
	R.	1	15	1	1	1	3	—	26	6	—	19	2
35	M.	4	20	5	3	5	5	3	8	1	2	6	3
	R.	1	7	5	—	25	5	—	26	2	—	17	8
36	M.	6	8	2	3	21	4	3	8	1	1	28	4
	R.	1	20	2	—	29	8	—	26	2	—	15	7
37	M.	5	25	—	3	19	4	3	8	1	1	27	—
	R.	1	16	8	—	29	1	—	26	2	—	15	2
38	M.	10	12	11	6	16	2	4	12	6	2	26	2
	R.	2	23	5	1	22	4	1	5	5		23	—
39	M.	7	25	3	5	3	11	4	16	4	3	4	2
	R.	2	—	9	1	14	—	1	4	4	—	25	1

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1840	M.	4	18	3	3	—	—	2	20	1	1	22	2
	R.	1	6	11	—	24	—	—	21	7	—	13	11
41	M.	9	13	6	5	5	1	3	22	6	2	7	1
	R.	2	15	7	1	11	4	1	—	—	—	17	11
42	M.	8	—	—	6	3	5	3	20	—	2	29	6
	R.	2	4	—	1	18	11	—	29	4	—	23	11
43	M.	7	15	6	4	20	1	4	12	5	3	2	1
	R.	2	—	2	1	15	4	1	5	4	—	24	7
44	M.	7	6	2	4	18	10	4	7	5	2	15	4
	R.	1	27	8	1	7	1	1	4	—	—	20	1
45	M.	9	21	7	6	14	8	4	28	5	3	2	1
	R.	2	17	9	1	21	10	1	9	7	—	24	7
46	M.	11	10	—	10	3	4	6	20	—	3	28	6
	R.	3	—	4	2	21	2	1	23	4	1	1	7
47	M.	8	3	6	4	26	9	4	20	7	3	3	4
	R.	2	5	—	1	9	2	1	7	4	—	24	11
48	M.	5	27	1	3	14	8	3	6	8	1	25	—
	R.	1	17	3	—	27	11	—	27	10	—	14	8
49	M.	5	26	9	3	3	1	2	27	2	1	26	—
	R.	1	17	1	—	24	10	—	23	3	—	14	11
1850	M.	7	10	7	5	14	3	5	1	2	3	7	3
	R.	1	28	10	1	13	9	1	10	4	—	28	—
51	M.	8	14	6	6	24	7	5	3	3	3	24	1
	R.	2	5	3	1	24	7	1	10	10	1	—	7
52	M.	7	16	7	5	22	2	4	24	11	3	17	1
	R.	2	—	7	1	15	11	1	8	8	—	28	7
53	M.	13	18	6	10	10	4	7	15	4	4	14	3
	R.	3	18	11	2	23	1	2	—	1	1	5	9
54	M.	12	10	5	9	3	2	7	6	—	4	8	4
	R.	3	8	10	2	12	10	1	27	7	1	4	3
55	M.	16	12	8	12	17	6	8	22	10	5	3	10
	R.	4	11	5	3	10	10	2	10	1	1	11	1
56	M.	9	28	5	6	27	8	5	23	3	3	7	—
	R.	2	19	7	1	25	3	1	16	2	—	27	11
57	M.	8	16	—	5	15	—	6	1	8	4	2	7
	R.	2	8	3	1	14	—	1	18	5	1	2	8
58	M.	9	—	2	5	27	9	5	26	4	4	6	-
	R.	2	12	—	1	17	3	1	17	—	1	3	7

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰	℔	qr	₰
1859	M.	9	22	3	8	1	4	6	15	8	4	1	8
	R.	2	17	11	2	4	4	1	22	2	1	2	5
1860	M.	10	18	3	6	1	11	5	20	4	3	7	—
	R.	2	24	11	1	18	6	1	15	5	—	27	11
61	M.	12	20	6	7	20	7	6	29	1	3	20	2
	R.	3	11	6	2	1	6	1	25	9	—	29	5
62	M.	9	26	11	6	21	11	5	22	11	3	7	5
	R.	2	19	3	1	23	8	1	16	—	—	28	—
63	M.	8	16	6	6	1	4	5	12	11	3	5	2
	R.	2	8	9	1	18	4	1	13	3	—	25	4
64	M.	7	27	10	5	3	—	4	24	4	3	4	10
	R.	2	3	5	1	10	10	1	8	6	—	26	—
65	M.	9	7	6	5	27	—	5	14	8	3	16	5
	R.	2	14	—	1	17	2	1	13	11	—	28	5
66	M.	12	—	1	7	20	11	6	25	1	4	2	4
	R.	3	6	—	2	1	7	1	24	8	1	2	7
67	M.	14	21	8	10	29	—	8	2	5	4	20	9
	R.	3	27	9	2	27	9	2	4	8	1	7	9
68	M.	14	18	2	10	29	3	8	2	6	4	20	5
	R.	3	26	10	2	27	10	2	4	8	1	7	6
69	M.	9	3	—	6	28	—	6	8	2	4	—	—
	R.	2	21	7	12	25	6	1	20	2	1	2	—
1870	M.	11	10	—	7	19	6	6	12	6	4	2	6
	R.	3	—	8	2	1	11	1	22	4	1	2	8
71	M.	12	20	—	7	25	6	6	23	6	3	25	6
	R.	3	11	4	2	3	10	1	24	3	1	—	10
72	M.	11	17	4	7	6	6	6	17	6	3	26	7
	R.	3	2	10	1	27	11	1	22	10	1	1	1
73	M.	13	22	11	9	13	9	8	13	9	5	—	—
	R.	3	20	11	2	15	7	2	7	8	1	9	11

VIII.

Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück.

(Vom Domvicar Verlage, Religionslehrer an der Realschule.)

Damit beschäftigt, Regesten der Kirche und des Stiftes St. Johann, der Domkirche wie des Domstiftes zu Osnabrück anzufertigen, habe ich bereits ein ziemliches Material zusammentragen können. Da indessen die Durchsicht mancher gedruckten Quellen und der hauptsächlichsten Archive mir bis dahin noch nicht möglich war, konnte ich an eine einigermaßen erschöpfende Behandlung des reichen und interessanten Stoffes gar nicht denken. Indem ich mir nun erlaube, aus dem Gesammelten zunächst einige kleine Beiträge zur Geschichte St. Johann's zu veröffentlichen, gebe ich mich der Hoffnung hin, einmal für diese eine nachsichtige Beurtheilung zu finden, dann aber auch keine vergebliche Bitte an Freunde der Geschichte zu stellen, wenn ich um freundliche Mittheilung von ihnen bekannten Quellen, Urkunden 2c. zur Geschichte des Domes und St. Johann's ersuche.

1. Die Kirche zu St. Johann und ihre Kunstschätze.

Die gegenwärtige stattliche im Kreuz angelegte Kirche zu St. Johann ist nicht mehr die ursprüngliche vom Bischofe Dietmar 1011 mit dem Collegiatstift gegründete. Dietmar sorgte für die bauliche Unterhaltung der Kirche und des Stiftsgebäudes durch Ueberweisung der Holzmark in Engter und Venne, woselbst abwechselnd das nothwendige Holz geschlagen werden sollte. Bischof Benno II. vermachte dann der Kirche St. Johann zur Unterhaltung des Kirchendaches 1088*) 1 ℳ. Im Laufe der Zeit hatten aber die Engterer das Holzungsrecht an sich gezogen und, durch den Probst Thiederich unterstützt, brachte Bischof Philipp (1141—1173)**) nach vieler Mühe es dahin, daß die alten Rechte erneuert wurden.***) Dietmars Kirche, wahrscheinlich ein Holzbau, wie überhaupt die ältesten Kirchen in Westphalen, scheint nun nicht dauerhaft oder nicht groß genug gewesen zu sein, denn bereits Bischof Bruno (1250—1259) beschloß einen Neubau. Am Feste Maria Verkündigung 1256 legte Bruno den Grundstein zur neuen Kirche, wie Segehardus scolaster et canonicus ad St. Johannem, ein Zeitgenosse Bruno's, nach Erdmanns Chronik bezeugt. Aus welchen Mitteln der Bau

---

*) Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I. S. 123, Urkunde, entnommen aus einem Copiarienbuche des Stiftes St. Johann, damals im Besitze des Vicars Garlich (1823).

**) Aus Philipp's Urkunde kann freilich auch geschlossen werden, daß damals Venne bereits nicht mehr verpflichtet war. Uebrigens wird in derselben nur ein Holzgraf Ecbertus genannt. Später kam die Holzgrafschaft von Venne an das Gut Borgwedde, die von Engter 1599 zu $^2/_3$ an die Baren zu Arenshorst, zu $^1/_3$ an die Comthurei Lage. Die Arenshorster Rechte gingen über auf Osnabrück, die Lageschen an Barenau. Stüve's Geschichte des Fürstenth. Osn. 2r Th.

***) Stüve, a. a. O. S. 124.

bestritten wurde, ist nicht erwähnt, indessen müssen die Kosten groß und die Mittel gering gewesen sein, denn es wurde eine Generalcollecte für den Bau angestellt und unter Bischof Widekind 1247 verordnet, daß die Einkünfte einer vakanten Präbende zwei Jahre lang dem Baufond zukommen sollten.*) Erst unter dem Bischofe Conrad II. wurde im Jahre 1291 (15 cal. Sept.) das letzte Gewölbe nach dem Thurme hin geschlossen und dann die Kirche auch bald eingeweihet. Aus späterer Zeit sind mir keine Berichte über die Kirche und ihre Schicksale bekannt geworden, es sei denn, man wolle dahin rechnen die von Albert Suho (1428 Cantor an St. Johann) erwähnte Zerstörung eines Crucifixes des Hauptaltars, die von Franz Wilhelm angeordnete Entfernung vieler Altäre, die Decorirung des jetzigen Hauptaltares, deren später Erwähnung geschieht, und der Guß der kleinen Glocken um 1680 durch Gießer Michaelis.

Die unter Conrad vollendete Kirche ist die noch jetzt vorhandene; der Kreuzgang indessen, die Sakristei, die Rococohaube des südlichen Thurmes und die innere Ausstattung gehören einer spätern Zeit an. Der Zeit des Baues (13tes Jahrhundert) entspricht nun der Baustyl der St. Johanniskirche. Die Gothik verdrängte allmälig die romanischen Formen und so bietet denn auch die Kirche von St. Johann ein eigenthümliches Gemisch von romanischen und gothischen Elementen, ja es scheint, wie Lübke**) richtig bemerkt, der Bau mit dem Fuße noch im Ueberlieferten, im Romanischen, zu haften, während im Haupte schon neue Formgedanken sich regen. Romanische Formen und Gedanken zeigen unter Anderm noch die Basen an den Säulchen der Pfeiler des Schiffes,

*) Sandhoff, Geschichte der Bischöfe von Osnabrück.

**) Lübke, Die Kunst in Westfalen; welches Werk überhaupt benutzt wurde.

die verschiedenen Säulchen an den Portalen in ihren Basen, die Gewölbeanlage wie die Anordnung der Westthürme. Im Uebergangsstyle ist der Chor abgeschlossen, ihm gehören die Pfeiler im Innern an, die Chorfenster, die knopfartigen Schilder der Kreuzrippen und zum Theile das eben nicht feine Aeußere des Baues mit den Strebepfeilern von plumpester Anlage. Die Gothik des Baues ist allerdings auch unverkennbar, wenngleich sehr primitiv: z. B. das gothische Laubwerk an den Kapitälen der Pfeiler und Portalsäulchen, die Profilirung der Kreuzrippen, das Stabwerk in den spitzbogigen Fenstern des Langhauses u. s. w. Etwas später, als die Kirche, ist der Kreuzgang auch schon mehr gothisch gehalten, während die Sakristei aus der besten gothischen Zeit stammt. „Sie ist schön, ja die schönste ihres Gleichen," bemerkt Lübke. Ihre Gewölbe setzen auf den 8 Diensten einer mit Auskehlungen profilirten mittleren Bündelsäule auf. Die Fenster sind in den rein constructiven Formen der durchgebildeten Gothik ausgeführt.

Die Thürme der St. Johanneskirche waren nach Abbildungen auf dem Priestersitze des Chores und auf dem einen Reliquiarium ursprünglich beide, wie noch der nördliche Thurm, mit einer stumpfen Pyramide bedeckt. Wahrscheinlich im 17. Jahrhundert erhielt der Südthurm die höchst geschmacklose Haube. Die beiden angebauten Kapellen, die Kreuzkapelle am Kreuzgange, gestiftet vom Probste Friedrich v. Bar um 1313 und die Stael'sche Kapelle (letztere ist nur durch Abtrennung eines Theiles des Kreuzganges hergestellt), sind von keiner Bedeutung.

Die Kirche war im Innern zweifelsohne mit Wandmalereien geschmückt, welche im Laufe der Zeit der Tünche Platz machen mußten, wie denn überhaupt ein übel angewandter Eifer in St. Johann manchen Schaden angerichtet hat.

Das auffallendste Beispiel davon bietet das Sakramentshäuschen auf dem Chore aus der Zeit der besten Gothik. Mit wunderbar schöner, reich mit Statuen verzierter Spitze reichte es ehemals bis hoch in's Gewölbe hinauf, bis einer der Pfarrer, Pieper, es abtragen und die Trümmer nebst einer Reihe von älteren Statuen in seinem Garten vergraben ließ. Was noch übrig geblieben ist, darf ein Meisterwerk der Kunst, eine Zierde derselben nicht blos in Osnabrück, sondern in ganz Norddeutschland genannt werden. Der noch vorhandene viereckige Unterbau des Ganzen ist reich als Portal gestaltet; an den Seiten stehen sehr zierliche, theilweise durchbrochene Strebepfeiler. An diesen sind die 12 Apostel in prächtiger Arbeit angebracht; die Consölchen, auf welchen sie ruhen, zeigen die bizarrsten Gestalten. Den Abschluß der beiden Strebepfeiler bilden Nischen, rechts mit dem Engel der Verkündigung, links mit der betenden Jungfrau. In der Portalöffnung sehen wir unterhalb der viereckigen Thür die Gestalten der 4 großen Kirchenlehrer; in den Leibungen derselben sind die Bildsäulchen der Propheten, welche hauptsächlich in Beziehung zum Altarssacramente gebracht werden, theils betend, theils mit Spruchbändern unter den zierlichsten Baldachinen. Das Spitzbogen-Feld oberhalb der Thür ist geschmückt mit einem figurenreichen Relief, den Apostel Johannes, wie er den Giftbecher segnet, darstellend.*) In den Ecken oberhalb der Portalöffnung finden sich Relief-Darstellungen der Auferstehung und der Hölle. Letztere sind, wenn auch eigenthümlich aufgefaßt, von feiner Arbeit

*) Die Darstellung stimmt vollständig mit der Erzählung der mittelalterlichen Legende, welche beginnt: „Nun wz ein bischoff, da d" hiess. Aristodemus etc. Die gekrönte Gestalt ist der in der Erzählung erwähnte Landrichter.

und künstlerischem Werthe. Die Thüre des Sakramentshäuschens mit der Darstellung Johannis Baptistä, der Verkündigung Mariens und den Symbolen der Evangelisten ist aus vergoldetem Messing außerordentlich schön gearbeitet. Aus derselben Zeit, woraus das Sakramentshäuschen stammt, und zweifelsohne von demselben Meister sind zwei Statuen von vortrefflichster Arbeit, die des Dietmar und des Papstes Cornelius, an den Pfeilern, welche den Triumphbogen tragen.

Nicht ganz so bedeutend wie das Sakramentshäuschen, immerhin aber ein sehr werthvolles Kunstwerk aus dem 15. Jahrh., ist ein alter Flügelaltar (vielleicht Hochaltar?), der jetzt allerdings leider mit Oelfarbe überschmiert in einem Winkel des nördlichen Seitenschiffes hängt. In der Mitte zeigt derselbe eine figurenreiche Darstellung der Kreuzigung, an den Seiten Scenen aus der Passion. Unten im schmaleren Felde sind die Apostel und Maria neben dem in der Mitte thronenden Christus dargestellt, jeder in einer zierlichen Spitzbogen-Nische. Die Figuren des Werkes sind sehr schön, die architectonische Einfassung überaus zierlich und herrlich componirt. Die Flügel sind längst verschwunden und wahrscheinlich in ähnlicher Weise wie im Dome entweder verkauft oder in der unwürdigsten Weise irgendwie zu einer Bretterwand benutzt.

Mit dem genannten Flügelaltar gleichen Alters mag dann auch der nicht üble Priestersitz auf dem hohen Chore sein, welcher, in würdiger Weise hergestellt, eine Zierde der Johanniskirche bilden dürfte. Das Chorgestühl ist nicht gerade reich verziert, aber immerhin interessant genug, um erwähnt zu werden.

Weder dem Character der Kirche entsprechend noch irgendwie in Vergleich zu stellen mit dem Sakramentshäuschen,

dem alten Flügelaltar, dem Priestersitz und dem Chorgestühl ist der jetzige Hochaltar, der Sage nach aus der alten Augustinerkirche (bis 1759 bestehend, wo sie, schon längst nicht mehr benutzt, abgebrochen wurde,) stammend. Nach einem noch vorhandenen Contracte von 1683 (Pfarrarchiv St. Johann) wurde dieser Altar von Meister Veltmann aus Coesfeld mit zwei Gemälden auf Leinwand, einem großen, die Kreuzigung Christi, und einem kleinen, die Enthauptung Johannes des Täufers darstellend, für den Preis von 135 ℛ geschmückt. Außer diesem Altare hatte die Kirche noch eine Anzahl anderer, ja bei der Visitation 1628 durch Franz Wilhelm besaß sie deren 37. 22 Altäre wurden auf Franz Wilhelms Befehl entfernt (Goldschmidt, Geschichte Franz Wilhelms). Die jetzt noch vorhandenen Altäre sind ohne alle künstlerische Bedeutung.*)

Beachtung verdienen die Metallarbeiten im Schatze zu St. Johann. Aus der frühromanischen Zeit stammt zunächst eine sitzende Statue, aus Silberblech getrieben, wahrscheinlich den hl. Petrus darstellend. Bekleidet ist die Figur, der man leider einen modernen Kopf von ganz abscheulicher Arbeit aufsetzte, mit einem Meßgewande alter Form. Die Gewandung ist außerordentlich schön und stylvoll. Die Sella, auf welcher die Figur sitzt, ist mit Säulen und Bögen geziert, außerdem mit einer Fülle von Arabesken von elegantester romanischer Arbeit bedeckt. Romanisch ist ebenfalls ursprünglich, wenn auch leider modern restaurirt, das Kapitelskreuz von vergoldetem Silberblech auf Holz mit der prachtvollsten

*) Hier sei bemerkt, daß im August 1659 vom Bischofe dem Capitel zu St. Johann auch noch folgende Verfügung zukam: Amovenda antiqua et vetusta Organa, item Tabulata seu Dormitoria in parietibus Ecclesiae; item et sedes navim deturbantes, ad modum quo in Cathedrali Ecclesia observatur. Das Innere von St. Johann muß demnach wunderbar verunstaltet gewesen sein.

Filigranarbeit. Gothischen Ursprungs sind der ausgezeichnet schöne Thürknopf an der Sakristeithüre, 3 Fahnenkreuze, den Figuren nach wahrscheinlich aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, eine leider vielfach modernisirte, in vergoldetem Silberblech getriebene Madonnenstatue, welche außerdem noch einen modernen Puppenkopf erhalten hat, und zwei Kelche von einfacher aber geschmackvoller Form. Außer den genannten Kunstschätzen besitzt die St. Johanniskirche zwei Reliquiarien in Form gothischer Kapellen. Das älteste Reliquiar ist eine Arbeit aus der besten Zeit (14. Jahrhundert). Bemerkenswerth ist an demselben das Bild des Votanten mit einem Spruchband, auf welchem die Inschrift „Miserere mei Deus" zu lesen ist. Das zweite Reliquiar hat den Character der Spätgothik. Es ist der Kirche geschenkt nach der Inschrift am Sockel von Johannes Wacker aus Quakenbrück (Nobilis Dominus Joh. Wacker quakenburgensis, canonicus St. Johannis osnaburgensis) im Jahre 1453.

An alten Gewändern, von welchen die Kirche am Ende des vorigen Jahrhunderts noch manche besaß, ist nichts mehr vorhanden als ein kleiner Zeugüberrest mit schönem gothischen Muster, welcher zur Zeit als Vorhang bei einer Wandnische dient.

Interessante Grabsteine, mittelalterliche Monumente ꝛc., welche man jedenfalls in einer so alten und nicht unbedeutenden Stiftskirche voraussetzen sollte, sind in St. Johann nicht vorhanden. Es scheint, daß man diese bei den verschiedenen Restaurationen des Innern, des Fußbodens, ebenso wie im Dome, ohne weitere Rücksicht beseitigte. Spärliche Ueberreste finden sich im Kreuzgange, der im Uebrigen außer 2 Reliefs der Kreuzigung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts nichts Bemerkenswerthes enthält.

2. Pfarre.

Um die von Bischof Dietmar neugegründete Kirche, welcher der anliegende Theil der Wüste jedenfalls zugetheilt wurde, sammelten sich bald Ansiedler, wie aus Urkunden des Johannisarchiv von 1231, 1248 *), 1281 **) hervorgeht ***). Diese neuen Anbauer mußten von den ihnen angewiesenen Gründen eine Kornabgabe unter dem Namen Morgenkorn, später auch eine Geldabgabe zahlen. Ueber die Kirchhöfer übte wohl das Stift, unter Oberhoheit des Domes zunächst, von Anfang an Pfarrrechte aus. Als Pfarrer fungirte wahrscheinlich zu Anfang wie auch im Dome der Rector primi altaris, während der Dechant eigentlicher Pfarrinhaber war. Nachdem St. Johann in Bezug auf die Pfarrrechte sich allmälig der Jurisdiction des Domes entzogen hatte, entstand ein Streit zwischen beiden Kirchen über die beiderseitigen Pfarrgränzen. Diesen Streit hob Bischof Philipp durch eine Vereinbarung von 1147. ****) Nach dieser erhielt St. Johann außerhalb der Stadt die Bauerschaften und Höfe „Hetlage, Volkestorpe (Voxtrup), Mulenseten, Dodestorpe (Düstrup), Heckegen, Noan (Nahne), Evengdorpe, Brocke, Haren, Blankentorpe, Wisenbecke, Rothorst, Malebergen, Holthusen, Wulfeten, Wadinghusen, Brockseten, Staveren, Bomede", innerhalb der Stadt wurden die Häuser Hildrad's und Arnold's als Gränzen bestimmt. Jedoch sollte das Stift auf der Neustadt in gewisser Weise den Dom als Mutterkirche anerkennen und deßhalb am Nachmittage der

*) Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I. 286 f.

**) Stüve II. S. 222.

***) Die Neustädter Gemeinde bildete keine Laischaft (es gab dort keine Markgenossen, sondern nur Neubauer und Kirchhöfer) — bis in die Mitte des 17. Jahrh., dann ging die Laischaft bald wieder ein.

****) Möser II. 67.

Kirchweih und des Crispins und Crisp. Tage, am Lichtmeßtage und am Vorabende von Peter und Paul die Vesper im Dome mitfeiern. (Auf gleiche Unterordnung deutet die Bezeichnung ecclesia subcathedralis in Urkunden des 13. Jahrhunderts hin.) Philipps Anordnung wurde von Papst Alexander III. von Venedig aus bestätigt.*) Ob dann die Bestimmung, welche nach Urkunden von 1242, 48 und 1249, (zwei Privilegien des Papstes Innocenz von demselben Jahre) die Pfarrangelegenheiten im Dome und in den Annexpfarren St. Marien und Catharinen so ordneten, daß diese Pfarren weder durch Miethlinge noch durch fremde Personen verwaltet werden dürften, auch auf St. Johann Anwendung gefunden hat, erhellt nicht, aber es waren inzwischen Händel um die durch die vermehrte Zahl der Gläubigen gewachsenen Einkünfte des Hochaltars entstanden. Diese hatte bis dahin der Custos, der anfangs vielleicht selbst die Pfarre verwaltete und sie später verwalten ließ. Bischof Bruno von Isenburg ordnete nun an (1258), daß die Einkünfte des Hauptaltars zum Besten des Kapitels eingezogen, die Custodie vom Hauptaltare getrennt und der Custos mit zwei Mark vergütet werden solle. Wer dann die Pfarre verwaltet, ob ein eigener plebanus oder ein Mitglied des Kapitels, liegt nirgends vor, bis zum Jahre 1333, wo bei Gründung der Kapelle in Sutthausen durch Everhard v. Warendorpe, Johannes, dictus Beckermann als rector primi altaris erwähnt wird.**) Nach diesen Urkunden hat der Rector primi altaris alle Pfarrrechte und darf der Sacellanus (Capellarius) in Sutthausen, der übrigens dem Decan von St. Johann Obedienz wie die Vicarien leisten muß, nichts ohne dessen Erlaubniß vornehmen.

---

*) Bullarium M. Tom I. p. 46. sub n. 66.

**) Copien der Fundations-Urkunden im Pfarrarchiv von St. Johann.

In demselben Jahrhundert veranlaßte die Collatur der Pfarre Streitigkeiten, welche B. Johannes II. Hoet 1361 so schlichtete, daß die Pfarre gemeinschaftlich vom Propste, Decan, Custos, Scholasticus und Cantor vergeben werden sollte. Die Bestätigung des Pfarrers war indessen bischöfliches Recht*). Im 15. Jahrhundert finde ich den ersten Altar, also die Pfarre, einmal erwähnt in einem Vermächtniß der Grete de hakeman'sche, welche jährlich 1 Mark Geldes an den hohen Altar vergibt im Jahre 1404, ruhend auf ihrem Hause auf der Johannisstraße, später bewohnt von Ludeke hudepol sutor**). 1501 war Pfarrer Everardus Anebath.***) Um 1533 wird als Pfarrer Hermanus Horst genannt. Mit demselben Jahre wurde die Reformation in St. Johann gepredigt. Als erste Prediger werden genannt Dietrich von Mörs, dem sich der Kaplan Heinrich Wedde anschloß. Bald mußten beide die Stadt verlassen und der Pfarrer Horst übernahm wahrscheinlich wieder die ganze Pfarrverwaltung. Dietrich v. Mörs hatte ohne Erlaubniß des Pfarrers Gebrauch von der Kanzel in St. Johann gemacht, was ihm später zum schweren Verbrechen angerechnet wurde.****) Unter dem Bischofe Franz v. Waldeck predigte dann 1543 Bonnus in der St. Johanniskirche und da der Decan Johann Mellinghaus und der Stiftsherr Johann von Horsten der Reformation zugethan waren, wurden die katholischen Gebräuche theilweise in der Kirche aufgehoben. Weil dieses nicht vollständig geschah, bediente sich die evangelische Gemeinde unter dem Pastor Stephan

*) Privileginm des Bischofes Gottfried de anno 1342. Copie im Pfarrarchiv von St. Johann.

**) Original im Pfarrarchiv von St. Johann.

***) Stiftungsurkunde der ersten Messe. Copie im Pfarrarchiv zu St. Johann.

****) Hamelmann S. 1131.

Kröning und dem aus Ostfriesland zurückgekehrten Kaplan Wedde der Augustiner Kirche. Wedde war nicht mehr vom Kapitel, sondern vom Rathe und den Bürgern angestellt. Die Einkünfte der Pfarre scheinen indessen den genannten Beiden nicht gleich zu Theil geworden zu sein, denn in einer Verordnung von demselben Jahre (1543) wird dem Kapitel von St. Johann aufgetragen, dem Prediger der St. Johanniskirche die Einkünfte der Pfarrei ausfolgen zu lassen. Das Kapitel folgte äußerlich, protestirte aber hiegegen, wie gegen den Befehl, die katholischen Gebräuche abzustellen. 1544 verlangte das Domkapitel Entfernung des lutherischen Predigers in St. Johann beim Rathe der Stadt und erneuerte 1548 den Antrag beim Bischofe Franz von Waldeck, doch ohne großen Erfolg. Auf Stephan Kröning aus Dülmen folgten als evangelische Pfarrer der Johannisgemeinde Anton Grevenstein aus Bremen und Christian Sleibing, letzterer 1548. Nach dem Tode des Bischofes Franz v. Waldeck 1553 wählten die Stiftsherren sofort den Vicar Mag. Heinrich Preckemole zum katholischen Pfarrer. Als dieser aber entschieden Unglück in seinem ersten Auftreten hatte, wurde Theodor Lilien, Benedictiner in Iburg, berufen. Sleibing war inzwischen zurückgetreten. Auf Lilien, der allerdings katholisch war, aber den strengeren Katholiken keineswegs genügte, folgte Heinrich von Horstmar aus Recklinghausen, zuerst Pfarrer an St. Catharinen, der keine entschiedene Stellung annahm; Horstmar wurde entlassen, und Johannes v. Berge 1559 angestellt. Als dieser gegen die katholischen Grundsätze predigte, wurde Horstmar, der auf dem Lande eine Stelle bedient hatte, wieder berufen und in der Pfarre belassen. 1561 hatte dann Bischof Johann von Hoya die Pfarre verbessert, indem er mit dem Bemerken, es bedürfe besonders guter Pfarrer, die durch den Tod des Vicars Jos. Cobrink

erledigte Vicarie Philippi und Jacobi mit dem ersten Altare verband.*) Diese Verbesserung genoß Horstmar noch bis 1564, in welchem Jahre er starb. Ihm folgte Georg Volenspet, der ebenfalls halb katholisch, halb evangelisch predigte. Bereits 1565 mußte dieser wieder abtreten. Von 1565—67 war Johannes Bromelkamp Pfarrer, noch jung zwar, aber nicht ungelehrt. Auch er hielt sich nicht, weil er abwich von der katholischen Lehre. Sein Nachfolger wurde Mag. Georg Regius aus Emmerich, ein strenger Katholik. Ueber die nächste Zeit liegen uns dann keine Berichte vor, doch scheint von da an in St. Johann auf katholische Pfarrer gehalten worden zu sein. Unter Franz Wilhelm war Jodocus Brockschmidt Pastor und Concionator und Johannes Riesenbeck Sacellanus. Mit 1643 tritt als Pastor Johannes Victor Werneking ein, nachdem B. Franz Wilhelm vorher vom Kapitel um Anstellung eines neuen Pfarrers ersucht war. Von ihm besitzt das Pfarrarchiv zu St. Johann aus der Zeit vom 13. Juli 1652 ein vollständiges Verzeichniß der damaligen Pfarreinkünfte und eine Angabe des Pfarrbestandes. Wir lassen dasselbe wegen seines Interesses als Anlage A. folgen. Von da an war die Anstellung der Pfarrer und der Pfarrgehülfen eine regelmäßige bis zur Aufhebung des St. Johannis-Kapitels. Der Pfarrer wurde gewählt von den 4 Prälaten des Stiftes und war Besitzer der Vicarie venerabilis sacramenti, die beiden Capläne per concursum durch das Kapitel, sie waren zugleich Inhaber der Vicarien St. Andreae und Dionysii und St. Nicolai. Die letzten Pfarrgeistlichen beim Bestande des Kapitels waren Pieper Pfarrer, Duvelius erster Caplan, Brücher zweiter Caplan.

---

*) Urkunde im Copiarium des Pfarrarchivs.

A.

Specificatio redituum pastoratus ad St. Johannem Baptistam.

In frumentis cum incorporato beneficio.

Ex structura Dominorum	tritici . .	3	schep.
	siliginis	6	„
Hausmann in Dustrup	siliginis	9	„
	hordei	3	„
	avenae	6	„
Brockschmiz zu Mertzen	siliginis	4	„
	avenae	4	„
Castelmann in hagen pro decima	avenae	20	„
Ex decima in Sudmerzen	siliginis	18	„
	avenae	18	„
Burgstede zu Engter	siliginis	1	malt.
Prieſterkorn p. t. Decanus	siliginis	1	schep.
	hordei	1	„
Middelkamp in Batbergen	silig.	2	„
	avenae s. hordei turbul.	3	„
	avenae	1½	„
Rudolf Arenhorst	siliginis	9	mensura batbergensi.
	arvenae s. hordei turbul.	15	
	avenae	2	malt.
Menke Arenhorst	siliginis	9	
	avenae seu hordei turb.	9	
	avenae	15	

Reditus pecuniarii in civitate.

Barthel Schlüter e domo 12 schill.
Christophorus Deipenbrock e domo 2 Marc.
Gerd Hennings e domo 3 schill.

Lohncas der nienstat e domo senatoria.

Albert Steinmeier e domo . . . . 12 schill.
Hebdomedarii ad S. J. ex fundat. 4 „
Regularius vicariorum Opfergeld 7 „

Quotidian Dominor.
Regularius vicariorum plus minus
in distribution. quot. . . . . 17 schill.

Reditus pecu. extra civitatem.

Otto Reclings zu Gerde . . . . . 6 thal.
Johann Kock zu Wersen . . . . . 3 „
Hermann Nidtfelt zu Batbergen . . 3 „
Kalthoff zu Riemesloh . . . . . 4½ „
Vihoff zum Borgloh . . . . . 3 „
Bernt zur Cuelen in Batbergen . . 12 „
Claus Caasmann in Melle . . . . 18 „
Vicecuratus in Sudhausen . . . . 5 „
Niermann in Düsternbrock . . . . 7½ „

Reditus agrorum.

Campi duo v. 5 morgen Landes ad 5 Kuhweide. Noch 5 Morgen Landes (ex quibusdam locatis accepi 3½ thal). im glidelo 2½ morgen Landes

horti duo in platea Suthausen extra mur. } e loc.
horti duo in der gartenstraßen. } 4 thal. 9 schill.

Jura stolae.

pro copulatione dant 1 thal.
pro baptîsmate 9 nummos
pro inductione mulieris
ex puerpera . . . 9 „
Jn offertorio in assumptione 1 thal. 7 sch. 4 dt.
pro officio sepulturae dant nihil.

Reditus qui non solvuntur.

Jn civitate.

Hermann Werries	9	schill.
Johann Nottelmann	6	„
Gert Wintersperg	6	„
Henrich Peelk	3	„
Conrad Eilers	6	„
e domo bippen	3	„
„ „ hagedorn	5	„
Rasen	13	„
Hebdomodarii ad St. Johannem	4	„
Possessor vic. Jacobi min.	4	„
„ „ Mathaei	4	„

Extra civitatem.

Johann Plankmann in Quakenbrugk	8	schill.
Jakob Kramer in Batbergen	6	„
Johann Bruning in Schledehausen	6	„
Claus Kamann	6	„
Gildehaus in Bissendorf	14	„
Ellebracht im Schinkel	8	„
Schrader in Schledehausen . . .	6	„
Pyghus zu Veiste in Belm . . .	4	„
Johann Jsrahel zu Holte . . .	3	„
Hermann Polman in Quakenbrugk	3	„
Schulten Erbe zu Glane	3	„

Es werden dann noch die onera hinzugefügt, ein Verzeichniß der Paramente des Pfarrers und ein Verzeichniß der Pfarrbibliothek (86 Werke).

Ueber die Einkünfte der Stola sagt Werneking ebenfalls 1652: pro baptism. dant 1 grossum.

pro copulat. et bened. spons. ½ dalerum.
pro sepultura nihil.
pro infirmis nihil.
Plebanus cum sacellano aequanimiter dividit jura stolae.
Anno 1651 baptizati sunt infant. 35.
copulati 7.
Plebanus igitur pro jurib. stolae accipit 2 thal. 10 schill. 5 dt.

Numerus catholicorum (1652.)

Jn civitate cum ecclesiasticis p. m. . .	360.
Extra muros in Burschappiis	1000.
Conversae p. m.	79.
Confirmati p. m. (Gefirmte)	510.

3. Schule zu St. Johann. *)

Aller Wahrscheinlichkeit war schon von Anfang an eine Schule mit dem Capitel von St. Johann verbunden. Hatte ja doch bei den Capiteln der Scholasticus die Aufgabe, die Schulen zu leiten, und ein solcher kommt eben früh bei St. Johann vor. Erwähnt werden namentlich 1142 Rodbertus scholasticus**), Robertus magister scholarum 1160***), Rotger

*) Vgl. Hartmann, Beiträge zur Geschichte des Osn. Schulwesens 1860.
**) Hartmann a. a. O.
***) 1169 wird Rodbertus als Decan erwähnt, daher sind Rodbertus und Robertus wohl nicht, wie Hartmann meint, zu indentificiren.

scholasticus 1170 und 1180, magister Johannes scholasticus 1263 unter Bischof Baldewin, Segehardus, welcher eine Chronik von St. Johann, vielleicht das Leben Dietmar's, geschrieben zu haben scheint, magister Ludolfus 1300 und in derselben Urkunde ein magister Eyfel. Eine bestimmte Nachricht über die St. Johannisschule findet sich indeß erst im Jahre 1330.*) Damals war es nämlich in der Schule zu einer heftigen Schlägerei gekommen, so daß man Sorge trug, es möchte der Kirchhof entweihet sein. Welcher Art diese erste Schule gewesen ist, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Sie war dazu bestimmt, hauptsächlich jene, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, zu unterrichten, vorzüglich wohl die jungen Cleriker des Stiftes selbst. Der Scholaster gab die Anleitung in den nothwendigen Wissenschaften, im Latein, in den Ceremonien, im Gesang, in der Disciplin und leitete den Lebenswandel der Schüler und der jüngern Canonicer und Aspiranten des Stiftes. Wenn diese dann gehörig in allem unterrichtet waren, wurden sie von ihm examinirt und auf sein Zeugniß vom Capitel zur Emancipation zugelassen und als Canonicer aufgenommen. Hiefür mußte der Candidat ihm Gold und Silber geben, ein Gebrauch, der bis in die letzte Zeit hin fortbestand. Einen anderen Character scheint die Schule mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts angenommen zu haben. Das Scholasticat bestand fort, aber unter dem Scholasticus lehrte ein rector scholarum. 1421 wurde an St. Johann diese Pfründe mit 5½ Morgen Land, 3 marc 4 ß Rente und 1 Pfennig Schulgeld von jedem Schüler gestiftet.**) Wahrscheinlich hatte der rector, der von nun an unter den officiales capi-

*) Hartmann, a. a. O. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück.
**) Statut vom 15. Dec. 1421.

tuli aufgeführt wird, z. B. 1533, die niederen Schulen zu leiten, während der Scholasticus an der Spitze der höhern Schule stand und zugleich die Aufsicht über den ganzen Unterricht führte. Eine besondere Blüthe begann für die Schule an St. Johann im Anfange des 16. Jahrhunderts. An der Domschule wirkte der Scholaster Rudolf v. Langen*) sehr förderlich, an St. Johann schon vor 1508 der Rector Johannes Wieting,**) ein trefflich gebildeter junger Osnabrücker, Zögling der Humanisten Hagelius und Murmelius. Wieting starb 1512.***) Nach Wieting werden zunächst als Rectoren an St. Johann genannt M. Herrmann N. und Sleibing,****) der übrigens nicht lange an St. Johann blieb, sondern sich weiter ausbildete und später Rector der Domschule wurde. Als ein Theil des Capitels von St. Johann sich später der Reformation zuneigte, gelangte Wilhelm Sandfurt trotz des katholisch gesinnten Scholasticus Mönnich zum Rectorat und blieb Rector, bis er zum Hofprediger Franz v. Waldeks berufen wurde. Wilhelm Sandfurt war ein tüchtiger Lehrer und unter ihm blühete die Schule.†) Sein Nachfolger wurde Johann Ranth. In der Periode von 1500—1550 scheinen die Rectoren meist Laien gewesen zu sein; sie werden unter den Officiales z. B. im Kapitelverzeichnisse von 1533 unmittelbar vor den Küstern genannt. In den Urkunden (Verordnung Johann v. Hoyas) von 1561,††) worin strenge Verordnungen für den Lehrer gegeben werden,

*) † 1511. Sein Denkstein im Dome ist bei der neuesten Restauration verschwunden.

**) C. Stüve, S. 21; Hartmann schreibt mit Hamelmann Winning. Näheres über ihn Hartmann, a. a. O.

***) Hartmann, a. a. O.

****) Hartmann nach Hamelmann.

†) Hartmann, a. a. O.

††) Urkunde im Copiarium Pfarrarchiv St. Johann.

damit er treu seine Pflicht erfülle, führen sie auch den Titel „Ludimagister." Scholasticus war zur Zeit des genannten Bischofes Johann Meiring, ein Verwandter Hamelmann's. Um 1589 suchte das Domkapitel die Oberhoheit über die Johannisschule ausdrücklich geltend zu machen und die Entwickelung der Schule zu hindern. Namentlich wollte das Kapitel nicht leiden, daß die Johannisschule in Klassen getheilt werde. St. Johann berief sich aber auf ältere Schulpläne, nach denen (unter Fueß, Wieting und Sandfurt bis 1550 vielleicht hin?) Künste und Sprachen gelehrt, selbst die griechischen Klassiker gelesen und das römische Recht erklärt seien. Das Resultat dieses Streites, — einer Episode des großen Osnabrücker Schulstreites des 16. Jahrhunderts, — war, daß St. Johann um 1600 große Schulpläne anschlug, zwei Sprachen zu lehren befahl und mehrere Lehrer anstellte. Es scheint aber, daß die Schule ihre Bedeutung verlor und eine einfache Pfarrschule wurde. Unter den Rectoren im Anfange des 17. Jahrhunderts wird ein J. Meyer genannt. Aus dem Jahre 1640 stammt dann eine durch B. Franz Wilhelm's Verfügungen veranlaßte Angabe der Einkünfte des Rectorats, welche angefügt ist. „Reditus, so heißt es auf dem Zettelchen,*) scholae quantum oretenus ex filio defuncti rectoris habeo

Praesentias habet rector pro tempore et panes tanquam vicarii

Ein molt roggen ex decima in Lincken.

— 8 ℔ regularius nobilis Snedtlagen annuatim ministravit.

Berendt Eversmann civis — 2 ℔ in purificatione a multis annis non solvit ....

Suntorp'sche zu Mallbergen 1½ ℔ ....

*) Pfarrarchiv zu St. Johann.

Nobilis Westerholt 1 march uff Michaelis. bona solutio.

Ein Erbar raeth dero alten stadt zu offergelt — 2 march. bona solutio.

D. Brabender piae memoriae donavit scholae 20 ℔, ich habe kein interesse können bekommen Rector vero Meyerus piae memoriae 4 annos accepit, sed a quo nihil certi constat.

Annue in fecto michaelis 1 marck bona solutio.

Broikmann zu Voxtrup uff Michaelis 2 ℔ weniger einen halben orth."

Bis zur Aufhebung des Kapitels verblieb die Anstellung des Lehrers an St. Johann dem Scholasticus und auch die Lehrerin Bernadina Münch war 1807 noch von demselben präsentirt.

---

4. Das Stift St. Johann.

A. Gründung und Geschichte des Stiftes bis zur Aufhebung.

Mit der Kirche von St. Johann war von deren Gründung an ein Collegiatstift verbunden. Beide wurden, wie schon erwähnt, vom Bischofe Dietmar ins Leben gerufen. Nach einer alten Handschrift, welche Erdwin Erdmann noch im Archiv von St. Johann eingesehen haben will, war Dietmar*) von Geburt ein Sachse und hatte seine erste Bildung

*) Eine alte Sage des Stiftes St. Johann fügt hinzu, Dietmar sei der Sohn eines Messerschmiedes gewesen und daher schreibe sich der Ge-

in der Domschule von Magdeburg erhalten. Dietmar wurde noch im jugendlichen Alter Probst zu Aachen und von dort durch Kaiser Otto III. als 13ter Bischof nach Osnabrück berufen. Im 8ten Jahre seines Bisthums nun (indictione nona tertio Idus Julii) stiftete er eine congregatio canonicorum und baute für diese vor dem Thore der Stadt Osnabrück auf einer Wiesenfläche, welche die Wüste genannt wurde, Wohnungen und eine Kirche in honorem Salvatoris mundi et commemorationem sancti Joannis Baptistae et Evangelistae (?). Von seiner Stiftung ist nur noch wenig bekannt, weil die Fundationsurkunde verloren gegangen ist. (Vergleiche die bereits angeführten Urkunden des Bischofs Philipp und die unten erwähnte des Bischofs Benno.) Dietmar starb 1023 und wurde im Dome vor dem Altare der hl. Crispinus und Crispinianus begraben. In einem Gedichte, das kurz nach seinem Tode verfaßt wurde (Sandhoff S. 62), wird erwähnt, der Stifter des Collegiatstiftes habe verordnet, daß auf Johannistag jährlich dem Patron zu Ehren eine Wachskerze sollte geopfert werden und zugleich ein Gastmahl für die Brüder und zur Erquickung der Armen müßte angerichtet werden. Bischof Meghinherus (1023—1028) erweiterte dann den Platz und richtete das Stift weiter ordnungsmäßig ein. Allein schon bald sank dasselbe durch die Schuld des Probstes Tiho (von 1048—1088), wie aus einer Urkunde des Bischofes Benno von 1088*) hervorgeht. „Die ersten Pröbste," heißt es dort, „bewahrten sorgfältig das Kirchengut

---

brauch, daß bei seiner Memorie am 18. Juni jedem der vier Prälaten des Stiftes drei Messer und drei Gabeln nebst einem Blumenstrauß im Chore gereicht worden seien. (Handschriftliche Bemerkung aus dem vorigen Jahrhundert.

*) C. Stüve I. Seite 123. Urkunde entnommen aus dem schon erwähnten Copiarienbuch des Stiftes St. Johann.

und speiseten weise die Stiftsherrn (coenobiales) mit geistlicher und leiblicher Nahrung. Dann wurde unkluger Weise Tiho zum Probste ernannt. In Folge seiner Nachlässigkeit und grenzenlosen Trägheit wurde das Ansehen des Stiftes (claustri) vollständig vernichtet. Die über die Zehnten und Höfe gesetzten Verwalter zogen betrügerischer Weise die Güter an sich, so daß von den 32 ℳ nur mehr 13 einkamen. Und dieser schändliche Diebstahl dauerte fast 40 Jahre hindurch. Der hauptsächlichste Urheber eines solch abscheulichen Sacrilegs war ein gewisser Hartericus, ein Bannerträger des Erzteufels zur Vernichtung des Dienstes Gottes." Bischof Benno hob das Stift wieder und wies zur Besorgung der Tafel an 24 ℳ, zum Weineinkauf 3 ℳ, zur Probstei 2 ℳ, zur Unterhaltung des Kirchendaches (ad emendum scindulas) 1 ℳ. Zwei Pfund, welche noch übrig sind, bestimmt der Bischof zu Frischlingen (frisgingae) und fetten Schweinen, zu den Mahlzeiten und zu den Kleidern der Brüder. Diese Gelder aufzubringen wurden von Benno mehrere Bauernhöfe angewiesen. Auf der Außenseite des besagten Documentes heißt es in Bezug auf diese: Das Einkommen der Brüder besteht hauptsächlich aus folgenden Höfen: Herigerinchhusen, Thiedenhusen, Dodishusen, Girtanescha, Aldontorpa, Heslim, Burela, Hramasichi, Haren, Gerithi. Wir ziehen außerdem aus demselben den Schluß, daß die ursprüngliche Stiftung auf 24 Canonici berechnet war, von welchen jeder 1 ℳ, der Probst, welcher an der Spitze derselben stand, aber das duplum, nämlich 2 ℳ, erhielt. Die Wohnung der Stiftsherrn war aber eine gemeinsame und das ganze Leben derselben ein klösterliches nach der von Bischof Chrodegang aufgestellten Regel, so daß also die genannten Einkünfte nicht dem Einzelnen zur freien Verwendung übergeben wurden.

Zur Unterhaltung des Stiftsgebäudes (claustrum) war bereits von Dietmar die Holzmark in Engter und Venne angewiesen und von Bischof Philipp das Recht darauf von Neuem aufgefrischt worden. Die Stiftsgebäude standen noch im Jahr 1376*), obwohl das gemeinsame Leben und somit auch die gemeinsame Wohnung nicht lange vor 1240 von den Stiftsherren aufgegeben war. 1240 verordnet nämlich schon der Probst Wilhelm, daß die gemeinsame Fleischlieferung für die Präbendaten in Geldlieferungen für jeden einzelnen umgeändert werden sollen. Ueber die Aecker, zu jeder einzelnen Wohnung der Brüder gehörig, spricht eine Urkunde von 1242**), ausgefertigt vom Bischofe Engelbert unter dem Probste Bruno. Die Einzeln-Wohnungen der Stiftsherren lagen aber Anfangs nicht um die Kirche herum; sondern waren in der ganzen Stadt zerstreut. Erst allmählich wurden die Häuser nächst der Kirche vom Stifte erworben und verblieben dann bei demselben bis zur Auflösung.

Nachdem in der Mitte des 13ten Jahrhunderts das gemeinsame Leben an dem Stifte aufgegeben war, hörte die Bruderschaft, das Gleichgestelltsein unter den Stiftsherren bald auf. Schon um 1290 werden vicarii et hebdomadarii erwähnt, von denen Jedem eine Woche Chordienst zugetheilt wurde. Wahrscheinlich wurden die Pfründen dieser Stellvertreter der Stiftsherren entweder aus den weniger bedeutenden Präbenden hergerichtet oder sie verdankten den reichlich fließenden Gaben ihren Ursprung. So waren z. B. 1273 die Einkünfte zweier Präbenden an St. Johann so herangewachsen, daß das Kapitel aus denselben vier neue bilden konnte. Ueber die Zahl der Stiftsherren und der Vicarien im 13ten

*) Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I. 43.
**) Stüve, a. a. O. I. 135 u. 137.

Jahrhundert liegt nichts vor. Sehr bereichert an geistlichen Pfründen wurde das Stift 1297, 1298, 1303, 1307 und durch Stiftungen unter dem Bischofe Gottfried v. Arensberg, der dann auch 1331 für die „größeren und kleineren Vicarien" die Ascension anordnete.*) An anderen Gaben fehlte es ebenfalls nicht, wie denn z. B. Segenand, Pfarrer zu St. Marien und Wetina v. Lochusen Messen für Verstorbene um 1291 stifteten und 1309 bei Gelegenheit der Stiftungen für Gefallene auch St. Johann bedacht wurde.

1353 zählte das Stift bereits außer dem Probste und Decan 13 Stiftsherren und 43 Vicarien. Stattlich, wie es so allgemach geworden war, hatte St. Johann auch seine Bedeutung. Daher darf es uns denn auch nicht Wunder nehmen, wenn 1330 das Domcapitel sich bewogen fand, nachdem es bereits 1294 mit St. Johann sich gegen die Augustiner verbunden hatte, zum bessern Widerstande gegen fremde Eingriffe in beiderseitige Rechte eine neue Einigung mit demselben zu treffen, und 1353 das Kapitel zu St. Johann es sogar selbst wagte, offen dem Bischofe Johann II. entgegen zu treten, als dieser eine Visitation anordnen wollte. Der Bischof belegte damals das ganze Stift mit dem Bann, unterlag aber in dem Streit und mußte sich mit dem Kapitel 1357 vertragen. Auch nach Außen hin wuchs seit 1250 der Einfluß des Stiftes einmal durch Erwerbungen, welche es gemacht hatte, z. B. 1251 vom Domcapitel den Osterberg, 1270 von Graf Otto v. Ravensberg die Güter zu Herringhausen, 1304 Güter zu Damme von dem Ritter zu Ertbrugge u. s. w., dann durch den Ankauf der Vogtei über seine Güter 1266 und endlich durch das Statut von 1294, dem zufolge die

*) C. Stüve, Geschichte des Hochstiftes S. 215 nach der Urkunde aus dem Copiar von St. Johann vom 24. Sept. 1353.

Pröbste nur aus gutem Adel sein durften. Am Ende des 14ten Jahrhunderts, um 1360, wurden die Vicarien des Stiftes den verschiedenen Investituren beigelegt und dadurch die Bedeutung der Canonicate sehr gehoben.*)

Das 15. Jahrhundert beginnt mit einer Klage über den Verfall der Stiftsgebäulichkeiten, so daß das Kapitel sich 1402 veranlaßt sah, eine Art von Baukommission zu ernennen und auf Reparaturen zu dringen. Der Personalbestand des Stiftes vermehrte sich, obwohl bereits nach dem Tode des Bischofs Johann Hoet die Freigebigkeit für geistliche Stiftungen sich bedeutend vermindert hatte. Das Kapitel selbst richtete 1421 die Pfründe eines Succentors zur Stellvertretung des Cantors ein und bestellte einen geistlichen Schulrector**) zur Seite des Scholasticus. Reich waren insbesondere dieses Jahrhundert und das vorige an Bestimmungen für den innern Ausbau des Kapitels, Privilegien ꝛc., wie das Copiarium im Pfarrarchive zu St. Johann ausweiset.***) Manche dieser Bestimmungen wurden auf das Strengste beobachtet. Das zeigt unter andern der Streit über die Uebertragung eines Canonicates an Everhard Voltele zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. Der damalige Decan an St. Johann, Dailde, sträubte sich lange gegen die Aufnahme Volteles, weil dieser nicht die canonischen Erfordernisse besaß. In anderer Hinsicht dagegen war das Stift St. Johann stark in Verfall gerathen. Zunächst war es am Ende des 15ten Jahrhunderts nicht zum Besten mit dem sittlichen Zustande der Stiftsgeistlichkeit bestellt, dann war aber auch ein unerquicklicher Streit zwischen

*) Copiarium im Pfarrarchiv.

**) Vgl. die Schule zu St. Johann. Es sei hier erwähnt, daß im Anfange des 17ten Jahrhunderts der Rector geistlich war, denn der Rector Meyers wird als Vicar aufgeführt.

***) Wir kommen vielleicht darauf später zurück.

den Stiftsherren und den Vicarien ausgebrochen. Schon unter der Regierung des Bischofes Conrad IV. (1482—1508) hatte dieser Streit über Vertheilung des Brodes begonnen und 1515 noch kein Ende gefunden.*) Dazu kamen Händel über die Gnadenjahre des Scholasters Hoswinkel, in welche das ganze Kapitel, der Bischof und endlich die Stadt mit hineingezogen wurde. Bis 1530 zog sich diese Sache hin. Mit 1533 wurde an St. Johann die Reformation gepredigt, wie schon in der Geschichte der Pfarre erwähnt ist. Ein guter Theil der Stiftsherren und Vicarien waren derselben nicht abgeneigt, doch fand grade eine offene Erklärung nicht statt.

Grade aus dem Jahre 1553 liegt ein Verzeichniß**) des Stiftspersonals vor, verfertigt in Anlaß einer Weinspendung, welche in die dedicationis allen Stiftsgliedern aus den Fonds verabreicht wurde. Es heißt dort also:

Status Collegiatae Ecclesiae St. Johannis 1533.

Anno 1533 in die dedicationis fuit vinum sumptum in domo Lucae Ondehoves, quartam vini computando pro XXVIII den.

Praepositus Otto Comes a Teklenburg,

1. Decanus Joannes Merkel, 2. Cantor Joannes Gütlichen, 3. Scholasticus Joannes Mönnich, 4. Thesaurarius Jodocus Grube, 5. Canonicus Everhardus Voltele***), 6. Joannes Grube, 7. Giselbertus Rump, 8. Adolphus Scadelant, 9. Jodocus Holtfilter, 10. Joannes Wedel, 11. Hermannus Everdink, 12. Engelbertus Mönnink, 13. Egbertus Tormöllen, 14. Henricus Holtfilter, 15. Joannes Horsten, 16. Antonius Debbrugge, 17. Joannes Schurmann, 18. ? Guteber.

Vicarii: Plebanus Hermannus Horst etc. etc.

*) Vgl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabr. II. S. 21 u. 22.

**) Abschrift aus dem vorigen Jahrhundert in meinem Besitze.

***) Probst zu Worms und Pastor an St. Marien.

Unter den 48 Vicarien, die außer dem Pfarrer namentlich aufgezählt werden, sollen nur erwähnt werden Everhardus Hamelmann, der Vater des Geschichtsschreibers, fälschlich oft als Canonicus angeführt, Bernardus Lintlage, bekannt aus der Reformationsgeschichte Osnabrücks und Henricus Preckemole, später Pfarrer an St. Johann. Angefügt sind dann noch 13 Officiales, nämlich: 1 Sacellanus, 1 Succentor, 5 Chorales, 1 Structuarius, Regularius, Notarius capituli, scribens vinum, organista, rector scolarum, Lubbertus et Gerardus custodes, pistor dominorum et pistor vicariorum, so daß im Ganzen 85 Personen dem Stifte zugehören. 75 Jahre nachher, 1610, waren noch 16 Canonicate und ungefähr 40 Vicarien bei der Kirche.*)

Von 1533 an war die Haltung des Stiftes in religiöser Beziehung eine schwankende gewesen. Einzelne Stiftherren und Vicarien hielten an der katholischen Religion fest, andere blieben der Reformation zugethan.**) Das sittliche Leben hob sich nicht und Händel trübten hie und da den Frieden, wie z. B. 1577. Auch mit dem Bischofe und Domcapitel haderte das Stift St. Johann stets über die gegenseitigen Rechte. So blieb es, obwohl einige Bischöfe, z. B. Johann von Hoya, ziemlich ernst eingriffen, bis auf Bischof Franz Wilhelm. Unter diesem wurden zunächst die innern Verhältnisse des Stifts geordnet. Bereits 1629 den 15. Juni wurden dem Capitel neue Statuten vom Bischofe vorgeschrieben und auf deren strenge Beobachtung gedrungen.***) Eine Reihe von ernsten Mahnungen, Drohungen, Anordnungen, sowohl das

*) Pfarrarchiv zu St. Johann, enthält alte Verzeichnisse aus der Zeit.

**) Vgl. Geschichte der Pfarre; Stüve. Geschichte des Hochstifts. Bd. II. S. 87, 88, 109 u. s. w.

***) Statuten und Verordnungen im Pfarrarchiv zu St. Johann.

ganze Capitel betreffend, wie auf Einzelne sich beziehend, liegen von da an bis 1660 vor. 1642 verminderte der Bischof die Zahl der Präbenden, welche bei der Synode von 1628 noch über 15 gewesen waren.*) Er reducirte von den 5 Praebendae minores 4, wodurch die Zahl dieser Pfründen auf 12 herunter kam. Ebenso wurde die Zahl der Vicarien beschränkt, indem der Bischof die unbedeutendern Stiftungen mit einander vereinigte. Von den 40 Pfründen von 1610 blieben noch 25 übrig,**) die nun allerdings doppelte Titel in Folge der Zusammenschmelzung trugen. Später wurde die Zahl der Canonici auf 12 und die der Vicarien vom Bischofe auf 24 festgestellt. Durch den westphälischen Frieden erhielten Franz Wilhelms Anordnungen Festigkeit, wenngleich er einen lutherischen Canonicus zulassen mußte, da im Normaljahre der Präbendeninhaber der Reformation zugethan gewesen war.

Wenn wir nun noch einen Blick auf den Vermögenszustand des Stifts während der Zeit des dreißigjährigen Krieges namentlich werfen wollen, so scheint derselbe nicht besonders günstig gewesen zu sein. Franz Wilhelm ließ sich von jedem einzelnen Präbendenbesitzer und Beneficiaten die Einkünfte aufzeichnen und aus diesen Aufzeichnungen***) ergiebt sich einmal, daß keine besondere Ordnung herrschte, und dann, daß viele Einkünfte nicht bezahlt wurden. Als Beleg dafür mag die früher mitgetheilte Angabe der Pfarreinkünfte dienen. An Kriegssteuern hatte nach dem Anschlag von 1649

*) 1610 waren 16 Canonicate vorhanden, 1628 werden im Synodus major S. 59 15 Canonici als anwesend bei der Synode aufgezählt und dann bemerkt reliqui vacant propter alienam religionem; wahrscheinlich war aber nur 1 Canonicus nicht katholisch und abwesend.

**) 15te Diöcesansynode.

***) Originale im Pfarrarchiv St. Johann.

das Stift zu zahlen: Der Propst 21 ℔ 7 ß, der Decan 10 ℔ 14 ß, Reliqui canonici sive hic sive alibi residentes 8 ℔.*) Zweifelsohne wird es bei dieser einen Contribution nicht geblieben sein.

Von der Zeit Franz Wilhelms bis zum Lüneviller Frieden 1802 kamen keine wesentlichen Veränderungen im Personalbestand beim Stifte vor. Auch blieb es von da an bei der festgestellten Ordnung in den Ascensionen, Optionen, Präsentationen u. s. w. Kämpfe wegen seiner Rechte hatte übrigens das Kapitel mehrere zu bestehen. Dahin sind zu rechnen der Streit mit dem Magistrat über die Immunität, über welche 1674 zwischen Magistrat und Capitel ein Vergleich abgeschlossen wurde, die Archidiaconalstreitigkeiten im 18ten Jahrhundert**) und endlich am Schlusse des 18ten Jahrhunderts die Händel, ob das Stift sich bei der erzbischöflichen Visitation die Zuziehung eines Regierungscommissars gefallen lassen müsse oder nicht.***)

Mit dem Lüneviller Frieden vom 23. November 1802 war nach 800jährigem Bestande der Untergang des Stiftes besiegelt. Nach §. 34—35 des Reichsdeputationshauptschlusses wurden alle Stifter und somit auch das Capitel zu St. Johann der Disposition des Landesherrn überlassen. Bereits den 13. April 1803 übertrug im Namen „der Königlich-Großbrittannischen, Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen allerhöchst verordneten Commission" von Arnswaldt die Verwaltung dem Structuarius Zumbrinck. Nach dem Decrete vom 25. Februar 1808, Art. 5, wurde dann bestimmt, daß die vacanten Beneficien nicht wieder besetzt werden sollten und

*) Vorstellung und Bitte des Domcapitels ꝛc. vom Jahr 1721.

**) Vgl. Kreß und die gedruckten Streitschriften von 1721, 1722 ꝛc.

***) Acten von 1798, zum Theil in meinem Besitze aus der Nachlassenschaft des Domvicars Dr. Overhues.

so lösete das Stift sich allmählich auf. Der Personalbestand des Stiftes war am 23. November 1802: 1 Probst (Ludwig von Hacke), 12 Canonici (darunter ein evangelischer, Franz Struckmann), 24 Vicare, 8 Officiales (wozu auch die Lehrerin Bernardine Münch gezählt wird). Von den Pfründen wurden einige als Seelsorgestellen belassen, aber eine Regulirung der Vermögensverhältnisse der nunmehr zur Pfarrkirche erhobenen Stiftkirche von St. Johann erfolgte nicht.

B. Immunität, Gerechtsame, Privilegien, Advocatie des Stiftes und dessen Verhältniß zum Landesherrn.

Immunität. Das Stift St. Johann hatte die Immunität auf seinen Gründen, die zunächst der Johanniskirche lagen. Vermöge dieser Real- und Personalfreiheit waren das Stift und dessen Glieder von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben frei. Der Dechant übte im Namen des Stiftes die Jurisdiction auf der Freiheit aus und der Magistrat mußte den Dechant requiriren, wenn etwas verfügt werden sollte. Der erste Vertrag in Betreff dieser Immunität zwischen dem Stadtrathe zu Osnabrück und dem Capitel zu St. Johann ist vom Jahre 1389. Unangefochten blieb indessen diese Immunität nicht, indem der Magistrat einzeln die Exemption der Geistlichen nicht zuträglich fand. Namentlich im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert wurde die Immunität theils verletzt, theils einzelne Rechte beiderseits beansprucht.*) 1598 sollte z. B. das Capitel mit dem Domcapitel Soldaten stellen zur Vertheidigung der Stadt, ein Ansinnen, welches zurückgewiesen wurde. Die langen Verhandlungen endigten mit der Zahlung von 50 ℛ seitens St. Johann.**) 1598 kam

*) Stüve, Geschichte der Stadt Osnabr. II. S. 130.

**) Stüve, Geschichte des Hochstifs Osnabr. II. S. 401.

es zur Verhandlung über die Jurisdiction des Decans über die Vicarien, wobei allerdings der Dechant seine Rechte behauptete; 1602 wurde das Capitel zu St. Johann wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die Stadt vom Domcapitel getadelt. Nachdem 1672 wiederum eine Differenz eingetreten war, weil der Magistrat den Capitelssecretair Johann Huntmann hatte arrestieren lassen,*) wurde nach einigen Verhandlungen 1674 ein Vergleich abgeschlossen, der die Sache endgültig ordnete.

Gerechtsame und Privilegien. Das Stift hatte in Osnabrück Bürgerrechte, Hut und Weide wie die andern Bürger, dann aber das Vorrecht, daß auch seine außer der Freiheit liegenden Gründe und Ländereien von allen Abgaben befreit waren. Die Jagdgerechtigkeit war dem Stifte St. Johann bewilligt im ganzen Hochstift dort, wo es Eigenbehörige hatte, und zwar in derselben Ausdehnung mit sonstigen Jagdberechtigten.

Im Jahre 1342**) ertheilte Bischof Otto dem Stift das Privilegium, daß es die nämlichen Gerechtsame genießen sollte mit dem Domstift. Dieses und ähnliche Privilegien, wie auch die verschiedenen Statuten sind confirmirt vom Concil von Basel, Bischof Conrad, Papst Urban, Concil von Constanz.***)

Verhältniß zum Landesherrn. Das Verhältniß des Stifts zum Landesherrn in weltlichen Angelegenheiten war das eines jeden freien Unterthanen. In geistlichen Sachen stand es nach dem westphälischen Frieden, wenn der Fürst zugleich Bischof war, unter dessen geistlicher Jurisdiction. War der Landesfürst protestantisch, so hatte nach der Capitulatio perpetua der Erzbischof von Cöln die geistliche Juris-

*) Acten im Pfarrarchiv St. Johann.

**) Urkunde im Copiarium, Pfarrarchiv von St. Johann.

***) Copiarium im Pfarrarchiv von St. Johann.

diction als Metropolitan. Es wurde in diesem Falle dem Landesfürsten keine Concurrenz gestattet, wie bei der früher erwähnten erzbischöflichen Visitation das Stift denn auch eine Protestation erhob, als der Landesherr einen Commissar zu der Visitation abordnen wollte. Beim Recurs ans Reichskammergericht wurde das Kapitel in seinem Rechte geschützt.

Jus advocatiae. Das Stift St. Johann hatte, wie fast alle Stifter des Mittelalters, anfangs auch seinen Schirmvogt. Als solcher wird im Beginne des 13ten Jahrhunderts Otto Graf von Tecklenburg erwähnt. Dieser hatte die Advocatie an Wichbold von Holte verlehnt, der sie an das Stift selbst für 100 Mark verpfändete*) im Jahre 1237. (Confirmation des Bischofs Conrad von demselben Jahre. Auf diese Verpfändung beziehen sich ebenfalls die Urkunden von 1245 (?)**), 1250**). 1252 suchte das Capitel von denen von Horne den Antheil, welche diese an der Advocatie hatten, zu erlangen. Hermann von Holte indeß, der Sohn Wichbolds, war nicht gewillt, sein Schirmrecht aufzugeben, sondern stritt um dasselbe 1256 mit dem Bischof Bruno. Erst 1263 erkannte er die Verpfändung desselben an, die neuerdings von Hermann von Langen mit St. Johann für 150 Mark abgeschlossen war.***) 1265 endlich wurde durch Graf Otto von Ravensberg in ganz eigenthümlicher Weise****) die Advocatie dem Stifte für 80 Mark dauernd überwiesen. Von da an war St. Johann von dem Druck eines Schirmvogtes für immer frei. Rühmend muß hier erwähnt werden, daß das Stift später seine Unabhängigkeit benutzte zum Schutze des

*) Urkunden, Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück. I. 132.

**) Stüve, a. a. O. 145, 153. Vgl Stüve, Geschichte des Hochstifts I. S. 27, 94, 99, 104, 110.

***) Stüve, a. a. Urk. 30 u. 31.

****) C. Stüve, Gesch. d. Hochst. ausführlich I. S. 110.

Volkes, wie es denn z. B. 1611 und die folgenden Jahre sich thätig der Eigenbehörigen annahm. (Stüve, Gesch. d. Hochst. II. S. 546 u. 749 Nr. 81.)

C. Verfassung des Stiftes.*)

1. Erlangung der Präbenden.

a. Fähigkeit. Zur Erlangung einer Canonicats-Pfründe an St. Johann wurde die Absicht geistlich zu werden, die Tonsur und ein Alter von mindestens 14 Jahren erfordert. Der Adel war nicht nothwendig, jedoch „frei von freien Eltern mußte der Candidat geboren sein", (Statut von 1436, wo es heißt: quod nisi legitimo toro natus et ingenuus in canonicum recipi posse). 1452 gab Cardinal Nicolaus Cusa noch strengere Bestimmung und kurz nachher wird hinzugefügt: illegitimi non possunt obtinere praebendam, nisi theologiae vel juris doctores aut licenciati rite promoti fuerint. Zur Erlangung einer Vicarie wurde nur das annum canonicum (14 Jahr) erfordert und Freisein von defectus canonicos.

b. Ernennung. Die Canonicate, deren Vakanz im Monat des Capitels (Januar war päpstlicher Monat, Februar Capitelsmonat ꝛc.) eintrat, wurden anfangs durch Stimmenmehrheit vom ganzen Capitel vergeben. 1732 jedoch wurde festgesetzt, daß die Capitularen abwechselnd die vacanten Pfründen verleihen sollten. Nur mit der evangelischen Pfründe

*) Größtentheils aus einzelnen Notizen des verstorbenen Domvicars Niermann, des Dr. Overhues, aus Urkunden, Statuten und Andeutungen im Pfarrarchiv St. Johann zusammengestellt. Außerdem sind benutzt: Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück; C. Stüve, Geschichte des Hochstiftes und Lodtmann, acta osnabrug. Wo es angezeigt erscheint, werde ich die Quellen angeben.

blieb es beim alten Herkommen. Der Kaiser indeß und der Landesfürst hatten bei ihrem Regierungsantritt das Recht, die erste freie Canonicatspräbende zu übertragen (preces).

In der Besetzung der Vicarien wechselte der Papst mit dem Canonicus, der in der Reihe war. Dies galt jedoch nur für 6 Vicarien. Die Pfarrstelle wurde von den 4 Prälaten vergeben*); die zwei Kaplaneien waren dem Capitel in pleno vorbehalten. Die 4 Prälaten (Decan, Thesaurar, Scholast und Cantor) hatten je eine Vicarie zu besetzen; die 6 Besitzer der Investituren hatten nach einem Privileg des Bischofs Joannes von 1362**) für je eine annexe Vicarie die Collatur. Das Succentorat war abhängig vom Cantor, die 4 Choralstellen vom Scholasticus.

Die Ernennung zu einer erledigten Stelle mußte übrigens in bestimmter Zeit geschehen***) und der Candidat mußte katholischer Religion sein.

c. Besitznahme. Wenn die Collation oder Ernennung geschehen war, erlangte der Candidat ein Recht zur freien oder erst frei werdenden Stelle. Doch durfte derselbe eine Vacanz vorübergehen lassen, um auf eine bessere zu warten. Die Besitznahme selbst geschah durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Uebergabe des Birets durch den Dechanten und Anweisung des Sitzes im Chore. An Taxen mußten 158 Kreuzthaler oder 632 Mark bezahlt werden.

d. Wartjahre oder anni carentiae. Die Wartjahre wurden an St. Johann 1285 durch Bischof Conrad eingeführt und hatten die Bedeutung, daß jeder Pfründinhaber 1 oder 2 Jahr noch warten mußte, ehe er in den Besitz seiner Pfründe kam. Während dieser Zeit genoß die Nachlassenschaft

*) Privilegium des Bischofs Johann von 1361. Pfarrarchiv St. Joh.
**) Ebendaselbst.
***) Statut von 1442. Pfarrarchiv.

des Vorgängers das Einkommen der Pfründe. Anfangs war nur 1 Carenzjahr festgesetzt, 1350 in festo St. Michaelis bestätigte Bischof Johann ein zweites*). Im Jahre 1269 machte das Capitel ein Statut, daß neben den zwei Wartjahren die Structur zwei Jahre lang eine frei werdende Pfründe für die Kirchenfabrik genießen solle. Bischof Wedekind bestätigte diese Bestimmung.**)

e. Besitzergreifung (emancipatio). Nach einem Statut von 1565 konnte keiner zur Besitzergreifung seiner Präbende zugelassen werden, der nicht das 21ste Jahr erreicht und die höheren Weihen erlangt hatte. War der Candidat fähig zur Emancipation, so wurde sein Verlangen dem versammelten Capitel vorgetragen, worauf dann 2 Zeugen die genannte Fähigkeit beschwören mußten. Nach diesem Acte führte der Scholasticus den Candidaten in die Schule, examinirte ihn und gab ihm das nothwendige Attest. Erst jetzt wurde der Canonical-Eid abgelegt und dann dem Canonicus Sitz und Stimme im Capitel und im Chore angewiesen. Die anfängliche Verpflichtung des Neocanonicus zum strengen Aufenthalt auf der Freiheit, so daß nicht eine Nacht außerhalb derselben zugebracht werden dürfte, ermäßigte sich bald zu 6 Monaten und nachher gegen Erlegung von 100 ℛ (1763) an die Structur zu 6 Wochen. Frühere Gebräuche bei der Besitzergreifung, wonach der Canonicus oft an 300 ℛ für Fahnen, Schilder, Kerzen, Wein und Wildprett bezahlen mußte, schaffte Bischof Franz Wilhelm ab. Dennoch war die Sache nicht billig, denn nach einer Notiz von 1793 betrugen die Gebühren 66 ℛ 12 *mgr.*

---

*) Copiarium des Pfarrarchivs.

**) Sandhoff, series ep. osn.

2. Erledigung der Präbenden.

a. Sterbefall. Die Präbenden wurden erledigt durch Sterbefall und fielen je nach den Monaten den betreffenden Collatoren zu. Der Termin eines Monates war 12 Uhr Nachts.

Die Begräbniß der verstorbenen Canonici war feierlich; sie hatten das Recht, mit den großen Glocken verläutet zu werden und wurden im Porticus begraben. Der Probst hingegen und Dechant fanden ihre Ruhestätte im Chore, während die 3 andern Prälaten sich mit der untern Kirche begnügen mußten.

Für die Nachlassenschaft der Verstorbenen mußte ein Executor bestellt werden und die Erben durften einen solchen nicht ausschlagen. Uebrigens hatten die Osnabrücker Geistlichen freies Testirungsrecht vom Papst Lucius (XI. Kal. Nov. 1184) erhalten. Speciell ertheilte dieses Bischof Adolph 1217 den Canonicis an St. Johann und Papst Honorius confirmirte Adolph's Bestimmung. Dabei handelt es sich freilich nur um das Patrimonialvermögen, für das andere blieben die canonischen Bestimmungen geltend.

b. Resignation einer Pfründe. Ein Canonicus konnte frei resigniren, ohne Vorbehalt und zu Gunsten eines Andern. Im ersten Falle traten die gewöhnlichen Gesetze ein, im letzteren Falle kam es auf die Entscheidung der Dataria in Rom an. Sobald aber ein kaiserlicher Precist vorhanden war, hatte die Resignation zu Gunsten eines Andern keine Geltung für Letzteren.

c. Verdienstjahre (annus deservitus). Die Verdienstjahre gehörten zu den eigenthümlichsten Einrichtungen der alten Stifter. Es waren nämlich sogenannte dies critici eingeführt (Wahltage) mit der Bestimmung, daß, wenn etwas

an diesen Tagen geschah, die Wirkung davon sich auf längere Zeit vorher oder nachher erstreckte. Das St. Johannis-Stift hatte zwei solche Tage, nämlich Jacobi und Michaelis (Abend). Wenn nun ein Canonicus den ersten Glockenschlag zur ersten Vesper St. Jacobi überlebte, so hatte er das ganze Jahr bis zum uächsten Jacobitag für seine Erben verdient. Aehnlich verhielt es sich mit dem Vorabende vor Michaelis.

d. Gnadenjahr (Maljahr, annus gratiae). Die Bedeutung der Gnadenjahre erhellt aus einem Briefe des Papstes Cölestinus von 1192, wo es heißt: ut decedens frater a die decessionis suae usque ad annum stipendium suum habeat ad expendendum aliquid causa pietatis vel ad excipiendum se, si forte obligatus sit debitis. An St. Johann kommen diese Gnadenjahre schon vor unter Bischof Baldewin 1240, Bischof Conrad 1285 und Bischof Johann 1350. Am 30. Juni 1612*) wurde ein bestimmtes Statut über dieselben festgesetzt, welches Bischof Franz Wilhelm den 15. Juni 1629 bei seiner Visitation bestätigte. Gleiches geschah vom Erzbischof Maximilian Franz 1791. Die Observanz bei den Gnadenjahren war an St. Johann folgende. War ein Canonicus, der im vollen Besitz der Pfründe sich befand, gestorben, so wurde den Erben der Bezug des Gehaltes auf zwei Jahre zugestanden. Hatte der betreffende Canonicus außerdem ein Verdienstjahr, so begannen die Nachjahre erst nach vollendetem Verdienstjahre. Mit Bezug auf die Nachjahre existirt noch ein eigenthümliches Statut von 1438**), wonach ein Canonicus, welcher die Provinz verläßt oder über den Rhein und die Weser reiset, vorher entsprechende Erlaubniß vom Capitel zu begehren oder im Sterbefall auf die Nachjahre zu verzichten hat.

*) Copie in meinem Besitze.

**) Capiarium im Pfarrarchiv St. Johann.

3. Dignitäten und Prälaturen.

a. Die Probstei. Die Stelle eines Probstes war anfänglich von großer Bedeutung. Er hatte die weltliche Administration der Stiftsgüter, war Oeconomus, auch der Schutzherr und Vertheidiger der Kirchengüter und Kirchenrechte. Das geht hervor aus der früher erwähnten Urkunde des Bischofs Benno. Später verloren sie diese Bedeutung, bis endlich die praepositura nicht viel mehr als ein Ehrenposten war. Die letzten Pröbste an St. Johann residirten dort nicht mehr und hatten wenig Einfluß auf das Stift. Ihre Stellung war durch die Capitulatio perpetua bestimmt.

In der ersten Zeit (besonders im 13ten Jahrhundert) waren die Pröbste aus den edlen Familien der Nachbarschaft genommen, denn eben wegen der Bedeutung der Probstei mochte man die Ravensberger, Teklenburger und Holter für sehr geeignete Pröbste halten. Es bestand aber in dieser Hinsicht durchaus keine Verpflichtung und so finden wir denn auch, daß das Capitel an St. Johann mehrere Pröbste aus seiner Mitte wählte. Zu den letzteren gehören unter Andern 1345 von Schagen, 1375 Gerhard v. Buck, 1408 Joannes v. Warendorf, 1594 Caspar v. Voß. In dem Jahre 1249*) wurde vom Capitel die Bestimmung getroffen, keinen zur Probstei zuzulassen, der nicht adelig sei. Dieses Statut wurde 1346 wieder eingeschärft und durch dasselbe die Aufweisung von 16 Ahnen erfordert. In der letzten Zeit mußten 4 aus der Ritterschaft dieses bei der Possessionsprüfung eines Probstes beschwören. Die Wahl des Probstes geschah nach dem Privilegium des Papstes Innocens VIII. von 1487 frei und solenn durch die Canonici, die Bestätigung aber mußte innerhalb 3 Monate in Rom nachgesucht werden.**)

*) Stüve, Geschichte des Hochstiftes. I. S. 138.

**) Copiarium Archiv von St. Johann.

Bischof Philipp verband mit der Probstei 1160*) das Archidiaconat über Buer, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Borgloh, Holte, Riemsloh, Gesmold, Bissendorf, Schledehausen — Spenge, Wahlenbrück, Bünde, Rodinghausen, Hiddenhausen, Enger und Werther. Die letzteren 7 entzogen sich später der Jurisdiction des Probstes, wodurch die Probstei-Einkünfte sehr vermindert wurden.

Als Pröbste von St. Johann werden angeführt: Tiho 1048—1088 (Möser, Ausg. 1780. II. Nr. 21), Meinwardus 1142 (desgl. Nr. 51. 61), Thiedericus 1142 u. 47 (desgl. Nr. 52. 54), Gerhardus 1150 u. 71 (desgl. Nr. 57. 2c.), Gislerus 1177 (desgl. Nr. 67), Arnoldus 1180 u. 77 (desgl. Nr. 69), Gislerus (?) 1185 (desgl. Nr. 79), Arnoldus 1186 u. 89 (desgl. Nr. 81 ff.), Bruno v. Isenburg 1240, Ludwig v. Ravensberg 1265, Fridericus de Bare 1303, a Schagen 1345, Gerhardus a Buck 1375 u. 92, Johannes a Wahrendorf 1408 u. 1428, Lambert v. Bevessen 1449, Johann v. Rittberg 1500, Herbord Bar, Otto comes a Teklenburg 1533, Weldige unter Johann v. Hoya, Budde 1556, Wilhelm de Schenking 1585, Casparus a Voß 1594 u. 1610, v. Kerssenbrock, Mallingkrott 1627, v. Spies 1771.

b. Das Decanat. Der Decan war später die Hauptperson des Stiftes. Er hatte die Oberaufsicht über Alles, was zum Stifte gehörte, er hatte den Vorsitz im Capitel, er eitete den Chor- und Kirchendienst, war Oberpfarrer und übte die Jurisdiction auf der Freiheit aus.

Er mußte Priester sein oder bald nach seiner Anstellung es werden und war zur strengsten Residenz verpflichtet. Letzteres wurde 1529, als der Dechant Tornöllen zu Münster

*) Möser, II. S. 76. Archidiaconalstreitigkeiten. Lodtmann, acta IV. 305.

gestorben war, festgestellt, so zwar, daß längere Abwesenheit den Verlust des Decanats nach sich zog. Ebenfalls durfte der Dechant nie Canonicus am Dome sein.

Mit dem Decanat war das Archidiaconat und die Jurisdiction zu Belm, Ostercappeln, Essen, Venne und Hunteburg verbunden, wie auch die Collation der Vicarie S. Agnetis et Caeciliae an der Stiftskirche.

Die Wahl des Dechanten fand statt durch Majorität bei geheimer Abstimmung. Ihm war die Bestätigung des Landesherrn erforderlich.

Von den Decanen dürften erwähnt werden Mellinghaus zur Reformationszeit und der sehr gelehrte Dechant Middendorf, welcher unter Philipp Sigismund eine so bedeutende Stellung einnahm.

c. Scholasticat. Der Scholasticus wurde im Capitel gewählt und hatte mit dem Cantor und Thesaurar, wenn auch Prälat, keinen andern Vorrang, als den des Eintritts ins Capitel. Er war der Großsiegelbewahrer des Stifts, dem für den Gebrauch dieses Siegels jedesmal ein Thaler bezahlt werden mußte, welchen er mit dem Decan, Thesaurar und Cantor theilte. Mit den Schulen war er in späterer Zeit wohl nicht mehr in anderer Verbindung, als daß er in etwa die Aufsicht übte und das Rectorat besetzte. Ihm gehörte die Collatur der Vicarie St. Trinitatis.

d. Cantorie. Die Cantorie wurde 1354 gestiftet und ihr 1361 die Verleihung der Vicarie Annunt. B. M. V. beigelegt. Des Cantors Amt war es, den Chorgesang zu beaufsichtigen und zu ordnen. Er stellte deßhalb den Succentor und Organisten an. Seine Wahl stand dem Capitel mit Einschluß des Probstes zu. Unter den Cantoren St. Johanns hat sich einen Namen erworben Albert Suho durch sein 1428 ge-

schriebenes Werk: „Speculum futurorum temporum seu futurae persecutionis cleri.“

e. Thesaurarius. Zu den Prälaten gehörte endlich noch der Thesaurar, welcher für die Kirchenordnung, Geräthschaften ꝛc. zu sorgen hatte, den Schatz verwahrte und die Küster beaufsichtigte. Er ernannte die Küster und übertrug die Vicarie S. Michaelis archangelis.

4. Stiftseinkünfte.

I. Registrum Praepositurae. Ursprünglich hatte der Probst für das Weltliche des Stifts und den Unterhalt der Cononici aus den Stiftsmitteln zu sorgen. In die Hände des Probstes flossen somit die Haupteinkünfte des Stiftes zusammen (vgl. Benno, Tadel über den Probst Tiho). Als das St. Johannisstift die Regeln Chrodegangs aufgab, und statt der vita communis eine viel angenehmere Lebensweise für seine Mitglieder gestattete, blieb die frühere Präpositureinnahme die Hauptquelle der Stiftseinkünfte, aus welcher jeder Canonicus seinen Theil schöpfen konnte. Für die Präpositureinnahme (nicht zu verwechseln mit der Einnahme des Probstes) hatte man gemeinsam mit andern Stiftern den technischen Ausdruck „Registrum Praepositurae“. Zu diesem „Register“ gehörten die meisten Eigenhörigen; dahin fielen die Pachtablieferungen in Getreide, die Zehnten, Dienstgelder, die unsicheren Gefälle, als Sterbefälle, Auffahrten, Freibriefe ꝛc. Ein Canonicus nach der Reihe war Inspector des Registers, ein Official, der Stiftsöconomus, führte Buch über die Einnahme und Ausgabe, theilte jedem Stiftsherrn seinen Theil an Früchten zu und zahlte am Schlusse der Rechnung (Dienstag vor Pfingsten feria tertia post dominicam Exaudi) die Gelder aus.

Aus dem Präpositurregister erhielten die Canonici:

a. die „Corpora praebendae“, einen bestimmten, für alle gleichen Theil an Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Bohnen und Feldkorn.

b. Suprapanes in Roggen, Gerste, Hafer. Diese Einnahme gestaltete sich bald größer, bald geringer, je nach der Anzahl der Stiftsherren. Sie schreibt sich wahrscheinlich daher, daß in frühern Zeiten jedem Canonicus außer den Broden aus der Bäckerei eine Zulage an Früchten unter der Bezeichnung „supra panes“ gegeben wurde.

c. Superfluum. War von dem Obgenannten nach der stiftsmäßigen Vertheilung ein „Ueberschuß“ geblieben, so wurde dieser den Canonicis zu gleichen Theilen übergeben.

d. Schweine und Hühner. Von diesen hatte jeder der 10 ersten Canonicis einen Antheil (portio). War dieser Antheil einmal gewählt (optirt), so hob der Betreffende ihn selbst; die vacanten Portionen aber wurden im Präpositurregister berechnet.

e. Pflug-, Egge- und Spanndienste. Zunächst gab es 3 Pflug- und Eggedienste, welche den 3 ältesten Herren zufielen. An Spanndiensten waren zwei Arten vorhanden: 1. Servitia praebendae (Erbdienste) von 4 Bauern, welche, wenn einmal optirt, behalten werden mußten; 2. Servitia praepositurae von 7 Bauern, welche optirt und gewechselt (dimittirt) werden konnten. Ein Präpositurdienst, der des Colon Tiesing, wurde stets dem Dechanten überlassen, die übrigen 11 wurden so vertheilt, daß die 5 ersten Canonici je 2, der 6te einen Dienst erhielt.

f. Holzfuhren. Diese wurden nicht in natura geliefert, sondern mit $2\frac{1}{2}$ bezw. 2 ℳ bezahlt und der Betrag dann den 7 ersten Stiftsherren ausgefertigt.

g. Holzantheil. Wie schon erwähnt, hatte das Stift ehemals einen Holzantheil in der Engterer Mark. Nachdem

derselbe zu 1800*) ℔ verkauft war, hatten die 6 ersten Canonici jährlich die Zinsen zu beziehen.

h. Ostereier. An Ostereiern wurden 400 Stück geliefert; davon erhielt der Oekonom 60, die übrigen 340 wurden unter den Stiftsherren vertheilt.

i. Andreasgeld, im Betrag von 15 Mark oder 8⅓ ℔, kam in früherer Zeit am Andreasfeste zur Vertheilung, später einfach durch den Oeconom.

k. Weihnachtsgeld, ebenfalls 15 Mark.

l. Ostergeld. Von Letzterem fielen jedem Canonicus jährlich am Grünendonnerstage 16 Schill. zu.

Die unter i. k. l. angeführten Einkünfte flossen aus den Dienstgeldern.

m. Hodegelder. Das Stift nahm Leute unter seinen Schutz, wozu ihm von den Bischöfen das Recht theils gegeben, theils bestätigt war (Bischof Gottfried 1347, Bischof Conrad 1482). Diese Hodeleute (Schützlinge der Johannishode) mußten am Sonntag nach Johanni im Capitel erscheinen und gegen eine sichere Abgabe, welche nachher unter den Stiftsherren zur Vertheilung kam, sich einschreiben lassen oder die sogenannten alljährlichen Freiengelder bezahlen (vgl. Klöntrup, Osnabr. Eigenth. II. 168 f.).

Endlich erhielten die Canonici:

n. „Superfluum", d. i. Ueberschuß aus sämmtlichen unsicheren Einnahmen. Dieser Ueberschuß war sehr verschieden, er schwankte zwischen 300 und 1500 ℔.

Eine Angabe der Präpositureinnahme aus dem Jahre 1652**) von Joannes Ohr, „praefectus praepositurae",

*) Der Betrag ist mir nicht ganz unzweifelhaft, denn das Schriftstück, dem ich die Angabe entnahm, ist vielfach verletzt und unleserlich.

**) Pfarrarchiv zu St. Johann.

enthält unter Anderem folgendes: „Ahn roggen iß von den eigenbehorigen Leutten und verschiedenen zehenden, whan alles einkumpt, welches selden geschigt, jarlichs zu percipiren insampt — 128 molt 5 schepfl 4 clauſtral.“ *)

Es werden dann abgezogen für Salarien, Krimpe ꝛc. „15 molt 1 schepfel osnabrugisch und bleiben 113 molt 4 schepfel 4 clauſtral.“

„Darvon wirdt jedem Canonico, so majores praebendas haben, deren 11 sein, miniſtrirt 4 molt 8 schep., und denen so min. praeb. haben, deren itz noch 3 sein, jedem 2 molt 4 schep. ſc. — 56 molt; übriges, whan von Auffuhren, sterbfällen, oder sonsten keine accidentalia vorhanden, wird zur Contentirung des Hr. Probsten verkauft oder inter residentes aequaliter dividiret.“

An Gerste ꝛc. waren einzunehmen 37 molt 10½ sch.; davon gehen ab 1 molt 6 sch., bleiben 35 molt 4½ sch.; von diesen erhielten die 11 größeren Präbenden jeder 22 Scheffel, die kleineren je 11 Scheffel.

An Hafer sollten einkommen 180 Malter 6 Scheffel, von welchen der Probst erhielt 15 Malter, jede größere Präbende 7 Malter, jede kleinere Präbende 3½ Malter, der Präfect der Präpoſitur 1 Malter; der Ueberreſt konnte entweder getheilt oder zum Besten des Probstes verkauft werden.

An Weizen empfing die Präpoſitur 14 clauſtral und jeder Canonicus 1 clauſtral.

An Erbsen, welche im Ganzen 16 Scheffel brachten, wurden vertheilt pro rata 1 Scheffel.

An Bohnen erhielt aus den eingekommenen 30 clauſtral jeder Canonicus 2 clauſtral.

„Ahn Schweinen,“ heißt es weiter, „sein jarlichs einzu-

*) „Etwas mehr als ein Becher.“

kommen 42 stück, warvon bekumpt pr. temp. praepositus 10, 9 seniores canonici jed. 3, fac. 27, decimus in ord. canonic. 2, inspector granarii 1, praefectus Praepositus 2 — 42 stück."

Die Dienstgelder betrugen 52 ℔; von diesen wurden die obgenannten Weihnachtsgelder ꝛc. bezahlt, außerdem in festo Detmari pro cult. 4 ℔ 16 ß, pro custod. und sonsten 3 ℔.

Uebrigens klagt Ohr, daß wegen der Kriege nicht so viel im Jahr 1651 eingekommen sei, um jedem sein „corpus praebendae" zu bezahlen und auch für die nächsten Jahre sei „wegen der verdorbenen und wüesten Erben" noch keine gute Aussicht.

II. Registrum panistriae (Brodregister). Ein bestimmter Theil Korn wurde in die Herren-Bäckerei geliefert zur Bereitung des Brodes, welches den Canonicis tagtäglich zugetheilt werden mußte. Dieses Brod, 2 ℳ schwer, bestand aus Roggen und Weizen und hieß panis praebendae (Präbendroggen, Präbendbrod). Vom Ende des 16ten Jahrhunderts an hörte die Brodlieferung auf, und das Getreide wurde den Canonicis in natura übergeben. Bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts mußte übrigens sämmtliches Korn erst auf einen gemeinschaftlichen Kornboden (Johannisspieker) gebracht werden, vom 18ten Jahrhundert an wurde es vom Unterküster sofort vom Pachtwagen jedem Stiftsherrn zugemessen. Ueber das „Spieker" hatte der „Granarius" zu wachen, später hatte er die Kornschau bei den Pachtzufuhren d. h. darauf zu achten, ob die Früchte rein und marktmäßig seien und die Vertheilung ordentlich geschehe.

Zu dem Panistrienregister gehörten auch die Ländereien des Stiftes. Diese waren in 12 ungleiche Theile (portiones) getheilt, von welchen ein jeder mit einem Buchstaben (litera) bezeichnet war. Daher kommt der Name „Litterländereien".

Die Canonici konnten so eine Litter optiren und dann pro tempore privatim besitzen. Die vacanten Littern wurden im Panistrienregister verrechnet.

Wie hoch die ganze Einnahme des Panistrienregisters in der letzten Zeit des Stiftes war, ist mir nicht bekannt geworden. Bei der Visitation von 1652 ist vom „Panista" Uphaus folgender Status aufgestellt:

Reditus panistriae Dominorum Capitularium Eccl. St. Joannis Osnaburgenis a colonis, decimariis et aliis debitoribus certis et incertis:

In siligine 40 moltia et XI sceplinia; hoc anno duntaxat percepimus — 15 molt. 11 scep.

In hordeo annuatim 9 moltia 8 scep.; 2 quartalia; hoc anno percepimus 2 molt. 7 scep.

In avena 40 molt.; 2 quartalia; hoc anno percepimus 6 molt.; 2 modios 1 quartale.

In tritico percep. 9 scep.

In pecuniis certis et desperatis 159 daleros 7 ß XI den. h. a. perc. 104 dal. 3 sol. 6 denar.

Onera redituum in siligine annuatim: Dmo. scolastico 2 moltia, rectori scolae 1 moltium, conrectori 1 molt... organistae 1 molt. 1 modium, pistori Dominorum pro damno 7 modios.

Onera redituum hordei: Obedientiario in Limberg summi templi annuatim 3 scep.

Onera avenae: Dno. scolast. pro temp. 1 moltium.

Onera pecuniarum: pro executionibus impetrandis, nuntiis hinc inde missis; pro cibo et potu coloni et decimarii etc. hoc anno 52 daleros 1 solidum; — ergo manent 52 daleri 2 ß 6 d. de quibus accepit unusquisque canonicorum 5 daler. et 16 solid.

In siligine unusquisque accep. 1 molt. 7 sc., in tritico 1 scepl., in hordeo 3 scepl., in avena 7 scepl.

III—V. Registrum regulae Canonicorum; Registrum quotidian. und Reg. praesentiarum. Unter obgenannten Bezeichnungen wurden die Stiftungen, welche im Laufe der Zeit für die geistlichen Verrichtungen in der Kirche gemacht waren, verrechnet und ausgetheilt. Es gehörten dahin die Gabe von 1 ℔, welche die Canonici am Neujahrstage (apophoretum) erhielten, die Vergütung für bestimmte Gebete, die Gelder für die Anwesenheit im Chore ꝛc. Der Rest, welcher nach Leistung aller Zahlungen verblieb, wurde nach einer bestimmten Norm vertheilt. Die Gesammteinnahme aus den angeführten 3 Registern war nicht gering. Im Jahre 1652 werden als Soll-Einnahme der Regula angeführt 425 ℔ 12 ß 5½ d.; als die der Quotidianen 425 ℔ 16 ß 9 d.

VI. Außer den allgemeinen Einnahmequellen gab es nun auch noch solche, welche jeder Canonicus, wenn er einmal optirt hatte, für sich genoß. Dahin sind zu rechnen:

a. die Investituren. Investituren gab es 6 in St. Johann, nämlich in Bissendorf, in Droop, Hiddenhusen, Westerhusen, in Altenhagen, in Grambergen. Die Einkünfte bestanden in Früchten, Geld und Naturalien. Den Investituren war seit 1362 die Collatur verschiedener Vicarien annex. Die Bedeutung der Investituren ist mir nicht ganz klar; wahrscheinlich sind sie ziemlich identisch mit den Obedienzen des Domstiftes und schließen eine Art von Gutsherrlichkeit in den betreffenden Ortschaften in sich. Der Name „Investitur" hat dann mehr Bezug auf den Antritt der Gutsherrlichkeit, der Name „Obedienz" auf die Wirkung derselben.

Ueber die Einnahme aus der Investitur in Droop berichtet der Besitzer Canonicus Eickrodt im Jahre 1652:

„Ex investitura in Droop anno exacto unum moltium siliginis et unum moltium avenae. Deberent autem quot-

annis inferre duo molt. siliginis, medium moltium hordei et duo moltia avenae et duos pullos gallinaceos.

b. Decimae, Zehnten. Es gab an St. Johann 8 Hauptcanonicalzehnten: in Neuenkirchen bei Melle, in Mülen (1171 von Bischof Philipp der Kirche vermacht), in Hilter, in Deutzen, der größere Zehnten in Harderberg, der kleinere Zehnten daselbst, der Zehnten in Glandorf und in Oesede. Außer diesen Zehnten wird noch ein solcher, der den Namen decima trium dalerorum hat, angeführt. Die Gelder dieses letzteren Zehnten wurden dem Besitzer aus der Panistrie ausbezahlt. Da die Zehnten in Harderberg und Glandorf in je zwei Theile getheilt waren, so konnten 11 Canonici einen Zehnten besitzen, dessen Einkünfte in Früchten bestanden.

Der obgenannte Zehnte in Mülen brachte alljährlich 6 Malter Korn, ein Malter weißen Hafers, 6 junge Hühner und 6 Gänse.

VII. Schließlich seien noch die Einkünfte erwähnt, welche unter den Canonicis wechselten. Dahin gehören:

a. Granaria. 12 Morgen Ackerland, 3 Schweine und ebensoviele Hühner wurden in zwei Portionen vertheilt, welche je zwei Canonici, der Dechant ausgenommen, 4 Jahre lang nach einander zu heben hatten. Als Gegenleistung mußten die Nutznießer ein Licht, welches während der Chorzeit im Chore brannte, unterhalten.

b. Seniorat und Subseniorat. Die beiden ältesten Canonici am Stifte erhielten jeder vom Dechanten 1 Malter Gerste und hatten die Zinsen einiger Capitalien.

c. Decanal-Hafer. Der Dechant ministrirte jährlich jedem residirenden Canonicus 3 Scheffel Hafer.

d. Wenn Rechnungsablage war, erhielten die anwesenden Canonici einige allerdings unbedeutende Präsenzgelder.

5. Die Structur an St. Johann.

In Betreff der Structur sei zunächst erwähnt das sogenannte annus structurae vel fabricae. Damit verhielt es sich wie folgt: 1269 wurde ein Statut gemacht und vom Bischof Wittekind bestätigt, wonach die Structur zwei Jahre eine vacante Präbende genießen sollte. Dieses Statut galt bis in die letzte Zeit und fand Anerkennung vom Metropolitan im Jahre 1791. Die Kirchenfabrik hatte demnach zwei Jahre lang „totum corpus praebendae aller Naturalfrüchte" einzunehmen. Ueber die Structureinkünfte liegt ein Status vom Jahre 1652, aufgestellt vom Structurar Vicar Jodocus Artmann vor.

„Summa percipiendorum structurae colleg. ecc. St. Joannis Osn. fec. 149 ℔ 15 sc. 11 d. Percepta autem in Anno 1651 fuere — 44 ℔ 15 sc. 8 d. Exposita 118 ℔ 12 sc. 5 d. superarunt ergo exposita perceptis quae ex reditibus canonicorum, vicariorum et choral. solvi debuerunt 73 ℔ 17 sc. 9 d. Restant vero potissimum penes nobiles ab annis compluribus. Accidentalia defuntorum incerta sunt."

Der früher zu Restaurationen bestimmte Holzantheil in Engter hatte, wie schon erwähnt, eine andere Verwendung gefunden. Ueber das von Bischof Benno zur Unterhaltung des Kirchendaches angewiesene eine Pfund besteht keine spätere Nachricht. Auf einige ungewisse Einkünfte der Structur z. B. bei Dispensation von der strengen Residenz ist bereits hingewiesen. Uebrigens war es keineswegs meine Absicht, hier, wie überhaupt, erschöpfend die Sache zu behandeln; nur einige Mittheilungen über St. Johann wollte ich geben.

IX.

Der freie Hagen.

Von Obergerichtsrath Fr. Lodtmann.

Der freie Hagen bildete einen Bezirk, welcher das Dorf Gesmold und Theile der alten Bauerschaften Westberghöven (Westbergen) und Wennigsen umfaßte. Frei nannte man dieses Gehege, weil die Bewohner desselben — am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einige hundert, am Ende des letztverflossenen Jahrhunderts aber nahe an tausend*) — sich einiger Freiheiten von Pflichten gegen den Landesherrn erfreueten, dagegen aber den Besitzern des Schlosses Gesmold in anderen Beziehungen untergeben und botmäßig waren. Letztere, zugleich Kirchenpatrone der Kirche zu Gesmold, übten von Alters her im freien Hagen einzelne gerichts- und schutzherrliche Rechte aus, sowohl über die dortigen zum Schlosse gehörigen Eigenbehörigen, als auch über die freien Leute. Eben diese im Stifte Osnabrück sonst nicht aufgekommene Ausdehnung der Rechte eines Gutsherrn und das Streben, dieselben zu mehren, gab von jeher reiche Veranlassung zu Hader und Streit, und je eifriger diese Händel geführt, je stärker die verschiedenartigsten Interessen bei Ausfechtung der-

*) Nach der Zählung von 1772 hatte der freie Hagen 863 Einwohner.

5. Die Structur an St. Johann.

In Betreff der Structur sei zunächst erwähnt das sogenannte annus structurae vel fabricae. Damit verhielt es sich wie folgt: 1269 wurde ein Statut gemacht und vom Bischof Wittekind bestätigt, wonach die Structur zwei Jahre eine vacante Präbende genießen sollte. Dieses Statut galt bis in die letzte Zeit und fand Anerkennung vom Metropolitan im Jahre 1791. Die Kirchenfabrik hatte demnach zwei Jahre lang „totum corpus praebendae aller Naturalfrüchte" einzunehmen. Ueber die Structureinkünfte liegt ein Status vom Jahre 1652, aufgestellt vom Structurar Vicar Jodocus Artmann vor.

„Summa percipiendorum structurae colleg. ecc. St. Joannis Osn. fec. 149 ℔ 15 sc. 11 d. Percepta autem in Anno 1651 fuere — 44 ℔ 15 sc. 8 d. Exposita 118 ℔ 12 sc. 5 d. superarunt ergo exposita perceptis quae ex reditibus canonicorum, vicariorum et choral. solvi debuerunt 73 ℔ 17 sc. 9 d. Restant vero potissimum penes nobiles ab annis compluribus. Accidentalia defuntorum incerta sunt."

Der früher zu Restaurationen bestimmte Holzantheil in Engter hatte, wie schon erwähnt, eine andere Verwendung gefunden. Ueber das von Bischof Benno zur Unterhaltung des Kirchendaches angewiesene eine Pfund besteht keine spätere Nachricht. Auf einige ungewisse Einkünfte der Structur z. B. bei Dispensation von der strengen Residenz ist bereits hingewiesen. Uebrigens war es keineswegs meine Absicht, hier, wie überhaupt, erschöpfend die Sache zu behandeln; nur einige Mittheilungen über St. Johann wollte ich geben.

IX.

Der freie Hagen.

Von Obergerichtsrath Fr. Lodtmann.

Der freie Hagen bildete einen Bezirk, welcher das Dorf Gesmold und Theile der alten Bauerschaften Westberghöven (Westbergen) und Wennigsen umfaßte. Frei nannte man dieses Gehege, weil die Bewohner desselben — am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einige hundert, am Ende des letztverflossenen Jahrhunderts aber nahe an tausend*) — sich einiger Freiheiten von Pflichten gegen den Landesherrn erfreueten, dagegen aber den Besitzern des Schlosses Gesmold in anderen Beziehungen untergeben und botmäßig waren. Letztere, zugleich Kirchenpatrone der Kirche zu Gesmold, übten von Alters her im freien Hagen einzelne gerichts- und schutzherrliche Rechte aus, sowohl über die dortigen zum Schlosse gehörigen Eigenbehörigen, als auch über die freien Leute. Eben diese im Stifte Osnabrück sonst nicht aufgekommene Ausdehnung der Rechte eines Gutsherrn und das Streben, dieselben zu mehren, gab von jeher reiche Veranlassung zu Hader und Streit, und je eifriger diese Händel geführt, je stärker die verschiedenartigsten Interessen bei Ausfechtung der-

*) Nach der Zählung von 1772 hatte der freie Hagen 863 Einwohner.

selben berührt wurden, desto mehr wurde der freie Hagen zu einem Tummelplatze für die Parteikämpfe zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht, zwischen dem Landesherrn und dem Gerichtsherrn, zwischen den Bauern und ihrem Gutsherrn. Je nach dem Streitgegenstande standen bald diese, bald jene als Parteien allein oder mit Verbündeten gegen einander, je nach den Persönlichkeiten dann in geordnetem Rechtsstreite, dann in gewaltsamem Ringen, so daß eben diese Kämpfe bezeichnende Bilder liefern von den jeweiligen öffentlichen Zuständen, von der wechselreichen politischen Herrschaft und von den Zeitströmungen, welche Knecht und Herrn, Volk und Regierung beeinflußten.

Auch das Schloß Gesmold hat seine Geschichte, innig verwebt mit der Landesgeschichte und oft in derselben hervortretend. Nach dem Absterben seiner früheren Besitzer, welche sich in alten Zeiten, als man noch keine Familiennamen kannte, nach ihrer Besitzung die Herren von Gesmel nannten, war Gesmold an die Familie von dem Bussche und sodann im sechszehnten Jahrhundert durch Heirath einer Erbtochter aus diesem Hause an die von Amelunxen gekommen. Kurd von Amelunxen, Kanonikus des Stifts St. Johann zu Osnabrück, verkaufte aber das von seinem Vater, Kurd Schweder, ererbte Gut mit allem Zubehör im Jahre 1608 an den damaligen Bischof von Osnabrück, Philipp Sigismund aus dem Herzogshause Braunschweig-Wolfenbüttel. Auch unter dessen Nachfolgern blieb Gesmold bischöfliches Tafelgut, bis im Jahre 1664 der Bischof Ernst August I. mit Bewilligung der Stiftsstände dasselbe seinem geheimen Rathe und Hofmarschalle Georg Christoph von Hammerstein, dem späteren Großvogte zu Celle, tauschweise überließ. Dieser gab dagegen seine der bischöflichen Residenz zu Iburg nahe gelegenen, früher von ihm angekauften Rittergüter Scheventorf und Schleppen-

burg hin, welche der Fürstbischof behuf der Hofhaltung und an Stelle der im dreißigjährigen Kriege verwüsteten und seitdem verödeten Iburger Vorwerke zu erwerben wünschte.

Die Herren des Schlosses Gesmold aus dem Hause von dem Busche, wenngleich sonst zur Stiftsmannschaft von Osnabrück gehörig, hatten, mit dem Bischofe und der Stadt in Fehde, um ihre Burg von Belagerung zu befreien und vor angedroheter Zerstörung zu retten, im fünfzehnten Jahrhundert dem Grafen von Ravensberg, zugleich Herzoge zu Jülich und Berg, das Oeffnungsrecht eingeräumt.*) Schon hierdurch war Gesmold zum Stifte Osnabrück in eine Ausnahmsstellung gerathen. Die Thüren des Erbhauses standen dem benachbarten Ravensberger Grafen offen und die Feste konnte ihnen und ihrer Mannschaft in Zeiten der Fehde als Zuflucht, Sammelplatz und Stützpunkt dienen. So geschah es denn, daß auch in späterer Zeit bei der Thronbesteigung des Kaisers Maximilian II. (1564) der Herzog zu Jülich, Cleve und Berg dem Hermann von Amelunxen gebot, bei der Unruhe und der Gefahr der Zeiten in guter Rüstung sich daheim bereit zu halten und ohne sein Vorwissen sich nicht nach auswärts einzulassen; daß er ihn ferner 1566 der streitigen Religion wegen und um des Türkenkriegs willen zum Ravensberger Landtage auf die „gewöhnliche Malstat zu Jolenbeck" berief. Selbst noch im Jahre 1611, drei Jahre nach dem Verkaufe von Gesmold an das Stift Osnabrück, sandte in

*) In Anl. I. Revers des Schweder von dem Busche von 1436 nebst Anhängen von 1472 und 1476. — Ferner aus der Ravensberg'schen Lehnsregistratur mitgetheilte Reverse des Cordt und Schweder von dem Busche von 1536 und des Hermann von Amelunxen, Drosten zu Grönenberg, Gatten der einzigen Tochter des Cordt von dem Busche, von 1540 f. in Anl. Z, S. 39 zur Deduktion triplicarum loco in S. v. Hammerstein w. v. Kerssenbrock (1740).

Veranlassung des Jülich'schen Erbstreits der Pfalzgraf bei Rhein und in Baiern an den bereits verstorbenen Kurd Schweder von Amelunxen nach Gesmold einen Erlaß, in welchem ein Jüterbocker Traktat zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen für unverbindlich erklärt und der Beirath des Herrn von Gesmold verlangt wird.*)

Mehr aber noch, wie durch diese auswärtigen Beziehungen, waren die Rechtsverhältnisse des freien Hagens dadurch verdunkelt, daß den Besitzern von Gesmold lange Jahre das Amt Grönenberg, zu dessen Bezirke der Landesherr Gesmold rechnete, verpfändet war. Ungeachtet eines vom Bischofe Franz von Waldeck dem Hermann von Amelunxen geleisteten Versprechens, daß dieser während ihres beiderseitigen Lebens das Pfand behalten solle, war nach langen Verhandlungen im Jahre 1552 durch die Vermittelung des Bischofs Rembert zu Paderborn die Pfandschaft zwar gelöst, ihre Spur im freien Hagen aber nicht gelöscht. Als Zeichen einer Halsgerichtsbarkeit baumelte dort ein Strohmann am neuerrichteten Galgen. Trat nun gleich der Gesmolder Gutsherr von dem beanspruchten Rechte über Leben und Tod zurück, so erlangte er doch mit Rücksicht auf verschiedene, früher geübte patrimoniale Rechte vom Osnabrück'schen Bischof Johann von Hoja 1561 die förmliche Belehnung mit dem Hoch- und Halsgerichte und mit der reinen und gemischten Botmäßigkeit (mixtum et merum imperium) im freien Hagen, jedoch unter solchen Einschränkungen, daß von dem Hoch- und Halsgerichte dem Belehnten nicht viel übrig blieb; denn er durfte in pein-

*) Akten des hist. Vereins: Amelunxen. — Der Pfalzgraf protestirte gegen den Traktat, weil er dem Kurfürsten von Sachsen den Mitbesitz an den streitigen Ländern, welche nach dem Dortmunder Vertrage von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich besessen und verwaltet werden sollten, einräume.

lichen Sachen weder das Gericht besetzen, noch die Strafe vollziehen. Untersuchung, Urtheil und Strafvollstreckung blieb vielmehr dem landesfürstlichen Grafen zu Melle mit den Schöffen vorbehalten. Des Gutsherrn Recht beschränkte sich auf die Verhaftung mit der Pflicht, den Verhafteten sofort an der Grenze des freien Hagens in der s. g. Scheidhake an die landesherrlichen Beamten auszuliefern. Im Uebrigen bestand seine Gerichtsbarkeit, außer dem Rechte, die Leichen Getödteter oder Verunglückter zu erheben, nur in der Aburtheilung kleiner Vergehen, als Schlägereien und Scheltworte, und in der Befugniß, Scheffel-, Kannen- und Haspel-Wrogen zu erkennen. Ungeachtet dieser Beschränkungen entstanden jedoch über den Umfang des im Lehnbriefe nicht genau begrenzten Imperiums Meinungsverschiedenheiten. Bald war es die Verhaftung solcher, die kleiner Diebereien sich schuldig gemacht, bald die Aufrichtung von Schlagbäumen, bald die Errichtung eines Schandpfahls mit Halseisen, was als Uebergriff von Kanzler und Räthen des Landesfürsten gerügt wurde. Man verständigte sich jedoch über einzelne Irrungen theils willig, theils in Folge Gewaltprocesses. So wollten einst die fürstlichen Beamten in Iburg 1593 einen Gesmold'schen Eigenbehörigen, den Pächter der Krusemühle, wegen eines in ihrem Amtsbezirke verübten Unfugs strafrechtlich verfolgen. Der Müller floh aber vor den Dienern des Amts durch den Mühlteich in den benachbarten freien Hagen und Kurd Schweder von Amelunxen wies die Häscher mit schimpflichen Worten aus seiner Herrlichkeit, sich jedoch erbietend, den Flüchtling am folgenden Tage nach Iburg zu senden. Dies unterblieb. Die Ehre des Landesfürsten sei durch solches Vorgehen eines Landsassen, den sie als reichsunmittelbaren Monarchen nicht kennten, gekränkt, vermeinten Drost, Rentmeister und Graf zu Iburg. Sie ließen deshalb vier Gesmold'sche eigenbehörige

Bauern von ihren außerhalb des freien Hagens belegenen Höfen nach Iburg holen und legten sie dort in Herbergen ein. Dieses Mittel, unterstützt von einem ernsten Befehle des Fürstbischofs Philipp Sigismund, der damals in Fürstenau residirte, veranlaßte endlich Auslieferung des Müllers. Jetzt sollte dieser an Stelle der Gesmold'schen Eigenbehörigen, welche mehrere Wochen lang ihres Herrn wegen einbehalten waren, in der Herberge zu Iburg auf seine Kosten bis zu ausgemachter Sache zehren. Erst ein nach halbjährigem Zeitablauf an den Landesherrn gerichtetes flehentliches Gesuch mag seine Entlassung aus diesem vorläufigen Verwahrsam bewirkt haben. — Auch in einer anderen, bald nachher (1595) entstehenden Streitigkeit zwischen den Grönenberger Beamten und Kurd Schweder von Amelunxen über das gutsherrliche Strafrecht wider ungehorsame eigene Bauern, mußten zwei derselben, die, sei es zur Wahrung des Rechts, sei es aus Rechthaberei, zu Gesmold gefangen gehalten wurden, durch landesherrlichen Befehl der Haft einstweilen entledigt werden.

So lange späterhin Landesherrschaft und Gutsherrschaft in einer Hand vereinigt war, fehlte es an Veranlassung zu ähnlichen Reibungen. Es war jedoch dieses Verhältniß nur zu geeignet, die Grenzen der mit der Gutsherrschaft verbundenen Rechte zu verwirren, obgleich auch während des bischöflichen Besitzes das Brüchtengericht für Gesmold besonders abgehalten wurde. Bischof Franz Wilhelm hatte zwar den vernünftigen Entschluß gefaßt, dieses Gericht, dessen Kapitalwerth sammt anderen mit Gesmold verbundenen Hoheitsrechten beim Gutsankaufe zu 4000 Thaler veranschlagt war, mit dem des Amts Grönenberg zu vereinigen. Die Landstände lehnten aber einen dahin zielenden Vorschlag ab, und so wurde ein damals leicht zu beseitigendes Uebel auf die Nachkommen und die spätere Zeit fortgeerbt und zwar mit

zunehmendem Wachsthum, da das Schloß Gesmold in der Hand des Landesherrn an Bedeutung gewonnen hatte. Es war während des dreißigjährigen Krieges stark befestigt worden; der landesherrliche Drost für Grönenberg hatte in unruhigen Zeiten seinen Aufenthalt dort genommen; überdies hatte der Landesherr auf Gesmold einen besonderen Amtmann gehalten; marodirende Soldaten waren dort eingebracht, andere Uebelthäter während des Kriegs in Haft gehalten, einmal gar vier Soldaten durch den Scharfrichter hingerichtet und die Kosten der Exekution in dem Gutsregister gebucht. Diese, sowie andere Vorgänge wurden später ausgebeutet; sie sollten als berechtigte Handlungen des Gutsherrn aus der Vorzeit gelten.

In den ersten Jahren nach dem Tausche, so lange der Hofmarschall des Fürstbischofs Ernst August im Besitze der Freiheit Gesmold war, wurden einzelne Irrungen zwischen dem Fürsten und seinem vertrauten Rathe gütlich ausgeglichen. So entschuldigte der damalige Großvogt von Celle es, daß Leichname solcher Personen, welche im freien Hagen eines gewaltsamen Todes gestorben, ohne Benachrichtigung der fürstlichen Beamten beerdigt seien. Die Annahme mehrerer kleinen Schuldklagen durch den Verwalter des Gutsherrn, von letzterem auch Amtmann genannt, und dessen Protokolle darüber, welche später als Beweismittel für eine bürgerliche Gerichtsbarkeit hervorgesucht wurden, scheinen außerhalb des freien Hagens unbeachtet geblieben zu sein. Bei einem Versuche des geistlichen Gerichts des Archidiakonus, die Gerechtsame des Hauses Gesmold zur Bestrafung von Schlägereien anzugreifen, weil der Geschlagene ein Küster sei, gewährte Ernst August seinem früheren Hofmarschall sogar kräftigen Schutz, allerdings auch in eigenem Interesse, um dem Streben der Archidiakonen nach Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf weltliche Sachen entgegen zu treten.

Kaum aber war Bischof Ernst August I. als Kurfürst zu Hannover verstorben (1698) und der Herzog Karl von Lothringen zum Bischofe Osnabrücks erwählt, als der Bruder und Nachfolger des früheren Hofmarschalls, ein Oberst in kurhannoverschen Diensten*), in die ernstesten Verwickelungen mit der Landesregierung gerieth. Es gewann den Anschein, als ob er aus der „Hoch- und Freiheit Gesmold" oder der „Hoch- und Botmäßigkeit", wie sie mit Vorliebe genannt wurde, durch den Versuch, allerlei Hoheitsrechte ausüben und durch den Widerstand, welchen er den in der Landeshoheit beruhenden Regierungsrechten des Fürsten entgegensetzte, eine Herrlichkeit im eigentlichen Sinne des Worts schaffen, sich selbst aber zum Dynasten des freien Hagens machen wollte. Auf einem Grundstücke, die Galgenbrede genannt, sollte ein Galgen, als Zeichen der Herrlichkeit über Leben und Tod, gestanden haben; Schandpfahl mit Halseisen, früher unbefugt errichtet; Steine bei der großen Linde im Dorfe, die für Schandsteine gehalten wurden, — der Thurm mit dem Block, — das Recht, im ersten Angriff Verhaftungen vorzunehmen, sollten als Beweise einer umfassenden Gerichtsbarkeit dienen. Die Befreiung der Eingesessenen des freien Hagens von der Gogerichts- und Landgerichtsfolge, vom s. g. Auszuge und Glockenschlage, von allgemeinen Landesschatzungen, — ihre

*) Der Oberst Christoph Ludolf von Hammerstein (Sohn des Hans Adam von Hammerstein, des Stifters der Equorder und Horn-Oldendorfer Linien, und jüngerer Bruder des Georg Christoph, des Erwerbers von Gesmold) wurde Herr zu Gesmold, Apelen, Dratum und Horn-Oldendorf, geb. 1646, gest. 1728. — Ihm folgte im Besitze sein Sohn, der kaiserliche Kammerherr und Reichshofrath Philipp Maximilian v. H., geb. 1697, gest. 1763; letzterem aber dessen Sohn Friedrich Werner Ludwig, geb. 1756, herzoglich Sachsen-Meining'scher Kammerjunker und Regierungsrath.

Verpflichtung, dem Gutsherrn Schutzgeld und Rauchhuhn zu leisten, — die Erhebung des Trafikantengeldes von den Handelsleuten im freien Hagen und des Merkantenthalers von den Kirchhöfern, — die Handhabung der Polizei, des s. g. Gebots und Verbots, bei Jahrmärkten und Vogelschießen konnten als ein Stück Landeshoheit gelten. Das alte Streben der Stadt- und Fleckensgemeinden, des Adels und der Geistlichkeit, auf Kosten des allgemeinen Wesens Privilegien und Vorrechte zu erringen und, wenn sich Gelegenheit dazu bot, selbst durch Eigenmacht und Gewalt, trat auch im freien Hagen wieder in's Leben.

In diesem Streben ging der Oberst, dem in kriegerischer Zeit die Waffe als wirksamstes Mittel zur Erreichung des Zweckes bekannt geworden war, so weit, daß er sich im Jahre 1700 den Werbungen zum Kriegsdienste, wenngleich durch landesherrliche Verfügung angeordnet, mit Gewalt widersetzte. Militairische Exekution wider ihn war die Folge. Doch auch Angesichts solcher Zwangsmaßregeln wurde der beharrliche und feste Sinn des Obersten nicht gebeugt. Er sammt seinem Hausgesinde setzte sich in Waffen; die Sturmglocke rief seine Bauern aus dem freien Hagen zusammen, und als die Schaar der Soldaten heranrückte, um die landesherrlichen Befehle zu vollziehen, wurde der blutige Kampf eröffnet. Ein Soldat wurde erstochen; der kommandirende Lieutenant von Düringshofen durch einen Schuß zum Tode verwundet; mehrere von seiner Mannschaft wurden gefangen und auf Gesmold eingekerkert.

Der Sieg in solch' fehdeartigem Waffengange konnte selbstverständlich dem Sieger weder Frieden schaffen, noch dauernde Vortheile gewähren. Der landesfürstliche Fiskal erhob wegen Bruches des Landfriedens Klage und beantragte außer der Strafe den Verlust aller Gerechtsame des Guts

Gesmold. Ein von „hochfürstlich Lotringischen Osnabrück'schen Vice-Canzler und Räthen" verkündetes Erkenntniß, gesprochen von der Juristenfakultät zu Köln (1702), verurtheilte denn auch den Obersten von Hammerstein „anderen zum abscheulichen Exempel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Straf" in einen „Brüchten" von 10,000 Reichsthalern und entsetzte ihn seiner mißbrauchten Freiheit. Zugleich wurde im Urtheile der Fiskal angewiesen, den Proceß wider des Obersten Sohn und die übrigen Beschuldigten fortzusetzen. Es blieben jedoch die Gerechtsame des Gutsherrn bestehen; der Bischof Karl begnadigte ihn zu einer Geldstrafe von 20,000 Thalern, welche zu kirchlichen Zwecken verwendet wurden. Daß der Bischof einen bedeutenden Theil dieser Gelder den Jesuiten in Osnabrück überließ, um diesen den Anbau eines Flügels an ihrem Kollegium zu ermöglichen, mochte den Begnadigten, der die Beschenkten zu seinen Freunden nicht rechnen konnte, eben nicht zur Freude stimmen.

Die Gelüste nach Ausdehnung der patrimonialen Rechte wurden durch diese unbequeme Erfahrung eine Reihe von Jahren unterdrückt. Die folgende Landesherrschaft des zweiten Bischofs Ernst August, der im Lande residirte und selbstthätig mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung führte, hätte Uebergriffe entgegen den landesherrlichen Rechten überdieß schwerlich aufkommen lassen. Als aber der Archidiakon ein Strafrecht über Schlägereien im freien Hagen sich angemaßt hatte, nahm auch dieser Bischof die Gerechtsame des Hauses Gesmold kräftig in Schutz, ebenso in einem Streite zwischen dem Archidiakon und dem Obersten von Hammerstein über die Berechtigung, den Kirchhöfern gegen Zahlung des Merkantenthalers den Handelsbetrieb zu gestatten.*)

*) S. Unfug und Ungrund, grav. 23, S. 134 und 135.

Nachdem aber diesem evangelischen Fürsten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg († 1728) der katholische Bischof Klemens August, dem baierschen Herzogsgeschlechte entstammend, gefolgt war, wurde von diesem auswärts residirenden Herrn, — zugleich Kurfürst von Köln und Bischof von Münster, Paderborn und Hildesheim, — die Ausübung der Regierung Mitgliedern des Domkapitels, als des Bischofs geheimen Räthen, anvertraut. Diese, selbst Archidiakonen, suchten die mit diesem Kirchenamte verbundene weltliche Macht seit langer Zeit durch vielfache Mittel zu mehren. Ihren Hauptgegner bei diesem Vorgehen, den Fürstbischof Ernst August II., hatte der Tod abberufen. Alsbald entstanden Streitigkeiten mit dem Besitzer des Hauses Gesmold, theils über die Befugnisse der Archidiakonen dem Gutsherrn als Kirchenpatron gegenüber, theils über die auch von letzterem stets angestrebte Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit.

Bei dieser gegenseitigen Eifersucht mochte neben dem Verlangen nach Macht und Ansehn auch der Geldpunkt in Betracht kommen; denn Brüchten und Kosten wurden nicht gering bemessen und über die Gelder verfügte der Gerichtsherr. Ist es nicht eine hohe Buße zu nennen, wenn der wenig bemittelte Schenkwirth auf dem Schimm bei Gesmold vom Archidiakonatgerichte für einen schlechten Witz in eine Strafe von fünf und sechszig Thaler verurtheilt wurde, nur weil er bei Erzählung eines in der Kirche zu St. Annen verübten Diebstahls seinen Gästen vorgeschwatzt hatte: „Das Bild der heiligen Anna sei fast mitgestohlen; es habe sich aber zur Wehr gesetzt, der Arm sei freilich dabei gebrochen, den solle der Halbmeister in Melle aber wohl wieder kuriren.“ Fünf und sechszig Thaler bildeten im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein kleines Kapital und das Citat des Halbmeisters konnte nicht so schlimm gedeutet werden, da solcher, wenn-

gleich nach den Begriffen der damaligen Zeit ehrlos, doch vielfach als Heilkünstler bei körperlichen Schäden und Gebrechen auch frommen Leuten diente. Daß diese Correctionsstrafe des geistlichen Gerichts dem Gerichtsherrn des freien Hagens Anlaß zu Protest und Klage gab, konnte bei Lage der Verhältnisse nicht Wunder nehmen.

Das bekannte Sprüchwort: „Wenn sich die Großen raufen, müssen die Bauern die Haare lassen," bewährte sich auch im freien Hagen. Aus der Fülle von Beispielen hier nur einige.

Auf dem Kirchhofe zu Gesmold war es im Jahre 1737 zu einem beklagenswerthen Auftritte gekommen. Ein Bauernbursch hatte den Pastor bedeckten Hauptes angeredet, und dieser hatte dem Jünglinge, um ihm Respekt zu lehren, mit eigener Hand die Mütze vom Kopfe gezogen. Mit dieser Lehrart nicht einverstanden, hatte der Bursche es gewagt, dem geistlichen Herrn gleiches mit gleichem zu vergelten. Als der Pfarrherr nun zum Stocke gegriffen, hatte sein Pfarrkind das Messer gegen ihn gezückt. Ersterer erhob Strafklage beim geistlichen Gerichte. Drei Mal wurde der Angeklagte vor das Konsistorium der Archidiakonen citirt. Drei Mal aber entblieb er; denn auch der Gutsherr hatte ihn wegen seines Frevels vor sein Gericht im freien Hagen verwiesen und ihm daneben bei Strafe verboten, sich dem geistlichen Gericht zu stellen. In dem Streite der geistlichen und weltlichen Macht darüber, wer den Sünder bestrafen solle, hatte der Archidiakon dem Vogte des benachbarten Kirchspiels Bissendorf befohlen, den Burschen, sobald er sich außerhalb des freien Hagens blicken lassen sollte, aufzugreifen und an das Amt Iburg abzuliefern. Das geschah, und nun züchtigte der Archidiakon, einmal im Besitze des Streitobjects, dasselbe in Iburg mit Thurmstrafe bei Wasser und Brod. Daneben aber wurde

der Frevler mit Geld gebrüchtet und mußte so lange im Gefängniß ausharren, bis Brüchten und Kosten bezahlt waren, weil, wie der Archidiakon sagte, „der Mann im freien Hagen wohne, folglich die Herren Beamten zu Iburg nicht anders als mit großer Weitläufigkeit Jura und Kosten von ihm würden erlangen können."

Der Schutzherr des freien Hagens ließ sich deshalb die nächste Gelegenheit nicht entgehen, um Vergeltung zu üben. Die Archidiakonen hatten ihren Pedellen nach Gesmold gesandt, um Pfandungen in kirchlichen Sachen bei dortigen Eingesessenen vornehmen zu lassen. Sollte der Gutsherr solches schweigend dulden? Das von ihm behauptete ausschließliche Pfandungsrecht war verletzt. Er läßt deshalb den Konsistorial-Pedellen ergreifen, nimmt ihm die Pfandbefehle der Archidiakonen ab, zerreißt sie und läßt den Pedellen eine Zeitlang einsperren. Nun wollten die Archidiakonen über den Gesmolder Gutsherrn selbst zu Gericht sitzen. Eine Geldstrafe wird wider ihn verhängt, aber nicht bezahlt. Um sie beizutreiben, hielt der Archidiakon die rückständigen Pächte eines nach Gesmold pflichtigen Bauern an. In kürzerer Art half man sich ein anderes Mal. Als der Gutsherr, Holzgraf der Rüvener Mark, den Küster zu Wellingholzhausen wegen eines Markvergehens ohne Vermittelung der Archidiakonen und der geistlichen Obrigkeit durch die Malleute, die Vollstrecker der markenrichterlichen Urtheile, hatte pfanden lassen, ließ man nicht den Herrn, sondern die Diener büßen. Der Domprobst von Kerßenbrock schlug die Malleute in Strafe und ließ einen Theil ihrer Habe als Pfandstück aus ihren Häusern davonführen. Processe beim Reichskammergerichte wie bei den Landesgerichten waren wiederum unausbleiblich.

Der Streit mit den geistlichen Würdenträgern hatte kaum begonnen, als auch schon mit den weltlichen Behörden des Landesherrn neue Händel sich entwickelten.

Auf Befehl der Regierung hatte der Amtsdiener von Grönenberg die nach Meinung der fürstlichen Beamten widerrechtlich erweiterten Grenzzeichen des freien Hagens beseitigen müssen. Bald darauf wird der Diener vom Amte mit landesfürstlichen Geldern nach Osnabrück gesandt. Der Weg führt ihn durch das im freien Hagen belegene Dorf Gesmold. Die Kunde davon gelangte aufs Schloß, und dort, mochte nun der Plan schon lange genährt, oder in augenblicklicher Aufwallung der Entschluß gefaßt sein, ertheilt man gemessene Befehle. Man harrt im freien Hagen auf des Amtsdieners Rückkehr. Dieser, der von Osnabrück den Beamten zu Grönenberg Briefschaften zur Verrichtung einer Kriminal-Exekution zu besorgen hatte, fährt arglos nach Melle zu. Der Wagen aber wird im freien Hagen angehalten, der Amtsdiener heruntergerissen und, alles Streubens ungeachtet, auf's Schloß geführt, in's Gefängniß geworfen und zur Strafe wegen Zerstörens der Grenze drei Tage lang in den Block gespannt.

Ein großer Proceß war die Folge dieser Gewaltthat. An Stoff zu anderen Streitigkeiten bei den Gerichten fehlte es auch sonst nicht. Der Fürstbischof, Kurfürst Klemens August, dieser langwierigen Rechtshändel müde, verlangte von seinen Räthen Auskunft darüber, welche Processe beim Reichskammergerichte im Gange seien, und gab den Räthen dabei zu erwägen, „ob nicht einige davon, insbesondere die wegen der Behandlung des Grönenberg'schen Amtsdieners, ohne weitläufigen Proceß auf einfache Weise dadurch erledigt werden können, daß das Amt Grönenberg bei Betretung von Gesmold'schen Dienern dieselben so lange anhalte und in den Block lege, bis der von Hammerstein unterthänigst deprecirt und die verwirkte Strafe erlegt haben würde."

Wurden gleich diese in der Kabinetsverfügung in Aussicht genommenen Repressalien nicht sofort zur Ausführung

gebracht, so waren doch die Gewaltmaßregeln den Herren von der Regierung nicht vergebens empfohlen worden. Denn als später (1749) der dritte Hammerstein'sche Besitzer von Gesmold, kaiserlicher Kämmerer und Reichshofrath, in seiner Eigenschaft als Holzgraf der Mark ohne Genehmigung der Regierung einen Weg verlegt hatte, wurden Seitens der letzteren die Mannschaft aus einigen Dorfschaften aufgeboten und von diesen unter Bedeckung münsterscher Truppen der Weg wieder zerstört.

Einige Wochen später wurde die Sache noch ernster. Der Archidiakon hatte wegen Baukosten an Kirchengebäuden im Kirchspiele Gesmold eine Kirchensteuer ausgeschrieben. Sofort verbot der Gutsherr den Eingesessenen des freien Hagens ihre Beiträge zu zahlen, weil dieselben ohne sein, des Kirchenpatrons, Zuthun nicht gehoben werden dürften. Hierauf hin wird die Leistung zum Kirchenbau verweigert. Die Exekution soll unter Beihülfe von Schützen und aufgebotenen Bauern erfolgen. Der Gutsherr läßt aber die Exekutoren sammt ihrer Mannschaft aus dem freien Hagen vertreiben. Nicht lange jedoch hatte er auf eine militairische Exekution — in kurzer Zeit die dritte — zu warten, bei welcher das Schloß Gesmold selbst eingenommen und besetzt wurde.

In dieser Bedrängniß rief der Gutsherr höhere Hülfe an und nicht vergebens. Das braunschweig-lüneburg'sche Kurhaus, zur Wechselherrschaft im Bisthume Osnabrück berufen, eifersüchtig auf die sich mehrende Archidiakonal-Gewalt, legte sich zu Gunsten des Reichshofraths von Hammerstein in's Mittel. Als Haupt seines Hauses protestirte König Georg II. von England auf's nachdrücklichste beim Kurfürsten Klemens August gegen das Vorgehen seines Osnabrück'schen Statthalters von Kerßenbrock, des Geheimenraths-Präsidenten,

von dem er, der König, nicht wisse, ob er hier in seiner Eigenschaft als Statthalter oder als Domprobst und Archidiakon gehandelt habe. „Es sei," heißt es in dem vom Könige zu Kensington gezeichneten Schreiben weiter, „von den Archidiakonen darauf angelegt, dem von Hammerstein dermalen den letzten Stoß zu geben; seiner Beschwerde möge auf's schleunigste und in kräftigster Weise abgeholfen werden. Es wolle Ew. Liebden den gemessenen nachdrücklichen Befehl ergehen lassen, daß, wenn noch Mannschaft zu Gesmold und im freien Hagen liegen sollte, diese sofort abgeführt werde; während schwebenden Processes müsse von allen Thätlichkeiten, Inquisitionen und Verfolgungen archidiakonalischer Seits abgestanden, und dem von Hammerstein müsse die gebührende Satisfaktion und Ersatz des Schadens und der Kosten beschafft werden."

Dieses königliche Sendschreiben nach Köln mochte den Abzug der Exekutionstruppen erwirken; dem Streite um die Gesmold'schen Gerechtsame machte es jedoch kein Ende.

Auch war nicht zum letzten Male die bewaffnete Macht in den freien Hagen gerückt, um die Auflagen der Landesregierung zu erzwingen. Als während des siebenjährigen Krieges der schatzpflichtige Landmann durch Kriegslasten und Brandschatzungen so erschöpft war, daß auch die nothwendigsten Landesausgaben durch die gewöhnliche Besteuerung nicht mehr gedeckt werden konnten, fügten sich die Landstände, Kapitel, Ritterschaft und Städte, sonst meist von allgemeinen Landessteuern befreit, darin, ohne Rücksicht auf jede Exemtion einen außerordentlichen Kopfschatz auszuschreiben. So schwer dieser Entschluß den Exemten werden mochte, dennoch hatte die Noth zu einem einstimmigen Beschlusse geführt. Der Herr des freien Hagens war jedoch beim Landtage entblieben. Ueber das Warum sollte nicht lange Zweifel herrschen. Denn

als der Schatz in Hebung gesetzt wurde, weigerte er für sich und seine Herrlichkeit die Zahlung. Die Androhung einer Strafe von 500 Goldgulden schreckte ihn nicht. Die Mannschaften aus den benachbarten Kirchspielen wurden aufgeboten; sie waren aber nicht stark genug, um die Steuern zu erzwingen. Der Landesherr mußte seine Soldaten marschiren lassen und erst unter deren Deckung gelang es, dem Gutsherrn Pfandstücke abzunehmen. Hiermit nicht zufrieden, klagte dieser wiederum beim kaiserlichen Gerichte zu Wetzlar. Bei der Noth der Zeiten erfolgten für dasmal schleunigst Bescheide und die Steuern wurden durch Verkauf der Pfänder bezahlt. Auch die Kanonen waren von den Wällen als Pfandstücke fortgeschafft.

Sonst aber nahmen die ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand geführten Processe, in denen die Parteiverträge mitunter als gedruckte Folianten dem Gerichte überreicht wurden, ihren schleppenden Gang weiter, und vor dem Ende des einen Rechtshandels hatte ein anderer schon wieder seinen Anfang genommen. Der Gutsherr hinterließ deren Ausfechtung seinen Erben, der Landesherr seinem erwählten Nachfolger.

Auch unter der vormundschaftlichen Regierung des dritten Königs Georg von England, die dieser seit 1764 für seinen minderjährigen Sohn, den in der Wiege zum Bischofe postulirten Herzog Friedrich von York, führte, gab dann dieser, dann jener Vorfall Anlaß zu unerquicklichen Weiterungen. Ließ der Gutsherr durch seinen Verwalter eine Civilklage annehmen oder in einer Sache, in welcher die Zuständigkeit streitig war, einen Zeugen beeidigen; ordnete er einen Vormund für minderjährige Kinder an, nahm er ein Schulddokument auf, — flugs trat die fürstliche Land- und Justiz-Kanzlei solchem Vorgehen entschieden entgegen, selbst wenn die Handlung als eine berechtigte Anordnung einer Vormundschaft über

Eigenbehörige des Gutsherrn oder als ein gutsherrlicher Konsens zu einer Anleihe gedeutet werden konnte. Und um den Protest öffentlich kund zu thun, ließ die Kanzlei in solchen Fällen in der Kirche zu Gesmold von der Kanzel verkündigen, einem Jeden werde bei Strafe verboten, Klagen beim Gutsherrn einzureichen oder sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Daneben aber wurde Jedermann bedeutet, daß alle beim Hause Gesmold verhandelten Akte in bürgerlichen Rechtssachen als null und nichtig angesehen und gehalten werden sollen. Ebenso hatte die Errichtung einer öffentlichen Legge zu Gesmold, auf welcher das zur Schau gebrachte Leinen mit dem gutsherrlichen Wappen bezeichnet wurde, die Beeidigung eines besonderen gutsherrlichen Justitiars strenge Verbote zur Folge, die von dem Gutsherrn wieder als Erzeugnisse einer willkürlichen Beamtenherrschaft angefochten wurden. Das ganze achtzehnte Jahrhundert war über solchen Streitigkeiten wegen der Herrlichkeit fast abgelaufen, und trotz aller Processe und gerichtlichen Urtheile waren die Gerechtsame des Hauses Gesmold gegenüber dem Landesherrn noch nicht festgestellt.

Neben diesen Streitigkeiten über Hoheitsrechte war aber der Gutsherr auch in mannigfaltige Händel mit seinen Bauern über Dienste und Pflichten verwickelt. Mit Hartnäckigkeit und Erbitterung wurden sie von beiden Seiten geführt. Wie bei einer dieser Streitigkeiten der Thurm zu Schloß Gesmold den Bauern im freien Hagen zum drohenden Zeichen ihrer Unfreiheit werden sollte, ward insonderheit im Jahre 1765 offenbar. Es war damals ein Rechtsstreit des Gutsherrn mit seinen Eigenbehörigen beim Reichskammergerichte in Wetzlar anhängig, dessen Ende bei dem damaligen Proceßgange nicht abzusehen war. Als in Folge dessen die Eigenbehörigen läßiger in Erfüllung ihrer Pflichten werden mochten, war der Gutsherr um so eifriger bemüht, die Bauern zur Dienstleistung anzuhalten.

Einer der lästigsten Dienste war der Spanndienst, welcher von den Höfen dem Gutsherrn zu leisten war. Die zur Bewirthschaftung des Guts und zu Kulturarbeiten auf demselben erforderlichen Arbeiten wurden geleistet, wenngleich nicht stets mit Freuden, so doch in dem Gedanken, daß ein solcher Dienst eben ein nothwendiger und durch die Verhältnisse gebotener war. Um so widerwilliger wurden aber die Bauern, als der Gutsherr sie nebst Pferden und Wagen auch zu Fuhren außer Landes gebrauchen wollte. Mehrfach zu solchen Fuhren nach dem im Lippeschen belegenen Hammerstein'schen Gute Hornoldendorf angestrengt, leisteten die Bauern des freien Hagens zur Saatzeit, als sie ihr Gespann zur Bestellung des eigenen Ackers bedurften, keine Folge. Als nun aber der Gutsherr wiederholt sämmtliche spannpflichtige Eigenbehörige auf einmal zur Fuhr in's Ausland bestellte, sandten die Bauern die beiden ältesten Kolonen zum Gutsherrn. Sie baten, daß er mit zwei bespannten Wagen sich begnügen möge, und als der Gutsherr hierauf nicht eingehen wollte, erboten sie sich vier Wagen zu stellen. Allein, als der Gutsherr auch hiermit nicht zufrieden war, erklärten die beiden Abgesandten, sie würden zur Saatzeit gar kein Spannwerk stellen. Der Gutsherr aber, über solche Vermessenheit der beiden Grauköpfe aufgebracht, ließ beide in den Schloßthurm werfen.

Es wurde Nacht und die beiden Männer kehrten nicht in den freien Hagen zurück. Man brachte in Erfahrung, daß sie im Thurme gefangen säßen; man wußte nicht, aus welcher Ursach, man wußte nicht, auf wie lange. Früh morgens schlugen daher die Frauen der beiden Gefangenen Lärm; die Weiber der übrigen Bauern geriethen gleichfalls in Eifer. Man trat zusammen. Die Weiber bildeten den Vortrupp auf dem Zuge nach Gesmold; die Männer folgten mit gesammter Hand. Polternd, tobend, scheltend, nach ihrer Weise alle

zugleich redend, drangen die Frauen in's Schloß. Sie sprengten die Thüren zu des Gutsherrn Zimmer. Mit lauter Stimme, die Arme in die Seite gestemmt, verlangten sie Freilassung ihrer Männer. Der Gutsherr suchte die leidenschaftliche Weiberschaar zu beschwichtigen. „Sie haben doch nicht alle Recht auf die beiden Männer," sagte er, „nur ihrer zwei gehören zu diesen." Aber nur um so lauter erscholl der Ruf nach Befreiung. „Eine stehe für Alle und Alle für Eine!" riefen die Weiber, „sie werden nicht eher zurückweichen, bevor nicht die zwei Männer befreiet seien." Sie droheten, alles im Schlosse zu zertrümmern. Nun griff der Gutsherr, ergrimmt und durch das Geschrei noch mehr zum Zorne entflammt, zum Degen. Die Weiber wandten den Rücken, das Peitschengeknall des Verwalters diente ferner zum Kehraus, und alsbald war das Schloß von den Weibern gesäubert.

Aber nun waren auch die Männer dem Schlosse nahe gekommen. Die Weiber stießen auf sie und entflammten sie zum Angriff. Unter Toben und Geschrei rüstete sich jeder mit dem, was zur Hand lag. „Nackend und bloß will er uns machen! das wird wohl der Dank sein, daß wir ihn von der Franzosen Hand gerettet!" schrie einer der Eifrigsten. „Ich habe im Kriege gedient und will nicht so traktirt sein!" rief ein Anderer. Unter drohenden Flüchen gegen den Gutsherrn und seinen Verwalter, einen früheren Fähnrich, drangen die Männer in Gemeinschaft mit den Weibern auf das Schloß. Der Gutsherr, auf's Aeußerste empört, im Begriff mit blanker Waffe gegen die Eindringenden vorzugehen, wurde jedoch von seiner ältesten Tochter umfaßt und zurückgehalten. Auch weiter machte weiblicher Einfluß sich geltend; denn als das Geschrei sich erhob, man wolle alles zerstören, öffnete die Pförtnerin die Thüre des Thurmes, und bald waren die beiden Gefangenen auf freien Füßen.

Die Folgen dieses Weibertumults entsprachen den Erwartungen des Gutsherrn nicht. Obrigkeit und Gerichte pflegten in damaliger Zeit sich ungerufen nicht in's Mittel zu legen, und der Gutsherr lebte überdies mit den landesherrlichen Behörden auf dem Kriegsfuße. Erst auf Befehl des Reichskammergerichts leitete auf besondere Klage des Gutsherrn die Osnabrück'sche Justiz-Kanzlei die Untersuchung wider die betheiligten Eigenbehörigen ein und bestrafte dann wegen respektwidriger Drohungen wider ihren Gutsherrn und wegen Schimpfens, Schwörens und Fluchens zum Zweck der Befreiung der Gefangenen, welche bei der Obrigkeit hätte beantragt werden sollen, die Frauen mit einer geringen Geldbuße, die Männer aber mit drei- bis viertägigem Kerker. Das von dem damaligen Vorsitzenden der Kanzlei, Zacharias Möser, gezeichnete Urtheil maß dem Gutsherrn einen nicht geringen Theil der Schuld bei, weil er in unerlaubter Weise die Eigenbehörigen zur Saatzeit zu langen Fuhren angestrengt und die Fürbitter übereilt habe einkerkern lassen. Dem Ankläger genügte solches Urtheil zwar nicht; es wurde jedoch von der Juristen-Fakultät zu Helmstädt bestätigt.

So endete der erste Sturm gegen den Thurm des Gutsherrn, nicht aber dessen Händel mit den Bauern. Auch die Vorrechte der s. g. wetterfreien Bauern wurden mißachtet. Der Landesherr hatte zur Zeit des Gutstausches einige dieser Freien an Gesmold abgetreten; der Gutsherr wollte sie nun seinen Eigenbehörigen gleichstellen. Stolz auf ihre von Alters her bewahrte Freiheit unter ihrem früheren Schutzherrn und unter Führung ihres Oberhofes zu Wetter und eingedenk ihrer zu deren Wahrung vor Alters gehaltenen Hofsprachen, standen aber die gefährdeten Freien alle für einen und einer für alle. So geeinigt gelang es ihnen, ihre Freiheit zu schützen. Die Erbitterung über den abgeschlagenen Angriff des Gutsherrn aber blieb.

Bei den Eigenbehörigen mochte der bereits herrschende Groll noch höher steigen, als der Gutsherr die Dienste mit voller Strenge forderte, um die Bauern zu bestimmen, statt der Dienste ein Dienstgeld zu zahlen, dessen Betrag jener selbst und zwar nicht gering bestimmte. Die Eigenthumsordnung (XIII, §. 2) verbot zwar, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen statt des Naturaldienstes ein Dienstgeld aufzudringen. Die Rede des Gutsherrn aber lautete: „Frohndienst mindert den Volksfleiß, darum zahlt lieber, als daß ihr dient!" Man murrte über das Dienstgeld für die wöchentlichen Handdienste; man murrte darüber, daß der halbjährige Zwangsdienst als Knecht oder Magd für jenen mit 10 und für diese mit 8 Thalern dem Gutsherrn vergütet werden sollte; man war mißmuthig über die Ausnutzung der Spanndienste; man bezahlte unwillig erhöhete Auffahrten und hochbemessene Sterbfälle.

So lagen die Verhältnisse, als die Kunde von der Umwälzung in Frankreich über die deutsche Grenze drang. Je höher die Wogen der Revolution in Paris schlugen, desto mehr erbebten auch die Grundfesten der bisherigen politischen und socialen Ordnung im deutschen Reiche. Hatte gleich im Fürstenthume Osnabrück in den Jahren vor dem Ausbruche des gewaltigen Sturmes, welcher alle Gemüther bewegte, eine milde, umsichtige und gerechte Regierung keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, und war gleich selbst der Bauer, obschon der hauptsächlichste Träger der öffentlichen Lasten, für die neuen Theorien über Freiheit und Gleichheit wenig empfänglich, so erzeugte doch jede wirkliche oder vermeintliche Ungebühr der durch Stand, Reichthum oder Herrschaft bevorzugten Klassen Mißstimmung und jede übermäßige Ausnutzung der Macht reizte mehr, wie in ruhigen Zeiten, zum Widerstande und zur Auflehnung. Auch der Bauer, der

dem billig denkenden Gutsherrn noch willig seine Pflichten leistete, wollte nicht mehr als des Gutsherrn Unterthan vor diesem demüthig sich krümmen. Schon fürchtete der eine oder der andere, des Wurmes Stachel könne zur Keule werden, die in der Hand der freiheitstrunkenen Leidenschaft alles zu Boden schlage, was den in Frankreich neu aufgestellten Menschenrechten entgegenstehe. Mehr und mehr näherten sich die Revolutionsheere der Franzosen. Mit abwechselndem Glücke kämpften gegen sie in den Niederlanden unter Führung des Herzogs von York, des Osnabrück'schen Bischofs, englische Truppen im Verein mit einem hannoverschen Hülfsheere. Immer weiter aber drängte der Ungestüm der französischen Heeresmassen die Verbündeten an die deutschen Grenzen zurück.

In demselben Jahre nun, als in diesen Kämpfen gegen den auswärtigen Feind ein tapferer Stammvetter des Gesmolder Schloßherrn, der hannoversche General-Major von Hammerstein, durch seinen denkwürdigen Ausfall von Menin sich den höchsten Kriegsruhm erwarb, wurden zu Gesmold Kämpfe anderer Art in's Leben gerufen, welche die Ruhe des Landes ernstlich gefährdeten. Der Herr des freien Hagens, taub gegen die Stimme seiner Zeit und die Gefahr der politischen Lage vollständig verkennend oder mißachtend, versuchte es, seine Macht auf eine allzuschroffe Weise zu äußern. Je verwegener er aber dabei der bestehenden öffentlichen Auktorität entgegentrat, desto ärger traf ihn der Rückschlag.

Im Jahre 1794 war der damalige Gutsherr von dem Pächter einer seiner Mühlen wegen schlechter Beschaffenheit der Gebäude verklagt. Das Gericht, die fürstliche Kanzlei zu Osnabrück, hatte bereits für die nächste Zeit einen gerichtlichen Augenschein angeordnet. Gleichzeitig gerieth derselbe Müller, der Krusemüller, mit einem anderen Gesmold'schen Müller, dem Schloßmüller, in Streit an eben der merkwür-

digen Stelle, wo nicht Berge die Gebiete zweier großen Ströme scheiden, sondern wo die Gewässer im Flußbette selbst sich trennen. Das Triebwasser der Mühlen kam aus demselben Flusse, der sich bei Gesmold in die der Ems zuströmende Hase und in die der Weser zufließende Else theilt. Mit dem Wasser schied sich auch die Freundschaft der Müller; denn kein Müller hat, wie bekannt, Wasser genug. Der Krusemüller sollte Steine in die Else geworfen haben, um seiner an der Hase belegenen Mühle mehr Wasser zuzuführen. Als nun der Schloßmüller die Steine fortschaffen lassen wollte, wurde dessen Knecht vom Krusemüller mit Stockschlägen zurückgetrieben. Der Gutsherr, auch im Mecklenburg'schen begütert und meistens dort wohnend, zugleich Sachsen-Meiningscher Regierungsrath, war zur Zeit dieses Streits in Gesmold. Trotz eines früheren Gebots der fürstlichen Kanzlei nur einmal im Jahre über die Brüchtensachen, soweit deren Bestrafung ihm zustehe, ein Gericht zu halten, ließ er den Krusemüller, obgleich er selbst mit diesem im Processe lag, zu einem besonderen Gerichte nach Gesmold laden und zwar, da jener nicht im freien Hagen wohnte, mit Vorsicht nicht durch das betreffende landesfürstliche, sondern durch das geistliche Gericht des Officials. Am bestimmten Tage saß der Gutsherr selbst zu Gericht, als Konsulent neben ihm sein aus der Stadt verschriebener juristischer Rathgeber, ein Advokat, der nicht ungern selbst eigenthümlich geeigenschaftete Rechtssachen aus Rechthaberei und des Gewinnes wegen verfocht. Als Schriftführer war gleichfalls ein Notar aus der Stadt zugezogen, welcher dem Gutsherrn in Processen, auch in dem anhängigen Processe mit dem Müller, als Prokurator diente. Der Krusemüller, der Schlägerei beschuldigt, erschien vor diesem Forum des freien Hagens, wurde zu acht Tagen Thurmstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt und ungeachtet des Ein-

spruchs des Verurtheilten zur Verbüßung der Strafe sofort in den Thurm abgeführt.

Des Müllers Frau eilt nach Osnabrück und erwirkt bei der fürstlichen Kanzlei den Befehl, daß der Gefangene sofort auf freien Fuß zu setzen sei. Aber vergebens bittet sie auch jetzt noch unter Thränen den Herrn um Freilassung ihres Mannes. Der Kanzleibote behändigt dem Gutsherrn das gerichtliche Mandat. Dieser aber sagt mißächtig: „Der Schlüssel sei viel zu klein, um die Thüre offen zu schließen!“ Auch von anderer Seite sucht man den Gutsherrn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Vergebens! — Als einer der Kanzleiräthe, der, selbst Mitglied der Ritterschaft, unbekannt mit dem Vorgange, auf dem benachbarten Gute Bruche zum Besuche verweilte, von dem Gesmold'schen Verwalter den Sachverhalt erfährt und ihn beauftragt, er möge doch seinen Herrn inständigst bitten, daß er den Müller aus dem Gefängniß entlasse, erhielt er zur Antwort: „Die Bitte würde gewiß vergebens sein; denn der Herr Regierungsrath habe sich vorgenommen, daß der Müller bis zu der in einigen Tagen anstehenden gerichtlichen Besichtigung der in Streit befangenen Mühlengebäude sitzen solle; er sei gegen diesen Mann zu sehr aufgebracht, um von seiner Entschließung abzugehen.“ Bei dieser Beharrlichkeit im Entschlusse blieb denn auch ein wiederholter Kanzleibefehl, den Müller aus dem Gefängnisse zu entlassen, unbefolgt.

Die Einkerkerung des Müllers, der Befreiungsbefehl der Kanzlei, dessen Mißachtung durch den Guts- und Gerichtsherrn ging bald in der Umgegend von Mund zu Mund; die ländliche Bevölkerung gerieth in Aufregung. Unwahres und übertriebenes Geschrei über Furchtbarkeit des Gesmolder Thurms, über Qualen und Leiden des gefangenen Müllers steigerte die Aufregung zur Leidenschaft. Die Erinnerung an

frühere Ausschreitungen des Gutsherrn wurde wieder lebendig; eine während der Haft des Müllers vorgenommene eigenmächtige Pfändung der Heerde eines Bissendorfer Schäfers, welcher ein bisher im freien Hagen nicht erhobenes Weggeld für seine Schafe nicht zahlen wollte, reizte noch mehr zum Zorn. Schon hörte man von solchen, denen der Umsturz des Bestehenden nach französischem Vorbilde der Weg zur Freiheit schien, den Ruf, der Bastillenthurm zu Gesmold müsse fallen. Ein Bauer aus dem Kirchspiele Holte, Namens Ostenfeld, wegen seiner Klugheit, seiner Bildung und seiner Willenskraft bei seinen Standesgenossen in hohem Ansehn, warf sich zum Führer der aufgeregten Menge auf. In allen benachbarten Landgemeinden bis an die Feldmark der Stadt hin erscholl das Aufgebot: „Auf nach Gesmold!" Ein Zechgelage bei einer großen Kindtaufe, welche viele Bauern zusammengeführt, mehrte das Geschrei und weckte den trunkenen Muth. Geflissentlich wurde das Gerede verbreitet, die Land- und Justiz-Kanzlei habe das allgemeine Aufgebot erlassen, den Müller zu befreien und den Thurm zu Gesmold abzubrechen; bei fünf Thaler Strafe sei jedem zur Pflicht gemacht, dem Aufgebote zu folgen. Gern glaubte man das Unglaubliche; die Bauern traten auf ihren Sammelplätzen zusammen; wer eine Flinte oder andere Waffe hatte, nahm sie zur Hand; andere griffen zu Hacke und Schaufel. Die Kolonen der Höfe erschienen mit ihren Knechten und Heuerleuten. Am letzten Tage des Monats August, einem Sonntage, vier Tage nach der Verhaftung des Müllers, wurde der Zug nach Gesmold für die folgende Nacht beschlossen.

Mehrere Hunderte zogen in hellen Haufen heran. Noch ahnte man auf Schloß Gesmold nichts arges. Ein Gehölz in der Nähe des Schlosses barg die Schaar der Rächer, während Ostenfeld, ein Gewehr wie zur Jagd bei sich führend,

durch List mit einigen Genossen Zugang über die Zugbrücke zum Schlosse fand. Ohne Säumen stürmen die übrigen über die Brücke ihrem Führer nach. Bei der Anzahl der Bauern ist jeder Widerstand vergeblich. Ueberdies sichern einige sofort die auf dem Schlosse aufgespürten Jagdgewehre. Die Thüre des Thurmes wird erbrochen; bald ist der Müller befreit. Doch damit ist's den Bauern nicht genug. Der Thurm muß herunter, heißt es, und sofort begeben sich viele flinke Burschen mit kräftigen Fäusten an's Zerstörungswerk. Der Gutsherr sieht vor seinen Augen seine Zwingburg fallen; mit beispielloser Schnelligkeit war sie dem Erdboden gleichgemacht. Und nach vollbrachtem Werke treten die Männer vor den Gutsherrn, höhnisch um ein Trinkgeld für ihre saure Arbeit bittend. Wohl oder übel mußte er thun, was man verlangte. Aber auch anderes erpreßte man von ihm. Warum er längst begehrte Freibriefe nicht ausgestellt? fragte man, und der Gutsherr mußte die Freibriefe unentgeltlich ertheilen. Der Sterbfall vom Nachlaß eines verstorbenen Kolonen sei zu hoch bemessen, klagte ein anderer; der Gutsherr mußte schriftlich Abminderung versprechen. „Mit vier Pferden soll ich den Spanndienst leisten und ich habe nur drei!" rief ein Kolon und erbat sich, um seine Pflicht gegen den Gutsherrn getreulich erfüllen zu können, den vierten Gaul zum Geschenk. Aber nicht als gezwungene, nur als freiwillige Gabe könne man alles vom Gutsherrn annehmen, sagte man mit Hohn bei Bewilligung jeder Forderung.

Mehr noch als gegen den Gutsherrn war man gegen den erbittert, auf dessen Rath der Gutsherr gehandelt haben sollte. Man suchte nach ihm auf dem Schlosse; man drohete, der Schurke, der die Briefe geschrieben, solle massakrirt werden. Man hielt den Verwalter für den Uebelthäter; er sollte in den Graben geworfen werden. Zu seinem Glück hat er erst

vor kurzem seinen Dienst angetreten; er war noch unbekannt; das rettete ihm das Leben.

Mit dem Fall des Thurms schien der Volksjustiz das Werk gethan. Um den emporragenden Bau hatten sich die Gewitterwolken, vom Sturm aus Frankreich über das Land getrieben, gesammelt. Der von der Leidenschaft entzündete Wetterstrahl hatte den Thurmbau zu Boden geworfen. Das Unwetter hatte für diesen Tag ausgetobt. Der Muth war gekühlt; die Störenfriede zogen ab. Der Gutsherr aber fand es gerathen, nach Mecklenburg zurückzukehren.

Die Bewegung der Gemüther war aber einmal in Fluß gekommen; sie verbreitete sich weiter; man fürchtete auch anderer Orten gewaltsame Ausbrüche. Die Landesregierung fühlte die Nothwendigkeit, mit Ernst gegen die Tumultuanten einzuschreiten, um größerem Unheil zu steuern. Die Hauptführer des Gesmolder Aufstandes, vor die Kanzlei nach Osnabrück citirt, erschienen; aber nicht allein. Etwa tausend Bauern bildeten ihre Begleitung. Wiederum war ein allgemeines Aufgebot von den Bauern ergangen. Die Parole hatte gelautet: „Mit schlechtem Rock und gutem Stock!" Die das Kanzleigebäude umlagernde Menge verlangte das Versprechen, daß von den Vorgeladenen Niemand zurückgehalten werden solle. Unter solchem Zwange ließ das Gericht die Führer der Bauern auf freiem Fuß, und die gefürchtete Schaar zog mit ihnen wieder zum Thore hinaus.

Das Ansehen der obrigkeitlichen Gewalt war erschüttert; der unter den herrschenden Zeitverhältnissen nothwendige Rückhalt an einer bewaffneten Macht fehlte. Die Regierung berief daher schleunigst das Landraths-Kollegium, eine Art von ständischem Ausschusse, zusammen. Bei der Zusammensetzung dieser Körperschaft, die aus den Mitgliedern der Land- und Justiz-Kanzlei, als fürstlichen Räthen, und je zwei Landräthen

vom Kapitel, von der Ritterschaft und der Stadt, als ständischen Landräthen besetzt war, konnte ein Zwiespalt mit der Regierung in allgemeinen Angelegenheiten nicht leicht entstehen. Denn die beiden Landräthe des Kapitels, von Hacke und von Weichs, bildeten mit dem einen ritterschaftlichen Landrathe, von dem Bussche, das Geheimraths-Kollegium, die oberste Landesregierung, für welche überdies einer der Kanzleiräthe als geheimer Referendarius die Geschäfte zu besorgen pflegte. So wurde denn auch hier beschlossen, zur Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit von der hannoverschen Regierung auf Landeskosten sich hundert Mann Kavallerie zu erbitten; gegen den Besitzer des Hauses Gesmold aber, der durch sein Verhalten Ursache zum Aufstand und zu gefährlichen Unruhen geworden, fiskalische Klage wegen Mißbrauchs seiner Gerechtsame erheben zu lassen. Der Beschluß kam durch die Regierung zur Ausführung und wurde später vom Landesherrn, dem Herzog von York, gebilligt. In seinem Schreiben, vom Hauptquartier zu Arnheim aus (26. Oct.) erlassen, gab er seinen Räthen kund, „es stimme mit seiner Absicht überein, strafbare Veranlassung zu Unordnungen und Unruhen ohne Ansehn der Person mit Ernst und Nachdruck um so mehr zu ahnden, je unverzeihlicher es sei, sich solche überhaupt und in jetzigen Zeiten zu Schulden kommen zu lassen."

Die Untersuchung wider die Aufständischen konnte nunmehr aufgenommen werden; viele derselben wurden mit Freiheitsstrafen belegt. Langsamer als dieses Untersuchungsverfahren entwickelte sich die in den Formen des bürgerlichen Processes verhandelte Klagsache des landesherrlichen Fiskals wider den Gesmolder Gerichtsherrn, in welcher Bestrafung desselben und Verlust seiner Gerichtsherrschaft beantragt wurde. Des Angeklagten Anwalt behauptete aber, nur um die Volksgunst in bewegter Zeit zu erlangen, sei die Anklage beschlossen;

ja sein Begehren ging dahin, es müsse nicht allein die Klage verworfen, sondern auch der anklagende Fiskal vom Amte suspendirt werden, weil er sich zu scharfer Ausdrücke bedient habe. Der Fiskal aber entgegnete, es zieme dem Ankläger nicht, eine gleichgültige Sprache zu führen, wenn das Wohl des Vaterlandes gefährdet worden. Lange Zeit verlief über dem Wechsel der Schriften. Erst im ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die Akten zum Spruche geschlossen. Damit aber blieb die Sache beruhen, ohne daß ein Urtheil erfolgte. Ob die spätere feindliche Besetzung des Landes, ob ein anderer Grund den Richterspruch hinderte oder unnöthig machte, ist nicht zur allgemeinen Kunde gekommen.

Mit dem Processe schlummerte aber auch der alte hundertjährige, stets wieder erneuerte Streit über die Herrlichkeit im freien Hagen ein. Nach beseitigter Fremdherrschaft trat zwar, soweit es die geänderte Verfassung des Staats gestattete, eine beschränkte Gutsgerichtsbarkeit für den freien Hagen wieder in's Leben. Sie wurde aber von den Inhabern der Gerechtsame, ohne Eifer gegen die dem Gerichte Unterworfenen und ohne Eifersucht auf die landesherrlichen Rechte, den Gesetzen entsprechend ausgeübt, bis sie wie eine entwerthete Münze dem Geiste der Zeit geopfert wurde. Mit den Zeiten sind die Zeitanschauungen wandelbar; was in der einen Zeit als kostbares, selbst des blutigen Kampfes werthes Gut erscheint, sogar „eine Herrlichkeit," das wirft die andere Zeit als werthloses Spielwerk bei Seite.

Anlage I.

Revers Swedern von dem Busſche, Knaepen auff das Schloß Geſmelde, als offen Hauß und Schloß anno 1436, ſambt zweien transfixen Johannis von dem Bußche 1472 und 1476.

Ich Sweder von dem Bußche, Knaepe, bekenne openbair in und mit deſſen Breve, vor my und myne rechten Erven, und vor Johanne von dem Bußche, myuen Vedder, ſehl. Lübbertus myns Broders Sohne und ſyne Erven, dat dat Slodt Geßmolde unſers lieven gnedige Hern, Hern Adoulphs Hertooge to Guylge und to deme Berge und Greven tho Ravensberge ſall opene Heyß und Schlot ſyn und blyven to allen Tyden und ſynen Erven to ewigen Dagen, wan ſe Willen, und darupp und aff ſich to behelpen, tegen aller malcken, dar ſe des mede to doende hedden off kreygen, und hyr entegen en ſoulden noch woulden wy nenerleye Behelp noch Uetwech ſoecken noch halden, dem ſonder Underſchiet, wan ſe offte we Amtluyde dat an uns offte unſe Erve geſinnen ſolden, wy en dat vorgedachten Slot openen, und ſe dar mit eren Fruen uplaten, und ere Koſt darup to hebbende, und dat Slot to verwarende, und dat to haldende tegen alle deyene, dar en des tegen Noit were oder woirde, und dat ſo vackene, und ſo dicke und ſo lange, alſe ſe des behoveden, und des geſinnen, de Vede uyt, der Vede were eyn offt mere ſonder Argeliſt, und alſe de Veyde, der ſy eyn off mer affgedayn und geſonnt ſyn, ſo mögen unſe leve gnadige Here und ſyne Frnen, ſo vorgedacht is, der Koſt und Hoyde des vorgedachten Schlotes Geſmelde uve ſyn und ledig blyven, und wan ſoe unſe lieve gnedige Here offt ſyne Erven, ſo vorgemeldt is, geſonnt were, ſo ſoulden ſe uns onſe vorgedachtes Slot Geſmelde weder antworden in onſe Koſt und Hoyde, ſünder ſe ſoulden doch

gelyckewall alle Wege und to allen Tyden de openynge und oplatynge daran hebben und halden in aller maten, so dat vorgemeldt is. Ouck bekenne ich Sweder vor my und meine Erven, so vorgedacht Johann myn Vedder to syne Jaren kumpt, und mündig wert, dat he dan und alle Erven de to Geßmolde horen und geboren weren, wan se tho ere Jaren komen und mündich werden, desen Brieff vornutz eren transfix Brieffen dor diesen Brieff getogen, sollen loven und sweren vor sich und ere Erven, den na alle synen Inhalde stede und vast tohaldene sünder Argelist, und dar en sall dese principalis Brieff nicht mede gekrencket wesen, und sall by syner vollen Macht blyven. Ouch so en Wille wy noch unse Erven das vorgedachte Slot Gesmelde in geyne andere Hande wenden, versetten, verpenden noch verkoupen, unse lieve gnedige Here vorgemeldte und syne Erven, Grafen to Ravensberge en syn des tovoren verwairt, verwistet und vernoyget to eren Willen alsülcker Openynge und Uplatynge in aller mate, so dat vorgd. is. Und auch is hymede sonderlinge gedegedinget, off sacke wäre, dat ich Sweder von dem Bußche, off Johann von dem Bußche myn Vedder und unse Erven vors. dat vorgedachte Slot Gesmelde mit syne tobehore hinamahls to eyniche Tyden, dat valle kort off langck in andere Hende wenden versetten, verpenden off verkoupen wolden, dat solen und willen wir off unse Erven onsem gnedigen lieven Herr, off syne Erven, Greven to Ravensberge vorged. alsdan ein Verdel Jars to vorentz verkündigen und kuntlicken to weten doyn an yre Gnaden Amptmann tor tyt der Graveschap van Ravensberg und solen Jhre Gnaden dat günnen, und sy darto staden und komen laten vor jemandt anders, de syn, we de syn, so verre yre Gnaiden dat liefft und doyn Willen. Wer aver, dat eren Gnaden und yren Erven vorgd. an yre Openinge des Slotes vorgd. to vormete verwert, verwißet, und vernoget

seyn süllen, to yren Willen, as auch vorgd. is und auch doch also dat wy dat geynen Herrn nicht versetten, verpenden noch verkoupen en Willen noch en süllen, sünder Argelist. Dat ich Sweder vorgd. hebbe gelovet, und rechtes gestaved. Edes ton Hylligen geschworen, dit alle, so vorgd. is semptlich und bisonder to haltene stede und vast, sünder Argelist und Geverde, id en geschege dan mit Willen mynes lieven gnedigen Heren und syner Erven vorgd. und hebbe deses myn Ingesegell, vor my, Johanne mynen Vedderm vorgd. und vor unse rechte Erven vorgd. an desen Breiff gehangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto. Sexta feria ante dominicum et festum Palmarum.

(Angehängtes Siegel.)

Transfixum primum.

Ich Johann von dem Bußche, Lübberten seligen Son, doin kunt. Alß Swedert von dem Bußche myn Vedder selige in Vürtzyden vür sich und syne Erven, und vür mich und myne Erven, myn Schloß Geßmolde, des Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolphs Wilhelm, Hertogen to Guylge und to dem Berge ꝛc. und Greven to Ravensberg selig Gedächtniße und syne Gnaden Erven Greven to Ravensberg erff un offen Huyß gemacht, und under andern vürwerden, verschreven, versiegelt und verbunden hait Inhalt des Brieffes davan sprechende da durch deser transfix-Brieff gestechen ist, des so bekenne ich, Johan von dem Bußche vürß öffentlich myt desem Brieve vür mich und myne Erven, dat ich nu dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelm, Hertogen to Guylge, to dem Berge, Greven to Ravensberg, und Herren to Heynstberg ꝛc. mynen lieven gnedigen Herren gelofft und mit myne upgereckte Vingern gestafft Eydt lyffliche to Goide und den Hilgen geschworn hain.

Geloeve und schwere in Krafft diß Brieffs syne Gnaiden und syne Gnaiden Erven und Nackomlinge Greven to Ravensberg der offenonge to Geßmolde und alte Vürwerden und Puncten Inhalt myns Veddern Schweders von dem Bußche vürschr. Brieffs allwege gehorsam to syn, as myne Erven auch allwege syn, und sich des in geleichen müssen verschryven und verbinden süllen, sünder all Arglist und Hain. Des to Urkunde der Wairheit und ganzer vasten Stedeheit mein Siegel vür mich und myne Erven an desen transfix-Brieff gehangen. Gegeven in dem Jaer unß HErrn Duysendt Vier Hundert Seß und Seventzich up den neisten Donnerstag na dem Sondage Oculi in der Vasten.

(Angehängtes Siegel.)

Transfixum secundum,

(enthält eine gleichlautende Erklärung des „Johann von dem Bußche, Lübberts seligen Son" zu Gunsten des Herzogs Gerhard zu Jülich und Berg, Grafen von Ravensberg, vom Jahre 1472.)

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 101 Zeile 26 statt „Zauberei" zu lesen „Zauberer".
„ 112 „ 23 statt „Fiskats" zu lesen „Fiskals".
„ 118 „ 15 nach „Kontroverse" ein Komma zu setzen.
„ 128 „ 25 statt „Verträge" zu lesen „Vorträge".
„ 135 „ 18 statt „1630" zu lesen „1636".
„ 143 „ 23 statt „Traerstein" zu lesen „Trauerstein".
„ 158 „ 7 statt „schwerer" zu lesen „schwererer".
„ 185 „ 10 statt „verwerfen" zu lesen „verwarfen".
„ 205 „ 21 statt „Vinke" zu lesen „Vincke".
„ 208 „ 26 desgl.
„ 220 „ 19 lies statt „letztere" „letzterer", statt „ihrer" „seiner".
„ 233 „ 3 statt „würden" zu lesen „ward".
„ 234 „ 7 statt „kommen" zu lesen „kamen".
„ 237 „ 29 statt „unbequeme" zu lesen „unbequemen"., statt „Mandate" „Mandaten".
„ 248 „ 17 statt „gejallsüchtigen" zu lesen „gefallsüchtigen".
„ 304 kostet der Roggen im Jahre 1869 per Nschffl. statt ℔ 12. 25. 6. ℔ 1. 25. 6.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00624 1901